Germ. sp. 40
22s

H. 1115.

Jv

Bergner

Germ. sp. 22 s 4°

<36633649340016

<36633649340016

Bayer. Staatsbibliothek

AUGUSTUS BURG UND SCHELLEN=BERG
W. derer v. Wolfers dorf
die Wißen schafft

Beschreibung
des
ehemaligen berühmten
Schlosses
und jetzigen Churfürstl. Sächßis. Burgk-freyen
Städtchens Schellenberg
in Chur Sachßen und dem Ertzgebürger Creyße,
entworfen
von

Johann August Bergnern,
Churfürstl. Sächßl. General-Accis-Inspectore zu Zschopau,
und Amts-Steuereinnehmer zu Augustusburg.

Chemnitz, 1778.
gedruckt bey Carl Friedrich Gebhard.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Et pius est, patriae {facta / fata} referre, labor.

Ouid.

Vorbericht.

Sowohl aus eigenem Antrieb, als durch Veranlassung einiger Gönner und Freunde, bin ich bewogen worden, eine Beschreibung des ehemaligen alten berühmten Schlosses, und jezigen Burgkfreyen Städtleins Schellenberg, zu entwerfen, und diese, als einen geringen Beytrag zur Vaterländischen Geschichte darzulegen. Diejenigen Stunden, so mir von meinen Amtsgeschäften übrig geblieben, habe ich darzu angewendet, alles aufzusuchen, was hierzu nur einigermasen nützlich seyn können. Es sind aber bey denen Geschichtschreibern der Erzgebürgischen Städte, die Nachrichten, von dem ehemaligen alten Schlosse und jezigen Burgkfreyen Städtlein Schellenberg, daferne es beyläufig mitgedacht werden kön-

können, so mager, daß hiervon sehr wenig aufzufinden gewesen. Es soll zwar Churfürst **August** Höchstseel. Andenkens, der Erbauer des jezigen Schlosses Augustusburg, der gemeinen Sage nach, eine vollständige Beschreibung, von jezt gedachtem Schlosse, haben verfertigen lassen, und diese annoch auf der Leipziger Raths-Bibliothec im Manuscripte vorhanden seyn. Nächstdem auch der ehemalige Pastor und Schloßprediger Herr M. Ernst Herrmann, eine Augustusburger Schloß-Chronika, welche er nach Burckh. Gottl. Struvii Biblioth. Saxon. p. 132. in Druck zu geben versprochen, verfertiget, und ohngedrucket hinterlassen, so dessen Schwieger-Sohn, Herr M. Theophilus Parsky, jeziger Pastor senior, annoch besitzet. Allein, beyde Beschreibungen sind mir nicht zu Gesichte gekommen, mithin ich auch weder zu sagen noch zu behaupten vermögend, ob etwa hierinnen das Städtlein Schellenberg, mit gedacht oder beschrieben worden wäre. Der Herr Amtshauptmann Julius Ernst von Schütz, auf Erdmannsdorf, hat in der zu Leipzig, Ao. 1770. gedruckten historisch-ökonomischen Beschreibung des berühmten Schlosses und Amtes Augustusburg, (woraus eine summarische Nachricht in das Eckardtische monatl. Tagebuch mense Iul. 1774. von dem Verfertiger desselben, eingeschaltet worden,) unterschiedenes von dem Städtlein Schellenberg, mit einfliesen lassen, und der obberührte Pastor, Herr M. Ernst Herrmann, hat von dem Städtlein Schellenberg, insbesondere einige Nachrichten zusammen getragen, so ein hiesiger 78. jähriger Bürger, Namens Dorn, in Händen hat, aus welchen dasjenige, was zu diesen meinen Endzweck dienen wollen, mit genommen worden. Denn ohne diese, und andere sichere Nachrichten, wäre ich, als ein Fremder hiesigen Orts, gar nicht vermögend gewesen, folgende Beschreibung zu verfertigen. Aus denen hin und wieder zerstreut gewesenen Nachrichten, habe also das zuverläßigste aufgesuchet, ohne hierbey nöthig gehabt zu haben, mich mit trüglichen Muthmasungen, und fabelhaften Erzählungen, die dem Leser nur mißfallen, abzugeben, obschon bey jeder Sache, und also auch hier, des Terentius Sprüchelgen: Nihil dicitur, quod non prius sit dictum, unter gehöriger Einschränkung anzunehmen ist. Meine Gönner und Freunde, besonders aber den Herrn Amtshauptmann von Schütz, habe ich hiermit

ob-

öffentlich zu rühmen und ihnen zugleich gehorsamst ergebensten Dank abzustatten, daß sie mich mit verschiedenen nützlichen Nachrichten zu unterstützen geneigt gewesen. Und dahero schmeichle ich mir auch, daß diese kurze Beschreibung, in Ermangelung einer andern, einen kleinen Beytrag zur Vaterländischen Geschichte abgeben möchte.

Sollten ja einige Fehler hierbey eingeschlichen seyn, oder mancher noch gründlichere Nachrichten, von diesem Ort in Händen haben, so mir gänzlich unwissend gewesen, und mir nicht communiciret werden wollen, so wird der billigdenkende Leser mich dieserwegen entschuldigen.

Denn hat man ja Ursache billig zu seyn, so ist es gewiß in dieser Art Beschäftigungen und Untersuchungen. Dies diem docet, et errare humanum est. Denique pruritus inclarescendi (de quo Deum testor) abest a me quam longissime.

Autor.

Mercibus hisce ratem pelago committis onustam!
Det DEVS, auspiciis currat vt illa bonis!
Absit naufragium, nec cursum turbo retardet,
Expedias merces non sine laude Tuas.
Edidit in lucem pietas monumenta vetusta,
Et pia sedulitas Te celebrare iubet.

ex singulari amicitia erga Doctiss.
Dominum Autorem huius
libelli scripsit

M. Gottlieb Eusebius Traugott Melzer,

Past. oppidi Schellenb. & Concionat. Arcis Augustib.
atque Ephoriae Chemniz. Adjunctus confirm. Societat.
Elect. Sax. Charitat. Christian. & scientiar.
nec non lat. Ien. &c.

Ingenii profers dotes ostendis & artem
Abdita, quae multis multa patere facis.
Hoc BERGNERE modo CLARISSIME, perge, sequentur
Per dulces fructus, praemia, fama, decus.
Non inhonorus eris, non deficiente crumena,
Assidua passim dote celebris eris.

Pauculis hisce qualibuscunque adpositis, Dno. Autori,
suo Longe Deuenerando Affini animum suum de-
uinctum declarare voluit sese de meliori nota
commendaturus

Friedericus Guilielmus Cornelius Koehler

Iur. vtr. Stud. in Acad. Lips.

Ver-

Verzeichniß
derer hierinnen befindlichen Materien.

Cap. I. Seite.

Von den alten Bewohnern der Schellenberger Pflege, 1

Cap. II.

Vom Ursprung und Erbauung, auch Namen des alten Schlosses und Burgk-freyen Städtl. Schellenberg. 10

Cap. III.

Von denen Besitzeren und Landesherren des alten Schlosses Schellenberg, und dem Burgk freyen Städtlein. 16

Cap. IV.

Von den, in vorigen Zeiten, in der Schellenberger Pflege vorhanden gewesenen Gottesdienste 22

Cap. V.

Von denen, in Schellenberg, vorhanden gewesenen und noch jetzo stehenden Kirchen. 30

Cap. VI.

Von der Kirche zu St. Petri, im Städtlein Schellenberg. 35

Cap. VII.

Von dem Gottesacker des Städtlein Schellenbergs. 46

Cap. VIII.

Von der Pfarrerwohnung und andern geistlichen Gebäuden, im Städtlein Schellenberg. 48

Cap. IX.

Von Vermächtnissen, geistlichen Stiftungen und Pfarr Einkünften 51

Cap. X.

Von dem Burg-freyen Städtlein Schellenberg überhaupt, denen privilegirten Gerechtigkeiten und andern Nachrichten. 69

Cap. XI.

Von dem Erb-Lehngerichte, im Städtlein Schellenberg. 101

Cap. XII.

Cap. XII. Seite.
Von dem Wasser-Mangel im Städtlein Schellenberg. 111

Cap. XIII.
Von der auf einen gewissen Zeitraum beschehenen Namens-Veränderung des Städtlein Schellenbergs, in Städtlein Augustusburg. 117
Deme annoch beygefüget.

A.
Verzeichniß derer sämmtlichen Amtshauptleute, sowohl in dem vorherigen Amte Schellenberg, als jetzigen Amte Augustusburg. 123

B.
Verzeichniß derer sämmtlichen Amtleute, sowohl in dem vorherigen Amte Schellenberg, als jetzigen Amte Augustusburg. 125

C.
Verzeichniß derer Amtsschreibere, bey dem Amte Schellenberg, und Augustusburg. 133

D.
Verzeichniß derer Amts-Steuereinnehmere. 136

No. I.
Verzeichniß derer an hiesigem Orte vorhanden gewesenen Pfarrherren, vor und nach der Reformation. 137

No. II.
Verzeichniß derer Schulmeistere und Schulmännere vor und nach der Reformation 146

No. III.
Verzeichniß derer Organisten. 150

No. IV.
Verzeichniß derer Stadtpfeiffere. 151

Cap. I.

Von den alten Bewohnern der Schellenberger Pflege.

Obschon die alten Deutschen in Gebrauch gehabt, dasjenige, was sich zu ihren Zeiten begeben und zugetragen, nicht in Chronicken und Geschichtbücher einzutragen, sondern nur ihre Thaten und Händel, kürzlich in gewisse Lieder zu verfassen, und auf die Nachkommen, so wie es auch noch um das Jahr 1450. herum, sehr gebräuchlich gewesen, solchergestallt fortzupflanzen; a) So fehlet es doch nicht an Scribenten älterer und neuerer Zeiten, wie zum Exempel in Petri Albini Meisnis. Land- und Bergchronicke, und in Siegmund von Birckens Sächsischen Heldensaal, ausführlich zu lesen, welche von denen Franken und Sächßen, besonders aber von ihrem Ursprunge und Thaten, Kriegen, Ueberwindung anderer Völker, Erbauung der Städte und Dörfer, weitläuftig geschrie-

a) Schmidts Zwickauer Chronicke, II. p. 208.

ben haben. Weswegen auch gegenwärtiges, keinesweges vor die Gelehrten, welche ohnehin de origine & gestis veterum Francorum & Saxonum, wovon in dem Syntagmate Histor Germ. Struuii, der 5ten Dissertation, de Francorum origine, nomine & migrationibus gehandelt wird, mehrere Wissenschaft haben, b) sondern nur denen hiesigen Einwohnern zu einiger Nachricht, aufgezeichnet worden.

In dem Lande **Meißen**, welches vor Zeiten Misni auch **Mißin** genennet worden, und dieses ein Wendisch Wort, auch so viel, als ein Schlüssel heissen soll, das Land aber den Namen von der Stadt Meißen, und diese den Namen von den Wässerlein, so von Mitternachtwärts die Stadt mit berühret, bekommen, c) sind die **ersten** Völker nach der Sündfluth, und zwar zwischen der Elbe und Saale, die **Schwaben** gewesen. Unter diesen Schwaben sind etliche Hermunduri, etliche Nariser genennet worden, und haben die Hermunduri oder **Heermänner** den Triangel des ganzen Landes Meißen, und alles, was zwischen der Elbe und Saale lieget, bis an das Böhmische Gebürge, samt einen Theil des Böhmerlandes, bey dem Elbfluß, innen gehabt, d) auch sind die **Heermännere** tapfere und mannhafte Kriegsleute gewesen, welches nicht allein aus ihren Namen wahrzunehmen, sondern auch aus dem Tacito zu ersehen, wie denn Brotufius, e) hiervon also schreibet: Die Hermunduri haben bey denen Börnen und Quellen, da die Elbe entspringet, vor alten Jahren gewohnet, und deshalb eine Stadt, mit Namen Hermundurum gehabt, welche des Römischen Reichs getreue und verpflichtete Stadt gewesen, und für selbige an der Elbe hinunter, zum Theil ins Böhmische Gebürge, und ins Land zu Meißen, bis an die Saale vertrieben und zerstreuet worden, und haben sich allda gesetzet. Hingegen haben die Mysi, wie doch einige wollen, das Land nicht innen gehabt, denn, wenn die Meißner Mysi, wären, so wären sie Ausländer, und keine rechte Deutsche, weilen die Mysi Asiatische Völker gewesen, f) alsdann aber auch nicht von Tuiscone noch von Iaphet entsprungen. So aber sind die Hermunduri derer Deutschen oder Tuisconen Nachkommen, und nach des Taciti Zeugniß meistentheils Indigenes und inngebohrne Landeskinder. Und als im Jahr 450. Attila der Hunnen König, g) nach Deutschland gekommen, so hat er theils durch Verheissung, theils durch Bedrohung, es so weit gebracht, daß viel Völker,

b) vid. Leibnizens Tractat, de origine veterum Francorum.
c) Schmidts Zwick. Chron. I. 14.
d) Spangenbergs Chron c. 13. f. 13. Albinus tit. 3. p. 4. et tit. 13. p. 173. Peckenstein, Part 3. p. 87. e) l. I C. 14. fol. 489.
f) Tacitus de populis et moribus Germ. Knauths Prodromus Misniae, p. 11.
g) Dessen Thaten, Leben und Tod, stehet in Zieglers Schauplatz der Zeit, p. 276. 398. 1401.

Völker, und unter denselben auch die Hermunduri sich zu ihm geschlagen, und er also in die 500 000. andere h) setzen 700 000. wohlgerüstete Mann zusammen gebracht, mit welchen er über den Rhein gezogen, und überall in Italien, bis bald nach Rom, grossen Schaden gethan.

Von denen Hermunduris, obschon vorhero viele Generalwanderschaften aus Asien, als die Cimbri, Ascanii, und Tuiscones, die Sueui, gewesen, kann dahero mit Gewißheit gesetzet werden, daß sie die ersten Einwohner der Meißner- und hiesiger Gegend gewesen.

Strabo i) und Tacitus k) auch andere alte und neue Scribenten berichten durchgängig, daß die Hermunduri, zwischen der Elbe und Saale, bis über das Böhmische Gebürge gewohnet, und sich von der Viehzucht und Jagd genähret, weswegen auch die ganze alte Provinz, Dalemincia oder Glomaica, schon bey denen Alten, als sehr fruchtbar gerühmet wird. Glomatius tractus tritico et auena et glandium fructibus foecundus, l) indem hiesige Gegend von denen Deutschen, Dalemincia, m) genennet worden, und die Benennung derer Dalemincier, noch zu Henrici Aucupis Zeiten im Gebrauch gewesen, bis Graf Dietrich, Dietmari I. Sohn, dem Lande zuerst den Namen Meißen gegeben hat. n) Nach denen Hermunduris sind die Heneti oder Vinidi, Sorbenwenden, welches Slavische Völker waren, in der dritten großen Migration ums Jahr nach Christi Geburth, 600 gekommen, und haben nach Beziehung hiesiger Gegenden, die alten Einwohnere, die Hermunduros, gänzlich verjaget, und sich in diese Lande eingesetzet, auch selbige meistentheils eingenommen, wie aus vieler Städte und Dörfer Namen, welche noch Wendisch verblieben, zubeweisen, als Kemniz, Lungwiz, Zwöniz, Lößniz, rc. Bey etlichen ist das Wort: Wendisch, noch in Gebrauch, als: Wendisch Rothmannsdorff, Wendischleube, Wendischbohre, Wendischluppe rc. So sind auch vieler Städte Namen, vor diesen, auf Wendisch ausgesprochen worden, auf ein owe, als: Turgowe, Pirnowe, Gluchowe, Pegowe rc. auf ein in, als: Dobelin,

A 2 Moge-

h) M. Heine in Beschreibung der Stadt Rochliz, p. 75.
i) in Geographia Lib. VII.
k) in libro de Moribus German. fol. 227. Edit. Lips.
l) vid. Fabric. Saxon. Illustrat. p. 100. 102. 114.
m) Dresserus Part. 5. de Vrb. Germ. p. 31. und 41. Diethmari Chron. l. I. p. I. Albinus tit 7. p. 77. & 80.
n) Fabric. l. c. pag. 516. und hat C. H. Weise überaus viel schönes von dem alten Statu dieses Landes in seinen Antiquitatibus Misnico Saxonicarum singularibus, wie denn auch der Rector Longolius in Hof, vortreflich davon geschrieben.

Mogelin, Wurzin, Korin, Stolpin, Meißin, Nußin, Dalin, Schmöllin, Wathin, ꝛc. ingleichen auf ein ve, als: Scopove, Strelove, Rotove, Zwenckove, Tuchove o.) Da nun die Wenden immer mächtiger wurden, weiter griffen, die Thüringer, Francken und Sachßen überfielen, ausplünderten, beraubten, ja so gar anno 642. in Thüringen, welches damaln ein Fränckisches Königreich war, indem zu diesen Zeiten, die Francken, um selbige Gegend, die Oberhand hatten, welchen die Sachßen einen jährl. Tribut von ihrem Viehe geben musten, weswegen die Fürsten der Sächßischen Nation besorgt waren, sich von dem Fränkischen Joch zu entledigen, worzu auch der Sachßen Fürste, Sieghardt III. einen Anfang machte, p) den Franken-König Dagobertum I. schlugen, so halffen die Sachßen, denen Francken, die Wenden überwinden, und gelangten dadurch zu ihrer Freyheit mithin die Wenden, aus diesem Lande hinwiederum verjaget, und über die Elbe nach andere Oerter, getrieben wurden, wovon ietzo noch der **Wendische** District in der Ober und Niederlausitz, herrühret. q.)

Es wolten zwar die Francken, denen Sachßen, den vorherigen Tribut von neuen wieder auflegen, sie unter das Joch bringen, und, weilen die Sachßen der Heydnischen Abgötterey allzusehr zugethan waren, selbige zur christlichen Religion bekehren. Allein, die Sachßen verfochten ihre Abgötterey auf das äuserste, iedoch hatten sie wenig Glück, und erlitten von Carolo M. große Niederlagen, welcher dann auch Wittekindum I. den mächtigsten und tapfersten Fürsten der Sachsen, nach vielen Schlachten, so demüthigte, daß selbiger, nachdem ao. 780. Wittenberg an der Elbe, wie D. Wolfgang Jobst, in seiner 1563. edirten Chronologia von Erbauung und Ankunft etlicher Städte p. m. 93. meldet, erbauet, sich, an. 785. mit seiner Gemahlin, Gero, des Königs Göttrichs in Dännemarck Schwester, und Albione, welchen einige, für des Bruders Kind ausgeben, zu Andernach, eine Stadt in Stift Cölln, an den Rheinstrom gelegen, taufen lassen, wobey der Kayser Carolus, den Herzog Wittekind, selbst aus der Taufe gehoben, auch bey ihm Gevatter gestanden, und ist sothane Geschichte von der Bekehrung des Wittekinds, in folgenden lateinischen Versen ausführlich beschrieben worden:

Publicus in Padarbrun non conuentus habetur,
Quo Rex insignis, solenni more peracto
In pagum quendam, vocitat quem barbara lingua
Bardengo, celeri studuit se tramite ferre,

Tunc,

o) Albini Chron. tit. II. p. 155. 156. Peckenstein P. 3. p. 46. Schmidts Zwickauische Chron. Part. I. c. 3. p. 16.
p) Siegmund von Bircken Sächßis. Heldensaal p. 89.
q) Zwick. Chron. II, 2.

Tunc, vbi compererat, Widekindum iam memoratum.
Abbonemque simul, qui de maioribus eius
Gentis erat, memores scelerum latitare suorum
Finibus in patriis, quos sepserat ad Borealem
Albia lata plagam, iuxta confinia terrae
Danorum, mittens propriis de ciuibus ipsis
Legatos, hortatur eos, quo flectere tandem
Colla sibi fideique suae se credere vellent,
Commissi veniam, nec non et praemia spondens.
Conscia sed magni dubitarunt corda reatus
His de promissis, donec firmata salutis
Spes est, obsidibus missis, quos expetierunt.
Quos vt Amulwinus quidam vernaculus aulae
Illis adduxit, properarunt protinus ambo
Ad Regem, iam tunc fuerat qui forté reuersus
Ad villam propriam, quae dicitur Attiniacus
Hic iidem Proceres sacri Baptismatis vndâ
Perfusi, tandem Regi mansêre fideles.

(Poëta Saxo Paderbornensis à Reinero Reineccio editus, & Commentario illustratus in Annalibus Gestorum Caroli M. ad An. 785.)

wie dieses alles von M. Trogillo Arnkiel in seiner 1702. edirten Cimbrischen Heydenbekehrung P. IV. p. 108. seq. ausführlich angeführet worden.

Nach dessen Erfolg aber Wittekindus, als nunmehr bekehrter Sachßen-König, zum Hertzog, oder, wie andere statuiren wollen, weil ein jeder darinnen seine Freyheit hat, einer Meynung zu folgen, die ihm gefällt, zum Marggraf in Meissen, eingesetzet wurde. Um diese Zeit ist auch mit Wittekindo und denen Sachßen, Friede geschlossen worden, dergestallt, daß sie, denen Franken, in allen Priuilegiis und Vorrechten gleich seyn, mit ihnen vor ein Volk und Republic geachtet, und mit zu denen deutschen Reichs- und Landtägen gezogen werden, sie ihre Haab und Güther in völligen eigenthümlichen Besitz behalten, auch ihre Recognition, Zehenden und Pflicht nicht so wohl an den Kayser, als an Gott, dessen Dienst und Diener geben, jedoch die nothwendigsten Kayserl. Hof- Reichs- und Landsteuern davon ausgenommen seyn sollten.

Von

Von anno 722. bis 785. hatten die Sachßen sich denen Franken mehr als einmahl submittiret, jedoch den Gehorsam wieder aufgesaget, r) weswegen Carolus M. vor nöthig hielte, die Sachßen zu vertheilen, und Colonnenweise unter seine Franken zu stecken, so, daß erstlich etliche Franken unter dem Regiment des Fränkischen Kaysers Caroli M. und seiner Nachkommen, welche ohngefähr an. 791. **Frankenberg** erbauet, s) hernach Sachßen und Thüringer unter dem Regiment des Sächsischen Kaysers Henrici Aucupis und seiner Nachkommen, als von welchen **Sachßenburg** erbauet, vertheilet worden, worauf sich die Franken, derer Sachßen tapfere Hülfe, von 787. bis 791. wider die Sorbenwenden und Hunnen bedienten. Und um diese Zeit haben sich auch die Franken und Sachßen, in dieser Pflege gelagert und aufgehalten. Da nun die Wenden zu rebelliren nicht nachliessen, so war Carolus M. als damaliger Fränkischer König darauf bedacht gewesen, diese Sorbenwenden, durch seine Franken und bekehrten Sachßen zu überwinden, und zur christlichen Religion zu bringen, weswegen er seinen Sohn Carolum jun. an. 789. mit einer Armee absendete, die Sorbenwenden zu paaren zu treiben, diese erhielten von andern Slavischen Völkern Succurs, und fiengen immer wieder an, so daß Carolus M. mit seinen Franken einen neuen Feldzug, und zwar im Jahr 806. vornahm, und nebst Wittekinden, als der nunmehrigen Sachßen Herzog, oder wie andere wollen, als Marggraf so nach dessen Absterben an. 809. zu Engern begraben worden, dessen Monument in Knauths Beschreibung des alten Sachßenlandes, p. 136. abgedrucket zu befinden, dabey auch die Grabschrift zu lesen, die Wenden zum Gehorsam brachte. t) Worauf Carolus M. ao. 807. eine Bettlerordnung gemachet, und durchs ganze Römische Reich gebieten lassen, daß eine jede Stadt und jedes Dorf ihre Bettler ernähren, und an andere Orte nicht herum gehen lassen soll, u) um vermuthlich dadurch das Herumlaufen und Zusammenrotten derer Wenden zu verwehren. In dem nämlichen 807. Jahre, ist auch Wittekind II. des vorigen Wittekindi Sohn, welcher Wettin an der Saale erbauet, zum Statthalter in der Sorben- oder Sachsenlande, und nach ihm sein Sohn Friedrich, der Marg- und Burggraf zu Zörbig, Statthalter, dieser aber 810. erschlagen worden.

Als nun Carolus Magnus im Jahr 811. und 817. zu Aachen einen Reichstag,

r) Albini Meißnische Landchronicke, Tit. VIII. p. 87.
s) Bahns historische Nachrichten von Frankenberg und Sachßenburg, p. 43.
t) Wecks Dreßdn. Chron. Cap. II. p. 11. 12.
u) Schmidts Zwickauer Chron. II. 7.

tag, wegen der Sorbenwenden hielte, v) und an des, im vorigen Jahre, erschlagenen Statthalter Friedrichs Stelle, der Fürst Dachhuef, an. 820. kam, dieser hingegen an. 846. von den Wenden erschlagen, nach hero aber Ziscibér, als Königl. Statthalter, unter Ludouico Germanico, und dieser abermahls 859. in einer Schlacht von Wenden getödtet, und sodann Werner an diese Stelle erhoben, dieser hingegen vom König Ludouico abgesetzet, und dessen eigener Sohn, Ludouicus, 860. zum Statthalter geordnet wurde, welcher 869. in zwey Schlachten, viel 1000. Wenden und Böhmen erschlagen; So sind als denn an. 862. etliche Wenden durch Methodium, einen Mahler von Thessalonich gebürtig, welcher in Mähren viele zum Bekänntniß des christlichen Glaubens gebracht, bekehret worden, diese haben gewollt, daß der Gottesdienst in ihrer Sprache verrichtet werden möchte, welches auch der Pabst Nicolaus, w) ob es wohl, wie einige vorgeben, wider die Päbstlich. Decreta gewesen, zugegeben x). Im Jahre 871 hat König Ludewig zu Forchheim, einen Reichstag, in der Fasten gehalten, und das Reich unter seine Kinder getheilet, nach welcher Theilung seinem Sohn, Ludewigen, nebst andern Landschaften das Meißner Land mit zugekommen y). Käyser Henricus Auceps welcher von 919. bis 936. Käyser gewesen, hatte mit denen Wenden auf 9. Jahr einen Stillestand gemachet, mittlerweile er im Reiche, sonderlich aber in Sachßen, feste Oerter und Städte anlegen, selbige mit Graben und Mauern umgeben lassen, ihnen Stadtrecht gegeben, und nicht nur dabey verordnet, daß allezeit der älteste Sohn, wenn ein Zug wider den Feind vorhanden, mit in das Heer ziehen, darum auch das Heergeräthe nach des Vaters Absterben, dem ältesten Sohne allein zustehen soll, z) sondern auch allewege den **Neundten** Mann vom Lande, in sothane befestigte Oerter gesetzet, deme 8. Bauern, so den 3ten Theil von Geträide und andern Früchten hinein bringen müssen, solchen Neundten Mann, mit diesen zu unterhalten, zugeeignet gewesen. a) Hingegen haben sich diese ausgelesene Leute, mit Bogen, Spieß, Schleudern und andern Gewehren abrichten müssen, um in denen Heerzügen gebrauchet zu werden, und wenn die Gefahr etwas lange gewähret, und sich einige, nicht wieder zu ihren Eltern gesehnet, hat ihnen der Burgherr, zunächst bey der Burg, Wohnungen aufrichten lassen, welche hernachmahls, wenn sie sich im Kriege ritterlich gehalten, mit solchen 8. Bauern, erblich belehnet worden sind, davon endlich die

v) Zwick. Chron. p. II. p. 8. ingl. Zieglers Schauplatz der Zeit, p. 575. nach welchem er dabey in große Lebens Gefahr gewesen.
w) Dessen Leben u. Todt siehe in Zieglers Schauplatz der Zeit, p. 1350.
x) Schmids Zwick. Chron. II. 21.
y) ibid: II. p. 23.
z) Zieglers Schauplatz der Zeit, p. 1040. und Zwick. Chron. II. 38.
a) Albini Meißn. Land Chron. p. 156.

die Lehn- und Rittersitze ihren Ursprung bekommen haben sollen. b) Nach Ablauf oberwehnten Stillstandes, und nachdem die Wenden, welche um Meißen herum gewesen, davon ohne Zweifel, die Stadt Lommatzsch, noch den Namen hat, und eigentlich das Stück Land, welches zwischen der Elbe und Chemnitz lieget, besessen, mit Hülffe derer Böhmen, Pohlen und Hunnen, welche letztere einen freyen Paß, um die Gegend, da die Stadt Meißen 3. Jahr hernach, nämlich 930. vom Käyser Henrico, erbauet worden, c) erhalten, wiederum rebelliret, und sich alle Slavische Völker conjungiret, hat gedachter Käyser Henricus, nicht nur selbige totaliter geschlagen, ihre Haupt Stadt Gruna an der Mulde unter Eilenburg, und Gietam, oder Geithen, mit Gewalt erobert, sowohl Bruno von Wettin, in das Meißner Land, zu einem Marggrafen eingesezet, auch sodann an. 933. bey Merseburg, dergestalt, daß eine erstaunliche Summe derselben ins Graß gebissen, die übrigen gefangen und zerstreuet, geschlagen, d) mithin gänzlich unter das Joch gebracht, hernach aber deutsche Grafen eingesetzet, welche das Volk guberniret, und die Gränze vertheidiget, da denn die Wenden sich nach und nach bekehret, und sich anders wohin gewandt, worauf die Deutschen, vielen Wendischen Flecken und Dörfern, die alten Namen, weilen die Wenden das Land angebauet, gelassen, vielen aber deutsche Namen gegeben, wie denn alle Städte Schlösser und Dörfer, die auf Berg, Burg, Dorf, sich enden, deutschen Ursprungs sind, und gröstentheils vom Käyser Henrico Aucupe herrühren, e) indem unglaublich, daß vor dieses ietzbenannten Käysers Zeiten, eine Stadt oder Schloß im Meißner Lande, iedoch wie obgedacht, Frankenberg und Sachßenburg ausgenommen, erbauet worden, vielmehr zu glauben seyn möchte, daß zu Caroli M. Zeiten, die Franken und Sachßen, nur ihre Kriegs-Läger in hiesigen Gegenden gehabt, um die damals in der benachbarten Gegend, und zwar gegen Böhmen zu, sich aufgehaltenen Sorbenwenden im Zaum zu halten, wie hiervon die an. 891. bey Frankenberg geschehene Schlacht einen Beweiß abgiebet, in welchen ein Herzog der Franken, und ein Bischoff von Würzburg, mit vielen Franken, von denen Wenden erschlagen worden, wovon der berühmte Historicus Eccardus, f) besondere Umstände meldet.

Aus

b) Zieglers Schauplatz der Zeit, p. 773.

c) Brotturf. Chron. Martisb. l. I. c. 12. Albinus tit. 8. p. 96. et tit. 9. p. 100. ingl. Thielens Schönheiten der Natur in den lustigen Gegenden von Meissen bis Dreßden, 1769.

d) Ziegler in Schauplatz der Zeit saget p. 1042. m. daß in der Schlacht und Flucht 100000. gestrecket und 50000. in Fesseln gekommen.

e) vid. Albini Meissn. Landchron. in fol. tit. XI. f. 155. Des Käysers Henrici Aucupis Symbolum ist gewesen: Piger ad poenas, ad praemia velox. vid. Ziegler p. 773.

f) Rer. Franc. Lib. XXXI. Tom. II. p. 729. und 730.

Aus obigen allen ist dahero deutlich abzunehmen, was in denen ältesten Zeiten, vor Bewohnere in der hiesigen Schellenberger Pflege gewesen sind.

Nachhero wurden um das Marggrafthum Meißen grosse, und lange schwere Kriege geführet, bis endlich Kaiser Lotharius, selbiges im Jahr 1126. an Conradum, mit Zunahmen den Grossen, des Graf Thiemens zu Wettin Sohn, erblich übergeben. Dieser hielte 1156. einen Landtag zu Leipzig, und legte darauf sein Wappen und weltlichen Habit in der Thumkirche zu Meißen von sich, und begab sich in das Kloster Lauterberg, woselbst er nach 2. Monathen, 5. Tagen, und zwar den 5. Febr. ej. Ai. im 69. Lebens Jahre starb. g) Sein Nachfolger, Marggraf Otto zu Meißen, hielt alsdenn einen Landtag zu Collmen, welcher Ort, mitten im Lande Meißen, bey Oschatz lieget, alwo man aufn Berge, den man durchs ganze Land sehen kann, die Landtäge, nach alter Observanz zu Pferde gehalten hat, wobey sich Ottonis Sohn, Marggraf Albrecht, nebst den Burggrafen von Dewen, Leißnig, Donin, vier Herren von Kittliz, und andere Stände befunden. h) Im Jahre 1327. geschahe zu Leipzig und im ganzen Lande, eine Veränderung der Wendischen Sprache, indem die Wenden steif über ihre eingeführte Sprache hielten, so, daß man sie auch, in selbiger, vor Gerichte hören mußte. Weil aber die Obrigkeiten von lauter Deutschen, welche ihre Sprache nicht verstunden, und sonst einen Eckel davor hatten, besetzet, so wurde bey Vermeidung schwerer Strafe verbothen, daß die Parthenen und Advokaten vor Gerichte nicht in Slavonischer oder Wendischer, sondern alleine in hochdeutscher Zungen ihre Klagen und Verantwortungen, vorbringen sollten. i)

g) Zieglers Schauplatz der Zeit, pag. 101.
h) Wecks Chron. Dresd. pag. 435.
i) Schmids Zwickauer Chron. II. 159.

Cap. II.

Vom Ursprung und Erbauung auch Nahmen des alten Schlosses und Burgfreyen Städtgens Schellenberg.

Nachdem im vorherbefindlichem Kapitel die alten Bewohner der Schellenberger Pflege einigermassen beschrieben worden; So ist nunmehro auch nöthig, den Ursprung und Erbauung des alten Schlosses und Burgfreyen Städtgend Schellenberg, vorzüglich zu berühren, dabey aber gleich Anfangs zu gedenken, daß es mit anderen Orten, die gleichen Namen führen, nicht vermenget werden darf, gestalten

1) Ehedem ein Schloß bey Weyda gelegen, Schellenberg genannt, von welchem in Weidemanns Chron. Curiae gemeldet wird: Anno 1497. d. 4. Sept. die Lunae ante Nativitatis Mariae, Friedericus Marchio, arcem Guttenbergum obsessam, die Iovis proximo cepit, sed Nobiles inde noctu dilapsi erant. Quidam illorum Mauritius de Guttenberg, hostis Marchionis, in castrum Schellenberg prope Weidam, vt ibi se tutaretur aufugit. Sed & hanc anno sequenti in vigilia Margarethae 12. Iunii, qui tunc Iovis erat, Friedericus expugnatam evertit. vid. Menckenius Script. Rer. Germ. T. III. p. 726.

2) Ein **Schellenberg**, so eine Höhe, nahe bey Donawerth lieget, von Morgen zur Rechten mit einer Schanze versehen, welche der Churfürst von Bayern, im Jahr 1703. und 1704 mit einem neuen Retrenchement verwahren lassen, und mit einer Garnison von 12000. Mann, welche der bayerische General Graf von Arco commandiret, besetzet. Es haben aber die Alliirten den 2. Julii, 1704. unter dem Commando Marggraf Ludewigs von Baaden, und des Herzogs von Marlborugh, diesen Berg nach einer heftigen Gegenwehr mit Sturm erobert. k)

3) **Schellenberg**, ein in Schwaben nahe bey Veldkirch gelegenes Bergschloß, nebst einer darzu gehörigen Herrschaft, welche von den Freyherrn dieses Namens an die Grafen von Brandis, und von denselben 1507. durch Heyrath an die Grafen von Sultz, von diesen aber 1614. durch Kauf an die Grafen von Hohenembs, und auf gleiche Weise 1699. an Johann Adam, Fürsten von Lichtenstein, Philippinischer Linie, gekommen, und 1719. zu dem neuen Reichsfürstenthum Lichtenstein geschlagen worden. l)

k) Anonymi Leben des Herzogs von Marlborough.
l) Zedlers Univers. Lexic. XXXIV. Th. p. 1187.

4) **Schellenberg**, ein feiner Flecken in der Bayerischen gefürsteten Probstey Berchtolsgaden, m) annoch aufzufinden sind. Sondern dasjenige **Schellenberg**, wovon gegenwärtige Beschreibung handelt, ist in dem Marggrafthum Meissen, und dessen Erzgebürgischen Creyse gelegen, ein Amtsäßiger Bergflecken, oder Städtgen, unten am Berge gleiches Namens, und lieget es unter der Elevatione poli secundum latitudinem 50. Grade und 54. Minuten, und secundum longitudinem 35. Grade und 47. Minuten, und hat ohne Zweifel zu den alten Pagum oder Gau Niesenen gehöret, auch nach Friedrich Zollmanns Charte dahin gesezet werden muß. Dieses harmoniret damit, was davon Wiedeburg spec. I. et. II. Rer. Misn. und Schöttgen in der Geographie der Sorben und Wenden. s. Diplom. Nachlese Tom. III. von diesem Pago beybringet. n) In welchem Jahre aber sothanes alte Schloß Schellenberg, und das dabey befindliche Städtlein erbauet worden, davon ist in allen alten und neuen Scribenten, welche von Erbauung derer Städte und Dörfer weitläuftige und grosse Werke geschrieben, nicht die mindeste Nachricht anzutreffen, außer, daß in einer Urkunde von Ao. 1292. ein Schellenberg gedacht und gesagt wird: Castrum Schellenberchi, quod tunc ab illustri Principe Marchione Misnensi Friederico vallatum fuit. vid. Menckenii Script. Rer. Germ. T. III. p. 1081. Ob dieses das gegenwärtige Schellenberg sey, ist nicht so gewiß zu bestimmen, ob mir es gleich wahrscheinlich scheinet.

Gemeiniglich will man die Erbauung des alten Schlosses Schellenberg, dem Carolo M. zuschreiben, welcher solches, gleichwie mit Frankenberg Ao. 791. geschehen, wider die Sorben-Wenden von 789. bis 791. erbauen lassen, o) weilen damals die Franken und Sachsen, sich in hiesiger Gegend, gelagert, aufgehalten. Man hat aber auch mit ziemlicher Wahrscheinlichkeit zu glauben, daß, weilen alle Städte, Schlösser und Dörfer, die auf Berg, Burg und Dorf ausgehen, deutschen Ursprungs sind, und gröstentheils vom Kaiser Henrico Aucupe, welcher von 919. bis 936 Kaiser gewesen, herrühren, auch das alte Schloß **Schellenberg**, von diesem Kaiser erbauet worden, weilen er unter währenden, mit denen Hunnen oder Sorbenwenden gehabten 9. jährigen Stillestand, überall, und sonderlich in Sachsen sehr vielen **Dörfern und offenen Flecken**, so nur ein wenig bequem gelegen, das **Stadt Recht** mitgetheilet, sie mit Gräben und Mauern befestigen lassen, und also Städte daraus gemachet. p) Ueberdieses auch die Marggrafen des

m) ibidem, cit. loc.

n) Herrn Amtshauptmann von Schützens Beschreibung des Schlosses und Amtes. Augustusburg, pag. 4.

o) cit. loc. pag. 7.

p) Spangenb. Chron. c. 122. f. III. und Peckenstein Theatr. Sax. P. 3. c. 12. p. 68.

Kaisers Henrici Aucupis, Ottonis, I. &c. alle die Schlösser von Dohne an, bis gen Eger, und alle die Schlösser von der Mulde herauf, und im ganzen Gebürge erbauet, und gleichsam eine grosse Cantonirung von der Elbe bis an Thüringen, wegen der Sorben-Wenden, um sie von aller Gemeinschaft mit den Wenden, gegen Dalmatien, die ihre alten Landsleute und Sprachverwandte waren, völlig abzuschneiden, angeleget. q) Gestalten nicht nur vom Kaiser Henrico Aucupe, Ao. 930. die Stadt **Meißen** erbauet, und von seinem Nachfolger Kaiser Otto I. das Stift, und die Domkirche allda, Ao. 968. vollführet, auch von beyden, **Schellenberg**, unter dem Sprengel des Bischofthums Meißen, und ad sedem Freybergk, mit einverleibet worden, wie aus der päbstl. Confirmationsbulle r) zu ersehen, sondern auch ermeldter Kaiser, das Schloß **Scharfenberg** bey Meißen, s) zu bauen angefangen, welches sein Sohn, Kaiser Otto I. ebenfals vollendet, dieses Schloß hingegen in nachfolgenden Zeiten an die Herren von Miltiß gekommen, wovon die Schrift, so am dasigen Schlosse, gegen der Elbe stehet, zeiget. t)

Es mag aber **Schellenberg**, entweder von Carolo Magno, Ao. 791. mit Frankenberg und Sachsenburg zugleich, oder vom Kaiser Henrico Aucupe von 919 bis 936. oder von seinem Nachfolger Kaiser Otten I. vor 968. erbauet worden seyn, so ist doch dieses gewiß, daß **Schellenberg** eines der ältesten in Sachsen mit gewesen, weilen dieses nämliche Schellenberg nach dem Ao. 968. vollführten Meißner Stifts- und Domkirchenbau, bereits gedachtermassen, unter dem Sprengel des Bischofthums Meißen und ad sedem Freibergk mit einverleibet worden, folglich Schellenberg bey Erbauung der Stadt Meißen, bereits gestanden hat. Jedoch mag

q) s. Richters zerstreute Nachrichten von der Bergstadt Schlettau.
r) Deren Fabricius in seinen Annalibus sub Ao. 958. gedenket.
s) Weck in seiner Dresdner Chronicke pag. 2. nennet solches ein Castell.
t) Die Buchstaben sind fast 1. Elle lang, und lautet die Schrift also:

SCHARFFENBERG,
Nobilium à MILTIZ
sedem avitam
anno DCCCCXXXVIII
ab Henrico Aucupe coeptam
post ab Ottone I. absolutam
de hinc varie informatam
praesenti formae restituit.
HAVBOLDVS à MILTIZ
Anno MDCCIIII.

s. Thielens Schönheiten der Natur in den lustigen Gegenden von Meißen bis Dresden 1769.

mag dieses Schellenberg damahlen, als kein prächtiges Schloß, sondern nur als eine Burgk, gegen die Sorbenwenden erbauet, und nur einige Häuser dabey, damit die ausgelesenen Leute sich hierinnen aufhalten können, aufgeführet worden seyn. u) Die Bewohner solcher Burgken, wurden Burgenses oder Burgarii; und ihre Commandeurs, Castellani, (wie aus denen Scriptoribus medii aevi deutlich zu ersehen) ingleichen Burggrafii genennet. Diese Leute hatten sich in ihren Lagern also eingenistelt, daß sie nach der Zeit rechte Colonien darinnen verließen, und dergleichen Orte mehr zu Städten anbaueten. Und so wurden denn im 9. und 10. Seculo unter dem Namen derer Burgken, Städte verstanden, im 12. Seculo war dieses noch gewöhnlicher, und fieng man dagegen an, dasjenige, was man sonsten Burgken genennet, mit dem Namen derer Burgwehren oder Burgwarten zu belegen, v) von welchen Burgwarten ein mehrers, in Schöttgens Analect. I. de Burgwardiis, §. 4. p. 6. und in der Diplomatischen Nachlese der Historie von Obersachsen, w) zu lesen ist.

Nun hatte zwar Kaiser Heinrich der IV. Ao. 1073. aus guter Meynung, und um alle Rauberey und Plackerey zu verhüten, in Sachsen, Thüringen und andern Orten, viel Schlösser, Thürme, Castelle und Warten erbauet, von da aus, die Widerwärtigen seines Gefallens zu zwingen, welche er mit gewissen Leuten besetzet, welche Besatzung mit ihren Hauptleuten aber sich auf die schlimme Seite legten, indem fremde ausländische, edle und geringe Leute, auch wohl entlaufene Bettler aus andern Ländern, in solche Besatzungen kamen, die nahmen anderer Leute Güther, gewaltsamer Weise ein, und entzogen ihnen, was sie wollten, die Einwohner hingegen wurden untergedrücket, und mit grossen Frohnen, die Gebäude zu befestigen, beschweret, ihnen unerträglichen Zoll- und Wegegeld aufgeleget, die Wälder und Holzungen verschlossen, die Weide, wo nicht ganz verbothen, doch guten Theils weggenommen, und andere Tyranney mehr verübet, dahero dieses zu einem grossen Kriege Ursache gab, in welchen die Sachsen, Thüringer und andere, dem Kaiser selbst widerspenstig wurden. x)

Allein, zu dieser Zeit, als obiges nämlich Ao. 1073. erfolget, ist Schellenberg schon lange gebauet gewesen, und also unter denenjenigen Schlössern, Thürmen,

u) Albini Meißnl. Landchronicke, Fol. 434.
v) M. Heinens Rochlitzer Beschreibung, p. 13.
w) P. VII. p. 379. 381. 382. 413. 414. ingl. Casp. Sagittar. Differt. de orig. & increm. civit. Lüneburg. Ien. 1682. ed. §. 3.
x) Zieglers Schauplatz der Zeit, pag. 238. 672. 679. 944. und 1239. ingl. Schmids Zwick. Chron. II. 76.

men, Castellen und Warten, so Kaiser Henricus IV. erbauen lassen, nicht mit begriffen.

Was nun den eigentlichen Namen **Schellenberg** anlanget, so ist zwar dieses ein deutsches Wort, jedoch der Ursprung desselben, und warum Schellenberg also benennet, noch nirgends wo berühret worden. Entweder ist vom Anfange der Berg, Schellenberg genennet worden, weilen der Berg, der Aussicht von Erdmannsdorf nach, oben rund ist, oder die Benennung desselben rühret von andern zusammengesetzten Worten her, weswegen ich meine Gedanken, so wie ich davon urtheile, sogleich berühren will. Am Tage lieget es, daß das alte Schloß Schellenberg, (oder jeziges Schloß Augustusburg,) mit einem hohen Berg, mit vielen jedoch kleineren Bergen umgeben, befindlich, es ist auch bekannt, daß ehedem Lichtenwalde und Neusorge, ebenfalls, so wie Schellenberg, und das eine halbe Stunde davon liegende Erdmannsdorf, y) nach deren Erbauung, endlich Raubschlösser geworden, und die auf denen Raubschlössern vorhanden gewesenen obersten Befehlshaber, ihren Nachtbarn, wenn sie etwa auf denen Landstrassen eine Beute gemerket, oder ihrer Sicherheit halber, in Gefahr gewesen, durch gewisse verabredete Zeichen sogleich geschwinde Nachricht gegeben haben.

Man kann also das Wort Schellenberg, nach dem Wortverstand, also: **schallt in Berg**, erklären, Lichtenwalde hat bedeutet: **licht in Wald**, und das ohnweit davon liegende Neusorge, **neue Sorge**, Und nunmehro folgere ich daraus den Schluß: daß, da auf dem bekannten **Greifen-Stein**, der zwischen Geyern, Thum und Ehrenfriedersdorf lieget, ebenfalls ein altes Raubschloß gestanden, von welchen, die darauf befindlich gewesenen Räuber, **denen andern** auf dem **Schellenberg**, z) Zeichen gegeben; diese auf dem Schellenberg, durch bewerkstelligtes Schreyen und Ruffen, wodurch es in denen Bergen und darunter befindlichen Thälern **geschallt**, und also gesagt werden können, es **schallt in Berg**, denen zu Lichtenwalde, ebenfalls Nachricht ertheilet, welche denn ein **Licht in Wald**, i. e. ein Feuer angezündet, wodurch die zu Neusorge gewust, daß **neue Sorge** vorhanden gewesen, und auf solche Weise, ist auch denen, auf dem Schellenberg, hinwiederum Nachricht zugekommen. Wer auf dem hiesigen Berge, oder auf dem jezigen Schlosse, die natürliche Lage obbeschriebener Oerter betrachten will, der wird wenigen Zweifel mehr hegen, daß in der Etymologie sothane Wörter, eben nicht

y) Hrn. Amtshauptm. v. Schüzens Beschreibung des Schlosses Augustusburg, p. 8.
z) Wie solches in Lehmanns historischen Schauplatz fol. 181. 184. ausdrücklich zu lesen.

nicht so sehr geirret worden, jedoch werde ich diese meine Meynung niemanden aufdringen, auch mich ganz willig und gerne eines andern belehren lassen, zumahln ich überzeuget bin, daß man in solchen Ableitungen, gar selten eine zuverläßige Gewißheit antreffen wird. Diejenigen also, welche bey dergleichen Untersuchungen nicht allezeit das Pflöckgen treffen, können sich mit Quintiliano lib. I. Instit. c. 13. entschuldigen: Mihi inter virtutes Grammatici habebitur, aliqua nescico.

Aus obigen ist demnach der unumstößliche Beweiß zu ersehen und soviel abzunehmen, daß Schellenberg, nehmlich das alte Schloß, zu damaliger Zeit, gleich denen benachtbarten, ein Raubschloß gewesen ist.

Zwar sind in damaligen Zeiten, viele Raubschlösser nach und nach zerstöhret worden, indem Herzog Friedrich der Gestrenge Ao. 1003. Eckardsberg, Freyburg und Dornburg, sodann Kaiser Rudolph, Ao. 1285. Deutschland an allen Orten, von Räubern gereiniget, und gar viele Raubschlösser über 60. an der Zahl, zerstöhret, und die, so auf selbigen gefangen worden, theils köpfen, theils hängen lassen, a) auch sich Ao. 1321. abermals viele auf das Buschklopffen geleget, so Landgraf Friedrichen, viele Arbeit machten, ihre Raubschlösser zu zerstören, gestalten als er Raspenberg niedergerissen, mit denen von Erfurth, vor Eckadrsberge gezogen, wohin sich alle Räuber in Sicherheit begeben hatten, er war aber persönlich nicht mit im Lager, und die Belagerten hatten aus Mangel der Lebensmittel, von seinen Hauptleuten den freyen Abzug erlanget, dahero schalt er diese, daß sie ihm diese Vögel ausgelassen, die er nun in einen Vogelstall beysammen gehabt hätte. b) Ao. 1332. zerstörte Marggraf Friedrich, Dreyfurth, Nebra, Ettersberg, Friedberg, und im Jahre 1354. hatten sich wiederum viele Räuber auf dem Schlosse **Elsterberg** bey Reichenbach gelegen, aufgehalten, und den Leuten auf den Strassen grossen Schaden zugefüget, worauf Kaiser Carl, seinem Voigt, Graf Hennig, zum Hohenstein befohlen, dasselbige Raubschloß zu zerstören, der auch davor gezogen, es gewonnen, zerstöret und 12. Räuber, die er noch daselbst gefunden, enthaupten lassen. c) Nicht weniger ist Ao. 1368. wiederum von neuen, viel Raubens im Voigtlande und andern Orten getrieben worden, weswegen Landgraf Balthasar in Thüringen, mit denen Räubern, ehe er sie gedämpfet, viel zu thun gehabt, er hat aber wo er hingekommen, ihre festen Nester zerstöret, und sie an die Bäume hängen lassen, und auf solche Weise hat es sein Bruder Friedrich der Gestrenge, Landgraf in Meißen, im

a) Zieglers Schauplatz der Zeit, p. 840. und Schmids Zwick. Chron. II. 134.
b) Zieglers cit. loc. p. 90. und Schmids Zwick. Chron. II. 156.
c) Ziegler cit. loc. p. 328.

im Osterlande und Meißen auch gemachet. d) Bey dem allen aber ist doch das alte Schloß **Schellenberg** nicht mit unter der Anzahl derer von Zeit zu Zeit, zerstörten Raubschlösser befindlich gewesen, sondern es ist solches, aus unbekannten Ursachen stehen geblieben, ob es schon ein Raubschloß mit gewesen, jedoch ein solches zu seyn, um das Jahr 1368. herum, aufgehöret hat, und da Landgraf Friedrich der Gestrenge, von Ao. 1349. an, regieret, **Schellenberg** aber als eine Stadt post ejus mortem, unter seine Kinder mit vertheilet worden, welches 1382. geschehen, so scheinet, daß die damals zu Schellenberg sich aufgehaltenen Räuber nur verjaget worden, und Schellenberg dem Landgraf Friedrich anheim gefallen.

Cap. III.

Von denen Besitzern und Landes-Herren des alten Schlosses Schellenberg und dem Burgfreyen Städtlein.

In dem entweder von Carolo Magno, oder, wie es am wahrscheinlichsten, von Kaiser Henrico Aucupe erbauten **Schellenberg**, sind, indem die Kaiser damals auf ihre oder des Reichs Burgken, Grafen, Ritter, oder Praefectos Castellaneos gesetzet, e) wohl anfänglich, gleich wie in andern Burgwarten oder Schlössern geschehen, nur gewisse Voigte oder Herren gesetzet, welche darinnen guberniret, die Gränze desselben vertheidiget, und, zumahln wenn sie sich ritterlich gehalten, alsdann sich entweder davon genennet, oder gar damit, als einem Eigenthum beliehen worden sind.

Daß es mit dem alten Schloß oder der Burg Schellenberg, ebenfalls auf solche Weise geschehen seyn mag, und die Herren von Schellenberg sich allda aufgehalten haben können, will fast daraus erscheinen, indem zu des Abts Nicolai zu Chemnitz Zeiten, ein Testament verfertiget worden, daß das Dorf Olbersdorf, welches 2. Stunden von Schellenberg, gegen Wolkenstein zu, lieget, von denen von

d) Schmids Zwick. Chron. II. 171.
e) Albini Meißn. Land- und Berg-Chronicke Tit. VIII. p. 97.

von Schellenbergk geeignet sey. f) Und in einem von Herrn M. Herrmannen aufgefundenen Manuscript, hat derselbe angeführet: daß den 8. Sept. 1567. das alte Schloß der Herren von Schellenberg, eingerissen worden wäre.

Haben nun die Herren von Schellenberg, das gedachtermassen ohnweit von hier liegende Dorf Olbersdorf, jemanden zueignen können, so muß es auch ihr Eigenthum gewesen seyn, und folglich haben sie auch in hiesiger Gegend, als Ansäßige, gewohnet.

Zumahln die Schellenberg, eine alte und ansehnliche freyherrl. Familie, in unterschiedenen Provinzen des Römischen Reichs, sonderlich in Schwaben und in der Schweiz, desgleichen in Böhmen und Schlesien gewesen. Ihr Stammschloß und Herrschaft Schellenberg liegt nahe bey Veldkirch. Deren ordentliche Stammreiche sich mit Burchard, Herrn in Schellenberg anfänget, welcher um das Jahr 801. floriret hat, und von Spangenbergen g) unter die 4. berühmtesten Ritter seiner Zeit gezehlet wird. Von dessen Nachkommen haben sich ihrer viele auf den Thurnieren hervor gethan, wie denn von Georgen von Schellenberg gemeldet wird, daß er den Kaiser Heinrichen I. die Thurniere einrichten helfen. h) Nächstdem sind auch die von Schellenberg, eine alte Adeliche Familie in Meißen gewesen, welche mit der Freyherrlichen dieses Namens in Wappen nicht überein gekommen, auch jeziger Zeit, ganz und gar abgestorben ist. Aus diesem Geschlecht ist ums Jahr 1275. bis 1282. Bodo von Schellenberg, Domprobst zu Merseburg gewesen, der sich der damaligen Bischofswahl, des von Ammendorf widersezte. i) Ob nun einer aus diesen Familien, das alte Schloß Schellenberg besessen, kann wegen hiervon gänzlich ermangelnder Nachrichten weder bestimmt noch behauptet werden, nochweniger aber, wie und auf was weise, solches an die Landesherren, und an Landgraf Friedrichen den gestrengen gekommen, weilen nunmehro unter dessen Besitzzeit Schellenberg wieder vorkommt. Denn, als Friedericus Strenuus, welcher von 1349. an regieret, am 14. Nov. 1382. verstorben, so ist zwischen Wilhelm Coclitem, Balthasarn seines Bruders, und seines verstorbenen Bruders, Friederici Strenui Söhnen, eine Eintheilung derer Städte gemachet, wodurch denn Wilhelmen, Schellin-

C

f) Richters Chemn. Chron. des 2. Theils 1. Stück, p. 102.

g) Spangenbergs Chron. cap. 124.

h) Die Einrichtung ist in Zieglers Schauplatz der Zeit p. 1042. zu lesen.

i) Siehe von ihm Ludewigs Reliqv. MSct. T. IV. p. 400. Gauhens Adels-Lex. II. Theil, übrigens aber Zedlers Univ. Lex. XXXIV. Th. p. 1188. ingl. Schöttgenii & Kreysigii Diplomat. p. 205. 221. 222.

linberg, zu Theil worden. k) Anno 1407. ist Landgraf Wilhelm der Einäugige, als Landesherr über Chemnitz, Mitweyda und Schellenberg, zu Meißen, ohne Erben verstorben, und sind seine nachgelassene Lande den 31. Julii 1410. vertheilet worden, wodurch Churfürst Friedrich, dem streitbaren, so den 1. August 1425. vom Kaiser Sigismundo, wegen Wohlverhaltens und tapferer treuer Dienste, so er dem Römischen Reich erwiesen, **mit dem Herzogthum Sachsen** und **Churfürstl. Würden**, zu Ofen belehnet worden, l) und seinem Bruder Landgraf Wilhelmen, dem Reichen, so 1425. gestorben, nebst andern Städten, auch **Schellenberg** zukommen. m) Diese beyden Brüder haben Ao. 1411. wegen ihrer Lande, eine Mutschirung oder Tausch vorgenommen, vermöge welcher der älteste Bruder, Churfürst Friedrich der streitbare, so den 4. Jan. 1428. zu Altenburg verstorben, unter andern **Schellenberg** erhalten. n) In eben diesem 1428. Jahre, hat Friedericus Placidus, durch einen Vertrag o) das Burggrafthum Meißen, und das Schloß Frauenstein, dem Herrn Heinrich von Plauen überlassen, es geriethe aber Ao. 1435. zwischen ihnen zu einer Streitigkeit, die auf verschiedene zu deren Beylegung, angestellte Tagefarthen, dennoch nicht verglichen worden, sondern alles fruchtlos abgegangen, welcher Streit von dem Burggrafthum Meißen hergekommen, welches vacant geworden war, als die letzten Burggrafen in der Schlacht bey Außig geblieben, und die Churfürsten das Burggrafthum als ein feudum vacuum einzogen, die Herren von Reußen aber damit belehnet wurden. Als der Kaiser Siegismund gestorben, trug sichs zu, daß der Burggraf dem Churfürsten, unter dem **Schlosse Schellenberg**, mit seiner Mannschaft aufgepast, und ihn verweglagern wollen, woraus ein öffentlicher Krieg geworden, und der Churfürst erst Plauen, sodann Ao. 1438. Frauenstein p) weggenommen. q) Anno 1436. den 4. Januar haben die Drey Brüdere, Churfürst Friedrich II. der gütige, und Siegmund, so damals kaum das 20ste, auch Wilhelm der tapfere, welcher nur das 11te Jahr seines Alters erreichet, allerseits Herzoge zu Sachsen, mit ihren Churfürstenthum und Landen, außer

der

k) Die Theilungs-Urkunde befindet sich in Richters Chemnitzer Chronicke des 2. Th. 1 St. p. 19. und ist doch merkwürdig, daß statt Schellenberg, Schellinberg stehet.
l) Der Lehnbrief ist in Albini Meißn. Land-Chron. p. 212. befindlich.
m) Joh. Sebast. Müllers sächsische Annales, p. 6.
n) ibidem, pag. 7.
o) Das Diploma hiervon ist in Lünigs Reichs-Archiv, Cont. II. Part. Spec. p. 208. zu lesen.
p) Zieglers Schauplatz der Zeit, pag. 1095.
q) Diesen Verlauf hat man in einem Manuscript von Weckens Hand gefunden, der es aus dem Archive gefertiget, wie Bahn in der Frauensteiner Chronicke pag. 85. anführet.

der Chur, und das Herzogthum Sachsen, so dem Churfürsten, als ältesten Bruder, jure praecipuo zu- und also nicht in die Vertheilung gekommen, auf Neun Jahr geörtert, und darüber einen gewissen Oerterungs-Vergleich aufgerichtet, kraft welchen Herzog Wilhelmen als jüngsten Bruder, nebst andern Städten, als: Altenburg, Oederan ꝛc. auch **Schellenberg**, mit aller Zugehörung zugefallen r) Anno 1445. den 10. September haben Churfürst Friedrich der gütige, und sein Bruder, Herzog Wilhelm der tapfere, welche bishero in gesammter Regierung, mit einander gestanden, sich einer erblichen Landestheilung zu Altenburg verglichen, und hat der jüngere Bruder die Theile gemachet, der ältere aber gekieset, in welcher Theilung, Herzog Wilhelmen, so 1482. am Tage Lamperti zu Weymar verstorben, Thüringen, Osterland und Franken, der Churfürst aber Sachsen und Meißen, und darinnen auch **Schellenberg** bekommen. s) Anno 1485. den 26. August, haben Churfürst Friedrich des gütigen beyden Söhne und Brüder, Churfürst Ernst, und Herzog Albrecht zu Sachsen, nachdem jener, mit dieses guten Belieben, die Landesregierung 20. Jahr lang, in Gesambtschaft geführet, sich einer erblichen Landes-Theilung, außer der Churlande verglichen, und ist Churfürst Ernsten, so den 26. August 1486. verstorben, und welcher die Theilung gemachet, Thüringen, Herzog Albrechten aber, welcher den 12. Sept. in einem Kloster bey der Stadt Embden in Frießland gestorben, und zu Meißen begraben worden, durch die Wahl, Meißen, und darinnen an Aemtern und Städten, unter andern Oederan und **Schellenberg** zukommen. t) Anno 1500. bekam Georgius Barbatus, Herzog zu Sachsen, nach der Disposition seines Vaters Alberti, die Erbländer, und also auch Schellenberg, und da dieser mit seinem Bruder Henrico sich theilte, bekam letzterer, Freyberg und Wolkenstein, nebst 12000. fl. u) Appanage-Gelder. Als aber Herzog George den 24. April 1539. verschiede, so erhielt dessen Bruder, Herzog Heinrich die Länder, und also auch **Schellenberg**, und nach dessen am 18. August 1541. erfolgten Hintritt, bekam dessen ältester Sohn, Churfürst Moriz die Länder mit Schellenberg, und zugleich die Chur, den 24. Febr. 1548. Dieser verstarb am 11. Julii 1553. und fielen Churfürst Augusto, sämmtliche Lande anheim.

r) Joh. Sebast. Müllers Sächßl. Annales, pag. 19.

s) ibidem, pag. 23. ingl. Zieglers Schauplatz der Zeit, p. 1095. und hat sich Churfürst Friedrich immer auf dem Schlosse Schellenberg aufgehalten, auch Ao. 1457. allda eine Urkunde, wegen Befreyung der Holzfuhre einiger Dörfer, ausgestellet.

t) Müllers Sächßl. Annales, pag. 51.

u) Im 31sten Band des Zedlerischen Univers. Lex. pag. 245. stehen 12500. fl. nebst 12. Fuder Wein.

Wie nun obgedachtermaaßen, nur das Jahr 1382. aufgefunden, nach welchem denen Herzogen zu Sachßen, Schellenberg zuständig gewesen, jedoch wenn man von der Regierung des Friderici Strenui so 1349. angegangen, anrechnet, von daher das gewisse Anhalten zu nehmen ist, insoferne nicht noch mehrere Urkunden dieserwegen ausfündig zu machen seyn möchten;

Also sind seit dieser Zeit, von denen Landesherren, gewisse Hauptleute auf das alte Schloß Schellenberg gesetzet worden, gestallten nicht nur An. 1399. Dienstag nach dem Palmsonntage, von Gunthir Wiczersdorf, Veid czw Schellenberg, viele Irrungen, zwischen Conraden, Pfarrer zu Kemniz und dem Rathe alda, mit entschieden worden, v) sondern auch An. 1404. der gestrenge Günther von Wilzschirdorf, Hauptmann zu Schellenberg, (welches eben der vorige seyn mag,) bey dem Abt, Heinrich Ortwyn zu Chemniß, eine Entscheidung gethan hat, w) nächstdem finde ich de ao. 1418. folgendes: inter Ortwinum, abbatem, & Ioannem de Sparenberg, x) Capitaneum castri Schellenberg, componitur controuersia de iniuris monasterio illatis. Cum capitaneo senserunt Iohannes de Ermensdorff, Eckardus de Baetelsted, & Ioannes de Raccorn, y) nicht weniger wird vom Jahre 1420. abermals Hannß von Sparremberg, Hauptmann zu Schellenberg, so eben vorgedachter ist, in einer Urkunde benennet. z) welcher an benachbarten Orten, die Irrungen mit entschieden. Von dieser Zeit an, sind weiter keine zuverläßige Nachrichten vorhanden, bis hernach vom 8. Sept. 1504. bis 1506. zur Pestzeit Herzog George sich zu Schellenberg, aufgehalten, an welchen der Rath zu Freyberg, daß ein Clericus, 2. Schüler erhauen, geschrieben, und Befehl eingeholet. a) Dessen allhier mit gewesene Frau Gemahlin, Barbara, aber von Schellenberg wieder nach Freyberg gereiset. b)

Alß die Religionsveränderung in Buchholz vorgegangen, hat Herzog George, den 26. Julii, 1524. einen Befehl dahin ertheilet: vt ii, qui posthaec excurrerent, in arcem Schellenberg, capitiui abducerentur. c) Gedachter Herzog

v) Die Urkunde befindet sich in Richters Chemnizer Chronicke des 2ten Theils, p. 177. w) ibid. p. 109.

x) stammet aus Thüringen, dessen Wappen gewesen, Galeae coronatae scyphus argenteus impositus. D. Speneri Oper. Herald. Pars gener. Cap. III. p. 98.

y) vid. Fragm. Chemn. apud Menck. Tom. III. p. 157.

z) Richters Chemnizer Chron. des 2ten Theils 2. Stück, p. 118.

a) Freyb. Annal. p. 150. b) ibid. p. 151.

c) vid. Richteri Reformat. relig. Buchholzii p. 2.

zog George hat sich sowohl, als dessen Bruder, Herzog Heinrich, welcher das Schloß Schellenberg, zu seinen Leib- und Jagdschloß gemachet, wenn sie sich mit der Jagd belustigen wollen, am liebsten in dem alten Schlosse Schellenberg aufgehalten, bis endlich solches am 27. April 1547. gegen Abend, durch ein erschreckliches Donnerwetter angezündet, und über die Hälfte eingeäschert, auch dabey der damalige Schösser, Franz Borriegel vom Bliß getödtet, sein Eheweib aber auf der einen Seite gelähmet worden.

Merkwürdig ist es doch, daß eben dieses Donnerwetter, an vielen Orten, großen Schaden gethan, und fast zur nämlichen Stunde, in der Domkirche zu Meissen eingeschlagen und gezündet, als darinnen ein Jubelfest, wegen der Gefangennehmung Churfürst Iohann Friedrichs, bey Mühlberg, so 3. Tage vorher geschehen, gehalten worden.

Wolff d) erzählet hiervon folgendes:

Als den 24. Aprilis, 1547. der Churfürst Iohann Friedrich zu Sachßen, in der Schlacht bey Mühlberg gefangen genommen gewesen, hätten gleich darauf die Zeizischen Canonici, welche damals zu Meißen gewesen, sich über alle Maaße darüber erfreuet, und (drey Tage hernach nehmlich den 6. April) ein Jubelfest daselbst angestellet, in der Kirchen Umgang gehalten, und das Te deum laudamus vor grossen Freuden abgesungen. Aber bey eben solcher Jubelfeyer wäre ein grosses Donnerwetter, um der Vesper Zeit entstanden, daß der Dom mit Feuer vom Himmel angezündet und abgebrandt, auch hierbey 3. Thürme, die Glocken und die Orgel zerschmolzen und verdorben, und das Feuer von Nachmittags 4. Uhr an, bis des andern Morgens früh um 6. Uhr, unaufhörlich gebrannt hätte. e) Der übrig gebliebene Theil des alten Schlosses Schellenberg, ist demnach in solchem Zustande, auf die 20. Jahr lang geblieben, biß auf Churfürst Augusti ertheilten Befehl, den 8. September. 1567. mit dessen gänzlichen Einreisung angefangen, und den 13. eiusd. Mittags zwischen 2. und 3. Uhr, der hohe Thurm niedergefället worden, welcher auf den Grund gestanden, wo das jetzige Sommerhauß des Churfürstl. Schlosses Augustusburg befindlich, und die Rudera beym Bärengarten, am Wege noch zu sehen sind, und also statt des alten beruffenen Fürstl. Hauses zum Schellenberge, f) das

d) in Lect. Memorabil. T. II. p. 516. ingleichen Grubners Histor. Nachrichten von denen Decanis zu Zeitz, edit. 1756.
e) Zieglers Schauplatz der Zeit, p. 457.
f) Zieglers Schauplatz der Zeit p. 124.

dermalen noch stehende Churfürstl. Schloß Augustusburg, erbauet worden, g) mithin hierdurch das alte Schloß Schellenberg, und so gar der Name desselben, gänzlich erloschen, wie aus des Herrn Amtshauptmanns von Schütz Beschreibung vom Schloß und Amte Augustusburg, des mehrern zu ersehen ist.

Cap. IV.

Von den in vorigen Zeiten, in der Schellenberger Pflege, vorhanden gewesenen Gottesdienste.

Die ältesten Deutschen haben vorzüglich und vor allen andern, den Herculem angeruffen, nicht aber den Herculem Thebanum, der bey denen Poeten Alcides genennet wird, auch nicht den Herculem Aegyptium, welcher den Riesen überwunden, sondern den Herculem Alemannum, gestalten die Alten alle diejenigen, so etwas sonderliches und wichtiges verrichtet, Hercules genennet. Wie denn unter denen alten Deutschen, so wohl Ritterleute, als unter den Griechen und Egyptiern gewesen sind. Cornelius Tacitus in lib. de Morib. Germ. berichtet, daß die Deutschen, wenn sie mit ihren Feinden eine Schlacht halten wollen, zuvor etliche Lieder, von dem Hercule gesungen, h) damit sie ihren Soldaten einen Muth gemachet. So haben auch die Hermunduri oder Heermänner, welche in der andern großen Wanderschaft, noch vor Christi Geburth, sich in hiesige Gegend niedergelassen, wie die andern Schwaben, sowohl auch andere Deutsche, die Sonne, Mond und das Feuer, wobey auch der Mercurius, Mars, Isis, Herthum, Alce, Castor und Pollux, nicht zu vergessen, als Götter verehret. Unter andern ist Mercurius, ein vornehmster Gott gewesen, welchen sie Teutanes genennet, dem sie zu Kriegs- und Friedenszeiten, Menschen geopfert. i) Den Mars haben sie unter den Namen Hermann verehret, welcher ihr ritterlicher Kriegsfürst gewesen, und zu ihren Kriegsgott erwählet, auch denselben nebst dem Hercules, in Kriegszeiten um Glück

g) Siegmund von Birckens Sächßischer Heldensaal, p. 239.
h) Zwickauer Chronicke, p. 337. ingleichen Simons Eilenburger Chronicke, I. Theil, p. 191.
i) Schmidts Zwickauer Chron. p. 338.

Glück und Verstand, wider ihre Feinde angerufen, dabey ihm allerley vierfüßige Thiere geopfert worden, worzu die Römer, die bald nach Christi Geburth, noch bey Lebzeiten des Kaysers Augusti, unter Claudio Druso, Nero Germanico in hiesige Lande gekommen, Ursach und Anlaß gegeben. Denn als Drusus, dem Mars zu Ehren, einen Tempel und Burg, **Marsburg** oder Mersburg, k) genannt, erbauet, hat er die Hermunduros, als der Römer Freunde und Bundsgenossen, zu dergleichen Götzendienst veranlasset, wie sie denn in folgender Zeit, das geschnitzte Bildniß ihres Kriegsfürsten Hermann, welches sie Hermanns-Seule, (so nach einiger Meynung ganz alleine den Deutschen zugehöret, oder Irman-Seule) geheissen, in den Tempel zu Merseburg aufgerichtet, und ihm denselben Tempel zugeeignet. l) Die Isis ist für eine Erfinderin des Getreides gehalten worden, und war als ein Weib mit Hörnern und großen Brüsten, in einem langen weißen Kleide, in der rechten Hand ein Glöcklein, in der linken ein Schiflein haltende abgebildet, und wurde um Glück Seegen und Gedeyen der Feldfrüchte angeruffen. Diese Abgöttin haben die Egyptier insonderheit hochgehalten, und soll die Stadt Eisenach davon den Namen haben. m)

Ihren Göttern haben sie erstlich keine Tempel noch Kirchen, sondern finstere dicke Wälder und Hölzer geheiliget und geweyhet, n) wie sie denn, wie andere Heyden, keine Bilder gehabt, sondern geglaubet, man könne die Götter zwischen Wänden und Mauern nicht einschlüssen, solche auch niemand abbilden. Sie haben aber nicht in einem jeglichen Walde, ihren vermeinten Gottesdienst verrichtet, sondern nur allein in solchen, wo sehr hohe große und alte Eichen gestanden. Solche Wälder haben sie so heilig gehalten, daß es vor eine Todsünde geachtet worden, wenn

k) Marsburg oder Merseburg, Hauptstadt in Obersachsen, in der Sorbenwendenland, an der Saale, ist von Claudio Druso Germanico, Kaysers Augusti Stiefsohn und Hauptmann, ob es gleich einige in Zweifel ziehen wollen, und dahero nicht mit Grunde zu behaupten seyn will, anno 7. nach Christi Geburth, gebauet und die Römische Burg daselbst aufgerichtet worden, an. 163. aber unter Kayser Antonio Pio gemauert, nachmals von Merouco den 45. König der Franken und Düringen, an. 438. unter Kayser Theodosio, mit weitern Graben und stärkern Ringmauern, bis an das Wasser, die Geißel umgeben, darnach hat Carolus M. die Mauern verneuert, und die Stadt zum christl. Glauben gebracht, und da sie an. 933. in der Ungerischen Schlacht geplündert und ausgebrannt, ist sie vom Kayser Henrico Aucupe, wiederum erbauet worden, vid. D. Wolfgang Iobst, Chronologia von Erbauung der Städte, Schlösser und Klöster, vor und nach Christi Geburth, p. m. 33.

l) Schmidts Zwick. Chron. p. 339.

m) ibid. p. 339. n) ibid. p. 338. 342.

wenn jemand einen Baum, in denselben niederhauen wollen. Ja die Eichen sind so heilig gehalten worden, daß auch etliche ihre todten Cörper daran gehänget, wobey sie die Meynung geheget, daß, wenn jemand eine solche Eiche umhauen wollte, er sich selbst hauen würde. Die höchsten Eichen in solchen Wäldern haben sie sonderlich geehret, und für ihre Kirchen gehalten, auch um dieselben Gruben und Zäune gemachet, damit der gemeine Mann nicht darzu liefe. Unter diesen Eichen haben sie hernach ihre Altäre aufgerichtet, welche von grünen Rasen dreyeckigt gemachet worden, und auf diesen Altären haben sie ihre Opfer, von Thieren geopfert. Wenn die Noth groß, und ein gemeines Unglück vorhanden gewesen, oder das Ansehen gehabt, als würde eine Schlacht verlohren gehen, so haben sie auch Menschen, z. E. die Gefangenen, ingleichen die Uebelthäter geopfert, den erzürnten Abgott damit zu versühnen, weilen sie die Meynung geheeget, er ließe sich ehe damit versühnen, wenn sie einen Menschen, der den Todt verdienet, opferten. Haben sie aber keine Uebelthäter gehabt, so sind ihre eigene Kinder geschlachtet, und mit deren Blute, die Bäume besprenget worden. o) Insonderheit haben sie die Eicheln Misteln für heilig gehalten und vermeynet, diese hätten eine sonderliche Kraft, und würde ihnen von Gott gegeben. Es ist aber die **Mistel** ein Gewächß, welches nicht gesäet wird, doch aber an den Bäumen wächset, dahin die Holztauben, oder auch die Ziemer schmeißen, aus welchen heutiges Tages, der Vogelleim gemacht wird. Wenn jemand eine solche Mistel angetroffen, so ist es jedermann mit grossem Geschrey angedeutet worden, daß die Leute haufenweiß dazu gelaufen, und damit es ja niemand versäume, haben sie einander zugeruffen, und einer den andern aufgemuntert, worauf die Mistel, mit sonderlichen Ceremonien abgenommen worden. p)

Auch eine Art Priester ist unter ihnen gewesen, so Druidae genennet werden, welche als Theologi und Philosophi, q) nicht allein den Gottesdienst verwaltet, sondern auch die Regierung mit geführet. Diese sollen erstlich von Deutschen seyn verordnet worden, und zwar von Vstava, oder Istaeuone den 4ten König der Deutschen, und von da aus, wären sie in Frankreich und andere Länder gekommen. Andere sagen, sie wären erstlich von Hermione des Istaeuonis Sohn aufgekommen, und noch andere, sie wären von Tuyscone selbsten eingesetzet und verordnet worden. Denn, weil er gesehen, daß kein Regiment ohne Religion und Gerechtigkeit, eingerichtet werden könnte, so habe er auch alsbald die Priester mit verordnet und befohlen,

o) Zwickauische Chron. 344. f. und von der Eiche, siehe ein mehrers in D. Krünitzens Oeconomischer Encyclopaedie 10. Theil, p. 270.
p) Zwick. Chron. p. 345.
q) Vossius de Philos. Sectis, p. 21.

len, daß sie nicht allein den Gottesdienst abwarten, sondern sich auch in Philosophia und der Weltweißheit üben sollen. Diese haben gemeiniglich, wie die andern alten Deutschen, rothe Haare gehabt, und wenn sie von Natur keine überkommen, so haben sie eine sonderliche Kunst gebraucht, solche roth zu machen, ingleichen haben sie sich so viel möglich, langer Bärte beflissen, welche in der Mitten zertheilet gewesen, und wird insgemein dafür gehalten, daß sie fünfeckigte hölzerne Schuhe getragen, damit sie von andern Leuten dadurch unterschieden werden können, und daher wird annoch eine fünfeckigte Figur der Druidtenfuß genennet. Wiewohln es glaublicher ist, daß sie nur eine solche Figur, wie die Römischen Rathsherren das Zeichen des Mondes, auf den Schuhen getragen. Sie sind meistentheils mit blossen Haupte gegangen, und haben auch auf solche Weise ihren Gottesdienst mit blossem Haupte verrichtet. An ihren Mänteln haben sie eine Mütze, welche sie zur Zeit des Ungewitters aufgesetzet, und in den Händen einen Stab, wie die Griechischen Philosophi, getragen. Bey der Verrichtung ihres vermeinten Gottesdienstes, haben sie weiße Kleider angehabt, weil sie geglaubet, daß die weiße Farbe denen Göttern am liebsten sey.

Viele Schüler haben sie in Wäldern und Höhlen informiret, und unter andern, daß die Seelen aus einem Körper in den andern führen, gelehret. Ein ander Leben nach diesem, haben sie gewiß geglaubet, daß sie einander Geld darauf geliehen, welches sie im andern Leben, schon wieder bekommen wollten. Ihre Schüler haben sie von dem Himmelslauf, natürlichen Dingen, der Götter unsterblichen Macht und Gewalt, unterrichtet, auch die Philosophiam Practicam oder Sittenkunst mit ihnen geübet, weilen sie es vor eine Schande gehalten, in Künsten erfahren zu seyn, und nicht ein erbares Leben zu führen. Alle ihre Wissenschaften haben sie in Carmina und Lieder verfasset und gesungen, oder hergesaget, und über dieses viel auf Vogelgeschrey gehalten. Sind auch sonsten in großen Ansehen gewesen, und sehr hoch gehalten worden, so gar, daß auch große Herren und Könige sich nach ihnen gerichtet, weilen sie von gemeinen und andern Sachen, von allerley Uebelthaten, Todtschlägen, Erbschaften, Gränzscheidungen, als Richter, die Urtheile gefället, die Uebelthäter gestrafet, in Bann gethan, und diesen sogar Feuer und Wasser verbothen. Allein Kaiser Augustus und Tiberius, haben ihren Gottesdienst verbothen, r) und sie aus Rom, Claudius aber aus ganz Frankreich vertrieben, von da her, ihrer destomehr in Deutschland gekommen, weil sie sich von Frankreich aus, biß an Scythiam, an den Oceanum, und den Harzwald ausgebreitet. Unter dem Kaiser Henrico Aucupe, und denen Ottonibus, von welchen

 der

r) Suetonius in Claudio, c. 25.

der letzte 1002. gestorben, sind noch etliche in Deutschland zu finden gewesen, welche hernach sich zur christlichen Lehre bekennet haben. s)

Im Jahre 450. sind mit dem Attila die Wenden in Deutschland gekommen, und sonderlich die Sorbenwenden in Meißen geblieben, welche als Heydnische Völker, viel verdammliche Götzen mit eingeführet, t) und gute auch böse Götter verehret. Den guten haben sie Belbuch, das ist weißen Gott oder Morgengott, den bösen aber Zcerneboch, das ist den schwarzen Gott genennet, welches letztere der Teufel gewesen, den sie aus Furcht gedienet, daß er ihnen keinen Schaden zufügen möchte, und welche Götzen sie theils in Wäldern, die sie Hayne und Hagen genennet, theils auch anderswo verehret. u) Ihr fürnehmster guter Abgott ist Schwantewitz gewesen, so in David Nerreters Juden- und Heydentempel, p. 1011. abgebildet ist, welches so viel als heiliges Licht heisset, und den sie einen Gott aller Götter genennet, welchem alle Wendische Völker gedienet, und nebst den Thieren, auch Menschen, und insonderheit Christen geopfert, in der Meynung, die Götter würden am ersten damit versöhnet. Unter andern vielen Götzen, haben sie auch einen, Zutliber genannt, verehret, welcher ein Holzteufel gewesen, und den sie in einem Eichenwalde, bey Merseburg gedienet. v)

Von diesen Sorbenwenden, sind auch der Mars, wie auch die Venus, so auch Minne oder Fria genennet, welches nach einiger Meynung keine Wendische, sondern deutsche Gottheit gewesen seyn soll, als Götter verehret worden. Triglac ist ein Götze, mit 3. Köpffen, oder 3. Angesichtern, unter einem Hütlein gewesen, so ebenfals, wie Flynz und Radigast in diesem Lande, als Götter, zu damaligen Zeiten gewesen, w) welches letztere auch Irmenseul ausgesprochen wird, so eine Seule gewesen, die dem Herzoge der Cheruscorum Arminio oder Hermann, zu Ehren gesetzet worden, nachdem er der Deutschen Freyheit errettet, und den Römischen Feldherrn, Quintilianum Varum, mit dem besten Kriegsvolk erschlagen, auf dieser

s) Schmids Zwick. Chron. 340. — 349.

t) Helmold, Chron. Slav. C. I. c. XVI.

u) Und von diesen Haynen und Wäldern, wo sie ihren Gottesdienst verrichtet, mag auch aller Wahrscheinlichkeit nach, das allhier eingepfarrte Dorf Hennersdorf, so bis 1585. annoch Heynersdorf geschrieben worden, herrühren.

v) Albini Chron. tit. II. p. 146. ingleichen Simons Eilenburger Chronicke, p. 195.

w) Peccenstein Part. 3. cap. 23. p. 130. und ein mehrers von diesen Göttern, siehe in M. Heinens Beschreibung der Stadt Rochlitz, p. 143. f. ein Abriß von dem Trigla befindet sich in David Nerreters Juden- und Heidentempel p. 1002. und von Flynz. p. 1004. auch von Radigast, p. 1008.

dieser Säule soll ein gewapneter Mann, als des Hermanns Bild in grünen Blumenfeld gestanden haben, mit einem Schwerd an der Seite, einem Fähnlein in der rechten Hand, worinnen eine rothe Rose, in der linken Hand eine Waage, auf dem Helm einen Hahn, auf der Brust einen Bär, und auf den Schild einen Löwen, worüber eine Waage, darunter aber eine Rose befindlich gewesen. x) Diese Götzen Verehrung hat demnach so lange gedauert, biß nach der Himmelfarth des Heilandes Christi, und Aussendung der Apostel, da die christliche Lehre, und das Evangelium durch die ganze Welt erschollen, und bey allen Völkern, also auch ohne Zweifel in Deutschland geprediget worden, welches so wohl aus der heiligen Schrift, als etlichen alten Kirchenlehrern erwiesen werden kann, immaßen denn Eusebius, der Kirchen-Historicus schreibet: Es sey die göttliche Lehre bey allen Völkern, sowohl denen Barbarn, als Griechen gewesen.

In der Apostel Geschichte wird ausführlich beschrieben, wie die christliche Lehre aus dem jüdischen Lande, und von Jerusalem in Griechenland, Syrien, Phönicien, ja in Egypten, Mohrenland, und gar nach Rom in Italien, und zwar bey Lebzeiten der Apostel gekommen und ausgebreitet worden. So schreibet auch der Heydenlehrer und Apostel Paulus von sich selber, daß er von Jerusalem an, und umher bis an Illyricum alles mit dem Evangelio Christi erfüllet habe, welches heut zu Tage das Land der Wendischen Mark, Dalmatien und Sclavonien ist, daraus er ohne Zweifel seine Jünger, wo er selbst nicht hinkommen können, in andere Länder, und also auch in das angränzende Ungerland, und sodann weiter in Deutschland ausgesendet, wie er denn alsbald darbey setzet: Er habe sich sonderlich beflissen das Evangelium zu predigen, wo Christus Namen nicht bekannt gewesen, also, daß kein Zweifel, es werde die christliche Religion, zeitlich in diese Lande gekommen seyn. y) Diese aber in denen zehen großen Verfolgungen der Heydnischen Kaiser, und sonderlich des Diocletiani, so der 10te in der Ordnung ist, wiederum verloschen, und dargegen die heydnischen Greuel eingeführet worden, wie denn solche Verfolgung der christlichen Religion, in die 300. Jahr, nach einander gewähret. Es schreiben zwar etliche Historici, daß, als Lotharius, König in Frankreich, wider die Sorbenwenden gezogen, und solche überwunden, er ein Kloster zu Kemniz gebauet haben, welches der

 Anfang

x) vid. Meibomii Tractat. Monumenta Paderbornens. p. 110. seq. Idem in Dissert. de Irmensula Saxon. Anonymi Geschichte von Thüringen, p. 55. und befindet sich der Abriß von dieser Irmensäule in Knauths Beschreibung des alten Sachssenlandes p. 80. und in M. Arnkiels Heiden Religion, p. 76.

y) conf. Rom. 15. v. 19. 20. am 16. v. 21. Actor. c. 16. v. 1. & c. 18. v. 5.

Anfang der christlichen Religion gewesen seyn soll, z) allein, es wird dieses, von unterschiedenen Historicis, vor unglaublich angenommen und verworfen, a) vielmehr ist Ao. 718. nach Christi Geburt, Winfried, ein Engelländischer Mönch, aus Devonshire gebürtig, aus sonderlicher Begierde, die Heyden zu bekehren, nach Deutschland, und sonderlich in Thüringen, mit einer ziemlichen Armee, wie aus einem alten Eisenachischen Chronico erhellen will, gekommen, und hat denen Einwohnern, welche zuvor Christen gewesen, aber wieder abgefallen und Heyden worden, von dem Herrn Christo zu predigen angefangen, sie auch endlich wiederum zum christl. Glauben gebracht, b) weswegen er auch der Thüringer Apostel genennet und von dem damaligen Pabst, den Namen Bonifacius erhalten, weilen er des Pabstes Kirche erweitert hat. c) Dieser Winfried, oder nachheriger Bonifacius, ist auch hernach in Meißen kommen, und hat im Jahr 728. nächst an Leipzig, an dem Ort, da die Barda und Pleise zusammen kommen, zwischen dem Ranstädtischen und Hällischen Thore, gleich Pfaffendorf gegen über, ein Kirchlein aufgerichtet, und solches dem heil. Jacobo zugeeignet. d) Von da aus, ist die päbstliche Lehre, in folgenden Zeiten, je mehr und mehr ausgebreitet worden, bis sie ganz Meißen und die umliegende Länder eingenommen. e) Worauf Ludiger zu Seelitz, im Osterlande, zwischen Rochlitz und Mitweyda, f) eine Kirche erbauet, und solche die Lehnerts- oder Leonhartskirche genennet. g) Ao. 768. hat Pabst Stephanus III. die Verehrung der Bilder aufgebracht, und die Kerzen, Stöcke, auch Lampen verordnet, h) wie den auch zu diesen Zeiten, das Wesen mit der Messe angegangen, indem Gregorius M. den sogenannten Canonem oder Officium Missaticum stellete, welcher von dem Canone, den Gelasius gegeben hatte, in vielen Stücken unterschieden war. Er bekannte selbst, daß er durch diese Ceremonien von dem Gebrauche der Apostel abgewichen sey, i) und gleichwohl wollte er die Kirche mit solchen Neuerungen nicht verschonen. Von denen Kaisern oder ihren Statthaltern, ist damals, in Religionssachen, in dem Sorbenlande, weiter nichts vorgenommen worden, biß der

z) Knauths Prodromus Misniae, p. 147. Peckenstein Theatr. Part. 3. c. 8. p. 47.
a) Zwick. Chron. I. 364.
b) Sagittarii Antiquitates l. 2. c. 8. p. 85.
c) Hiervon siehe ein mehreres Aventinus annot. lib. 3. Iac. Basnage hist. de l'eglise, T. I. p. 401. Petri Langii, Chron. Citiz. pag. 760.
d) M. Ier. Weberi Lipsia Evangelica, p. 3. 4.
e) Zwickauer Chronicke I. pag. 365.
f) Andere sagen zu Zschauitz, s. M. Heinens Rochlitzer Beschreibung, pag. 145.
g) Knauths Prodrom. Misniae p. 229. und 411.
h) Iac. Basnage T. I. p. 400. P. Daniel, hist. de France, p. 404.
i) Gregorius Turon hist. lib. 7. epist. 64.

der erste sächsische Kaiser, Henricus Auceps, nach Ueberwindung der Sorben, die christliche Religion in hiesige Lande eingeführet, neue Kirchen erbauet, und die Bißthümer zu Meißen, Merseburg und Zeiz angeleget, wodurch die heydnische Abgötterey, weilen auch heydnische Wenden in dem 12ten Seculo in Meißen gewesen, und erst da völlig bekehret worden, wie solches der Herr Professor Wernsdorf sonderlich in einer Schrift gründlich bewiesen, zwar abgeschaffet, jedoch dargegen viele päbstliche Irrthümer, mithin auch das Klosterwesen eingeführet worden.

Als es nun mit dem Pabstthum auf das höchste gekommen, hat sich GOtt seiner Kirchen aus Gnaden erbarmet, und den theuren Mann, D. Martin Luther erwecket, welcher dem Pabstthum sich widersezet, und die rechte Evangelisch-Catholische, in die uralte reine Apostolische Religion, den 31. Octobr. 1517. aus der Finsterniß an das Licht gebracht. Ob nun wohl das Licht des Evangelii, an vielen Orten in Meißen, zeitlich aufgegangen und zu leuchten angefangen, wie denn zu Zwickau, Ao. 1521. der erste Pfarrer und Superintendens, M. Nicolaus Haußmann, gewesen, und allda die Reformation 1523. und 1524. eingeführet, auch die päbstischen Greuel abgeschaffet, so hat doch das Evangelium, und die Lutherische Lehre, nicht eher gänzlich geprediget und eingeführet werden können und dürfen, als nach dem Tode des Landesfürsten, Herzog Georgen zu Sachsen. Nach dessen Ableben aber ist das Land an seinem Bruder, Herzog Heinrich zu Sachsen, so damals zu Freyberg residiret, gefallen, welcher, als Lutheri Lehre schon längst zugethan, Ao. 1539. das Land reformiret, die päbstischen Greuel abgeschaffet, das Evangelium, und Lutheri Lehre öffentlich darinnen predigen und einführen lassen, dahero auch in eben gedachtem 1539. Jahre, die Evangelische Religion in Schellenberg eingeführet und der erste Evangelische Pfarrer ernennet worden ist.

Cap. V.

Von denen in Schellenberg vorhanden gewesenen und noch jezo stehenden Kirchen.

Das vormalige alte Schloß Schellenberg, mit denen dabey befindlichen Häusern, ist von dem Kaiser Henrico Aucupe, sammt seinem Sohne Ottone I. unter dem Sprengel des Bischofthums Meißen mit einverleibet worden, wie aus der päbstl. Confirmationbulle, derer Fabricius in seinen Annalibus, sub Ao. 958. gedenket, zu ersehen k) und sind vom Ursprunge an, soviel man ausfindig machen können, folgende Kirchen in dem Städtlein **Schellenberg** gewesen.

A. Eine **Capelle** dem heiligen Mauritio gewidmet, so am Dorf-Schellenberger Wege gestanden. Wenn und zu welcher Zeit diese erbauet worden, oder wieder eingegangen, habe alles mühsamen Nachforschens ungeachtet nicht ausfindig machen können, sondern nur folgendes davon aufgefunden. Anno 1531. hat Mauritius Wagner von Heinichen, bey George Schmidten zu Schellenberg, 3. ßo. zu fordern gehabt, dafür hat er, George Schmidt, jenem, Mauritius Wagnern, seinen Krautgarten verpfändet, der bey der Capelle auf der rechten Hand, am Dorf-Schellenberger Wege gelegen, l) mithin aus dieser gerichtlichen Urkunde erwiesen ist, daß in den katholischen Zeiten, eine Capelle, an den, nach Dorf-Schellenberg gehenden Wege, vorhanden gewesen.

B. Eine **Kirche zum heiligen Creutz** genannt. Wegen deren Erbauung sowohl, als deren Ruin, hat nicht das mindeste aufgefunden werden können, jedoch soviel zuverläßige Nachricht vorhanden, daß selbige oberhalb des jezigen Pfarr Grasgarthens, ohnweit des jezigen niedern Kirchhofes gestanden hat, wie aus folgenden Kauf erhellet:

Anno

k) Wecks Dresd. Chron. p. 290. und von dem Episcopatu Misnensi ist eine genaue Matricul von Ao. 1346. vorhanden, so angehänget ist Sigismundi Calles Serie Misnens. Episcop. Nach solcher gehöret Schellenberg ad Praeposituram Misnensem und zwar, ad sedem Freibergk: denn es findet sich da unter andern Namen auch dieser: Schellenberg antiqua. Kein Schellenberg nova aber ist in diesem Verzeichnisse nicht anzutreffen.

l) Gerichts-Buch, A. 235.

Anno 1537. hat Velten Becken, sein Haus und Hof, Wiesen und Ecker, Jacob Clauß von Dittmannsdorf um 60. silberne Schock verkaufet, u. uf ein Jahr lang, — — — und die Gräserey in dem **Garten bey dem heiligen Creuz**, darneben 2. Bäte im Garten ausgezogen. m)

Nächstdem ist 1483. ein Fenster in diese Kirche, so mit Schiefer gedecket gewesen, vor — 6 gl. — besage der Kirchrechnung von selbiger Zeit, gemachet worden, und Ao. 1531. sind — 4. gl. 6. pf. in dem Säcklein n) bey der Kirche zum heiligen Creuz eingekommen, wie denn auch ein Crucifix aus dieser Kirche, viele Jahre lang, in Gottesacker-Häuslein gestanden, so aber schon vor meinem Hierseyn, Alters halber eingegangen. Ein Taufstein oder Weyhkesselhalter aus dieser Kirche, zum heil. Creuz, hat biß jezo in den Knochenhäusel, auf dem Gottesacker gelegen, welcher aber nunmehro zerbrochen und in die Gottesacker-Mauer, mit eingemauert worden ist.

Also muß diese Kirche kurz vor der Reformation, ganz und gar eingegangen seyn.

C. Die noch jezo stehende **Kirche** zu St. Petri. Von deren Erbauung, und wenn solches eigentlich geschehen, keine Nachricht vorhanden, jedoch selbige, zu zweyen unterschiedenen mahlen nach päbstischer Art eingeweyhet worden ist, gestalten diese Kirche nicht nur

a) am Tage Simonis Iudae 1444. o) von Nicolao dem Bischoffe zu Meißen p) eingeweyhet und St Petro, als Patrono, gewidmet, auch mit einem Heiligthum von St. Catharinae Rocke, so forne in dem Altar, wo noch jezo das Loch zu sehen, vermacht gewesen, versehen worden, q) sondern es hat auch diese Kirche

b) am 7. Oktober 1480. der Bischof zu Meißen, Johann von Weißbach, beyder Rechte Doktor, der auch die Thumkirche in Freyberg, eodem Anno eingeweyhet, abermals auf päbstliche Weise eingeweyhet, und ist solche Einweyhung auf den

m) Gerichts-Buch, B 1.
n) Welches der jezige sogenannte Klingelbeutel gewesen.
o) Weswegen auch bis jezo noch die Kirchweyhe, alljährlich auf den Montag Simonis Iudae, und dabey eine Predigt, ex Evangel. Luc. 19, 1-10. gehalten wird.
p) Ob gedachter Bischof Nicolaus, einer von Carlowiz, und der 45. Bischof zu Meißen gewesen, von welchen des Albini Meißl. Chron. p. 571. redet, stehet dahin.
q) Aus dieser Einweyhung ist abermals zu beweisen, daß Schellenberg, unter das Bischofthum Meißen, einbezirket gewesen.

den Bischof St. Nicolaum, und auf die Jungfrau Catharina, desgleichen auf die beyden Apostel St. Petrum und Paulum, welche alle an dem Altar abgemahlet, geschehen. In obbemerktem Loche des Altars, hat ein Schächtelgen, hineingesetzet, gestanden, worinnen ein klein Beinchen von dem Bischof St. Nicolao, ein Stücklein rothen Atlas, von der Jungfrau Catharinae Rock, und etliche Stengel Weyhrauch gelegen, so aber bey dem Kaiserlichen Einfall, Ao. 1632. von denen Croaten hinweggenommen worden, das Käslein aber, worinnen diese sogenannten Reliquien gelegen, zurücke geblieben, jedoch solches nach der Zeit, ebenfalls von obhanden gekommen ist.

Diese Kirche zu St. Petri, mit dem Städlein Schellenberg, ist demnach, von der ersten obbeschriebenen Einweyhung an, ein Filial von dem, anderthalbe Stunde weit, gegen Mitternacht zu, liegenden Dorfe **Flöha** gewesen, gestalten denen aufgefundenen Nachrichten nach, sowohl

1) Ao. 1499. Nicol Quoß, ein Einwohner zu Schellenberg, seinem Sohne, dem Pfarrer zu der Fleve, (i. e. Flöha) von denen Kaufgeldern der 40 ßo. 15. ßo. vermachet, daß er seine Seele darum gedenken soll, r) und zu dieser Zeit, und auch noch Ao. 1526. und 1539. George Quoß, Pfarrer zu Flöha gewesen, s) als auch

2) folgende Capelläne bey denen Kirchen in Schellenberg gewesen, immassen, Ao. 1511. Herr Jörgen, als den ersten Capellan gefunden, wie aus folgender Verschreibung erhellet:

> Anno 1511. Montag nach Invocavit hat Hannß Angelmann, VIII. gute ßo. stehen gehabt in Lucas Oehmens Guth, und dieselbigen VIII. ßo. von guten v. freyen Willen zu Nutz dem armen Gotteshauß vf **Schellenberg**, Gott zu Lob, und dem heil. Patrono, St. Peter Paul zu geben, des hat sich Lucas Oehme verwilliget, dem Gotteshauß zu reichen, darbey gewesen, Hr. Görg, der Zeit Capellan allda. t)

Sodann kommen folgende vor, als:

Ao. 1523. Hr. Maths Hunger, Capellan, so bey einem Kauf gewesen. u)

Ao.

r) Im Gerichtsbuch, A. 13. 265.
s) ibidem 172. und im Gerichtsbuch, B. 27.
t) Gerichtsbuch, A. 264.
u) ibidem, 163.

Ao. 1525. Andres Eisenholz. v)

" 1526. Hr. Blasius, Capellan, welches aus folgenden Kauf erhellet. w)

Anno 1526. hat Nicol Lindener von Heynersdorf von Wolf Müllern zu Waldkirchen, ein Guth erkaufet um 43. ßo. davon hat er ex Testamento Asmus Fischers, aus dem Erbegelde müssen geben.

1. Altßo. Ken Ebersdorf.
1. Aßo. zu St. Peter ken Schellenberg
1. Aßo. Herr Blasius, die Zeit Capellan, und
10. gl. dem Schulmeister ufn Schellenberg,

nichtweniger gegenwärtig

3) bey der Lit. C. gedachten Kirche zu St. Petri, annoch der so genannte **Pfaffen-Steig**, welcher abusiue der Pfaffstein betitult wird, vorhanden, auf welchen, von Flöha heran, nach besagter Kirche zu, gegangen worden, ohne

4) das ehemalige bey dem Lotterhof befindlich und darzu gehörig gewesene Pfaffenhäusgen, worinnen sich die Capelläne bey ihrem Hierseyn aufgehalten, zu gedenken, so von dem Besitzer des Lotterhofs, vor nicht allzulangen Jahren, Unbrauchbar- und Baufälligkeit halber, hinweggerissen werden müssen, und da

5) die Häußlere zu Falkenau, welches Dorf anjezo noch, nach Flöha eingepfarrt, dem Pfarrer zu Augustusburg, oder wie ehedem, zu Schellenberg, sein alljährlich aus dem Churfürstl. Walde, bekommendes Deputat Holz, aufmachen müssen, dargegen aber selbige zum Kohlholzschlag gar nicht helfen dürfen, so ist aus obigen allen, klärlich zu ersehen, daß das Städtlein Schellenberg, in denen ältesten und katholischen Zeiten, als ein Filial zum Dorfe Flöha gehörig gewesen, und nur von denen Capellänen, der Gottesdienst in Schellenberg verrichtet worden. Von der Zeit aber, als die Capelläne, welches bey der, von Herzog Heinrichen, nach Absterben seines Bruders, Herzog Georgens, Ao. 1539. vorgenommenen Reformation geschehen, eingegangen, und also tunc temporis, dieses Schellenberg, von Flöha separiret worden, folgende Pastores bey der noch übrig gewesenen Städtl. Kirche zu St. Petri, gewesen sind, nämlich:

George Süsse, von 1539. bis 1545. als der erste Evangelische Prediger.

 Micha-

v) Im Gerichtsbuch, A. 163.
w) Ebendaselbst, 185.

Michael N. N. Pfarrer ufn Schellenberge, insgemein der alte Pfarrer genannt, welcher nach einer, von Hr. M. Hermannen aufgefundenen Privatnachricht, als ein neuer Pfarrer geholet, und von der Gemeinde darzu eingeleget worden.

Martin Flach, von 1548. bis den 14. Oktober 1549.

Simon Hauptvogel, von 18. Oktobr. 1549. bis den 23. Oktobr. 1568. als an welchem Tage er pesté verstorben.

Matthes Seidel, so am 10. Jan. 1569. von Erdmannsdorf anhero befördert wurde.

Solchemnach ist von Ao. 1539. an, als die Reformation allhier eingeführet, bis mit 1571. und also 32. Jahr lang, der Evangelisch-Lutherische Gottesdienst, einzig und allein, in der Kirche zu St. Petri, gehalten worden. Als aber Churfürst Augustus, höchstseel. Angedenkens, das jezige Schloß Augustusburg, von Ao. 1568. bis 1572. und zwar von Rochlitzer Steinen, x) von Grund aus, aufführen, auch darinnen

D. die jezige **Schloß-Kirche**, als eine ganz neue Kirche dem Herrn Christo zugeeignet, mit erbauen lassen; So haben Hochgedachter Churfürst Augustus, die Schlüssel zu dieser Schloßkirche, nachdem selbige, den 30. Jan. den 1. und 2. Febr. 1572. von dem damaligen Hofprediger, M. Philipp Wagner, solenniter eingewenhet worden, dem drey Jahr lang, im Städtlein Schellenberg, gewesenen Pfarrer, Matthes Seideln, mit eigener Hoher Hand übergaben, damit hinführo, alle Sonn- und Festtage, der Gottesdienst, mit Predigen und Communiciren darinnen gehalten werden soll, weswegen auch diesem Pfarrer, und seinen Successoribus, annoch ein ausserordentliches Tranksteuer Beneficium von zwey Steuerfreyen Bieren, nach zwey Commothauer Malzen, als eine Special Begnadigung Ao. 1572. gnädigst concediret worden, wie solches auch die Augustusburger Pfarr-Matricul besaget. y) Nun hat zwar vermöge des Ao. 1646 ergangenen gnädigsten Befehls dem Pfarrer, alljährlich 18. Alteßo. von bemeldter Tranksteuer gleich andern, abgekürzet werden wollen, alleine, Hr. M. Joh. Herrmann hat auf damaliges unterthänigstes Suppliciren von des Churfürsten Iohann George I. höchstseel. Gedächtnisses solches

x) s. Haynens Rochlitzer Chronicke, pag. 81.
y) Anjezo bekommt der Pastor, ausser denen alljährl. 8. thlr. 8. gl. — Tranksteuer, von 5. Faß á 40 gl. — annoch auf Special-Befehl, 9 thlr. — von 9. Fassen á 1 thlr. ad dies vitae.

ches am 19. August 1649. de novo erhalten, und zu gleicher Zeit haben auch 42. Priester in dem Leipziger Creiße, ihre gedoppelte Trankfsteuer renoviret bekommen. Und von obiger Zeit an, ist der Gottesdienst in der Schloßkirche, mit der Stadtkirche combiniret, und bis anjezo so fortgeführet worden. z) Auch in diese combinirte Kirchen, folgende Ortschaften, als: das Schloß Augustusburg, das Städtl. Schellenberg, Grünberg, Metzdorf, Hennersdorf, Hohenfichte, Jägerhof, und das Churfürstl. Lust-Fischhauß eingepfarret.

Cap. VI.

Von der Kirche zu St. Petri, im Städtlein Schellenberg.

Da die innerliche Beschaffenheit der jezigen Schloßkirche, und die dabey vorhandenen kostbaren Inventarienstücken, bereits von dem Herrn Amtshauptmann von Schütz, in dessen Beschreibung vom Schloß und Amte Augustusburg, und zwar im 6. Cap. pag. 26 f. angeführet worden; So will nunmehro die in dem Städtlein Schellenberg, befindliche Kirche zu St. Petri, soviel als mir möglich, und deshalb aufzufinden gewesen, beschreiben:

Diese Kirche lieget oben, bald am Ende des Städtleins, an der Mitternachts Seite desselben, aufm Berge, ist in Rücksicht der Kirchfarth innwendig klein, und von keinem hinlänglichen Platze, auch dem Ansehen nach, seit deren Erbauung, unterschiedenes daran erweitert worden, hat ein Schiefertach, a) mit einem kleinen spizig zugehenden Thurm, welcher der Wandelbarkeit halber, bey starkem Winde,

 sich

z) Vor diesem haben zu Winterszeit, bey eingefallenen Schnee, die Schloßwächter, von der Schloßkirche an, bis an die Pfarrwohnung in Städtlein Bahne machen müssen.

a) Im Dec. 1702. sind 4. Fuder Schiefer, zur Kirche angeschaffet worden, darzu haben, wir von Alters her, gebräuchlich, das Städtlein zwey, und die Dorfschaften, zwey Fuhren schaffen müssen.

sich ziemlich hin und her beweget. Auf diesem Thurm hängen **zwey** Glocken, wovon die **grosse** Glocke, diese Umschrift hat. b)

Anno Domini M. D. XXXVI. SIT
NOMEN DOMINI BENEDICTVM
EX HOC NVNO ET VSQVE IN
SECVLVM.

Auf der **kleinen** Glocke aber folgendes, von Mönchsschrift sich befindet:

Anno Domini Mille o. Quadringent. o.
Octo a geno guarto. c)

In der Kirche ist hauptsächlich folgendes zu bemerken, als:

A. Der **Altar**, welcher von Ziegelsteinen gemauert, und vornen, etwa eine Spanne tief, von oben nieder, da der Pfarrer stehet, ein viereckigt und länglichtes Loch hat, worinnen zur Zeit des Pabstthums, das Heiligthum gestanden. Auf der **Tafel** stehet oben ein klein vergoldet Crucifix, welches Ao. 1609. gemachet, und der Schieferdecker Michael Listnitzer Ao. 1692. renoviret, darunter stehen zwey Bilder, als eines, das Bild des heil. Abendmahls, und zur Seiten mit goldenen Buchstaben über einen Goldherzen IHS. Das andere, da der Herr Christus seinen Jüngern, und sonderlich Petro die Füsse gewaschen und zur Seiten CHR. An der Tafel, so mit doppelten Flügeln gebauet, befinden sich 5. Bilder, als:

1) In der **Mitten** das Bild des Herrn Christi, mit braunen gleichen Haaren und einen krausichten gespaltenen Bart, welcher zur rechten Hand nach St. Petro siehet, und mit der rechten Hand, denselben 2. Schlüssel giebet, mit der linken Hand aber den St. Paulum beym Arme fasset, darinnen er ein Buch hält, in einem grünen Rocke und barfuß.

2) Zur rechten Hand des Herrn Christi, stehet das Bild St. Petri, so den Herrn Christum ansiehet, in einem kahlen Kopf und grauen Haaren, mit einem blauen Unterrocke und rothen Mäntel darüber angethan und barfuß, fasset mit der rechten Hand die 2. Schlüs-

b) Mit dieser Glocke wird Mittags um 12. Uhr gelautet, indem Pabst Calixtus III. Ao. 1456. verordnet, daß hin und wieder um Mittag gelautet werden soll, um dadurch die Leute zum Gebet wieder den Türken zu ermahnen.

c) Das ist 1484.

2. Schlüssel, so ihm der Herr Christus darreichet, mit der linken Hand aber einen Zipfel von rothen Mantel. Hinter ihm stehet ein Engel, und hält einen grünen Vorhang.

3) Zur linken Hand des Bildes Christi stehet das Bild St. Pauli, so den Herrn Christum auch ansiehet, in graulichten und braunrothen Haaren, sammt einen glatten langen Barte, mit einem gelbgrünen Unterrocke, und rothen Mantel darüber, biß auf die Füsse bekleidet, stemmet sich mit der rechten Hand auf einen blossen Degenknopf, dessen Spitze auf der Erden aufstehet, in der linken Hand aber hält er ein Büchlein aufgethan, darinnen mit Mönchsschrift stehet: Ad Corinth. XII. Si gloriari oportet non expedit, quare veniam autem ad visiones & revelationes Dni. Aufm andern Blatt: Loco hominem in Xristo ante annos quatuordecim sive in corpore, sive extra corpus, nescio, deus scit. d)

4) Hinter dem St. Petro stehet auf einem Flügel die St. Catharina in eingewundenen Haaren, und rother Haube, hat von der Haube biß auf die Stirne zwey Kleinodien mit Perlen eingefaßt, um den Hals eine breite goldene Kette, daran ebenfals ein Kleinod von Perlen hanget, ist mit einem rothen Unterkleid und grünlichten Mantel darüber bekleidet. Hält in der linken Hand ein roth zugemachtes Buch, und stemmet sich mit der rechten Hand auf ein blosses Degengefäß, wie St. Paulus.

5) Hinter dem St. Paulo stehet auf dem andern Flügel der St. Nicolaus, in einem Bischofshute und Bischofsmantel nach päbstischer Art, hat an Daumen der rechten Hand einen Rinken, womit er ein roth Buch, in der linken Hand aber einen Bischofsstab hält. Die Häupter aller 5. abgebildeter Personen sind mit einem vergoldeten Grund und Kugel umgeben. Wenn die 2. Flügel aufgethan, und damit nurbeschriebene 5. Bilder bedecket worden, so erscheinen darauf abermals 4. Bilder als auf der Tafel zur rechten.

1) St. Ioseph, mit einem braunen Hute, roth und gelben Mantel, mit roth gefaltenen Stiefeln, hat auf der rothen Achsel eine Axt liegen, so er mit der rechten hält, in der linken Hand aber ein Pater noster, so einen Schatten wirft.

2) Auf den rechten Flügel die Jungfrau Maria, in einem braunen Tuch aufm Haupte grünen Unterkleid, und mit einem rothen Mantel bedecket, hat auf dem rechten Arm einen goldenen Stern, und in demselben ein rothes Creuzlein, leget die rechte Hand auf ihre Brust, und hält auf der linken, das Christ-Kindlein, in einem dunkelbraunen Kittelgen, mit einem rothen Mäntelgen bekleidet.

d) 2 Corinth. 12. v. 1. u. 2.

3) Auf dem linken Flügel St. Maria Magdalena, wie eine Nonne bekleidet, mit einem weißen Tuch über den Kopf, grünen Unter- und röthlichten Oberkleide, hebet beyde Hände, als betende, auf.

4) Auf der Tafel zur linken St. Iohannes, in grauen Haaren und langen Barte, mit einem röthlichten Tuch über den Kopf, grünen Unterkleid und schwarzen Gürtel, auch rothen Mantel darüber bekleidet. Weiset mit dem Finger der rechten Hand vor sich auf etwas, dahin er auch siehet, vielleicht auf den Herrn Christum, mit der linken aber hält er den Zipfel des rothen Mantels.

Alle diese 4 Bilder haben zum Grund bis ans Haupt einen silbernen und schwarz damastnen Grund, die Häupter aber einen schwarzen Grund und goldene Kugel, darum vergoldene Sterne sind. Unter dieser Tafel auf dem Postement stehet in der Mitten der Herr Christus mit einer Dornenkrone, und ganz blutig, wie ihm Pilatus denen Juden gezeiget, mit denen Worten: Sehet, welch ein Mensch ist das! der sich mit der linken an eine Säule anhält, und mit der rechten, das von seinem heiligen Leibe herabrinnende Blut auffasset. Hinter ihm, und zur rechten, stehet Judas der Verräther in rothen Haaren und Barte, gelben Ueberschlägen und schwarzen Kleide, und hat am Halse, an einen rothen Bande einen rothen Beutel hangen. Weiter hinab stehen drey Juden, die einander ansehen, nur mit denen Köpfen hervorragend, zwischen diesen, und dem Herrn Christo, stehet eine Säule, und daran die Ruthe und Geißel, sammt den Stricke, Hammer und Zange, und ein Arm mit der Faust. Zur linken Hand und vor dem Gesichte des Herrn Christi, stehet ein Jude in einer rothen Mütze, welcher dem Herrn Christo ins Angesicht speyet, weiter hinab ist das Bild St. Petri und einer Magd in hohen weisen Schleyer. Darzwischen sind die 3. Würfel, der Nagel, der Bohrer, der Speer, der Schwamm aufn Rohr, der ungenehete Rock, die 30. Silberlinge in 3. Reihen, des Pilati Handbecken, sammt zwey Hände in rothen Ermeln, die sich waschen.

Hinter dem Altar in der Mitten, stehet folgende Schrift schwarz angeschrieben. e)

ALTARE HOC
EX AERARII SACRI
REDITIBVS REFICI CVRA-
VERVNT.

Auf

e) Diese Schrift ist 1609. verfertiget worden.

Auf der linken Hand:	Auf der rechten Hand:
Abrahamus Homilius, Nephelitanus Misnicus Pastor S. T.	Wolffgangus Maier Burgklengenfeldensis Palatinus, Quaestor Augustobyrgensis,
Paulus Ludewig, Thomas Felber, } Curatores Aerarii.	Martinus Frizsch, Iudex in hoc oppido & ejusdem Assessores: Michael Kempf, Paulus Fischer, Martinus Lehner, Paulus Grundmann.
George Nizsch, Iohannes Rechenberger, } Praepositi Eleemosynae	
Anno reparatae salutis, quem monstrat subsequens Symbolum: In te DoMIne IesV ChrIste spero.	Zacharias Dober, Mahler von Freibergk diesmahls zur Augustusburg.

B. Der **Taufstein**, ist von einem Bildhauer aus einem Sandsteine gearbeitet, darauf ist oben an Kessel, nach dem Altare zu, zur rechten Hand, die Taufe Christi, zur rechten Hand und gegen den Predigtstuhl ist die Ersaufung Pharaonis im rothen Meer, wie er in dem Wagen sitzet, auch einen Arm und Bein aufhebet. Zu oberst, wo der Pfarrer stehet, ist Moses mit dem ausgestreckten Stabe, dabey drey Männer, so etwas auf den Achseln tragen, befindlich, so die Kinder Israel, welche trocken durchs Meer gegangen, bedeuten. Zur linken und gegen des Amtsschössers Stuhl zu, ist die Sündfluth abgebildet, da sich Gott in denen Wolken sehen lässet, und einer der ersaufen soll, sich an Kasten anhält. Oben drüber am Rand herum stehet: Wer da gläubet und getauft wird, der wird seelig, wer aber nicht glaubet, der wird verdampt. Darunter am Fuße sitzen, aus Stein gehauen, an jeder Ecke eines, zusammen 4. kleine Kinder in Westerhemdlein, welche schwarze + über der Stirne haben. Das **eine** gegen die Thüre hält einen Todenkopf in beyden Händen. Das **zweyte** gegen den Predigtstuhl stemmet sich mit der linken Hand auf einen Todtenkopf, und hält die rechte vor das Gesichte, als wenn es weinete. Das **dritte** gegen die Stühle oben, hat die rechte Hand auf das Knie geleget, und hänget den Kopf. Das **vierdte** gegen den Altar zu, hat sich auf den linken Arm gestemmet, als weinete es, und hält mit der rechten Hand eine Tafel, worauf vor denen Füssen stehet. Hodie mihi, cras tibi. Auf den zinnern Tauf-

Taufbecken, so Ao. 1656. von denen Strafgeldern derer, die nicht zum Fasten-Examine gekommen, durch Herrn M. Johann Herrmanns Veranstaltung f) angeschaffet worden, sind **vier** Felder befindlich, in dem ersten stehet: Lasset die Kindlein zu mir kommen, und wehret ihnen nicht, denn solchen ist das Reich Gottes, spricht Jesus, Marci 10, 14. Auf dem 2ten. Ihr seyd allzumahl Gottes Kinder durch den Glauben an Christo Jesu, denn wieviel euer getauft sind, die haben Christum angezogen, schreibt Paulus Galat. 3, 26. 27. Auf dem 3ten. Wer da glaubet und getaufet wird, der wird seelig werden, wer aber nicht glaubet, der wird verdammet werden, sagt Christus Marci 16, 16. Auf dem 4ten. Es sey denn, daß jemand gebohren werde, aus dem Wasser und Geist, so kann er nicht in das Reich Gottes kommen, spricht Jesus Joh. 3, 5. Dieses Taufbecken ist hiernächst schön ausgestochen, und hat zwey meßingne Ringe zum anfassen und anheben, die hölzerne Decke hänget an einem blauen Seil mit vergoldeten Knöpfen, und wird bey einer Taufe aufgezogen. Bey dem Taufstein stehet in den Stühlen, ein schön in Mannsgrösse vergoldetes Crucifix, so sich mit dem Gesicht, nach dem Altar kehret, welches Michael Lißnitzer, auf seine Kosten, im Jahr 1692. repariret.

C. Der **Predigt-Stuhl** ist von Holz schlecht erbauet und gemahlet, in dem 1sten Felde stehet oben S. Matthaeus der Evangeliste, unten S. Lucas der Evangeliste. In dem 2ten oben S Paulus der Apostel, unten D. Martin Luther. In dem 3ten oben S. Lucas der Evangeliste, unten S. Iohannes der Evangeliste. In dem 4ten Felde oben: Ruffe getrost, schone nicht, erhebe deine Stimme wie eine Posaune, und verkündige meinem Volke ihre Uebertretung, und dem Hause Jacob ihre Sünde. Unten Röm. 1, 16. Ich schäme mich des Evangelii von Christo nicht, denn es ist eine Kraft Gottes, die da selig machet alle, die daran glauben. In dem 5ten Felde oben: Timoth. 4, 2. Predige das Wort, halte an, es sey zur rechten Zeit oder zur Unzeit, strafe, dräue, ermahne, mit aller Gedult und Lehre, unten Es. 52, 7. Wie lieblich sind auf den Bergen die Füsse der Bothen, die da Friede verkündigen, Gutes predigen, Heil verkündigen, die da sagen zu Zion: Dein Gott ist kommen.

Oben an der Decke des Predigtstuhls ist die heilige Dreyfaltigkeit abgemahlet, und darum geschrieben:

> Dis Werk hat Abraham Klem und sein Sohn George gemacht, und die Kirche damit verehrt, den 23. Mart. 1597. Auch hats Abraham Klemm auf seine Unkosten renoviren lassen, 1626.

Aus-

f) Dieser hat das Fasten-Examen Ao. 1648. auf denen Dörfern, weilen es zuvor nicht gewesen, angefangen, und damals Christoph Felber, Tischer in Hennersdorf, weilen er 2. Jahr nicht beym Examine gewesen, 12 gl. Strafe geben müssen.

Auswendig um die Decke herum stehet: Matth. 11, 28. Kommt her zu mir alle, die ihr mühseelig und beladen seyd, ich will euch erquicken. Phil. 1, 21. Christus ist mein Leben, Sterben ist mein Gewinn. Act. 10. Er hat uns geboten zu predigen. Darbey stehet ein mäsig ganz silbern und vergoldet Crucifix nebst denen Bildern Iohannis und Mariae Magdalenae auch von Silber und vergoldet, so Christoph Rechenberger, auch ein vierfacher Seiger an einem eisern vergoldeten Stabe, welchen Michael Lißnitzer der Kirche verehret.

D. Die Sacristey ist dem Ansehen nach, in vorigen Zeiten, an die Kirche angebauet, und selbige den 9. Sept. 1704. dem vormaligen Amtshauptmann, George Günther auf Niederrabenstein und Jägerhof, zu einem Begräbniß, vor sich und seine Familie gegen 50. Thlr. baares Geld käuflich eingeräumet worden, und sollen von denen jährlichen Interessen, 2. Thlr. zu Baukosten, und 12 gl. dem Pastori pro Inspectione, angewendet werden, wie solches also bey der Kirchrechnung, mense Iulii 1710. decidiret worden. Und liegen in der Sacristey vier Personen von der Güntherischen Familie begraben.

E. Die Orgel hat Ao 1615. Salomo Schneider, Orgelmacher zu Dippolswalda, vor 20 fl. verfertiget, und als das neue Orgelwerk vollzogen gewesen, hat er wiederum 1 ßo. 12 gl. zum Trinkgeld erhalten, Christoph Trinksen aber, sind vor das neue Orgelwerk von Dippoldiswalde herzuführen, 2 fl. gegeben worden. g)

F. An Kirchen-Ornat ist folgendes vorhanden gewesen, welches Ao. 1531. der Schulmeister, von denen Altarleuten empfangen, so damals in die Kirche zu St. Petri und zum heiligen Creutz, gehöret hat, nämlich:

1) Vier Pellich,
2) Drey Pacificalia,
3) Eine roth damastne Casel,
4) Eine grüne damastne Casel,
5) Eine blaue damastne Casel,
6) Eine schwarz atlasne Casel,
7) Eine rothseidene Casel,
8) Eine grüne Grinosine,
9) Eine gelbe Pose,

10) Eine

g) Ao. 1614. ist dem Calcanten, vor die Orgelbälge zu heben, wöchentlich — — 6 pf. Ao. 1620. wöchentlich — — 9 pf. und von 1675. an, von den Orgelbälgen, in der Schloß- und Städtlerkirche, wöchentlich — 1 gl. — gegeben worden.

10) Zwey schwarze Casel von Harniß,
11) Eine gemeine Pasel,
12) Eine rothe Casel von Gewand gemacht,
13) Eine alte rothseidene Casel,
14) Eine weise Fasten=Casel,
15) Zwey schwarze Pur Kappen,
16) Ein schwarzer Sammt=Fürhang mit der Leisten,
17) Vier paar Ampellichen,
18) Ein Wein Pondel,
19) Ein Wasser Pondel,
20) Vier Meßbücher,
21) Zwey Betbücher, Wintertheil und Sommertheil,
22) Ein Halter,
23) Zwey Agenden eine geschriebene und eine gedruckte, item eine neue Agende, h)

und sind nach der Zeit, so viel ich nämlich auffinden können, folgende Inventarien=Stücken verehret und angeschaffet worden, als:

Ao. 1599. Ein rothseiden Atlaß=Tüchel von der Andres Löhnerin.

„ 1603. Ein Atlaß=Meßgewand von der Fr. Schützin, und einen weisen Chor=Rock von der Fr. Amtsschösser Meyerin.

„ 1633. Ein gemein und fast altes schwarz gewandt Leichentuch, und 3. kleine und mittelmäßige Kinderleichtücher von Herrn Abraham Homilio ums Geld der Kirche gelassen.

„ 1636. Hat das Leineweber Handwerk ein Altartuch und zwey Queḥlen um den Taufstein verehret

„ 1647. Zwey rothtaffetne Altartüchlein und zwey Carmosinrothtaffetne mit Golde gestickt, Hr. Jeremias Graupitz, und Hr. Hannß George Nachhalß.

Ao. 1650. Ein weis Leichentuch, von Fr. Amtmann Margerethen Dorotheen Müllerin. Wer dieses zum Gebrauch haben will, muß der Kirche — 6 gl. — Zinnß geben.

„ 1655. Hat Paul Kempe, bey seiner Krankheit 4. Thlr. versprochen, wovon nach seinem Tode, 2. Röcklein für die Knaben, so bey der Communion die

h) Es sind noch mehr Stücken gewesen, so aber in der aufgefundenen Specification weggerissen sind.

die Fächel halten, geschaffet werden sollen, welche 4. Thlr. Martin Rugers Wittbe, wegen ihres Vaters, Ao. 1666. bezahlen wollen. i)

= 1656. Ein neues schwarzes Leichentuch, so 41 fl. 20 gl. 6 pf. gekostet, worzu etliche Bürger, k) zusammen 26 fl. 3 gl. — contribuiret, welche es alsdann, nach ihrem Ableben umsonst zu gebrauchen gehabt.

= 1657. Ein neues groß weises Leichentuch von der Amtschösserin Margarethen Dorotheen Müllerin verehret, Fremde die es gebrauchen, pflegen der Kirche — 1 gl. — zu zinnsen.

= 1674. Der mittlere Kelch, von Amtmann Nicolaus Schneidewein, und M. Joh. Herrmannen, so 34. Thlr. — — gekostet.

= 1679. Hat der Cramer Hanß Friedrich Neudeck, ein alabaster Fläschlein und ein versilbert Schächtlein, bey Communion der Kranken zu gebrauchen, loco poenae gegeben, welcher beym Fasten-Examine außen geblieben.

= 1699. Der grosse Kelch von M. Ernst Herrmannen, worzu die ganze Gemeinde, und die neuen Eheleute, ingleichen die das erstemal zum heiligen Abendmahl gegangen, und das erstemal zu Gevattern gestanden, contribuiren müssen, ist von Samuel Klemmen, Goldschmidt in Marienberg, verfertiget worden, und kostet 53 thlr. 15 gl. — soll auch 71. Loth und 2. Quentl. Silber halten.

Nächstdem ist zu bemerken, daß

Anno 1483. die Emporkirche zu St. Petri getäfelt worden, wovor 8 ßo. dem Zimmermann verordnet worden, Ao. 1522. hat diese Kirche auf S. Moriz, Bergwerk gebauet, und Reminiscere 2 fl. Crucis aber 35 gl. — Zubuße gegeben, Anno 1586. hat der Amtsschösser Urbanus Schmidt, von denenjenigen 7 Schocken und 24 gl. — so die Kirche wegen Michael Monewitzens Erben, im Amte zu fordern gehabt, eine neue Porkirche bauen lassen durch Abraham Klemmen, und ihm 3 ßo. und 48. gl. — zu Lohne gegeben, wobey Hannß Richter der Mahler, vor die Porkirche, den Predigtstuhl und sonsten in der Kirche zu mahlen, 2 ßo. und 12 gl. — erhalten

Anno 1605. sind für die Männer 67. und für die Weiber 38. Bänke, worinnen 58. Personen sitzen können, verzeichnet, ingleichen 18 Mannsstühle für die Communicanten freygelassen, und nach dem A. B. C. beschrieben worden. Wobey 4. Stände

i) Ao. 1676. am Sonntag Judica haben die Knaben zum erstenmal das Tüchel gehalten, und jeder wöchentlich 3 pf. bekommen.

k) Z. E. Christoph Rechenberger, damaliger Vice Forstmeister, Floßmeister und Erbrichter, hat 1 thlr. 12 gl. — darzu verehret.

de aufs Forwerg zu Grünberg, und 2. Stände aufn Lotterhof frey gewesen. Jedoch sind in eben diesem Jahre 18. Mannsstände auf der neuen Emporkirche, jeder vor 1. Thlr. verlassen worden, Ao. 1629. ist die Thüre zur neuen Emporkirche (anjezo die Glockenthüre) so zuvor innwendig gewesen, von außen hinein gemachet worden.

Anno 1648. ist Valentin Felber zu Metzdorf, welcher an seinem Hochzeittage, nicht um 10. Uhr Vormittags, sondern erst Nachmittags um 2. Uhr zur Kirchen gekommen, und vorhero wegen des Verzugs nichts melden lassen, um 2. Thlr. — bestrafet, und solch Geld zur Vergitterung des Beichtstuhls angewendet, das Schloß und die Bänder aber, so — 20 gl. -- gekostet, von M. Johann Herrmannen darzu verehret worden.

Ao. 1699. hat der Amtmann Wolff Christoph Pitterlin, eine Emporkirche, neben dem Epitaphio, bauen und dieselbe mahlen lassen, wovon er jährlich zu Laetare — 12 gl. — Erbzinnß abgiebet, und damit 1701. den Anfang gemachet hat, welche ihm auf das Ritterguth Hohenfichte, mit Consens des Hohen Oberconsistorii, erblich verschrieben worden. Die Thüre hinter der Kirche hat der Besitzer auf seine Kosten bauen lassen, damit er von da hinein, in den Kirchenstuhl gehen kann, welche er auch in baulichen Wesen erhalten muß. Desgleichen ist

Ao 1702. von dem Amtmann George Heinrich Crusius, eine Emporkirche, 1) des Amtmann Pitterlins, zur rechten Hand erbauet worden, worzu die steinern Thürstöcke aus der alten Baderey gekommen sind, die Vier an der alten Emporkirche befindlich gewesenen Tafeln, als: von der Creuzigung, Begräbniß, Auferstehung und Himmelfarth, sind sodann in die Sacristey aufgemachet worden.

Ferner sind in der Kirchen noch verschiedene Bilder vorhanden, als:

1) hinter dem Altar das Bild des Churfürstl. Begräbnisses in Freyberg, schwarz in Kupfer gestochen, so Ao. 1595. vor 1 Thlr. — gekaufet worden.
2) an der obern Säule des Chors hanget das Bildniß Churfürst Iohann George I. vergoldet, und mit Katzenglas überleget.
3) über den drey Stühlen am Beichtstuhl stehet das Gerichte Christi, auf Holz gemahlet.
4) an der Gerichten Emporkirche das liebe Jesulein, lieget schlafend und in einem Dornenkranz, mit Rosen auf einem Creuze, darunter stehet:

Meines Jesu ganzes Leben,
Ist mit Creuz und Dorn umgeben,
Wie solt ich denn Rosen brechen,
Daß mich keine Dornen stechen.

Auch

1) Welche anjezo bey dem Gute Jägerhof ist, und jährlich — 12 gl. — Zinnß davon gegeben wird.

Auch ist annoch zu berühren, daß an. 1669. David Müller, Amtmann, der Kirchen, vor dasjenige Begräbniß, so der Amtsschösser, Wolfgang Meyer gebauet, 20 Thl. — bezahlet, und zugleich in seinem errichteten Testament, der Kirchen 60 fl. — als einen ewigen Hauptstamm legiret, davon 2 fl. — zum jährl. Baukosten, und 1 fl. — dem Pfarrer, pro Inspectione der auch den Schlüssel darzu hat, von denen Interessen, bezahlet werden. m)

Um die Kirche herum, befindet sich ein Kirchhof, n) auf welchen, an der Abendseite derselbe, eine große hohe Linde, o) stehet, auch sind auf diesem Kirchhofe, Grabestellen vorhanden, bey deren Annehmung etwas bezahlet werden muß, z. E.

Anno 1605. hat Zacharias Dober, der Mahler 1 thlr. — vor eine Kindergrabestelle gegeben, und An. 1651. M. Johann Hermann 2 thlr. 12 gl. — vor seiner Mutter Grabestelle, gutwillig bezahlet.

Anno 1661. ist vor des Wildmeisters Johann George Rechalsens Grabestelle, in der Kirchen 7 thlr. entrichtet, und

Anno 1662. von dem Wildmeister Johann Christoph Rechalßen, vor die Grabestelle seiner Kinder in der Kirche, 3 ßo. 10 gl. — abgeführet worden.

Bey der An. 1667. gehaltenen Kirchrechnnng wurde zugleich erinnert, daß diejenigen, so Leichensteine legen wollen, die Stelle doppelt, wie in Rochlitz bräuchlich, und also mit 5 Thlr. bezahlen sollen, worauf auch, Martin Gottlob Pillig, Stud. seine Grabestelle mit 5 Thlr. — bezahlen müssen.

Der auf der Kirche befindliche Thurm sowohl, als die Kirche selbst ist mit Schiefer gedecket, und mögen die Schieferdecker, in vorigen Zeiten, die daran nöthige Arbeit in Gedinge gehabt haben, gestallten An. 1645. der Schieferdecker, vor den Knopf auf den Kirchthurm zu setzen 2 ßo, und — 6 gl. Knopfbier bekommen, zu Lätare 1661. aber ist ausgemachet worden, daß der Schieferdecker Christoph Wenzel, weilen er es mit dem Gedinge unbillig gemachet, künftighin ums Lohn arbeiten soll, weswegen anno 1696. dem Schieferdecker, Michael Lißnizern, sein jährlich

m) dieses Begräbniß ist bis jetzo noch in gutem Zustande.

n) das Graß auf selbigen bekömmt der jederzeitige Schulmeister, oder wie es jetzo heißet Cantor.

o) dieses scheinet diejenige Linde zu seyn, wovor Jacob Klemm, an. 1584. — 16 gl — gegeben, welche in der Gemeinde Rechnung, 1584. p. 1. verschrieben worden.

lich gehabtes Gedinge an 1 Thlr. — abgeworfen, und damit der Kirche vieles ersparet worden.

Im Jahr 1710. den 28. Julii, frühe zwischen 7. und 8. Uhr, hat der Schieferdecker, Johann Andreas Lißnizer, den Kirchthurm bestiegen, und das Kreuz, sammt Hahn und Knopf abgenommen, um selbiges zu repariren, da dann in dem Knopfe, und zwar in einer Schachtel, in gewächßter Leinewand eingewickelt Drey Bogen gelegen, so nebst Zwey neuen Bogen hinwiederum in den Knopf geleget worden, welche gegenwärtig noch darinnen liegen, und deren allerseitiger Innhalt vorwaltenden besondern Umständen, alhier anzuführen vor bedenklich erachtet worden.

Der abgenommene Knopf hingegen, ist eodem anno, den 5. August. & Post Dom. VII. Trinit. hora 3. — 5. pomerid. wieder aufgesetzet worden.

Cap. VII.

Von dem Gottesacker des Städlein Schellenbergs.

Der vormalige Gottesacker im Städtlein Schellenberg, ist an den so genannten Galgenberg, so Gemeinde Grund und Boden, gewesen, wohin alle Leichen, ausser diejenigen, so sich auf dem Gottesacker bey der Städtl. Kirche zu St. Petri haben legen lassen, zur Erde bestattet worden.

Nun hat zwar Churfürst Augustus, den 8. Sept. 1567. einen Befehl:

> daß, weil das Begräbniß im Städtlein, dem neuen Schloßbau allzunahe, vom Schösser mit Zuziehung des lieben Andächtigen, des Pfarrers allhier, Simon Hauptvogels, Verordnung gethan, daß ein Gottesacker auf der Dorf-Schellenberger Gemeine, oder, wo sichs sonsten am besten leiden wolle, angerichtet, und die Leichen dahin bestellet werden solle,

ertheilet, allein, es ist doch der neue Gottesacker, bey denen Scheunen, wo er noch anjetzo ist, p) geleget, jedoch an. 1620. ein contemptor verbi & sacramentorum ohne

p) Nach dem Amts-Copial-Buch, fol. 48.

ohne Klang und Gesang auf den alten Gottesacker, in die Gemeinde begraben worden, q) und haben die Mezdorfer Einwohnere, incl. Hohenfichte, vor Zeiten, ihre Leichen, über das anjezo annoch so genannte Leichfeld, auf den alten Gottesacker, am Galgenberge getragen, r) und weilen der Leichweg von George Günthern, aufn Jägerhof, mit in Hofgarten eingezäunet worden, so haben die Bürgere bey dem Ehegerichte erinnert, daß die Thore in den Zaun offenbleiben sollen, damit die Bürger, mit ihren Dünger- Acker- und Erndtefuhren durchfahren können.

Die Hennersdorfer aber sollen ihren Leichenweg, untern Bärengarten, darzu auch ein Weg, durchs Gehölze gehauen worden, nach dem jezigen Gottesacker nehmen, wie es von der Städtl. Gemeinde urgiret worden. s)

Anno 1586. ist der Predigtstuhl t) aufn Gottesacker, ein Häusel vor 2 gl. 6 pf. wieder angerichtet, und an. 1699. weil er zu nichts nüze war, im Wege stundte und sehr baufällig, gar weggerissen worden.

Anno 1631. den 10. Septembr. ist Stephan Otto von Marbach, von denen hiesigen und eingepfarrten Dorfschaften und Gerichten zu einem gemeinen **Pest-Todtengräber** angenommen worden, also und dergestallt, daß er sich ehrlich und treu halten, ausser der Gefahr, an keinen andern Ort begraben, in der Gefahr getrey seyn, niemanden jähling auf den Halß laufen, und sich also verhalten soll, daß keine einige Klage über ihn kommen möge. Hingegen soll er wöchentlich — 12 gl. — Wartegeld von Sept. an, bis auf Weyhnachten haben, von denen 3. Dörfern ein Schragen Holz, so sie ihm vor die Thür fahren, bekommen, in Hirtenhäußel wohnen, und in der Gefahr von jeder Leiche 12. — haben, die Dörfer auch ihme ein Pferd schicken sollen, daß er die Leichen aufn Gottesacker führen und begraben kann.

Anno 1646. ist Gregor Pohler zum Todtengräber angenommen, und deswegen ein sonderlicher Contract und Vergleich mit ihm aufgerichtet, auch 1648. nochmahls angenommen worden, daß er sowohl in- als ausser der Gefahr oder Pest, sich bey der Kirchfarth gebrauchen lassen soll, an. 1665. hat der Todtengräber, Michel Richter, als ein Trunkener in die Kirche s. v. gespyen, weswegen er zur Strafe, die Gallerie ausräumen muste, und nicht mehr Todtengräber seyn durfte.

Anno 1674. hat George Schellenberger, als Todtengräber Pflicht leisten müssen,

q) Kirchenbuch fol. 196 a.
r) Gerichtsb. D. 43. C. 808.
s) im Rügen de anno 1653. No. 17.
t) dieser Predigtstuhl ist jetziger Zeit nicht mehr vorhanden.

müssen, und hat von einem großen Grabe — 9 gl. — und von einem kleinen Grabe — 6 gl. — zu machen erhalten. Anno 1697. aber wurde geordnet, daß der Todtengräber, so von der ganzen Kirchfarth dependiret, nicht mehr der Stadtwächter und Kuhhirte seyn, und sie einen absonderlichen verschaffen und erhalten sollten. Und ist damals Hannß Bauer zum Todtengräber und Hannß Oesterreich zum Wächter und Kuhhirten angenommen worden.

Cap. VIII.

Von der Pfarrerwohnung und andern geistlichen Gebäuden im Städtlein Schellenberg.

Als den 23. Octobr. 1568. das alte Pfarrhauß, a) wovor 1545. 18 ßo. 45 gl. gegeben worden, und worinnen der Pfarrer Simon Hauptvogel gewohnet, er auch an der Pest mit seinem Weibe und Kindern darinnen gestorben, durch die Pest inficiret worden, so hat sich der zukünftige Pfarrer, Matthias Seydel beschweret gefunden, mit den Seinigen darein zu ziehen, und sonderlich auch deswegen, weil sie weit von der Kirchen gelegen wäre.

Worauf Barthel Kröner, in des Amtsschössers Behausung gekommen, und allda in Gegenwart des Achtbaren, Herrn M. Martin Roßlers, der Zeit Superintendentens zu Kemnitz, und des Erbaren Herrn Urban Schmiedens, Ambtschössers, aus wohlbedachten Muth, dem eingepfarrten Kirchenspiel zum Schellenberg, seine Behausung, welche er an. 1566. b) von Paul Hüblern, um 40. silberne Schock gekaufet samt einem Gärtlein, hinten dran gelegen, und an. 1569. zum Verkauf angebothen. c)

Welcher Kauf auch zu seiner Wirklichkeit gekommen, indem sodann obgedachtes vorherige Pfarrhauß, folgendermaaßen veralieniret worden: Nachdem von dem Churfürst zu Sachßen und Burggrafen zu Magdeburg, auf unterthänigst des ganzen

a) Dieses Hauß besitzet anjetzo Johann Christoph Lehnert, am Wassertroge.
b) Gerb. C. fol. 407.
c) Gerb. C. fol. 529.

ganzen Kirchspiels zum Schellenberg Suppliciren gnädigst gewilliget, und nachgegeben worden, daß das alte Pfarrhauß, dieweil dasselbe einem Pfarrherrn etwas ungelegen, sie zu verkaufen, Macht haben sollen. Als ist gemeldt Kirchspiel, den 12. April 1569. in dem Gerichte zu Schellenberg erschienen, und haben allda ausgesagt, wie daß sie vielgedacht Pfarrhauß mit Erd- Nagel- und Wiedefest, Melcher Morgenstern von Leipsdorf, vor 80. gute ßo. erblich und unwiederruflich, verkaufet haben. d)

Die hierauf von Barthel Krönern erkaufte neue Pfarrwohnung, befande sich mit dem daran liegenden Gärtlein, und Brunnen auf dem Kirchhofe, zwischen dem jetzigen Bergnerischen Hauße und Garten, auch dem Felberischen Hauße, am Kirchhofe und verbliebe es auch, mit der Ausfuhre des Düngers über den Kirchhof, wie es der vorige Besitzer des Haußes gehabt, und das Gerichtsbuch C. 1. besaget, und an. 1598. wurde hinter dieser neuen Pfarrwohnung ein Loch, worein das Wasser versinken könne, gegraben, wovor die Kirche — 7 gl. — gegeben.

Anno 1603. den 3. May, hat der damalige Pfarrer, Herr Abraham Homilius, bey dem Amtshauptmann Herrn Heinrich Abraham v. Einsiedel, aufn Scherfenstein, Churfürstl. Sächßis. Geheimbden Rath, und Herrn Wolfgang Mayer, Amtschösser an- und vorgebracht, wie das Pfarrgebäude, e) an Stube, Kammern, Stall und Böden alt und sehr baufällig, die Studier- Stube auch gar niedrig an der Gasse, da immer Leute vorüber gehen, zum Studiren sehr unbequem gelegen, und dabey um Aenderung gebethen. Weil aber zu anderweiter Verbesserung solches Gebäudes, in Betrachtung derer hiebevor großen, und doch vergeblich deswegen aufgewendeten Kosten nicht zu rathen, es wäre denn, daß alles abgetragen, eingerissen, und aufs neue wieder erbauet würde, darzu doch die Kirchfarth zu derselben schweren Zeit unvermöglich gewesen. Alß hat der Herr Hauptmann von Einsiedel, dem Amtschösser, Wolfgang Meyer aufgetragen und befohlen, daß derselbe mit Zuziehung und Einwilligung der ganzen Kirchfarth auf Mittel denken wollte, damit dem Herrn Pfarrer eine bessere, gelegene und zu seinem Studieren bequemere Wohnung eingeräumet werden möchte. Worauf der Amtschösser, Wolfgang Meyer, mit Zuziehung des Herrn Superintendentens, Herrn Pfarrers, und der Kirchfarth, mit George Nizschen, Bürgern und Schneider, wegen seines Hausses, und des Pfarrhauses, auf seines Vaters, Hannß Nizschens, guten Willen und Vorbedacht, eine aufrichtige unwiederrufliche permutation getroffen: Nämlich

d) ibidem, fol. 531.

e) welches anjetzo Johann Michael Schmids Erben besitzen.

lich, es hat die Kirchfarth in des Herrn Amtschössers Wolfgang Meyers und Hrn. Pfarrers Beyseyn und Einwilligung, George Nizschen vor sein neuerbautes Hauß, welches er am 13. Mart. 1600. von Martin Lehmann, welcher solches erbauet, mit dem Garthen hintern Hauße vor 140. fl. erkaufet, f) zwischen Martin Lehnern, (anietzo Herr Advocat Langers Hauße) und der Schulen gelegen, (welches hinführo zum **Pfarrhauße** mit allen Immunitäten und Freyheiten in der Churfürstl. Kirchenordnung begriffen, berechtiget seyn, gebrauchet und stets bleiben, Erb-Wied- und Nagelfest, beneben dem daran liegenden Gärtlein) bewilliget und zugesaget, die bishero bewohnte **Pfarrbehausung**, zwischen Herrn Tobiae Puchbachs seel. hinterlassener Wittbe, (jetzo Johann Christoph Felbers Hauße,) und Zacharias Sachers, (jetzo das Bergnerische, mit dem combinirt gewesenen Mühlbergischen Hauße) Gebäuden gelegen, mit aller Gerechtigkeit, an Brauen und Schenken, immaaßen es der vorige Besitzer, ehe es zum Pfarrhauße erkaufet worden, gebraucht und inne gehabt, mehr das Gärtlein hintern Hauße aufn Kirchhofe gelegen, dessen Zaun er, Nizsche, halten soll, item den Raum, darauf der Backofen stehet, desgleichen 80 fl. — an Gelde, welche von dato über ein Jahr, durch Richter und Schöppen, so dem Herrn Amtschösser derentwegen mit Hand und Mund angelobet, unverhinderlich bey den Eingepfarrten eingebracht, dem Herrn Amtschösser überantwortet, und George Nizschen zugestellet werden, auch George Nizschen vergönnet seyn soll, daß er jährlich den Dünger aus seinem Garten über den Kirchhof führen möge, das Holz aber soll er für der fördern Thür, zum Markte zu, abwerfen, und nicht übern Kirchhof führen lassen, desgleichen soll Nizsche nicht mehr Steuer geben oder Dienste leisten, als er zuvor auf seinem vorigen Hauße zu leisten, schuldig gewesen, dieweilen auch bey der Gemeinde allhier bräuchlich, daß ein jeder, so die Gerechtigkeit zu brauen, auf sein Hauß begehret, 1. gut Schock geben muß, ist solches George Nizschen auch erlassen worden. Die Kirchfarth hat auch verwilliget, mit ehisten den Stall, darzu Churfürstl. Durchl. hoffentlich das Bauholz geben würde, item den Keller, Heerd in der Küchen, und Kammern verfertigen zu lassen, den Zaun an Gärtlein an Martin Lehners, (jetzo Herr Advocat Langers) Seiten, ist die Gemeine zu Hennersdorf halb, und halb gedachter Martin Lehner zu halten schuldig, g)

Dieses von George Nizschen obgedachter maaßen ertauschte Hauß, ist demnach die zum **dritten** mahl veränderte Pfarrwohnung, auf demjenigen Orte, wo noch die anjetzige Pfarrwohnung befindlich, und sind alsdann 1620. auf die nunmehro

f) Ger. Buch A. lit. h.

g) vid. Gerichtsbuch in folio, mit hölzernen Bretern, fol. 19. 20.21

mehro an einander verknüpfte Pfarre und Schule 4 ßo. 8 gl. 2 pf. verwendet, und von der Kirchfarth, dem Gotteskasten ersetzet, der Raum zum jetzigen Pfarrwohnungs-Hofe aber anno 1652. von Jeremias Albrechts, (jetzo Herr Advoc. Langers Hauße) vor 38 fl. — erkaufet, und bey der Kirchrechnung 1655. gemeldet worden, wie der Zaun oder die Wand im Pfarrhofe, von Jeremias Albrechten, und denen Hennersdorfern gehalten werden muß.

Jedoch auch diese Pfarrwohnung ist der Baufälligkeit unterworfen gewesen, gestallten solche, mit der daran stossenden Schule, an. 1735. von Grund aus, wieder neu erbauet worden, so, daß selbiges anjetzo sehr bequeme Wohnungen sind.

Cap. IX.

Von Vermächtnissen, geistlichen Stiftungen, auch Pfarr-Einkünften.

Das von der Kirche zu St. Petri, im Städtlein Schellenberg, anjetzo besitzende ansehnliche Vermögen, rühret meistentheils von denen vormahls geschehenen Stiftungen und Vermächtnissen her, indem in vorigen Zeiten, dieser Kirche besondere Legata vermachet worden sind, welches allhier mit zu berühren, nicht Umgang nehmen wollen, und werde ich, die Jahre nach einander, worinnen solches geschehen, wo möglich, klärlich beybringen, zuförderst aber annoch gedenken, daß bereits im Jahre 1491. die Kirchrechnung zu Lätare gehalten, und solches jedes Jahres, bis anjetzo, so fortgeführet worden.

An Päbstlichen Legatis.

Anno 1499. hat Nicol Quoß, seinem Sohne, dem Pfarr zu der Flewe, von denen Kaufgeldern der 40 ßo, (die ihm sein Sohn Valentin vor sein Hauß, Hof, Garten, Wiesen und Eckern geben sollen,) 15 ßo. vermachet, daß er seiner Seele darumb gedenken solle, item: Hat vor Richter und Schöppen begehret, sein Testament und letzten Willen ins Gerichtsbuch zu bringen, auf daß Zank und Ha-

 der,

der, der daraus erwachsen möchte, vorkommen werde, und seiner Seelen Seeligkeit nicht gedämpft. h)

Anno 1511. Montag nach Invocavit hat Hanß Angelmann VIII. gute ßo. stehen gehabt in Lucas Oehmens Gut, und dieselbigen VIII. ßo. von guten u. freyen Willen, zu Nutz dem Armen Gotzhauß uf Schellenbergk, Gott zu Lob und dem heiligen Patrono S. Peter auch zu Nutz und Hülff der Armen verstorbenen o. Seelen seines Geschlechts u. Vorfahren williglich vor VIII. gute fl. geben u. Oehm uf diesen heutigen Tag o. seyn. Das hat sich Lucas Oehm verwilliget, dem Gotzhauß zu reichen, dieselbigen VIII fl. uf Tagezeit, wie folget: alß nemblichen 1. gut ßo. uf Pfingsten 1. Altßo. darnach uf Michael, dergleichen uf Weynachten, darnach alle Jahr solcher Tagezeit zu warten alß lang Vyß, solchs Geld von den VIII fl. dem Gotzhauß möcht einkommen. Darüber hat sich Hans Angelmann verwilliget, gegen Lucas Oehm alle Sach, was Jhm anfechten wird, in mitler Zeit, will Er Oehm gut vor schaden seyn, damit dem Gotzhauß sein Geld gefreyet seyn soll. Darbey gewest seyn, Her Jörg, die Zeit Cappellan alda gewest, Lorenz Rechenberg die Zeit Richter zu Schellenbergk, der Richter zu Kunnerßdorf Michel Pettler und ander redlich fromme Leute und glaubwürdige 1511. Montag nach Invocavit. i)

Anno 1526. Hat Nicol Lindener von Heynersdorff von Wolff Müllern zu Waldkirchen, ein Guth verkaufet umb 43 ßo. davon hat Er ex Testamento Asmus Fischers aus dem Erbegelde müssen geben, 1. Altßo. ken Ebersdorff, 1. Aßo. zu Sant Peter ken Schellenberg, 1. Aßo. Herr Blasius die Zeit Capellan und 10 gl. dem Schulmeister ufn Schellenberg, und 50 fl. zu dem Dreißing. k)

Ao. 1527. findet man folgendes: die 2. Aßo. die Marcg Schmidt ken Freyberg ins Closter beschieden, sollen uf Erkendniß Antonij von Cospodt Amptmann uff Schellenberg nicht folgen, sondern dem Armen gelassenen Kinde zu Hülfe kommen. l)

Sodann an Wachs-Zinnßen.

Ao. 1541. hat George Hunger von dem Gründel und Eckern ufn Dorfschellenberg so Er umb 40. gute ßo. gekaufet, jährlich 1 Pf. Wachs zinnsen müssen dem Gotteshauß ufn Schellenberg, m)

Ao.

h) Im Gerichtsbuch, A. 13. 265.
i) im Ger. Buch. A. 264. und hat man die damals übliche Schreibart beybehalten.
k) Ebendaselbst, 185.
l) im Gerichtsb. A. 218. und stehet allezeit darbey, wenn ein Verstorbener genennet wird: dem Got genadt.
m) im. Ger. Buch B, 139.

Ao. 1570. hat Valten Lehner ein Stück Wiesewachs in Wildslauf gelegen, zwischen Marx Lehners, u. Hans Richters des Erbrichters Wiese mit 2 Pf. Wachs jährlichen der Kirchen zu Zinnse darauf haftende, Simon Grundmann umb 10½. gute ßo. baar verkaufet. n)

Ao. 1584. die Badstube muß und soll jährlichen der Kirchen 1 Pf. Wachß geben, o)

Ao. 1626. hat eine Wiese unter Schwarzfärbers Teich, wöchentlich 4. Tage, als: ☿. ♃. ♀. ♄. zu wässern, und giebt der Kirchen 3 gl. Wachszinns. Paul Grundmann hat solche seinen Schwager Wolff Klemm vor 116 fl. baar verkaufet. p) Eine Wiese so mit dieser und Math. Boltz des Schwarzfärbers reinet hat Michel Zopf verkaufet, Christoph Schneidern vor 88 fl. baar, und wöchentlich 3. Tage, als: ☉. ☽. ♂. zu wässern, giebt auch jährlich 3 gl. Wachszinnß., q) insgleichen hat die Kirche ein halb Pf. Wachß auf dem ehemaligen Paul Bergerischen Guthe zu Hezdorff, alljährlich zu fordern und zu erhalten.

An Kirchen-Vermächtnissen.

Anno 1524. hat Jacoff Schneider der armen Kirchen zu Schellenberg von seinem verkauften Gute zur Hohenfichte 8 ßo. aus wohlbedachtem Muthe zu geben verordnet, r) und hat die Kirche ufn Gerichte 4 ßo. zu fordern gehabt, s)

Anno 1532. hat die Kirche 12. Kühe aussen stehen gehabt, und Zinnße davon bekommen.

Ao. 1548. ist das Kirchenvermögen 40. Schock und 52 gl. gewesen, und kauft die Kirche 3 ßo. 13 gl. 4 pf. Erbgeld umb 4. Alteßo. 7½ gl.

Anno 1548. haben Hans Schmiedebach und Andreas Kluge, Fürsteher der Kirchen, George Hungern 23. Aßo, (so Er bey Caspar Badern stehen gehabt, wegen des Ackers, so Er ihm verkaufet,) als Erbegelder gekaufet, und ihm 12 Aßo. baar Geld dafür gegeben, und an Erbegeld alle Jahr an Michael. 4. Aßo. einzuheben, biß zur völligen Bezahlung, t)

Anno 1549. hat Hans Weber mit wohlbedachten Muthe denen Kirchvätern und der Kirche verkaufet 17. gute ßo. und 30 gl. Erbegeld, die Er auf Mathes Spin-

n) im Ger. Buch. C. 881.
o) im Ger. Buch. D. 181.
p) im Ger. Buch E. 294.
q) ibidem, 295.
r) im Ger. Buch, A. 164.
s) ibidem, 171.
t) im Ger. Buch B. 287.

Spindelers Hause stehen gehabt, dafür haben Ihm die Kirchväter 9. gute ßo. baar geld geben, und heben auf Michael jährlich 30 gl. bis 1558. da alles bezahlet ist. u) Bastian Schreiber hat der Kirche 38 ßo. Erbegeld verkaufet, so Er auf Thomas Beckens Hause stehen gehabt, dafür haben ihm die Kirchväter, Hans Schmiedebach u. Andres Kluge, 15. gute ßo. gegeben, und hat die Kirche 1550. am Pfingsten angefangen, 30 gl. Erbegeld zu heben, biß alles bezahlet ist. v)

Anno 1550. hat Hans Mertten der Kirche 1½ Silb. ßo. Erbegeld, so Er auf Thomas Beckers Hause stehen gehabt, verkauft vor 2. Aßo. w)

Ao. 1558. d. 4. April. hat Vrban Gruner zu Oedern, der Kirche 11. Aßo. Erbegeld verkaufet, so Er wegen s. Weibes in Andres Klugens Gütern zu fordern gehabt, mit Vergünstigung des Erbarn Hennßen Beyers, die Zeit Ambtschösser, auch mit Wissen des Herrn Pfarrherrn u. der ganzen Gemeine. Dafür haben ihm die verordneten Fürsteher der Kirchen zum Schellenberg, Simon Fischer u. Merten Lehner zu Grünberg, 4 fl. baar gegeben. Und fangen uf Fastnacht an, alle Jahre 30 gl. zu heben. x)

Anno 1559. ist bey Matthias Seideln, Pfarrer von denen Visitatoribus geordnet worden, daß Richter und Schöppen jedes Orts, Achtung geben sollen, auf ihre Leute oder die Seinen, und da einer die Früh- oder Mittags-Predigt am Sonntage oder geordneten Festen, ohne Erlaub des Pfarrers v. Richters versäumet, der soll um 10 gl. halb der Kirche, halb der Gemeine zu gut gestraffet werden. y)

Ao. 1562. hat Antonius Richter, 50. Alteßo. Erbegeld, so Er auff Barthel Kröners Hauße stehen gehabt, verkauft um 6. gute ßo. mit Vergünstigung und Vorwissen des Erbarn Hrn. Barthel Jahn, Ambtschössers, sind eben die Kirchväter wie 1558. gewesen. z)

Ao. 1564. hat Donat Olbrecht der Kirchen 37. gute ßo. Erbegeld so Er auf Mathes Lehners Hauß u. 2 Gärten stehen gehabt, verkaufet umb 17. gute ßo. 20 gl. baar, und hebet alle Jahr 30 gl. a)

Ao. 1571. hat die Kirche 16 ßo. Erbegeld vor 6 ßo. gekaufet, und abermahl 14 ßo. 30 gl. vor 4 und ein halb ßo. baar Geld. b)

Ao. 1579. hat Greger Lehner von Witzschdorff, sein Erbtheil an 40 ßo. so auf Valten Lehners Hause gestanden, u. jährlich 2 ßo. gefallen, der Kirchen umb 13 ßo.

u) im Ger. Buch B. 310. v) ibidem, 313. w) ibidem, 335.
x) im Ger. Buch C. 157.
y) Ob durch diese Anordnung, einige Strafgelder zur Kirche gekommen, habe nicht eruiren können.
z) im Gerichtsb. C. 252. a) ibidem, 342.
b) im. Ger. Buch A. 19.

13 ßo. baar verkaufet, welche Er auch von denen Kirchvätern Michel Felber von Hennersdorff, und Paul Fischern, so damals geordnet und gesetzet gewesen, empfangen. c)

Ao. 1590. hat Paul Seyfriedt zu Frankenberg seines Weibes, uf ihres Vatern verkauften Hauses, 11 ßo. Erbegeld der Kirchen verkaufet, umb 6 ßo. 30 gl. baar. d)

Ao. 1593. hat Lorenz Lehner 7 ßo. 20 gl. Erbegeld, so sein Weib uf Greger Olbrichs Güthern in Grünberg zu fordern gehabt, der Kirchen vor 2 ßo. 15 gl. baar Geld verkaufet. e)

Ao. 1595. verkaufet George Viehweger zu Grünberg 27 Aßo. 8 gl. 9 pf. seines Weibes Erbengeld uf Michel Teufels, ihres Bruders Güthlein, der Kirchen um 9 Aßo. baar. George Ulbricht verkaufet auch 20 Aßo. Erbegeld auf seines Bruders Greger Ulbrichs Guthe in Grünberg, der Kirchen vor 2 Neußo. baar. f)

Ao. 1598. hat Hannß Kröner 50 fl. Erbegeld uf Peter Morgensterns Hause der Kirche vor 6 ßo. 40 gl. baar verkaufet. g)

Ao. 1599. hat Tobias Puchbach, Schösser von denen 100 fl. so Abraham Eppendorf von Eppendorf, der Kirchen vertestiret, 50 fl. der Gemeine allhier, den 17. Januar geliehen, auf einigen Zinnß, von welchen Zinnß arme Schüler und Haußarme Leute, die ihr Brod nicht erwerben können, erhalten werden sollen.

Ao. 1605. hat Hanß Fleischer und Abraham Eppendorf, Richter zu Eppendorf, 100 fl. der Kirchen vermacht, davon die Zinnßen jährlich unter arme Schul-Knaben und Haußarme Leute ausgetheilet werden.

Ao. 1607. den 30. März verkauft Hanß Rudluf, Burger zur Augustusburg, sein Haus und Güter h) Gregor Olbricht, dem Schneider um 500 fl. und weil er keine Kinder, hat er auf der Pfarr in Beyseyn Hrn. Abraham Homilii der Kirchen 50 fl. vermachet, und die Zinnßen halb zu Baukosten, halb armen Leuten. Item

1 gut

c) Im Gerichts-Buch D. 121.
d) Eben daselbst, 221,
e) Eben daselbst, 245.
f) Im Ger. Buch D. 272. und ist in diesem Jahre Kirchrechnung allhier gehalten worden, wobey aufgegangen: 5 gl. der Superintendens, 6 gl. die Kirchvätere, 12 gl. verzehret, 13 gl. vor die Register, 1 und einen halben fl. vor die Orgel zu schlagen, bey der 1597. gehaltenen Kirchrechnung aber, hat 6 gl. der Superintendens bekommen, und 12 gl. die Gerichten verzehret.
g) Im Gerichtsbuch D. 298.
h) Dieses Hauß besitzet anjezo Hr. Joh. Christoph Schmieder, Land- und Gerichts-Schöppe.

1. gut ßo. so er George Peseler dem Schneider geliehen, sambt den Zinnßen auch der Kirchen, daß Er möchte ufn Kirchhof begraben werden. i)

Ao. 1613. hat die Kirche oft Erbegelder gekaufet, die ihr sind angebothen worden. k)

Ao. 1614. hat das Schneiderhandwerk, bey ihren Quartal-Biere der Kirchen, — 1 gl. — verehret.

Ao. 1619. hat die Clement Frölichin der Kirchen 2 ßo. vermacht.

Ao. 1620. und 1625. hat die Kirche 59 ßo. Erbegelder, umb 11 ßo. 35 gl. auf Michel Felbers Hause ihr zum Besten erkaufet.

Ao. 1626. hat Martin Lehner, Gerichtsschöppe der Kirchen $17\frac{1}{2}$ ßo. vermacht, welche 50 fl. Nicol Großer, Ao. 1631. ausgezahlet.

Ao. 1633. hat Jlgen Weißens W. 2 ßo. der Kirchen vermachet, zur Wiedererstattung des, vom Feinde spolirten Kirchenornats, durch die Kirchenväter und Gerichte zu schaffen, so weit es langet. l)

Ao. 1655. hat Paul Kempe 4 Thlr. zu Knaben-Röcklein, legiret. m)

Ao. 1663. hat Wolf Klemms Wittbe 10 fl. vermacht, so Michael Lehner bezahlet.

Ao. 1671. hat David Mülleer, wegen seines neu erbauten Begräbnisses, der Kirchen 60 fl. legiret. n) Und in neuern Zeiten, hat unter andern, der am 12. Merz 1735. in Coelibatu verstorbene Amtssteuer-Einnehmer, Johann Friedrich Diet-

i) Im Ger. Buch E. 55. und ist sowohl Ao. 1609. als 1613. abermahl General-Kirch-Rechnung aufm Schloß gehalten, und jedesmals 36 gl. verzehret worden, der Superintendent aber 6 gl. bekommen.

k) Im Gerichts-Buch A. 1. E. 134a.

l) Im Ger. Buch E. 485. und hat Ao. 1644. das Kirchenvermögen 640 ßo. 4 gl. 7 und einen halben pf. betragen.

m) Bey der General-Kirchrechnung 1660. ist ausgemachet worden, daß künftig zu denen Unkosten die Kirche 2. Theile, und die Eingepfarrten den 3. Theil geben, dergestalt, daß das Städtlein die eine Hälfte, und die Dorfschaften die andere Hälfte, zu diesem Drittel geben, hierbey auch noch erinnert und bewilliget worden, daß der Pfarrer nebst seinem Eheweibe, seinen Frey-Tag ohne Auflage auf Hochzeiten künftig wieder genüßen, daferne er aber nebst seinem Eheweibe, die ganze Hochzeit über ein Gast mit ist, er vor sich und sein Weib — 10 gl. 6 pf. schenken soll.

n) Als Ao. 1673. die Local-Kirchrechnung im Gerichte gehalten wurde, so verordnete der Amtmann, Nicol Schneidewein, daß sie allezeit auf der Pfarre gehalten werden sollte.

Dietrich, der Kirche 50 Thlr. dergestalt legiret, daß der Zinnß von 30 Thlr. dem Pastori, und von 20 Thlr. dem Cantori, alljährlich gereichet werden soll.

Durch diese von Zeit zu Zeit, auch nachher erfolgte ansehnliche Vermächtnisse, und erkaufte Erbegelder, hat demnach nicht anders kommen können, als daß das Kirchen-Vermögen immer mehr und mehr gestiegen. o) Wie denn auch bey der Laetare 1613. gehaltenen General-Kirchrechnung geordnet worden, daß bey jedem Kaufe von 100 fl. — 4 gl. — so es über 100 fl. — 8 gl. zum Gottespfennig, welchen die Vorfahrer zu Bestätigung des Kaufs gegeben, der Kirchen entrichtet werden soll, welches nicht unbillig sey, weil Käufer und Verkäufer jedesmals bey einem Kauf über die Gerichtsgebühren, (die auch in duplo gesteigert wären,) — 20 gl. — zum Leihkauf und zum vertrinken geben musten. Dahero auch im Jahr 1637. Damian Müller von Bernegk, Ambtschösser p) wegen seines Guths Kaufs — 16 gl. — zum Gottespfennig, item — 5 gl. — wegen Peter Olbrichts Guths Kaufs, und 1644. David Müller, Ambtsschösser, — 12 gl. — von seinem Guths Kauf gegeben, und soll der Gottespfennig vermöge der Kirchenordnung Fol. 344. von Käufern und Verkäufern entrichtet werden, welches etliche Jahre lang, als 1659. 1660. 1667. und 1668. nicht geschehen, weilen die Käufe im Amte verschrieben worden, weswegen solches an der Kirchrechnung 1669. erinnert worden ist.

Ao. 1701. aber ist bey der Kirchrechnung abermahls geordnet worden, daß bey jedem Kaufe von 1. bis 25 fl. — 1 gl. — bis 50 fl. — 2 gl. — von 100 fl. — 4 gl. — zum Gottespfennig entrichtet werden soll.

Weiter sind auch folgende

Pfarr-Zinnßen vorhanden.

Nach der Reformation Ao. 1545. ist aus 17 Mrck. 5 Lo. 1 Qu. Silberwerk, welches in 1. Monstranz, 3. Kelche und 2. Creuze bestanden, und der Kirche gehörig gewesen, 50 ßo. 49 gl. 9 pf. oder 142 fl. 10 gl. — die Mark zu 8 fl. 8 gl. — und das Loth zu 11 gl. — gerechnet, gelöset worden, q) weswegen der Gestrenge und Ehrenveste, Hanß von Lindenau, Ambtmann zu Schloß Schellenberg bewerkstelliget und verordnet hat, sothane Summe um 5 fl. Zinnß jährlich auszuleihen, und dieselben dem Pfarr zum Schellenberg jährlich zu reichen, weil sein Einkommen geringe. Solch Geld

o) Das Kirchenvermögen betrug Ao. 1673. in allen 2683 fl. 12 gl. 1 pf. 1 hl.

p) Dieses Geschlechte stammet aus Zwickau her.

q) Dieses Silberwerk hat noch aus dem Pabstthum hergerühret.

Geld hat erstlich der Gestrenge und Ehrenveste **Ulrich** von **Günroda**, Sieben Jahr der Kirchen verzinnßet und den Stamm, Ao. 1552. wieder ins Amt ablegen lassen. Darauf haben beym damaligen Ambtsschösser, Hans Beyer ufn Schellenberg, etliche Innwohner des Fleckens **Schellenberg**, ♂. post Iubilate, umb die 100 fl. angehalten, daß sie solche auf sich nehmen, und 4. Jahr, nämlich, jedes Schock mit — 3 gl. — jährlich verzinnßen, davon die Hälfte Walpurgis, die andere Hälfte Michaelis, dem Pfarrer entrichtet werden soll. Es sind auch damals sothane 100 fl. von dem Schösser Hannß Beyern, in Gegenwart des Pfarrers, Simon Hauptvogels, Neun Personen Darlehnsweise ausgezahlet worden. r)

Ferner hat Jacob Klemm, von Adam Mergenthal einen Acker gekaufet umb 16 ßo. dergestalt, daß er davon soll 7 ßo. bezahlen, 5 ßo. dem Pfarrer jährlich zu Walpurgis und Michaelis verzinnßen, s) der Kirchen aber gehöret 1 ßo. und muß alle Kirchrechnung mit 3 gl. verzinnßet werden. t)

Ao. 1565. kaufet Michel Hunger in Grünberg von Hannß Schmiedebachen im Städtlein, alle seine Güther, umb 300 fl. davon hat er 2½ ßo. zu denen 100 fl. geben, die dem Pfarrer zinnßen müssen, u)

Ao. 1636. haften auf Christoph Ludewigs Hause, zwischen Zacharias Hillners, und Martin Hungers, 10 fl. zinnßbar Capital, davon dem jezigen und künftigen Pfarrer allhier, der Zinnß zuständig. v)

Ao. 1648. verkaufet Hannß Klemm der Schneider, Andreas Kempen dem Glaser, dessen Wittbe, Christian Schlegel, der Becker gehabt, seine Scheune, vor 10 fl. sogenanntes Pfarrgeld, und werden die 10 gl. 6 pf. die er davon jährlich halb Walp. und halb Michaelis abgeben muß, Pfarrzinnßen genennet. w)

Ao. 1669. kaufet Christian Ullmann, Bürger und Fleischer in Zschopau, das **Gerichte**, darauf haften 17 ßo. Pfarrgelder, so jährlich mit 25 gl. 6 pf. Walpurgis, und 25 gl. 6 pf. Michaelis, verzinnßet werden. x)

Es

r) Wie solches alles im Amtshandelsbuch, 1547. angefangen, p. 43. befindlich.
s) Im Gerichts-Buch D. 33.
t) ibidem, 27. 34.
u) Im Ger. Buch C. 368.
v) Im Ger. Buch E. 350.
w) Im Ger. Buch F. 191.
x) Eben daselbst, 298.

Es wurde aber Ao. 1710. den 8 Julii, bey der, auf dem Jägerhofe, gehaltenen Local Kirchrechnung, von dem Amtshauptmann George Günther auf Niederrabenstein, dem Superintendenten, D. George Siegmund Green, und dem Amtmann, Johann Christoph Penselin, verabschiedet: daß hinführo die Kirchväter die Pfarrzinnßen, dem Pfarrer, jeden Termin an Walpurgis und Michaelis, aus der Kirchen bezahlen, hingegen die Zinnßen von denen Censiten wieder einfordern sollen, wie andere Zinnßen, von denen Kirchen-Capitalien eingefordert werden. Anjezo aber haben die Kirchvätere gar nichts mehr mit dem Kirchenvermögen zu thun, sondern es administriret solches, auf hohe Ober-Consistorial-Verordnung, Herr Joh. Christoph Grundmann, Besitzer des allhier eingepfarrten Ritterguths Hohenfichte.

Weiter ist

Ao. 1545. ein Acker in der Kohlung, worauf man 3. Sippmaas habe säen können, vor 1 ßo. 24 gl. — zur Pfarre gekaufet worden und

Ao. 1570. hat Andreas Gutewoch ein Stück Acker zum Pfarrgarten kommen lassen. Dahero auch die Bauern, wann der Pfarrer einen oder den andern, mit der schuldigen Einspann auf den Acker zu arbeiten, nicht von nöthen hat, schuldig sind, an dessen statt in andere Wege, wo er sie bedarf und verlangt, ihre Fuhren zu thun, laut des Ao. 1650. errichteten Recessus.

Bey Erbauung des neuen Schlosses Augustusburg, ist dem Pfarrherrn ein guter Garten mit verderbet worden. Ob nun wohl Churfl. Durchl. dem Ambte anbefohlen, dem Pfarrer zu Vergleichung, einen andern guten Acker oder Garthen zu erkaufen, so hat doch keine Gelegenheit darzu vorfallen wollen, und der Pfarrer die Nutzung entrathen müssen. Dennoch haben damals die Visitatores auf sich genommen, Churfl. Durchl. derenthalben zu ersuchen, und zu bitten: ob Sr. Churfl. Durchl. gefallen wollte, weil der Pfarrer umb sein Geld, 2. Gärthen erkaufet, daß ihm das Geld wieder gegeben, und die Gärthen zur Pfarre geschlagen würden. y)

Ao. 1615. sind Jacob Grossern, wegen des gehaltenen Tausches, mit seinem und dem Pfarr Acker 48 gl. in Gotteskasten erlassen worden, welches also von dem jezigen Pfarr Garten herrühret.

Ao. 1664. ist George Richtern auferleget worden, daß er die Planken am Unterschieds-Zaun, im Pfarrgarthen, auf seine Seiten schlagen soll, damit es keinen Irrthum, wie zuvor, gebe.

 Ao.

y) s. Kirchrechnung von Ao. 1571.

Ao. 1673. ist von Heinrich Nitschen, ein Stück Acker bey Grünberg, von 9. Einspann, an den Forwergs-Zaun, der Kirchen P. 170 fl. cediret und mit Consens E. Hohen Ober-Consistorii, dem Pfarrlehn zugeschlagen worden, davon muß der Pfarrer 8 gl. 1 pf. Zinnß ins Städtlein, und 1 gl. nach Grünberg geben, auch 8 ßo. versteuern. z) Wie denn auch der jezige Garten am Pfarrhofe, ehedem zur Schule gehöret, davor der Schulmeister oder Cantor alljährlich 1 fl. aus der Kirchen erhält.

Ao. 1710. ist bey der, den 8. Julii, auf dem Jägerhofe gehaltenen Local-Kirchrechnung verabschiedet worden, daß der Pfarrer zu Abführung derer Steuern und Zinnßen, so auf dem, von Heinrich Nitschen, Ao. 1673. vorhergedachtermassen erkauften Acker haften, bey der **Erndten- und Kirmß-Predigt**, den Klingelbeutel haben soll.

Sonsten ist noch das **Wild-Schadengeld** zu bemerken, indem die alten Herzoge zu Sachsen dem Rath und Burgerschaft zu Hohenmölßen, ein Städtlein im Amte Weißenfels gelegen, 670 fl. Capital, zu einem Hauptstamm, jährlich an Weyhnachten mit 33 fl. 10 gl. 6 pf. zu verzinnßen, ausgethan, und solche Zinnßen, 7. Pfarrern und 11. Schulmeistern, in der Schellenberger-Pflege, als eine Zulage und Pertinenz Stück ihres Einkommens, besage der Matricul, zu Ersetzung des von den **Wilde**, an ihren Pfarräckern und Schutzgärthen erlittenen Schadens, aus Gnaden gewidmet.

Die Pfarrer sind zu

Krumhermersdorf,	6 fl.	a)
Euba	5 fl.	
Waldkirchen,	3 fl.	
Augustusburg,	2 fl.	
Dorf-Schellenberg,	2 fl.	
Galenz,	1 fl. 5 gl. 3 pf.	
Großwaltersdorf,	1 fl. 5 gl. 3 pf.	
Fa.	20 fl. 10 gl. 6 pf.	

Die

z) Dieses ist der neue Pfarracker, und müssen die Bauern zu Grünberg, den Gartenzaun halten, wie solches Heinrich Nitsche, beym Ehegerichte 1654. gerüget, und auch vom Amte, den 20. May 1679. denen Bauern auferleget worden.

a) Daß dieses Geld annoch 1626. ausgezahlet worden, beweiset eine Quittung, so in originali vorhanden, und welche also lautet: Das von dem Ehrenvesten, Achtbarn, vndt Wohlgelarten Herrn Wolffgang Mayern, Churfl. Sächßl. Wohlverordneten Ambtschösser zur Augustusburg, meinen freundlichen lieben Schwager,

Ich

Die Schulmeistere sind zu

Borstendorff,	1 fl.	10 gl.	6 pf.
Euba,	1 ⸗	10 ⸗	6 ⸗
Kleinhartmannsdorff,	1 ⸗	10 ⸗	6 ⸗
Augustusburg,	1 ⸗	—	—
Dorf⸗Schellenberg,	1 ⸗	—	—
Eppendorff,	1 ⸗	—	—
Waldkirchen,	1 ⸗	—	—
Leipsdorff,	1 ⸗	—	—
Gelenau,	1 ⸗	—	—
Frankenstein,	1 ⸗	—	—
Großwaltersdorff,	1 ⸗	—	—
Krumhermersdorff,	—	10 ⸗	6 ⸗
Fa.	13 fl.	—	—

Summa 33 fl. 10 gl. 6 pf.

Nächstdem bestehet das **Pfarr⸗Einkommen**, außer obigen Pfarrzinnßen hauptsächlich mit aus folgenden:

30 fl. —— Zinnß halb Ostern und halb Michaelis, aus der Amtsschreiberey von 600 fl. — Hauptstamm, so auf Christoph Büttners Guth zu Schönau haften, b) weswegen Herzog Moriz in der Landtags⸗Proposition Ao 1544 folgendes mit erwehnet, daß er das Dorf **Schönau**, dem Kloster Kemnitz vorhero gehörig gewesen, an Peter Büttnern vor 500 fl. Hauptsumme verkauft, damit und sonst mit 100 fl. vor ein Fischwasser von der Pfarre zu Flöha, ist er an den Predigtstuhl auf den **Schellenberg** gewiesen worden, ihm solche 600 fl. jährlich jede 100 fl. mit 5 fl. wiederkäuflich zu verzinnßen. c)

Ich M. Christian Klehe, Pfarr zu Ebersdorf, anjetzo noch zu Kromhermersdorff 6 fl. Wildschadengeldt so von Ihro Churfl. Durchleuchtigk dem Pfarr dieses Orts jährlichen geordnet, richtig vndt an baaren Gelde empfangen Vrkundt vndt bekenne ich hier mit meiner eignen Handt Nahmen vndt aufgedrukten gewohnlichen petschaft. Signatum Kromhermersdorf Weihnachten 1626.

(LS.)

b) Wie solches das Amt Augustusburger Erbbuch von Ao. 1591. besaget, bey der Kirche aber ist keine Hauptverschreibung darüber zu befinden.

c) s. Richters Chemnitzer Chronicke, des 1 Th. 2 St. p. 79.

100 fl. — — Zulage, welche daher rühret, indem Herzog Christianus II. Ao. 1605, 2000 fl. Strafgelder zu einem Capital schlagen lassen, und die 100 fl. Zinnße davon, dem Pfarrer, als eine jährliche Zulage, zu seiner Besoldung, gnädigst geordnet, welche quartaliter mit 25 fl. bezahlet werden.

2 fl. 18 gl. — werden dem Pfarrer jährlich wegen des verderbten Pfarrgartens, vor ein Fuder Heu, und

20 fl. — — Präbendgeld, Ostern und Michaelis wegen der freyen Gnaden-Tafel, beydes aus dem Amte Augustusburg gegeben. d)

1 fl. 9 gl. — Holzgeld eben daher, weilen das Amt dem Pfarrherrn, sonst sein Feuerholz machen lassen, und bekommt der Pastor vor die in pontificialibus zu singende Praefation, statt einer von Alters geordneten Kanne Wein, jedesmals 8 gl.

— 2 gl. — die Hanna Heugerin, jährlich auf Michaelis.

$8\frac{1}{8}$. Schfl. Korn, ⎤
$8\frac{1}{8}$. „ Hafer, ⎦ Chemnitzer Maaß,

die eingepfarrten Dörfer, Metzdorff, Grünberg und Hennersdorff, indem das Städtlein Schellenberg, auch Hohenfichte, keinen Decem entrichtet, sondern eine jede Feuerstadt im Städtlein, jährlich 18. Pfennige dem Pfarrer und zwar allezeit mit dem Opfer, jedes Quartal $6\frac{1}{2}$ pf. abgiebet. Die Haußgenossen und einzeln Personen geben jährlich 1 gl. quataliter 3 pf. nebst dem Opfer, welches jedes Kind und Gesinde vom 13. Jahre an, wenn sie auch noch nicht communiciret haben, zu geben schuldig, und wenn auch auf denen Dörfern 2. 3. Güther zusammen geschlagen worden, so darf der Pfarrer wegen der Opferpfennige keine Einbuße haben. Jeder Mensch, der zum heil. Abendmahl gehet, giebet 1 pf. im Städtlein und auf denen Dörfern.

5. Schragen hartes Holz, im Schloßfelde, dem Pfarrherrn zum Schellenberg, ohne Anweisegeld, lt. Befehl vom 30. Jul. 1659.

3. Schragen hart Holz, im Schloßholze, dem Schulmeister, und muß das Dorf Falkenau dem Pfarrer zur Augustusburg sein Deputat-Holz aufmachen, wovor sie alljährlich 45 gl. lt. Vergleich vom Jahr 1659. geben, dargegen sie zum Kohlholzschlag gar nicht helfen dürfen.

2. Zinnßhayne hat der Pfarrherr einzuhauen. Auch hat des Pastoris Ehegenoßin eine Flachsbete auf denen 4. Dörfern von uralten Zeiten her, und welche sich dessen weigern, werden durch das Amt angehalten.

Unter

d) Dieses Präbendgeld, wird dem Pfarrherrn wegen des freyen Tisches, so er sonst im Amte gehabt, gegeben. s. Hrn. Past. Matth. Seidels, Ms. Kirchrechn. No. 1. 1569.

Unter andern hat auch Churfürst Augustus, dem hiesigen Pfarrer, wegen derer auf dem Hause Augustusburg, e) ihm obliegende Amtsverrichtungen, einen Schloßkeller unterm Lindenhause, nämlich den ersten auf der linken Hand, zu seinem freyen beliebigen Gebrauch eingeräumet, und da der Amtschreiber Casp. Bock, sothanen Keller, streitig machen wollen, hat Ao. 1681. Churfürst Iohann Georg III. auf M. Johann Herrmanns unterthänigstes Suppliciren, ihm und allen seinen Nachfolgern im Amte, über gedachten Keller, **Dero** gnädigste Concession, d. d. den 29. Decbr. 1681. ertheilet. f)

Ferner ist auch der jederzeitige Pastor in Augustusburg und Schellenberg, der Chemnitzer Ephorie, Adjunctus, gestalten der Pastor Abraham Homilius, sogar in vicibus Ephori Freibergensis in hiesigem Amte Commissiones abgewartet, und nicht nur an E. Hohes Ober-Consistorium unmittelbar, Berichte eingesendet, sondern auch darauf unmittelbare Rescripte erhalten, wie z. B. dessen ein Rescript in D. Bened. Carpzovii Definit. Consist. d. d. 29. Novbr. Ao. 1609. befindlich ist. Wie denn auch

Ao. 1662. Dom. 6. Trinit. M. Johann Herrmann, auf Verordnung Lic. Elias Rehbolds, Superintendentens zu Chemnitz, der Probe-Predigt, M. Victorinus Polands, Pfarrers in Waldkirchen, zu **Borstendorff**,

Ao. 1668. d. 18. Octobr. eben derselbe, auf D. Friedrich Holzmanns, Superintendentens zu Chemnitz, Verordnung, einer Commission in hiesigem Amte, da Heinrich Kluge, Förster zu Plaue, von seinem Weibe Ursula, verklaget,

Ao. 1673. d. 7. April. eben derselbe auf dieses Superintendentens Verordnung, einer Commission in hiesigem Amte, wegen des Heckenstreits, auf der Pfarre zu Dorf-Schellenberg, ferner

Ao. 1673. d. 28. Octobr. der Probe-Predigt Johann Fritzschens, Substitutens zu Wiese und Euba, g) in vicibus Ephori, beygewohnet, dahero auch D. Friedrich Holzmann, Superintendens zu Chemnitz, am 25. May 1663. an M. Johann Herrmannen geschrieben, daß er ihn zwar zur Circular-Predigt mit angesetzet, aber nicht

e) Gleich nach Erbauung des jezigen Schlosses Augustusburg, ist dasselbe etlichemal, Hauß Augustusburg, benennet zu befinden.

f) Das Original hiervon, ist im Churfürstl. Amte, und die Abschrift, im Pastoral-Archive vorhanden.

g) Hieraus erhellet, daß ehedem Wiese und Euba, ob es schon jezo zwey separate Pfarren, zusammen gehöret haben. In Dittmanns Priesterschaft 1 Th. 1 Band. p. 275. ist hiervon nichts angeführet zu befinden.

nicht gemeynet sey, ihn damit zu bemühen, weilen er Adjunctus Ephoriae wäre und bey einer volkreichen Gemeinde, sich alleine befände.

Ao. 1740. hat Hr. M. Parsky in vicibus des Herrn Superintendentens, D. Crügers in Chemnitz, einer Commission auf der Pfarrwohnung in Dorf-Schellenberg, die Wohnung des neuen Pastoris Substituti, Hr. Johann Gotthelf Lehmanns, betrl. beygewohnet, und pro via 21 gl. erhalten. h) Weswegen auch der jezige Pastor, Herr M. Melzer, von E. Hohen Ober-Consistorio, nach dem, mit Herrn M. Parsky, errichteten Official- und besoldungs Recess, am 30. Julii 1775. als Adjunctus der Chemnitzer Ephorie, confirmiret worden, und gehören in den Bezirk der Augustusburgischen Adjunctur: Euba, Flöha, Wiese, Erdmannsdorf, Dorf-Schellenberg und Waldkirchen. Dahero auch der hiesige Pastor, außer denen gewöhnlichen Freyheiten derer Stadt-Pfarrer annoch das Praerogativ hat, daß er seine Tranksteuer-Quittungen, von dem Herrn Superintendenten nicht signiren lassen darf, auch frey von Vacanzen und Circular-Predigten, selbiger zugleich der einzige Pastor in Sachsen ist, der eine Huldigungs-Predigt zu halten, die Ehre hat. Wie denn auch denen Beamten und eingepfarrten Gerichts-Obrigkeiten nicht frey stehet, bey Eidesleistungen, in praesentia Clerici einen fremden Geistlichen zu requiriren, sondern der jedesmalige Pastor loci soll alle admonitiones iuraturorum in denen Amts- und eingepfarrten Gerichtsstuben, gegen die Gebühr, welche pro parte salarii anzusehen, vor fremden Geistlichen haben und verrichten, lt. Rescr. d. d. Dreßden den 19. Dec. 1696.

Endlich ist auch bey hiesigem Pastorat ein Siegel vorhanden, selbiges bestehet in einer Kirche mit zwey runden Thürmen, auf jedem Thurm ist oben ein Creutz befindlich, zwischen diesen Thürmen, auf dem Kirchdache ruhet ein Hirsch, und in der Kirchthüre stehet ein grosses Creuz. Um dieser Kirche herum nahe am Rande, oben ein zweykrempichter Priesterhuth, hernach P. Schellnberg Augustburg, und zwischen dieser Schrift, und der Kirchthüre unten, sind 2. Chur-Schwerdter angebracht.

und mag dieses Siegel von der Zeit, als das jezige Schloß Augustusburg, mit der darinnen befindlichen Schloßkirche erbauet und fertig gewesen, herrühren, weilen sonsten, wenn sothanes Siegel älter seyn sollte, Augustusburg nicht mit darauf stünde. i)

Ferner

h) Wie die diesfallsigen Amts-Commiss. Acta S. No. 538. Fol. 32. besagen, und ist in Dittmanns Priesterschaft, 1 Th. 1 Band, p. 268. bey Dorf-Schellenberg dieser Lehmann nicht berühret, wohl aber p. 278. als Pastor in Glößen angemerket.

i) Die zwey Thürmer, ingleichen der Hirsch ist auch in hiesigem Städtler Wappen befindlich.

Ferner ist annoch zu gedenken, daß, als der Pastor, Michael Homilius, weisen Augustusburg, bey damaligen Kriegsunruhen, ausserordentlich heimgesuchet, die Pfarre mit dem Inventario geplündert, auch er und die ganze Kirchfarth in die elendesten Umstände versetzet worden, an. 1644. nach Oederan, als Pastor, zog, auf dessen Suppliciren, E. Hohes Ober-Consistorium, den damaligen Kirchenvorsteher Matthaeus Polzen, Befehl ertheilet, dem Successori Herrn M. Johann Herrmann, ein neues Inventarium anzuschaffen, und 16 fl. 6 gl. wegen eines Legati von 10 fl. welche Hannß Fleischers, Bürgers und Fleischhauers allhier hinterlassene Wittbe vertestiret, dergestallt, daß solche 10 fl. einem jeden Pfarrer dieß Orts bey seinem Anzuge zu seinem Dienste gereichet, und ohne Zinnßen, lebenslang, oder biß er andere Beförderung erlangen möchte, zu gebrauchen, gelassen werden sollen, desgleichen

4 fl. 12 gl. — an statt des Inventarien-Korns,
und
1 fl. 15 gl. — an statt des Inventarien-Habers,

aus hiesigem Kirchenvermögen, als welches es wohl vermöchte, auszuzahlen, welches also in Summa 16 fl. 6 gl. — beträget.

Die Besoldung des Schulmeisters oder jetzigen Cantoris.

Sie bestehet hauptsächlich darinnen, indem er jährlich 6 fl. und 3 Scheffel Korn, exclusiue 3. Schragen hartes Holz, auf Churfürstl. Befehl, aus dem Amte, deswegen bekommt, weilen vor Zeiten, die Schulmeister aufm Schlosse, frey Essen und Trinken gehabt, wie denn auch derselbe 6 gl. Walpurg und Michaelis Zinnßen, aus der Kirche von 2 ßo. erhält, so Herr Matthes Polz, 1689. legiret. An. 1652. aber hat der damalige Schulmeister George Klemm, auf Ober Consistorial-Befehl, zu Erziehung seiner Kinder, 25 Thlr. aus der Kirche, semel pro semper verehret bekommen.

Weilen auch an. 1672. Christoph Kindermann damaliger Organist, als Collaborator in hiesiger Stadtschule, bestellet und introduciret, so ist dessen Einnahme von E. Hohen Oberconsistorio, folgendermaaßen geordnet und confirmiret worden:

2 pf. wöchentlich von jedem Schulknaben, halb vom Cantore, halb von Eltern,
2 gl. — von jedem Gebräude Bier, so der Gemeinde-Vorsteher einbringen muß,
4 = — von jeder Leiche, ohne Predigt,

8gl. — von jeder Leiche mit Predigt, über dieses noch besonders,
2 = — von jeder Leiche, die auf dem Kirchhofe, oder in die Kirche begraben werden, mit denen Stadt= und Dorfschulen
3 fl. — — jährlich, von denen Gemeindegeldern, derer eingepfarrten Gemeinden
— — 1 pf. Qvartalopfer, von jedem Haußwirth,
— — 2 = jährlich Opfer von jedem Haußgenossen,
5 Alteßo. — — Trankstener= Beneficium,
10 Thlr. — — jährlich aus der Kirche,
am Charfreytage und an 3. hohen Festtagen, Nachmittags den Klingelbeutel,
1 gl. — bey der Verschreibung eines Bürgerhaußes, oder eines Bauerguthes.
6 pf. bey Verschreibung eines Haußes auf denen Dörfern,
6 = bey der Loßsprechung eines jeden Lehrlings,
1 gl. — bey der Loßsprechung eines jeden Gesellen, zum Meister,
Den 4ten Theil von den Gregorii Umgang
1 Thlr. — — jährlich von der Communicanten=Einlage,
2 gl. — von jedem Catechumeno, der das erstemahl beichtet,
2 = — von jedem Frühling und Hurkinde bey der Taufe,
2 = — von jeder stillen Trauung,
Ein Stück Stadtgemeinde Feld zu seinem freyen Gebrauch.

Es ist aber obgedachter Kindermann, der erste und letzte Collaborator gewesen, und habe ich keine Nachricht ausfündig machen können, aus was vor Ursachen, solcher Dienst wiederum eingegangen, ausser, daß der nachherige Organist Renckwitz den Collaborator Dienst verbethen hat.

Sonsten
ist auch annoch die alhier existirende Cantorey=Gesellschaft zu bemerken, gestallten Anno 1609. den 9. August Churfürst Christianus II. denen Adjuvanten, 6 Thlr. — jährlich, auf ihr unterthänigstes Suppliciren, aus Gnaden bewilliget, wie aus folgenden Befehl erhellet:

Von Gottes Gnaden Christian der II. Herzog zu Sachßen, Churfürst, 2c.

Lieber getreuer. Wir haben den Adjuvanten der Music zur Augustusburg,

burg, auf unterthänigstes Suppliciren, jährlichen bis auf gb. Wiederruff, Sechs Thaler, von nechst verschienen Ostern anzurechnen, aus unsers Ambts Augustusburg einkommen gnädigst bewilliget. Hierauf begehren Wir vor Unß und dem Hochgebohrnen ꝛc. unsern freundtlieben Bruder, du wollest solche bewilligte 6. Thlr. gegen ihre Bekändniß jährlich biß auf unser Wiederabschaffen auszahlen, und in Ausgabe deiner Rechnung verschreiben, die sollen dir darinne paßiret werden, und du vollbringest hierinn unsere Meynung. Datum Dreßden, am 9. Aug. 1609.

Caspar Rudolph von Schönberg,
G. Hübner.

An
Wolffgang Meyern
Ambt Schösser zur
Augustusburg.

Worauf und zwar An. 1645. von M. Johann Herrmannen, damaligen Pfarrer die Cantorey-Gesellschaft in einen bessern Stand und richtigere Ordnung gebracht, auch gewisse Leges verfasset worden, welche der damalige Amtmann David Müller confirmiret. Nachhero aber und zwar den 9. Sept. 1651. von Churfürst Iohann George I. auf der sämmtlichen des Chori Musici zugethanen, unterthänigstes Suppliciren, folgender Befehl ertheilet worden:

Von Gottes Gnaden, Johann George, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Chur Fürst ꝛc.

Lieber getreuer. Wir haben auf der sämmtlichen zugethanen des Chori Musici alhier, beygefügtes unterthänigstes Suppliciren, aus sonderbaren Gnaden bewilliget, daß ihnen, die vor dessen, wegen ihrer Feyer- und Sonntäglicher Aufwartung in hiesiger Schloßkirchen, gereichte Vier alte Schock Trank-Steuer hinführo, von dieser Zeit anzurechnen, biß auf Wiederruffen geliefert werden sollen. Ist demnach hiermit unser Begehren, du wollest ihnen solche Vier alte Schock, jährlichen abstatten, und in Rechnung führen, die sollen dir auch Kraft dieses, darinne passiret werden, und du vollbringest hieran unsere Meynung. Datum Augustusburg, den 9. Sept. ao. 1651.

Johans George Chur Fürst,

Unsern Schösser zur Augustusburg
und lieben getreuen, David Müllern.

Das von der Cantorey auf die Särge geschafte Crucifix, welches der Wildmeister Johann George Rachhalß, an. 1656. zum erstenmahl gebrauchet, wird um 6 gl. Zinnß verliehen, und bestehet das jährliche Einkommen der Cantorey in folgenden:

6. Thlr.	—. —.	Gnadengeld aus dem Ambte,
3. ꞉	8. gl. —	Tranksteuer,
2. ꞉	12. ꞉ —	aus der Kirchen,
—	1. ꞉ —	Zinnß vor einen Trauermantel
—	6. ꞉ —	Zinnß vor das Crucifix, aufn Sarg zu legen, zum Schneeberg gemacht, und an. 1658. angeschaffet worden,
—	16. ꞉ —	vor einen eingekauften,

und hat die Cantorey, jeden Neujahrstag frühe vom Schlosse zu singen, womit den 1. Januar 1700. folgendergestallt der Anfang gemachet worden: Um 7. Uhr stand die Cantorey auf dem Gang an der Ecke, über der Linde, k) und hatten die Jagdpfeifer von Niederrabenstein dabey, welche auf denen Hautbois bließen, darnach sungen: Allein Gott in der Höh sey Ehr, alsdenn bließen und sungen! Jesu, nun sey gepreiset: ingleichen, Last uns alle frölich seyn. An. 1702. stunde ein Corporal Scheider, und 6. Mousquetier, so hier in Qvartiere lagen, dabey aufn Gange, und gaben nach jedem Liede eine Salve. Es wurde um 4. Uhr zu lauten, und um 5. Uhr zu singen angefangen. Und dieses Lauten, Singen und Blasen, mit Trompeten und Paucken, währet auch noch bis anjetzo, weilen vor einigen Jahren, ein paar Paucken, und ein paar Trompeten angeschaffet worden.

Das Gregorien-Fest

ist Anno 1648. von M. Johann Hermannen, weilen es vor ihm gar ins Abnehmen gekommen, wieder an- und aufgerichtet worden, darbey er allezeit in der Schloßkirchen eine Schulpredigt so zuvor gar nicht geschehen, wohlmeynend gehalten, indem der Schulmeister die Knaben in weissen Hemden, mit Fahnen in Händen geputzet und singend in die Kirche geführet, daselbst sie nach der Predigt einen Actum gehalten und 12. gegen einander stehende, einige Gebete, nach der Mitweidischen Art recitiret.

Nach deren Beendigung haben die Knaben einen Baum mit Büchern, Pfefferkuchen und gedörreten Obst besteckte auf dem Kirchhofe, vor der Schule, zu schütteln, und sodann bey dem Schulmeister eine Mahlzeit zu genüssen bekommen. Die

k) Dieser Gang, existiret nunmehro gegenwärtig nicht mehr, indem selbiger anno 1777. abgetragen worden.

Die Kosten zu sothanen Baum sind wohl daher gekommen, indem Ao. 1599. Tobias Puchbach, Amtschösser 60 fl. der Kirchen ausgezahlet, so Abraham Eppendorf, Richter in Eppendorf, vor die Schulknaben und Haußarme Leute verordnet, und hierzu sind annoch 40 fl. als einen ewigen Stamm, legiret, wovon die Zinnßen ausgetheilet werden sollen.

Anjetzo aber wird ein solcher Baum mit Büchern, Pfefferkuchen und gedörrten Obst, wie obgedacht, denen Kindern nicht mehr gegeben, jedoch genüssen sie nach beendigten Umgang des Gregorien Festes, annoch eine Mahlzeit, welche der Herr Cantor in der Schulwohnung ausrichtet.

Anno 1769. ist eine Currenda, oder ein Cantorey-Seminarium aufgerichtet, und der Pastor, Herr M. Melzer, ao. 1775. von E. Hohen Ober-Consistorio, als Inspector dieses Seminarii confirmiret worden, auch haben diese singenden Knaben, ihr ausgeliehenes Geld, den 1. Febr. 1777. bis auf 150 Thlr. erhöhet gehabt, welches meistens von christlichen Herzen, hierzu, in ansehnlichen Summen, verehret worden.

Cap. X.

Von dem Städtlein Schellenberg überhaupt, denen privilegirten Gerechtigkeiten, und andern Nachrichten.

Das Städtlein Schellenberg lieget auf einen hoch erhabenen Berge, mit Wäldern, meistentheils von Buchen, Fichten und Tannen umgeben, zwischen zweyen fischreichen Wassern, der Zschopau und Flöha, welche bey dem Dorfe Flöhe zusammen fliessen, und ist nach Albini Meißnische Bergchronicke, 1) gar ein gediegen Gold, in dem Bächlein des nahen Waldes, gewaschen worden, dahero auch noch jetzo in dem Churfürstlichen Walde, der so genannten Mörbitz, die Goldbach vorhanden, nicht weniger Chrysolith oder Goldsteine in den Wässern bey Schellenberg

1) p. 124. und 172.

berg oder Augustusburg gefunden worden, m) auch bey Schellenberg oder Augustusburg, ein Teich vorhanden seyn soll, worinnen alles, was an Reißlein, Blättern, Rinden und Holz, ja auch Ermel und anders, hineingeworfen wird, zu Steinen würde. n) Dieser Berg, worauf das Städtlein mehrentheils lieget, ist der Mittelpunct so vieler Volkreicher Berg- und andern Städten auch Flecken, als da sind Annaberg, Marienberg, Wolkenstein, Zschopau, Kemniz, Frankenberg, Sachßenburg, Mitweyda, Oederan und Freyberg, und lieget es gegen Morgen, an- und unter dem jetzigen Schloß Augustusburg, und ziehet sich mit denen Gassen, dem Markte der Kirche und geistlichen Gebäuden, gegen Mitternacht hin, und umschließt also das Schloß auf zwey Seiten, die darinnen befindlichen Häußer sind, biß auf einige steinerne, welche mit Schiefer und Ziegeln gedecket, Hölzern, und mit Schindeln gedecket, wovon wenige einen steinern Stock haben, der gröste Theil der Bürgerschaft, sind Zeug- und Leineweber, o) wobey noch die vorzüglichste Nahrung das Bierbrauen ist, maaßen das Bier, an dem Geschmack und gesunder Kraft, dem Zschopauer gleich, ja, weil solches erwärmet, das Zschopauer aber kühlet, demselben noch zuvor kömmt.

Anfänglich mögen in dem Städtlein, p) und indem es noch ein Filial von dem Dorfe Flöha gewesen, sehr wenige Häußer, existiret, worzu gar keine Grundstücken, außer etwan ein Fleckgen Garthen an Häußern, gehöret haben, biß im Jahre 1527. die jetzigen sämmtlichen Felder und Grundstücken des Städleins, von Herzog Georgen, hochseel. Gedächtnisses, gegen einen jährlichen Walpurgis- und Michaelis-Zinnß, Kaufsweise erlanget, und nicht allein, aller Frohnen und Dienste, sondern auch dabey aller Schaaf- und andern Trift überhoben worden, besage derer Rügen 1653. No. 14. wie folgender Kauf besaget:

Wir Georg vonn Gotsgnaden Herzog zu Sachssen Lanndtgraff ün Doryngen, vnnd Marggraf zu Meissenn Bekennen vor vnns vnser Erbenn vnnd

m) Kentmannus in seinem Catalogo rerum fossilium Mysniae schreibet von einem Goldschlich, aus dem Bächlein dieses Waldes, Albini Bergchronicke, p. 144.

n) Albini Berg-Chronicke, p. 170. Ich habe aber sothanen Teich, biß jetzo, noch nicht ausfündig machen können, es müste denn derjenige seyn, der in dem Walde, gegen Erdmannsdorf zulieget.

o) Weswegen auch dieses Städlein, in der Chemnizer Bleichordnung vom 17. Mart. 1568. mit aufgeführet zu befinden, vid. Richters Chemnizer Chronicke, des 2ten Theils 2. Stück, p. 73.

p) in dem Priuilegio wegen des Bierbrauens, vom 8. Nov. 1456. wird es ein Märklein genennet.

vnnd Nachkommen mit diesem vnnsern offenem Brieve vnnd thun kundt allermenniglich die Ihnenn sehenn oder hörenn lesenn das Wir mit guttem vorgehalttenenn Rath vnd wolbedachttem gemütte recht vnd erblichenn verkaufft vnnd vorerbet habenn, als Wir auch hiermit gegenwertiglichenn vorerbenn vnsern lieben getrewen, der ganntzenn Gemeine zum Schellennperg vnnd allenn derselbenn Erben vnnd Nachkommen alle arth Ecker so zu vnserm Forberg das Wir daselbst zum Schellennperg gehapt, gehorig gewest vnnd haben die Ihnenn vor Vierhundert guldenn Hauptsumma gegebenn die Wir vonn Inen gezalt enpfangn̄ vnnd furder czum vnnsern nutz vnnd frommen gewanndt der Wir sye auch hirmit qovyt ledig vnnd loß sagenn. Geredenn vnnd gelobenn vor Vnns Vnser Erbenn vnnd Nachkommen berürte vom Schellennperg Irenn erbenn vnnd Erbnehmenn bestimptter vorkaufftenn Ecker vor Ydermenniglich eyne volstendige gewehr zu sein, die haben nach yrem gefallenn zu genissenn zu gebrouchenn vnnd wie Erbgütter recht ist, damit zu geborenn doch das sye yre Erbenn vnnd Nachkommenn oder diser Ecker Besytzer vnns Iherlichenn allewege vnnd ewiglichenn uf Michaelis vnnd itzo künfftig Michaelis anntzufahenn sechtzehenn guldenn ye ein vnd Zwanntzig Zinsgroschenn vor ein guldenn gerechennt vonn solchenn vorkaufftenn eckernn zun bemelt vnser ampt Schellennperg reichenn vnd zinßen vnnd sonst das Ihnige was sych von solchenn Erbtzinsguttern gepürt thun vnndt pflegenn sollenn, Es seyn aber Inn solchem kauf nicht begriffenn, der hopfgartenn, krautgartenn vnd teichwyse, q) sonnder dieselbigenn haben Wir vnns vorbehaltten Treulichenn vnnd one geferde des zu stetter vnnd vhester haldung hebenn Wir obgedachter Hertzog Georg vor Vnns Vnsere erbenn vnnd Nachkommenn vnnser Ynnsygel wißentlich an disenn Brief thuenn hengen der gebenn ist zu Dreßden Dinstags nach Mathie Apostoly, Nach Christi vnnsers liebenn Herren gepuert Tausenndt funnffhundert vnnd Im syben vnnd Zwantzigsten Jahrenn.

Diese Grundstücken mögen die damaligen Einwohner unter sich vertheilet, und einer mehr, als der andere angenommen haben, weilen sie noch bis anjezo, bey denen Häusern, walzend fortgeführet werden.

Jedoch sind auch noch einige Commun-Grundstücken vorhanden, welche in Feldern, Holze und Huthungen bestehen, von welchen erstere, an die Einwohner, nach und nach vermiethet worden, und das Geld hiervon zur Commun-Casse verwendet wird.

Allein,

q) Dieses ist anjezo der Garten, hintern Jägerhofe, und zu diesem gehörig.

Allein, ein Jahr nach obbesagten Felderkauf, nämlich den 1. August 1528. sind fast alle Gebäude allhier zu Schellenberg, abgebranndt, und in die Asche geleget worden, r) von welchen Brande M. Ernst Herrmann, Ao. 1656. noch eine geschmolzene Scheibe, in Pfaffens Eckhause am Markte gefunden. s) Worauf der Wiederanbau derer abgebrannten Häuser, langsam geschehen seyn mag, gestalten

Ao. 1598. 52. Feuerstädte,

" 1645. 68. Feuerstädte gewesen, gegenwärtig aber, 106. Häuser allhier vorhanden sind. t) Wie denn Ao. 1772. in hiesigem Städtchen 621. Seelen, in hiesiger Kirchfarth 1226. und im ganzen Amte Augustusburg 21672. Seelen gewesen, welche auf hohen Befehl sind gezählet und aufgezeichnet worden.

Als nun Churfürst Christianus I. auf dem Schlosse Augustusburg Hoflager gehalten, und dessen Hofstaat in das Städtlein einquartiret worden, so sind auf hohen Befehl denen Gassen, folgende Namen gegeben worden, als:

1) die Gasse nach dem Lotterhof, die kleine Schloßgasse,
2) die Gasse nach dem Gerichte zu, die grosse Schloßgasse,
3) die Gasse nach der Kirche, das Kirchgäßgen,
4) die Gasse nach dem Zschopauer Thore, die lange Gasse,
5) die Gasse beym Brauhauß, die Brauhaußgasse,
6) die Gasse nach dem Chemnitzer Thore zu, der Brühl und der Hack.

Vorhero aber ist das Städtlein nur in

1) die Oberstadt,
2) " Unterstadt,
3) " Hinter= oder Neustadt,

eingetheilet gewesen.

Derer von denen Einwohnern obberührtermassen acquirirten und besitzenden Grundstücken halber, ist nachhero, und zwar den 5. Junii 1612. eine Gartenwässer-Ord=

r) vid. Freyberger Chron. Annal. 185. auch Schöttgens und Kreysigs Dipl. Nachlese, P. II. p. 26. jedoch ist nicht gemeldet worden, wie dieser Brand entstanden.

s) Dieses ist jezo des Bergnerische Hauß, welches Hr. M. Ernst Herrmann, Ao. 1656. als eine Wüstung erstanden, und aufgebauet hat.

t) Ao. 1668. sind im Städtlein gewesen, 18. Leineweber, 7. Becken, 5. Schneider, 2. Schuhmacher, 2. Schmiede, 2. Fleischhauer, 2. Böttcher, 1. Wagner, 3. Maurer, 4. Zimmermeister, 5. Krämer, 1. Brandeweinbrenner, wie die damaligen Gerichten solches specificiret haben.

Ordnung, im Gerichte gemachet worden, wie aus einem, in der Gerichtslade befindlich gewesenen alten Manuscript ehedem zu ersehen gewesen, welches unterschrieben

Wolffgang Majer, Ambtschößer, confirmationis ergo subscripsi mpria.

Was nun ferner die Gerechtigkeiten des Städtleins Schellenberg, insbesondere anlanget, so habe nunmehro selbige in chronologischer Ordnung bemerken, zuförderst aber anführen wollen, daß die E. Gerichten des Städtleins, zu denen Landtägen mit convociret werden, und der Abgeordnete täglich Einen Gülden Auslösung erhält.

A. Die Burg-Freyheit betrf.

So ist das Städtlein Schellenberg aller Heerfarths-Dienste befreyet, und darf hierzu nicht das mindeste geben, dargegen aber müssen die Bürger in Veyhdes Zeiten, das Schloß soviel möglichen bewachen, wobey ihnen ehedem Essen und Trinken, auch Kraut und Loth gegeben worden, wie sie denn auch aller Dienste und Fröhne erlediget, außer, daß sie die Gebäude zur Linde, aufm Schloß richten und heben helfen müssen, worüber jeden ein paar Hofbrode und ein Käse, wie auch in die Versammlung, eine Wasserkanne voll Bier, so manchen Tag sie erfordert, gegeben werden. Bey hiesiger Hofhaltung müssen sie den Wein ein- und ausschroten, davor bekommt jede Person ein paar Hofebrode, einen Käse, und die Versammlung eine Laase Wein, auch wenn sie das Bier in solchen Zeiten ausschroten, wird ihnen ein Hofebrod und eine Schleifkanne Bier gegeben. u) Jedoch hat ihnen das Essen, Trinken, Kraut und Loth beym Ehegerichte 1653. nicht weiter bewilliget werden wollen, weilen in dem Ao. 1592. neu verfertigten Amts Augustusburger Erbbuche, hiervon nichts zu befinden wäre, sondern nur von jedem Faß Wein oder Bier 6pf. Schrotelohn bekommen sollen. v)

Anno 1651. aber hat Churfürst Iohann George I. wegen der Schloßwache, diesen Befehl:

Von Gottes Gnaden Johann George, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Churfürst rc.

Lieber getreuer! Wir befinden aus deinem unterthänigst eingegebenen Bericht, daß die Einwohnere des Städtleins Schellenberg, vermöge des Ao.

u) In Rügen 1653. No. 9. 10. 11. und 1676. No. 4.
v) In Rügen 1653. No. 12.

Ao. 1592. aufgerichteten Erbebuchs, allein in Kriegs Zeiten unser Schloß allhier zu verwachen schuldig sind. Dieweil sie denn umb Benehmung derselbigen, bey nunmehr Gottlob erfolgten lieben Frieden gehorsamst ansuchen; So erachten Wir es in allewege billig, und ist dannenhero Unser Begehren, du wollest das Städtlein hinführo, mit der Wacht verschonen, hingegen solche von des Amts-Dorfschaften zum wenigsten durch zween Mann verrichten lassen, dem Thorwärter aber sein hiebevor geordnetes Wochengeld an Einen Thaler von den Amts-Gefällen reichen, sowohl wenn er an den Schloßgebäuden, als ein Tischler arbeitet, ihn über die Besoldung wöchentlich noch mit einem Thaler belohnen. Das soll dir in Rechnung also paßiren. Und geschiehet daran unser Will und Meynung. Datum Augustusburg, den 21. Septr. Anno 1651.

Johannes George Churfürst.

An unserm Schösser zur Augustusburg und lieben getreuen
David Müllern.

ertheilet, welcher Ao. 1703. noch in der Gerichtslade gelegen hat. Wie denn auch die Einwohnere im Städtlein Schellenberg keine Defensioner stellen dürfen, indem dieserwegen folgende gnädigste Declaration:

Dieweil sich befindet, daß das Städtlein **Schellenberg**, in der Ao. 1613. aufgerichteten Landes Defension zwar mit **Vier Männer** angesetzet, folgends aber von der in Gott verblichenen Christseel. Churfl. Durchl. aus gewissen Ursachen, und daß die Innwohner daselbst bey Beyhdes Zeiten das Churfl. Hauß **Augustusburg** Mann vor Mann bewachen müssen, durch expressen Befehlich an den damaligen Obristen Carl Goldsteinen de dato den 9. Aprilis 1619. solcher Vier Mann aus dem Defensionswerk gänzlich entnommen, und selbige auf das Ambt **Wiesenburgk** geleget worden; Alß sollen sie Kraft Churfl. gnädigster Verordnung anjezo und künftig darbey gelassen werden, und ist ihnen auf ihre Bitte darüber gegenwärtiger Schein ertheilet, sich dessen nach Bedürffen zu gebrauchen. Signatum Dreßden, den 9. Augusti, Ao. 1662.

Johann Georg Churfürst

H. A. v. Haugwitz,
Moriz Schwabe,

sowohl in Origininali, als Abschrift annoch in der Gerichtslade, Ao. 1703. befindlich gewesen, weswegen dann, als auf Churfl. Befehl, den 12. Aug. 1668. eine Specification von denen im Städtl. Schellenberg, sich befindenden Handwerkern, als:

18. Lei-

18. Leineweber-Meister,
7. Becker-Meister, x)
5. Schneider -
2. Schuhmacher -
2. Schmiede-Meister,
2. Fleischhauer, y)
2. Böttcher,
1. Wagner,
3. Mäurer,
4. Zimmerleute,
5. Krämer,
1. Brandeweinbrenner,

eingesendet werden müssen, von denen damaligen Gerichten, zugleich folgendes:

Weil auch hiesiges Städtlein von Ihro Churfl. Durchl. Herzog Augusten, Höchstseel. Andenkens, mit Burgkfreyheit, gnädigst privilegiret, da denn ein jeder Bürger und Einwohner des Handels und Wandels sich gebrauchen soll, dahero wir uns unterthänigst vertrösten, daß wir nicht, wie andere Städte und Flecken möchten in solche Gaben gezogen, und wir bey unsern uralten Privilegien und Freyheiten verbleiben möchten,

Mathes Poltz, Vicerichter,
Henrich Nitsche,
Gabriel Schneider,

vorgestellet worden.

Jedoch sind die Hinterstädtischen Einwohnere, welche zusammen auch die **Neustadt** oder **Hinterstadt** benennet werden, weilen noch im Jahr 1655. zwischen Johann Christoph Schneiders, und Johann Christoph Kolbigs Häusern, ein **Thor**, das Zschopauer Thor genannt, gewesen, z) und noch Ao. 1645. das jezige Johann Gottlieb Karbische Hauß, das **Wachthauß** genennet worden, nicht mit

unter

x) Ao. 1567. haben sich zuerst 2. Becker in das Städtlein gewendet, und ist vom Churfürst Augusto, Ao. 1583. das Beckerhandwerk, zünftig gemachet, und ihnen Briefe ausgehändiget worden.

y) Bereits Ao. 1567. sind 2. Fleischer auf dem Schellenberge wohnhaft gewesen, nach dem Copialbuch Fol. 10. und hat die Gemeinde, beym Ehegerichte Ao. 1653. den 5. Sept. gerüget und angehalten, daß das Fleisch, gleichwie an andern Orten bräuchlich, möchte taxiret und geschätzet werden, worauf auch vom Amte, zum erstenmal, ein Fleischschatzer gesetzet worden, in Rügen 1653. No. 20.

z) Im Hofbuch, F. 497.

unter der **Burg-Freyheit** begriffen, indem selbige, weil ihre Häuser auf Chur-Fürstl. Grund und Boden liegen, das Bothschaftlaufen, wenn es im Amte begehret wird, so Tag als Nacht verrichten, dem Richter nur — 3 gl — vors Bürgerrecht geben müssen, und also denen im Städtlein befindlichen Haußgenossen gleich sind, a) dahero beyde, nämlich die Hinterstädtischen Einwohner, und die Haußgenossen den, vom Städtlein Schellenberg, schon Ao. 1594. angerichtet gewesenen Barchend, fegen, kehren und reine halten müssen. b)

B. Die Gnadenstelle in der Schul-Pforta betrl.

Als Ao. 1543. Herzog Moritz zu Sachsen, mit Rath und Willen der Landschaft, in Dero Landen, Drey Fürstenschulen errichten, und durch ein Mandat Montags nach Trinitatis publiciren lassen, daß darinnen eine Anzahl Knaben, und zwar jeder 6. Jahr lang, mit Kost, Lager und geschickten Praeceptoribus, unterhalten werden sollen, worunter auch die Landschule Pforta, von 100. Knaben errichtet worden; c) So hat hernachmals Churfürst Augustus solche Anzahl nicht nur mit 50. vermehret, sondern auch unter andern Städten des Landes, das Städtl. **Schellenberg** oder Augustiburgk, d) mit zwey freyen Gnadenstellen vor 2. Knaben begnadet. e) Da denn der erste Knabe, so den 7. Nov. 1543. in die Schul-Pforta gesendet worden, gewesen ist, Jobus Porrigel, Franz Porrigels, Amtsschössers aufm alten Schloß Schellenberg, nach ihm ist

Anno 1550. hineingekommen, Jacobus Naumann,
- 1556. Michael Becker, eines Bauer Sohn in Falkenau, welcher hernach das Studiren fahren lassen, und seines Vatern Güther angenommen, weswegen man ihn auch den lateinischen Bauer genennet.
- 1562. George Hauptvogel, Simon Hauptvogels, des Pfarrers im Städtl. Schellenberg Sohn.
- 1568. Daniel Gutwoche.
- 1574. Johannes Löfler.
- 1581. Marin Lehner.

Anno

a) Im Rügen 1653. No. 3.
b) Nach dem Rügen 1653. No. 15. und 1676. No. 12.
c) Wie Pertuchius in Chron. Portensi, p. 72. anführet.
d) Wie es l. c. pag. 78. 258. 325. genennet wird.
e) Die Worte in Chron. Port. pag. 77. 78. lauten also: Misnia mittit pueros 56. de Augustiburgk 2. und obschon das Städtlein, solchergestalt mit zwey Stellen begnadet, so hat es doch gegenwärtig nur eine Stelle, wie auch in obangezogenen Mandat, von Ao. 1543. enthalten.

Anno 1587. Martin Fischer.

" 1592. Johannes Grosser eines Becken Sohn, welcher sich hernachmals Major genennet, und Pastor in Lengefeld worden.

" 1599. Johannes Kempfe, eines Schwarzfärbers Sohn, welcher alsdann Burgermeister in Mitweyda geworden.

" 1661. Ernst Herrmann, nachmaliger Pastor allhier.

" 1676. Christoph Viehweger.

" 1682. Daniel Müller, wie hernach gemeldet wird.

" 1689. Ernst Friedrich Kindermann, nach diesen ist die Stelle verschiedene Jahre lang unbesetzet geblieben.

" 1710. Christian Bauer, des Pastoris zu Niederrabenstein Sohn.

" 1715. Christian Gottlob Vogel, des Burgermeister und Steuereinnehmers Sohn aus Oederan.

" 1722. Johann Gottlob Herrmann, aus Eubenstock.

" 1728. Heinrich Gottlob Richter, des Kaufmann Richters Sohn, aus Dreßden.

" 1735. Carl Gottlob Fischer, des hiesigen Gastwirth, Gottfried Fischers Sohn.

" 1740. August Gottlieb Ritter, des Hrn. Burgermeister und Stadtschreiber Ritters zu Zschopau, 4ter Sohn.

" 1747. Friedrich Gottlob Schwarze, des hiesigen Herrn Amtmann Schwarzens, ältester Sohn.

" 1753. Johann Christoph Ludewig, aus Dreßden.

" 1755. Joachim Enoch Gulden, aus Johann Georgenstadt.

" 1761. Carl Heinrich Kob, aus Hildburghausen,

" 1762. Johann Christian Knoten.

" 1765. Friedrich Wilhelm Fröschel, aus Greußen.

" 1770. Gottfried Mitscherling, aus Weisensee.

" 1777. Joseph Hübler, des Hrn. Landrichter Hüblers Sohn, welcher aber, weilen er denen Statuten gemäß noch nicht 13. Jahr alt, so lange warten sollen, jedoch nunmehro auf dem Freyberger Gymnasio befindlich ist.

" 1777. Victor Friedrich Schubert, aus Baruth.

Ao. 1682. den 29. May, hat Christian Gottfried Herrmann, Stadtschreiber in Frankenberg an die Gerichten allhier geschrieben und gebeten, daß sie Daniel Müllern, M. Daniel Müllers, gewesenen Diaconi zu Frankenberg, hinterlassenen Sohne, ihre Gnadenstelle, in der Schul-Pforta einräumen möchten, weswegen auch M. Christoph Siegmund Facilides, Pastor in Frankenberg, sothanen Knaben, ein Attestat ertheilet, worauf die Gerichten ihm am 1. Junii, an das Hohe Ober-Consistorium ein Praesentations-Schreiben gegeben, welches sodann folgenden Befehl ertheilet:

P. P.

Liebe getreue! Demnach Richter und Schöppen zu Schellenberg, unter der Augustusburg, Daniel Müllern, zu ihrer in unser Landschule Pforta habenden Stadtstelle unterthänigst präsentiret, und umb Unsere gnädigste Verordnung an euch, daß er darein recipiret werden möge, gebethen, Wir auch ihrem Suchen statt gegeben; Alß ist hier mit Unser Begehren, ihr wollet ermeldten Knaben, daferne er Alters und Geschicklichkeit halber, tüchtig, besagte Stadtstelle einräumen, und ihn mit Kost und Lehre, dem Herkommen gemäß, versorgen. Daran geschicht unsere Meynung. Datum Dreßden, den 26. Junii, 1682.

Adam Christoph Iacobi,
Theod. Werner,

Unsern lieben getreuen Rectorn und Verwaltern der Land-Schule zur Pforta,
M. Iohann George Laurentio
und Hieronymo Gläsern.

C. Die Brau-Gerechtigkeit betrl.

Das Städtlein Schellenberg ist berechtiget, das ganze Jahr hindurch, Sommers und Winters, Bier zu brauen, und damit nach ihren Willen und Gelegenheit, anzufangen und aufzuhören, so viel ein jeder vertreiben mag, an Vassen, Vierteln, Tonnen und halben Tonnen zu verkaufen, wer es von ihnen begehret, diejenigen aber, so keine Häuser bey diesem Städtlein haben, sind des Bierbrauens keinesweges berechtiget, und ist keiner befugt, wenn nämlich in dem Städtlein gebrauen Bier vorhanden ist, fremdes Bier an Vassen, Vierteln, Tonnen oder halben Tonnen einzuführen, und sollen die Malze, wie selbige nach einander gemahlen worden, alten Brauch nach, auch verbrauen werden.

Das erste Privilegium wegen des Bierbrauens, welches auf ein Blat Pergament geschrieben gewesen, und als ganz verloschen, bereits Ao. 1690. kaum in drey Tagen errathet werden können, lautet also:

Wir Friedrich von Gottes Gnaden Herzog zue Sachsen, des Heiligen Römischen Reichs Erzmarschall, Landgrove in Doringen und Marggrove zu Mißen Bekennen fur uns vnd vnsere Lieben, daß Wir dem Richter vnd der ganzen Gemeine vnsers Märklins zu Schellenberg, vnsern lieben getrewen

trewen vnnd Iren Nachkomen solche Freiheit gegeben haben, daß Sie vnnd nehmlich ein iglicher bey Ihnen wohnend, Bier so oft Er im Johre er getun kan vnnd will, brawen möge: das Bier verkauffen in Faßen weg anders wohin zu führen oder zum Zapfen Vaß od. Kannenweiß verkaufen mit nachgetrencke vnnd andern das davon Kompt, wie yn des fugsahm vnnd beqvem ist, one Unser, Unserer Erben vnnd ydermanns Intrag, vnnd Hinderniß one Gevärde vnnd was vns oder Vnsern Erben, solches Bier brewens halben zu gute kommen, so Jerlich vf vnser Schloß zu reichen, das soll an vns vnnd vnsern Erben stehen, wie Wir das zukünftiglich sezen werden, darzu soll eß alsdann ewiglich bliben. Was sie aber vormals vmb handelung die sie werben, vns jährlich auff vnser Schloß **Schellenberg**, geben vnnd verrecht haben, das soll auch one allen Abgang vns vnnd vnsern Erben zu nutz geschehen vnnd verrecht werden, geben ihnen solche freiheit, wie obgemeldt ist, mit rechter Muße, vnd aus Fürstlicher obrigkeit gnädiglich mit vnnd in Kraft dieses Briefs, der gegeben ist, vnter vnsern anhangenden Siegel zu Torgau am Sontage nach Sent Leonhardts Tage, f) nach Christi vnsers Herrn Geburt, Vierzehen hundert vnnd darnach im Sechs vnnd Funftzigsten Ihare, hierbey sind gewesen als gezügen die würdige vnd gestrengen vnsere Rede vnd lieben getrewen, Er Hildebrand von Eysidel, Ritter vnser Ober-Marschallg, Er Georgius von Hugewitz, Dechand zu Mißen, vnser Cantzler, Hans von Kockeritz vnser lieben Gemahlin Hoffmeister Hegel von Tubenheim, vnnd ander glaubwurdiger gnug.

und als anno 1543. ein von Hans von Lindenau, Ambtmann zu Schellenberg, und Franz Borriegel, Schössern allda, publicirter Befehl ergangen, daß **Falkenau** das Bier, im Städtlein Schellenberg, holen soll, so ward in eben diesem Jahre, folgendes, auf Pergament übel geschriebenes Privilegium anderweit ertheilet:

Von Gottes Gnaden Wir Moritz, Herzog zu Sachsenn, Landgraff in Doryngen vnnd Marggraff zu Mißen, für vns vnsere Erben, Nachkommen vnd allermänniglich, thun Kund vnd bekennen 2c. Nachdem vnd alß vnsere lieben getrewen, Richter, Schöppen vnnd gantze Gemeine vnter vnserm Schloß **Schellenberg**, nach tödtlichen Abgange weyland des Hochgebohrnen

f) i. e. d. 8. November, 1456. und wäre besser, wenn sowohl dieses Document, als alle folgende, nach damaliger Schreibart, recht abcopiret worden wären, welches ich, meines Orts, anzumerken habe.

nen Fürsten Herrn Hainrichs, Hertzogen zu Sachßen, vnsers lieben Herrn Vatern seeligen vns v dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Augusto, vnsern lieben Bruder, ieglichen zu seiner Gerechtigkeit, inhalts der altväterlichen vnd bruderlichen Verträge eine Rechte Erbholdung gethan, gelobt vnnd geschworen, vnd darnach vnterthäniglich gebeten, Ihnen Ihre alt herkommende Gewohnheiten, privilegien, und gerechtigkeiten, wie sie die von vnsern Vorfahren gehabt, und herbracht, aber in Fewersnöthen darumb kommen, widerumb gnädiglich zu vernewen vnd zu bestätigen, daß wir denn, in Ansehung des gemeldten ihres erlittenen Brandschadens auch getrewen Dienste, so vnsern vnd vns ihre Vorfahren v. sie bißhero williglich gethan vnd also förder auch thun sollen vnnd mögen, abzuschlagen nicht gewust, vnd aus Fürstlicher obrigkeit vnd Macht, solche ihre altherkommende Gewohnheit, Freiheit, privilegia vnd gerechtigkeit, immaßen sie die zuvor gehabt, gnädiglich confirmiret vnd bestätiget. Confirmiren vnnd bestätigen ihnen die hierinnen in Kraft dieses Briefs dergestallt, daß sie hinförder ihres Gefallens mögen Bier brauen, Ihr gebrauen Bier schencken, bey Kannen verzapffen, ufs Land bey ganzen Faßen, Vierthdeln, gantzen vnd halben Tonnen ohne Einrede verkaufen, vnd sonst alle andere Burg Recht üben vnd treiben mögen, vnd daß die Dorfschaften, Grünberg, Mezdorff, Heinersdorff, Dorfschellenberg, Plaw vnd Falckenhaw, sambt ihren Kretzschmarn nirgend anders, denn bey ihnen das Jahr über sich Biers erholen sollen. Doch mit diesen Unterschied, ob etzliche vnter den iezt angezeigten, die da den andern Städten, in der Meil gelegen, vnd bey denselben Städten Bier zu holen, schuldig, aber mit sonderlichen privilegien versehen, daß denselben diese vnsere Bestätigung, auch vns vnd iedermänniglich an seinen Recht one Schaden vnd nachtheil seyn soll, bey welcher Befreyung vnser iexiger vnd künftige des orts Ambtleute Sie, auch auf den fall, daß darinnen nichts neues gesucht, sondern wie von alters her gebraucht, wir das handhaben, verthaidigen, vnd darwieder zu handeln, nicht gestatten sollen, one Gefährde. Hierbey sind gewesen, als gezeugen, Vnsere Räthe vnd lieben getrewen, Görge von Karlewitz, Ambtmann zu Radeberg, Herr Simon Pistoris, Doctor vnser Cantzler, Ernst von Maltiz, Hoffmeister, Hert Wolffgang von Lüttichau, auch der Rechte Doctor vnd andere der vnsern gnug glaubwirdige, Zu Vhrkund mit vnsern anhangenden Innsiegel wissentlichen besiegelt vnd geben zu Dreßden, Dienstags nach Esto Mihi, Anno Domini Funffzehundert vnd im Drey und Viertzigsten Jahren.

Anno

Anno 1587. den 6. Martii, hat Christianus der I Churfürst voriges Privilegium von Bierbrauen, in eben diesen Worten und Formalien, auf einen besondern Pergamentbogen confirmiret und bestätiget, ausser, daß vor das Schloß Schellenberg: Schloß Augustusburg stehet. Die Zeugen sind gewesen Herr Daniel Peifer zu Gesigk, der Rechten Doctor, Geheimer Rath und Canzler, Abraham Vogk zu Klipphausen, Henrich von Bünow, Redeschwitz, Herr Wolffgang Eylenbergk zu Gesigk, und Herr Johann Badehorn, beyder Rechten Doctores, Caspar von Bernstein.

Ao. 1596. hat Friedrich Willhelm als Administrator und Vormund der Chursachßen, weil Churfürst Christiani des I. hinterlassene drey Prinzen noch minderjährig waren, voriges Privilegium, auf einen Pergament-Bogen, mit eigener Hand unterschrieben, confirmiret, mit einerley Worten und Formalien, dabey die Zeugen gewesen, Herr David Peifer in Gesigk, der Rechten Doctor, Geheimer Rath und Canzler, Herr Wolffgang Eulenbergk und Herr Johann George Hädelmann, beyde der Rechten Doctores, Wolffgang Lüttichau zu Kmelen, Leonhard von Milckau zu Alten Schönfelß, George Vitz von Ende, Esaias von Brandenstein zu Oppurgk, Hans Adolff Vogk zu Klipphaußen.

Anno 1603. den 2. Sept. hat Churfürst Christianus II. eben dieses Privilegium auf einen Pergamentbogen, auf vorige Art und Weise confirmiret. Die Zeugen sind gewesen, Bernhard von Pöllnitz zu Schwarzbach und Lindencranz, Canzler, Wolff von Lüttichau zu Kmelen, George Ulrich von Ende zu Berthelsdorf, Hans Adolph Vogk zu Kliphausen und Salhausen, Caspar von Schönberg zu Pulßnitz rc.

Ao. 1612. den 16. Junii, hatt Iohann George I. Churfürst, voriges Privilegium, auf einen Pergamentbogen, eigenhändig unterschrieben in eben diesen Worten und Formalien confirmiret. Die Zeugen sind gewesen Wolff von Lüttichau zu Kmehlen, George Ulrich von Ende, Joachim von Dölaw zu Ruppertisgrün, Jahn von Qvingenberg zu Wenigen-Aume und Haselberg, Herr David Döring und Herr Joachim Ziegler, beyde der Rechten Doctores, Sebastian Friedrich von Kötterisch zu Sitten, Herr Ioseph Avenarius, der Rechten Doctor.

Wie denn auch von Churfürst Iohann George II. annoch folgendes Privilegium ertheilet worden.

Von Gottes Gnaden Wir Johann Georg, der Andere, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg des Heiligen Römischen Reichs Ertzmarschall u. Chur Fürst, Landgraf in Thüringen, u. Marggraf zu Meissen, auch Ober- und Niederlausitz, Burggraf zu Magdeburg, Graf zu der Mark v. Ravenstein, vor Unß unsere Erben u. Nachkommen thun kund u. bekennen, Nachdem Uns unser liebe getreue. Richter, Schöppen u. ganze Gemeinde zum Schellenberge unter dem Schloß Augustusburg nach tödtlichen Abgang, des weyland Durchlauchtig Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Johann Georgen des Ersten, Hertzogen u. Chur Fürsten zu Sachsen, Unsers in Gotthochseelig ruhenden Herrn Vaters u. Gevatters Christmilden Andenkens, eine rechte Erbhuldigung gethan, gelobet und geschworen, und darauf unterthänigst gebethen, Ihnen Ihre Altherkommende Gewohnheiten, Privilegia u. Gerechtigkeiten, wie sie die, von Unsern Vorfahren gehabt, u. hergebracht, wiederum gnädigst zu verneuern vnd zu bestätigen. Daß Wir in Ansehung Ihrer getreuen Dienste, so Unsern Vorfahren Ihre Vorfahren u. Sie bißhero williglich gethan, v. Uns also förder auch thun sollen, u. wollen, aus Chur Fürstlicher Macht u. Obrigkeit obangeregte Ihre altherokommende Gewohnheiten, Freyheiten, Privilegia u. Gerechtigkeiten, Immaßen Sie die vorhin gehabt, gnädigst erneuert, confirmiret, u. bestätiget haben. Erneuern confirmiren u. bestätigen ihnen auch dieselben hiermit in kraft dieses Briefes dergestallt, daß Sie hinfürder mögen ihres Gefallens Bier brauen, ihr gebrauen Bier schenken, bey Kannen verzapfen, aufs Land bey ganzen Vaßen, Vierteln, gantz und halben Tonnen, ohne Einrede verkaufen, u. sonst alle andere Burgrecht üben u. treiben. Und daß die Dorfschäften Grünberg, Mezdorff, g) Heinnersdorff, Dorfschellenberg, Plau und Falckenaw samt ihren Krezschmarn nirgend anders denn bey ihnen des Jahrs über sich Biers erhohlen sollen, doch mit diesem unterscheid, ob etliche unter den itzo angezeigten, die da den andern Städten in der Meile gelegen, u. bey denselben Städten Bier zu holen schuldig, oder mit sonderlichen Privilegien versehen, daß denselbigen diese Unsere bestatigung auch Vns Vnsern Erben vnd sonsten männiglichen an seinen Rechten ohne Schaden v. nachtheil seyn soll, bey welcher Befreyung Unsere itzige und künftige des orths Haupt- vnd Ambtleute, Sie auch auf dem fall, daß darinnen nichts neues gesuchet, sondern wie von Alters herbracht, gehalten werden, handhaben, vertheidigen, und darwider zu handeln,

g) Damals ist Hohenfichte mit Mezdorf, eine Gemeinde gewesen, und folglich ist das Dorf Hohenfichte, mit der Bierabnahme ebenfalß anhero gezwungen, der dasige Ritterguthsbesitzer aber, kan sein Tischtrunks-Bier nehmen, wo er will.

deln, nicht gestatten sollen. Treulich und ohne Gefehrde. Zu Uhrkund mit Unserm anhengenden Insiegel wissendlich besiegelt und geben zu Dreßden den dritten Monaths-Tag Martii, Nach Christi unsers lieben Herrn u. Seeligmachers Gebuhrt im Sechzehen hundert und im Siebenzigsten Jahre,

Johann Georg Chur Fürst,

W. v. Lüttichau,
C. Schindler,

Zu Ablösung dieser, und andern Privilegien, haben die Gerichten und Gemeinvorsteher, statt der ganzen Gemeinde des Städtleins, ao. 1670. an den damaligen Besitzer des Malzhaußes, Friedrich Wildten, etliche in die 40. und mehr Jahre, wüstgelegene Gemeindeflecken, (so der Richter Hans Rechenberger, jedoch nicht erblich, in seine Hecke am Dorfschellenberger Wege, verzäunet, welche darnach seinem Sohne Balthasarn, und nach vielen Jahren Friedrich Wildten, nebst dem Malzhauße, zugekommen,) um 9 fl. erblich verkaufet. h)

Der Brau-Urbar ist demnach in dem Städtl. Schellenberg, in vorigen Zeiten, noch weit lebhafter, als anjetzo betrieben worden, gestallten die Bürgere

Anno 1545. 90. Biere,

Anno 1577. 42. Biere, abgebrauen, und vor jedes 5 gl. Brauzinnß, auch von einem halben Bier so viel, als vor ein ganzes bezahlet. i)

Anno 1609. 81. Biere, und ist vor jedes 8 gl. Zinnß gegeben worden,

Anno 1613. 55. Biere gebrauen, gestallten der Pfarrer in dem benachtbarten Dorfschellenberg, auch dreymahl gebrauen hat, nach der Gemeinderechnung 1713. k) weswegen auch, weil nach der Zeit der Brau Urbar sehr abgenommen, innhalts

L 2

h) Nach dem Gerb. F. 916. Und sind zwar alle Privilegia, anno 1703. in der Gemeindelade noch befindlich gewesen, gestallten solche Herr M. Ernst Herrmann, selber abgeschrieben, allein, da ich hin und wieder nach einigen gefraget, um die Originalia selber zu sehen, so hat es allemahl geheißen: excessit, euasit, erupit, &c. mithin habe ich selbige so, wie solche abschriftlich, von gedachten Herrn M. Herrmanns Hand, gefunden, beybehalten müssen.

i) Gem. Rechn. 1577.

k) Damahlen ist das Brauen noch sehr stark gegangen, wenn man erwäget, daß in dem Städlein, an. 1774. 12. Biere, an. 1775. 13 und drey virtel Biere, und anno 1776 14 und ein virtel, abgebrauet worden. Ein gar grosser- und vor das gemeine Wesen sehr nachtheiliger Abfall.

halts der Erledigung derer Landesgebrechen von anno 1653. und 1657. d. d. Dreßden, den 22. Junii, 1661. zum 154sten das Städtlein Schellenberg, wegen des Brauens und Schenkens sich mit beschweret, und nachhero die Gemeinde bey dem anno 1653. gehaltenen Ehegerichte, ad 5. gerüget, daß die Häußer so zu brauen befugt, aber nicht gebrauen vielweniger die Braugerechtigkeit bey der Gemeinde abgelöset, die Begnadung des Burgrechts nicht eher gewarten sollen, biß sie solche lösen würden, weswegen die Häußer alle specificiret worden, die nach der hiesigen introducirten Gewohnheit die Braugerechtigkeit und das Burgrecht zu genüssen haben.

An. 1672. ist auf Churfürstl. Befehl von dem damaligen Amtmann Nicolaus Schneidewein diese Brauordnung gemachet worden, daß kein Bürger allhier brauen soll, der nicht einen Keller und Stallung auf 2. Pferde in seinem Hauße habe. Und weil Christoph Wenzell der Schieferdecker, l) den Stall bey seinem Hauße wegreissen lassen, damit der Hof desto größer würde, so ist ihm damahls die Braugerechtigkeit abgesprochen und genommen worden.

In dem Commun-Brauhauße, welches unten im Städtlein, ohnweit dem Gasthofe stehet, ist anno 1523. eine neue Braupfanne von Chemnitz geschaffet, wovor 10 gl. Fuhrlohn gegeben worden, und hat die Kirche zu St. Petri im Städtlein, der vom Anfange her, die Braupfanne, wie noch jetzo an verschiedenen Orten bräuchlich, m) eigenthümlich zugestanden, so wohl 1495. als 1524. von jedem Gebräude 2 gl. Pfannenzinnß erhalten, jedoch ao. 1559. von denen Kirchen Visitatoribus geordnet worden, daß die Kirche den Pfannenzinnß an 2 gl. von jedem Gebräude nicht weiter nehmen soll, weilen sie schlechten Vermögens, und doch die Pfanne auch Braugefäße in baulichen Wesen erhalten müste, es geschehe denn ohne der Kirchen Schaden, auch nachhero anderweit bey der Kirchenvisitation 1571. solchen Zinnß zu nehmen, und die Pfanne auch Braugefäße länger zu halten nicht gewilliget, bis endlich die Gemeinde, und zwar anno 1600. der Kirchen, vor die Braupfanne, 4 ßo. bezahlet, den 30. Aug. 1636. aber ist diese alte Braupfanne nach Chemnitz zum Kupferschmidt geführet, und den 30. Sept. ej. a. eine neue Braupfanne vor 107 fl. abgeholet worden, welche mit dem Nebenaufwande, in allen 112 fl. 16 gl. 9 pf. gekostet. n) Dargegen, und an statt dieser, ist wiederum den 27. Septembr. 1702. eine

l) Dieses Hauß besitzen anjetzo Michael Schmids Erben, am Kirchhofe, und genüsset die Braugerechtigkeit, weilen sothane Anordnung cessiret.

m) Z. E. in Penig, rc.

n) nach der Gemeinde-Rechnung vom Jahre 1636.

eine neue Braupfanne von Michael Tscheberichen, Kupferschmidt aus Chemnitz, anhero geschaffet worden, so 254 Thlr. 10 gl. zu stehen gekommen, als:

90 thlr. — an der alten Pfanne, welche 5. und 1 viertel Centner gewogen, und jedes Pfund vor 4 gl. 3 pf. angenommen worden,

82 ꝛ — baar bey der Uebergabe bezahlet, und

82 ꝛ 10 gl. so Ostern 1703. zur Erfüllung abgeführet, an Fuhrlohn aber 1 Thlr. von Chemnitz, anhero gegeben, worauf das Brauhauß repariret und gebauet, der Barchend tiefer gegraben und wohl zugerichtet, auch auf jedes Gebräude, 1 thlr. 6 gl. Brauzinnß geleget worden.

Zum **Brauen**, wird das hierzu nöthige Wasser, in Ermangelung andern, aus dem Teich, so zum Jägerhofe gehörig, in hierzu aptirten Fässern, in das Brauhauß gefahren, weswegen auf jedes Gebräude Bier, ein ansehnliches Wasserfuhrlohn verwendet werden muß.

Das **Malzhauß**, welches zuerst der Richter, Hannß Rechenberg, ohngefähr ao. 1650. erbauet, ist vor der Hinterstadt linker Hand der Zschopauer Strasse, auf einem, von andern Häußern, abgesonderten Ort befindlich, gestallten der erste Besitzer davon, nebst seinen Nachkommen, vermöge Churfürstl. Begnadigung, Macht gehabt, in seinem verreinten und verzäunten Erbgarten, ein frey Malzhauß zu halten, und Malz aufm Kauf, auch ums Lohn zu machen, nebst einer Gerbestadt, davor er jährlich ins Amt 10 gl. 6 pf. Zinnß halb Walpurgis halb Michaelis, nebst einer alten Henne entrichtet, hingegen aber sonst mit keinem Frohndiensten und Beschwerungen, ausser, daß der Besitzer bey Aufzug der Herrschaft, drey Pferde zu stellen schuldig o) beleget worden. Hiernächst aber auch die Huthweide auf fünf Stück Rindvieh, im Schloßholze, von obern Wege und Reinung, biß an Kunnersdorffer Steig, da die Röhre genanndt, auch an Flössel herauf, biß an Abschlag, da vor Zeiten ein Bret über gelegen, hinter Adam Neubers zu Dorfschellenberg Güthern, vermöge des, unterm 26. Junii, 1621. ergangenen gnädigsten Befehls, zu genüssen hat, wovon er alljährlich, zu Michaelis, 20 gl. erblichen Huthaynzinnß giebet. p) Allein! es ist die auf diesem Hauße gehaftete Malzgerechtigkeit, in neuerlichen Zeiten und ohngefähr von 1720. an, liegen geblieben, und dargegen ein neues Malzhauß, auf dem, unter dem Städtlein gelegenen Jägerhof erbauet worden, woselbst nunmehro gemälzet wird, jedoch hat der Besitzer obigen

 Malz-

o) Nach dem Ger. Buch, D. 87.

p) besage derer Rügen, 1653. no. 22. 23. 24. und 1676. no. 13. und 14.

Malzhauses annoch die Huthung in dem Churfürstl. Schloßholze, zu genüssen, und die Gerechtigkeit ein Malzhauß zu halten, annoch auf dem Hause.

D. Des Städtlein Schellenbergs Wappen betrl.

Es hat der höchstseelige Churfürst Augustus, den 14. August Ao. 1564. dem Städtlein, das alte gehabte Wappen, anderweit confirmiret, und einen, auf Pergamen, schön und mit Canzley geschriebenen Brief, darinnen das Wappen mit Farben eingemahlet, unter seiner eigenhändigen Unterschrift darüber ertheilet, folgenden Innhalts;

Von Gottes Gnaden Wir Augustus, Hertzog zu Sachßen, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschallct und Chur Fürst, Landgrave in Duringen, Marggrave zu Meißen, und Burggraffe zu Magdeburg, Bekennen öffentlich mit diesem unsern Brieffe und thun Kundt, allermänniglichen ꝛc. Alß uns unsere lieben getrewen Richter und Schöppen auch die ganze Gemeine unter dem Schellenberge unterthäniglich fürbringen lassen, welchermaaßen ihre Vorfahren und Sie von Altershero daselbst Stadtrecht, (*) auch in ihro bißher gebrauchten Wappen, Einen stehenden Hirsch, mit aufgereckten Gewehe zwischen zweyen Thürmen auf einem Felßen geführet und gehabt: und wie sie von dem Hochgebohrnen Fürsten Herrn Görgen und Herrn Henrichen, Gebrüdern, Hertzogen zu Sachsen unsern freundlichen lieben Vettern und Vatern gnädige Vertröstungen erlanget, daß ihnen dasselbe also confirmiret werden sollte. Nachdem es aber bißhero verblieben wäre, und sie uns derwegen unterthäniglichen gebeten, daß wir ihnen solch Wapen und Kleinoth, also gnädiglich confirmiren und bestätigen wollten. Daß wir demnach in Ansehung ihrer unterthänigsten Bitte, und daß Sie und ihre Vorfahren sich, wie wir nicht anders berichtet seyn und wissen, gegen unsere Vorfahren, alles unterthänigen Schuldigen Gehorsam verhalten, und deswegen Sie gleich andern unsern Unterthanen zu ihren Besten und Wohlfarth zu befördern gnädig geneigt, solch ihr Uns vorgetragen Kleinodt und Wappen, Nemlichen:

Einen

(*) Seitdem Schellenberg Stadt Recht und Sitz und Stimme unter den allgemeinen Städten auf den Landtagen und andere Stadt Privilegia erlangt hat, so ist dieser Ort nicht mehr unter die Churfürstl. Flecken zu zählen, wie z. E. Sosa, Bockau, Hundshübel, Zschorlau, Neuwiese, Karlsfeld ꝛc. Zumal in den gedruckten Churfürstl. Personsteuer-Ausschreiben Schellenberg unter denen kleinen Städten auch mit stehet.

Einen Schild mit einem blauen felde, darinnen einen Hirschen mit aufgerichten Gewenhe, zwischen zweyen Thürmen auf einem Felßen bey einem grünen Baum stehende, ein jedes mit seiner natürlichen Farbe. Ob dem Schild einen zugeschlossenen Helm, mit einem gewunden Pauschen, und daraus steigenden halben Hirschen,

in allermaaßen solch Wappen und Kleinodt sambt der Helmdecken von Farben blau und weiß, in der Mitte dieses unsers Briefes gemahlet und ausgestrichen ist, q) aus Fürstlicher Macht und Gewalt, von neuen gnädiglich verliehen und begnadet haben. Thun das auch hiermit und in Kraft dieses unsers offenen Briefes, dergestalt und also: daß die Burger zum **Schellenberge** zu ihren Gerichtsiegell nun und hinführo obbestimbt **Wappen** und Kleinod, in allen und ieglichen ihren nothdurftigen und redlichen Sachen, zu ihrem Besten und Gefallen, iedoch ohne abbruch und nachtheil unsers Ambts **Schellenberg**, Gerechtigkeit, Immaaßen andere unsere Städte und Unterthanen führen und gebrauchen sollen und mögen, von männiglich ungehindert. Gebiethen darauf allen und jeden unseren Ober- Haupt- und Amtleuten, Verwaltern, Schößern, Richtern und Räthen der Städte, und in gemein allen unsern Unterthanen auch Schutz-Verwandten, und wollen von Ihnen und denen, so umb unsern Willen thun und lassen sollen, auch bey andern, so uns dermaaßen wie obstehet, nicht verwandt, nach erheischung eines iedern Standes gesucht haben, daß sie Richtern und Schöppen, auch der ganzen Gemeine zum Schellenberge in Gebrauchung solches ihres Wappens und Kleinoth keinen einhalt thun, sondern dasselbe wie obstehet, geruhiglichen und unverhindert gebrauchen. Hieran geschicht unsere gefällige zuverläßige Meynung. Zu Uhrkundt mit unserm großen hier anhangenden Insiegell besiegelt. Geschehen und geben zu **Grünberg**, r) Montags nach Laurentij den vierzehenden Monaths-Tag Augusti Nach Christi geburt, tausend Fünfhundert und im Vier und Sechzigsten Jahre.

Augustus Chur Fürst.

Allein

q) in dem Eckardtischen monatl. Tagebuch mens. Iul. 1774. ist zwar dieses Wappen abcopiret worden, es ist aber nach dem Original grösten theils nicht getroffen. Inzwischen ist es doch merkwürdig, daß das Stadtwappen, Kirchensiegel und der Gasthof, einen Hirsch führen, dahero vor Alters viele Hirsche allhier gewesen seyn mögen.

r) Hieraus erhellet, daß Churfürst Augustus, vor Aufbauung des jezigen Schlosses Augustusburg, in dem allhier eingepfarrten ehemaligen Forwerge, anjezigen Erbgerichte zu **Grünberg**, sich aufgehalten hat.

Allein, auch dieses Privilegium habe in Originali nicht habhaft werden können, sondern eine ehedem davon gefertigte Aufschrift aufgefunden. Um den Rand des alten Siegels stehet:

Siegel des Burgkfrein Stetlein Schelnberck.

Und auf den neuen stehet:

Des Burckfrein Städtlein Schellenberg.

E. Den Wochenmarkt und die Jahrmärkte betrf.

Zu mehrerer Aufnahme des Städtleins Schellenbergs, worinnen seit den ältesten Zeiten nur ein Gasthof zum weisen Hirsch genannt, welcher ursprünglich mit einem ausführlichen Privilegio begnadiget worden, befindlich, und damit die Einwohnere, gleich andern Orten einige Nahrung und Vertrieb haben möchten, ist denenselben folgendes Landesherrliche Privilegium, gnädigst ertheilet worden, nämlich:

Von Gottes Gnaden Wir Iohannes George, Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Berg, Churfürst ꝛc. Vor uns und ꝛc. thun kundt und bekennen an diesen unsern offenen Brieffe, daß wir unsern lieben getrewen, Richtern, Schöppen und ganzer Gemeine unsers Stadtleins Schellenberg, und Iren Nachkommen uff ihr unterthänigstes beschehenes Ansuchen und Bitten zu desto mehrerm Aufnehmen und gedeyen, zweene unterschiedliche Jahrmärkte, alß einen uf den ersten Sontag nach Trinitatis, und den andern uff den Sonntag vor Simonis und Iudae, desgleichen wöchentlich uff den Donnerstag, einen Wochenmarkt zu halten, auß Churfürstl. Macht, Hoheit, Obrigkeit und sonderlichen Gnaden, damit Wir unsern Unterthanen geneigt sind, bewilliget und sie damit befreyet und begabet haben, thun solches hiermit und in Kraft dieses Brieffes dergestalt und also, daß obgemeldte Richter, Schöppen und Gemeinde zu Schellenberg und ihre Nachkommen Järlichen und hinfüro zu immerwehrenden Zeiten die obgesazte beyde Jarmärkte uff bestimbte Zeit und einen Wochenmarckt uff den Donnerstag anstellen, halten, und sich derselben, ohne männiglichs Verhinderung und Einhalt mit Kaufen und Verkaufen und andern ehrlichen Handthierungen und Gewerben, Immaasen in unsern andern Städten und Flecken in Uibung und hergebracht ist, gebrauchen sollen und mögen, Jedoch daß es in obgedachten Wochenmarckt mit dem Garn-Kauff bescheidentlich und also gehalten werde, daß alleine die Meister des Leinweber Handwergs zu Schellenberg und andere frembde ehrliche Meister daselbst

Garn

Garn einkauffen mögen. Demienigen aber, so nicht dieses Handwergs, item der so Störer oder Vorkäufer sind, soll der Garn-Kauf alda gänzlichen verbothen seyn. Immaaßen es denn zu Kemnitz v. anderswo auch also gehalten wird. Und gebieten hierauff unsern iezigen und künftigen Haupt-Amtleuten und Schösser zur Augustusburg, und wollen, daß sie mehrgedachte Gemeine zu Schellenberg bey angezeigten bewilligten beyden Jarmärckten und einen Wochenmarkte, biß auf unsere und unserer Erben und Nachkommen Ver-Enderung, so wir uns hiermit uf begebende Fälle fürbehalten haben, schüzen und schirmen. Wie denn auch Sie gedachte Gemeine zu Schellenberg, derowegen ein silbern Schock Städtegeld, Erblichen alle Jhar und uf den nächsten Jarmarckt damit anzufahen, in unser Ambt Augustusburg, daßelbe in unsere Cammer zu verrechnen, erlegen und entrichten sollen, trewlich und sonder Gefehrde, zu Uhrkund mit Unsern anhengenden größern Jnsiegel wißendlich besiegelt und geben zu Dreßden, den 23. Monats Tag Augusti, Nach Christi unsers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburt, im Ein Tausend Sechs-Hundert und Funfzehenden Jahre.

Von dem solchergestalt auf denen beyden Jahrmärkten, einkommenden Städtegeld, wird nicht nur alljährlich 2 thlr. 12 gl. — in das Churfürstl. Amt bezahlet, sondern es bekommt auch hiervon der Richter Einen Gülden, und der Gemeinde-Vorsteher — 12 gl. — pro labore, das übrige aber gehöret der Gemeinde in ihre Cassa, der Amtsfrohn hingegen bekommt von jeder Bude, Zwey Pfennige.

Und ist Ao. 1616. den Donnerstag vor Fastnachten, der erste Wochenmarkt, im Städtlein gehalten worden, welcher aber anjezo gänzlich eingegangen ist. s)

F. Den Salz-Schank betr.

Das Städtlein Schellenberg ist von Alters her, mit dem Salzmarkt begnadiget und berechtiget, wie die Gemeinde-Rechnungen von Ao. 1570. an, besagen, und selbiger jederzeit von der Gemeinde, nämlich:

1594. vor 2 Thlr. 2 Gl. — }
1584. „ 1 Thlr. — — } jährlich verpachtet worden.
1570. „ 1 Thlr. 16 Gl. — }

Derjenige nun, so solchen Salzmarkt innen hat, soll die Gemeinde und incorporirte Oerter, Grünberg, Metzdorff, Dorf-Schellenberg, Hennersdorff, Plaue und

 Sal-

s) Besage derer Rügen 1653. No. 13. und 1676. No. 11.

Falkenau, mit tüchtigen Salz und Maaß versehen, auch der Fuhrmann, so selbiges anführet, allewege am Markte Drey Stunden feil haben, damit die Nachbarn, so bey Scheffeln, halbe Scheffeln, Vierteln, Achten und halben Achten es zu kaufen befreyet, nach jedes Beliebung kaufen können oder mögen, und **Kemnitzer** Ordnung nach im Kauf gemäß leben, t) und da es jederzeit einige Mißhelligkeiten dieserwegen, mit dem Erbgerichte, welches sich des Salzschankes als ein dem Gerichte vermeintlich zustehendes Recht alleine anmassen wollen, gegeben, so ist Ao. 1630. von der ganzen Bürgerschaft, und dem Richter Hannß Rechenbergern, ein Contract aufgerichtet, und mit dem Gerichtssiegel besiegelt worden, worinnen auch obige sechs Dörfer mit begriffen, daß niemand ohne Consens der Gemeine des Städtleins, nicht das geringste Salz, bey Verlust desselben, auf feilen Kauf haben soll. u) Welcher Contract auch bey dem Ao. 1631. gehaltenen Gerichts-Tage, bey welchen von allen sechs Dörfern, Abgeordnete gewesen, von dem Amtsschösser Wolfgang Meyer ratificiret worden.

Dem ohngeachtet hat Ao. 1636. der damalige Richter, Hannß Rechenberger, den Salzschank an sich alleine ziehen, und der Gemeinde nur den halben Zinnß geben wollen, weswegen bey dem Amte geklaget, und von etlichen Bürgern eydlich ausgesaget worden, als:

1) George Nitzsche, Gerichtsschöppe, daß vor etliche 50. Jahren der Salzmarkt bey Andreas Gutewochen, aufm Pfaffstein gewesen, und der Salz-Zinnß der Gemeinde entrichtet worden.

2) Christoph Fischer, der Gastwirth, daß der Salzmarkt fast vor 50. Jahren, bey seinem Vater, Andreas Fischern, 2. Jahr gewesen, und die Gemeinde den Zinnß bekommen.

3) George Fischer, Gerichtsschöppe und andere Bürger mehr, daß der Salzmarkt bey Barthel Lehnern, über 15. Jahr gewesen, und der Gemeinde, der Zinnß an 2 gute ßo. entrichtet worden, wie solches in denen alten Gemeinde-Registern noch zu befinden.

Worauf der Amtsschösser Wolfgang Meyer, dem Richter den Salzschank verbothen, und die Gemeinde bey ihren alten Privilegien und Freyheiten zu schützen versprochen, auch sodann Ao. 1640. ein Contract mit dem Gastwirth Christoph Fischern, mit Einschlüssung derer 6 Dörfer aufgerichtet, und von Amtschösser Dan. Müller von Bernegk, ratificiret worden.

Anno

t) Im Rügen 1676. No. 5.

u) Aus diesem gerichtlich confirmirten Contract erhellet also deutlich, daß ohne Consens der Gemeinde, der Salzschank nicht verpachtet werden kann.

Anno 1676. den 12. Merz, haben Andreas Röschens Erben zu Falkenau, sich mit dem Städtlein Schellenberg verglichen, daß sie keinen Salzmark mehr halten wollen, sondern nur alleine NB. so lange sie das Gerichte in Falkenau besitzen, für sich soviel Salz kaufen wollen, als sie bedürfen, nach einem, in der Gemeinde-Lade befindlichen Vergleich. v)

Weilen auch die Dörfer sich beschweret, daß sie

1) das Salz theurer, als die Bürger bezahlen müsten, welche vor ein Achtel 4gl. — sie aber 4gl. 4pf. gäben,

2) nicht recht Maaß, wie an andern Orten, bekämen,

3) mit dem Salze betrogen, indem es in feuchte Gewölber geleget würde, da sie es doch in Küsten trocken halten sollten,

4) das Salz nicht tüchtig, sondern ganz schwarz und Asche darunter gemenget sey, wann sie nun solches Salz in die Milch geschüttet, so wäre das Salz zu Boden gefallen, die Asche aber auf der Milch herum geschwommen. So wurden den 23. Junii 1697. die Gerichten und die 6. Dörfer, Grünberg, Metzdorff, Hennersdorff, Plaue, Falkenau und Dorf-Schellenberg, in das Amt gefordert, und denenselben ein gnädigster Befehl vom Jahre 1687. vorgehalten, Kraft dessen alle die, so anderswo Salz holen, 1 Thlr. Strafe geben sollen, wobey ihnen zugleich bey 5 Thlr. Strafe verbothen worden, nirgends anders, als im Städtlein Schellenberg, Salz zu holen. w)

G. Das Geleite betrf.

Was dem Städtlein zugeführet wird, soll, so lange gnädige Herrschaft, mit dem Geleite nicht Aenderung treffen, Geleitsfrey bleiben, was aber förder, und von hier weggeschaffet wird, muß vergleitet werden, und gehöret Serenissimo, das Geleite zu, an welchen der Burgerschaft ganz und gar nichts eingeräumet worden. x) Das Städtlein aber bekommt jährlich vom Churfürstl. Gleite Zwey Gülden, hingegen müssen die Bürger im Winter den Weg zwischen den Hofgarten ausschaufeln, und solchen, nebst den Gemeinweg, Sommerszeit auch bessern. y)

v) Auch dieser Vergleich wird, allem Vermuthen nach, nicht mehr in der Gemeinde-Lade befindlich seyn.

w) Hieher gehöret auch, daß die Städte (und also auch Schellenberg) so des Salz-Kaufs halber privilegiret, dabey geschützet werden sollen Rs. grav. 1661. §. 105. Cammer-S. §. 51 — 53.

x) Nach dem Rügen 1653. No. 13. 19.

y) Besage derer Rügen 1676. No. 8.

H. Das Hospital betrl.

Es hat zwar den 30. Januar 1621. Henrich Gröbel, denen Kirchvätern und Gerichten zur Augustusburg, eine Schuld, so sich laut Brief und Siegel über 2000 fl. erstrecket, und er, besage derer, hierüber in Amte Coldiß ergangenen Acten, im Guthe Korpiß, bey George Henrichen von Schönberg, unterm Amte Coldiß gelegen, zu fordern gehabt, zu einem Hospital dergestalt doniret und cediret, daß sie solche Schuld, als wenn es ihr eigen wäre, einmahnen und einheben sollen, und davon ein Hauß zum Spital bauen und aufrichten lassen, auch das übrige auf Zinnße leihen, und davon Haußarmen Leuten, und sonderlich denenjenigen, so krank liegen, behülflich seyn, keinen umschweifenden und durchstreichenden Bettler davon geben, denn die armen Leute allhier sich wohl soviel finden, daß man es vor sie alleine bedürfen würde. Solches hat er wohlbedächtig, freywillig und aus christlichen Gemüthe gethan, weil er die Zeit über, so er allhier zur Augustusburg gewesen, gesehen, daß viele Haußarme Leute in Städtlein gefunden und angetroffen worden, in Gegenwart des Amtschösser Wolfgang Meyers, des Richters Hannß Rechenbergers, derer Schöppen und Unterschriebene. z) Es muß aber aus dieser wohlgemeinten und lobenswürdigen Stiftung, nichts geworden seyn, weilen niemals ein Hospital allhier existiret, sondern die Commun ehedem, ein onerirtes Hauß an sich gebracht, worein bis jezo, die Armen, zur Wohnung gewiesen werden.

Ausser obigen benannten privilegirten Gerechtigkeiten, ist auch von Alters her, eine Badstube in dem Städtlein Schellenberg vorhanden, welche anfänglich, bey dem jezigen Brauhause befindlich gewesen, und Ao. 1499. von der Kirche zt St. Petri, mit Aufwendung 25. Schock etlicher 40. Groschen, Baukosten erbauet, auch Ao 1504. von Peter Wernern besessen, biß solche nachhero und zwar Ao. 1579. an die Gemeinde vor 21. gute Schock verkaufet, und davon alljährlich 1. Pfund Wachs-Zinnß der Kirche gegeben worden, a) sodann hat die Gemeinde, durch ihre hierzu deputirte Richter und Schöppen, sothane Badstube, Ao. 1584. wiederum an Hannß Strauben vor 150 fl. verkaufet, dieser aber in eben gedächtem Jahre, solche an Lorenz Menden, käuflich überlassen, mit einem viereckigten Garten, und einen zwey Ellen breiten Gang, biß an die fordere Ecke, mit aller bürgerlichen Gerechtigkeit, nach alten Gebrauch und Gewohnheit, daß kein Bader noch Balbier, Bürger, noch jemand, sich über Käufern oder seine Erben nicht einsetzen, noch Arzeneyen, Baden, Kolben, oder einigen Abbruch an seinem Handwerke zu thun nachgelassen werden soll, auch das Wasser im Barchend nicht ferner auszuschöpfen, biß an die

Bre-

z) Im Gerichts-Buche E. 221.

a) Nach dem Ger. Buch D. 109.

Breter, welche zum Ziel eingemacht, den Wasserfluß aus der Badstuben gehen zu lassen, wie vor Alters, es sollen auch die Bürger, so eigene Badstuben haben, dieselben alleine vor ihr Hauß gebrauchen, und keine andere Nachtbarn oder Badegäste einnehmen, es wäre denn, daß der Bader zum Lassen erfordert würde. b) Diese Badstube ist Ao. 1640. eingegangen, weswegen aus dieser Ao. 1649. der Kessel, worein 36. Kannen Wasser gegangen, Michael Fiedlern, dem Bader um 2 ßo. verkaufet, und ihm zu seinem Kirchenstamm geschrieben, auch bis 1701. wüste gelegen, alsdann vollends eingerissen, das Holz vor 2 ßo. und die steinern Thürgerüste vor 5 Thlr. welche wie oben Cap. VI. post. Lit. F. angeführet, zu des Amtmann Crusii Emporkirche, in der Städtler Kirche zu St. Petri gekommen, verkaufet, das Geld aber, der Kirche, in der Kirchrechnung, als ihr Eigenthum verschrieben, mense April. 1706. hingegen Gabriel Mittelbachen, auf sein Begehren, vergönnet worden, den wüsten Platz der Badstube, gegen jährl. 3 gl. Wachszinnß zu gebrauchen, und zu verbauen, bis der Platz erblich verkaufet werden könne, worauf die auf dieser Wüstung gehaftete Badstuben-Gerechtigkeit cum Annexis, auf das vormalige, jezo Reißische Hauß, vermöge eines unterm 31. Dec. 1725 ergangenen allergnädigsten Befehls, transferiret, und hierüber folgende Concession ausgestellet worden:

Des Allerdurchlauchtigsten Großmächtigsten Königs in Pohlen ꝛc. Churfürstens zu Sachßen ꝛc. auch Burggrafens zu Magdeburg ꝛc. meines allergnädigsten Herrn, der Zeit bestalter Amtmann allhier zu Augustusburg, ich **Carl August Pitterlin**, uhrkunde und bekenne hiermit: Demnach höchstgedachte Ihro Königl. Majestl. und Churfürstl. Durchl. auf Hrn. Johann Carl Ottens, Chirurgi und Baders im Städtlein Schellenberg, beschehenes allerunterthänigstes Suppliciren, daß die auf seinen in gedachten Städtlein Schellenberg erbaueten, vorjezo an Gottfried Wolffen verkauften Hause haftenden Badestuben-Gerechtigkeit, auf sein anderes, am Markte daselbst gelegenes Hauß zu nehmen, verstattet werden möchte, unterm 31. Dec. 1725. in hohen Gnaden mir anbefohlen:

> Daß ich mich seines Suchens halber der Gebühr bezeigen, oder, da es nöthig, von der Sache Beschaffenheit, meinen allergehorsamsten Bericht ohngesäumt erstatten solle.

Wenn dann Impetrant solch sein Suchen, jedoch mit der Erklärung, wie er angeregte Badstuben-Gerechtigkeit nunmehro auf das an sich erkaufte, und neuerbaute Rügerische Hauß zu transferiren, und zugleich den auf der alten Ba-

b) Nach dem Gerichts-Buch D. 185.

Baderey haftenden Wachszinnß, jährlich an 3gl. dahin mit zu übernehmen, gemeinet sey, bey mir wiederholet, die Bürgerschaft im Städtl. Schellenberg auch auf beschehene Vernehmung damit zufrieden gewesen, und sich dessen einmüthig erkläret; Alß habe dahero, da sonst nichts bedenkliches dabey sich ereignet, in die gesuchte Translation der Badestuben-Gerechtigkeit, wie solche nach alten Gebrauch und Gewohnheit, daß kein Bader noch Balbier über ihn einzukommen, auch keinen Bürger noch Bauer mit Kolben, Haar abzuschneiden, noch einige Arzeney oder Abbruch oder Einfall, an seiner Profession und Handwerk zu thun, mit nichten nachgelassen werden solle, innhalts der alten Uhrkunden, oder auch sonst hergebracht, von jezo Wolffischen Hause auf das Rügerische Hauß, jedoch dergestalt, daß die Badestuben nicht forne auf die Gasse heraus, sondern in Hof angeleget, der Wachszinnß an 3gl. auch davon jederzeit richtig und ohne Rest abgestattet werde, Amtswegen consentiret und Impetranten gegenwärtige Concession darüber unter dem allergnädigst mir anvertrauten Amtssiegel, und meiner eigenhändigen Unterschrift wissentlich ausgestellet, solche auch künftiger Nachricht halber, dem Amtshandelsbuche Fol. einverleiben lassen. So geschehen Augustusburg, den 27. August. 1726.

(L.S.) Carl August Pitterlin.

Nächstdem

haben die Bürgere des Städtlein Schellenbergs, vor Zeiten auf dem Platz, vor dem Malzhause, linker Hand der Zschopauer Strasse, eine **Vogelstange** gehabt, und nach dem Vogel mit Rüstungen geschossen, immasen Ao. 1618. zur Vogelstange, 1 fl. in der Gemeinde-Rechnung dieses Jahres verschrieben worden. Wie sie denn auch in der Gemeinde eine **Scheibe** gehabt, und darnach mit Röhren geschossen, welches aber der vormalige Ober-Jäger und Wildmeister, Hannß Christoph Rachalß, unter dem Vorgeben: wie das Wild gescheuchet würde, abgebracht, und obwohl, die Schützengesellschaft im Städtlein Schellenberg, unter Augustusburg, Ao. 1710. unter sich gewisse Articul errichtet, und das Schiessen wieder angefangen, so ist doch dermalen, nicht das geringste, hiervon mehr bräuchlich, und also diese löbliche Uebung in ein Nihil verwandelt.

Es mögen aber vor diesem, unter denen hiesigen Bürgern, gute Schützen gewesen seyn, gestallten Churfürst Iohann George II. zum Beylager seiner Fräulein Tochter, mit dem Marggrafen Christian Ernsten zu Brandenburg-Bayreuth, durch ein gedrucktes, in der Gemeinde-Lade beym Inventario gelegenes Patent, d. d. Dreßden, den 25. Julii 1662. die allhiesigen Schützen, zu einem grossen Stahl-

Stahl-Schießen, nach Dreßden, mit erfordern lassen, welches Stahlschießen in Wecks Dreßdner Chronicke, pag. 376. ausführlich beschrieben worden. c)

Ferner

ist der, in dem Städtlein Schellenberg, ohnweit der Kirche zu St. Petri, befindliche sogenannte Lotterhof, um deswillen mit merkwürdig, weilen diese Gebäude, von Hieronymo Lotter, damaligen Bürgermeister zu Leipzig, als Oberbaumeister des neuen Schlosses Augustusburg, von dem Holze des alten vollends eingerissenen Schlosses Schellenberg, d) erbauet, und deshalb der Lotterhof genennet worden, weswegen gedachter Lotter, am 31. Sept. 1567. zu dem alten, von dem Schlosse Schellenberg abgebrochenen Holze, von Andreas Gutewochen, Bürgern und Gerichtsschöppen, einen Raum und Stück Garten zunächst hinter seinem Wohnhause, (jezo Christian Gottlob Grundmanns) neben der Kirchen gelegen, welches der hohe Pfaffenstein genennet wird, vor 17. gute Schock baar Geld, erblich abgekaufet, wobey der Verkäufer Andreas Gutewoch ihm zugesaget, forne neben des Schössers, Urban Schmidts Behausung, e) an der Kirchwand, eine freye Durchfarth, gleich seiner Ausfarth heraus zu fahren, zu vergünstigen, doch, daß der Baumeister alle Befriedigung auf sich nehmen soll, auch dem Käufer damit befreyet, daß er von solchem Raum weder Schoß noch Zinnße geben dürfe, denn was er zuvor von seinem Hause, des Orts geben habe, das soll und will er und seine Nachkommen auf sich nehmen und behalten, davor hat ihm der Käufer Hieronymus Lotter, aus guten Willen, 3 fl. gegeben, daß er 3 gl. jährlich Zinnße davor kaufen möge. Und will zugleich des Verkäufers Weibe ein Gewandt oder sonsten, was ihm gefällt, zu einem Rocke geben, und sie damit verehren, darauf ist Hieronymus Lottern, dem jüngern, an des Vaters Statt die Lehn gereicht und gegeben worden, f) auch hat des Bürgermeisters Lotters Eheweib am 1. Febr. 1570. auf dem Lotterhofe, eine Donationem inter vivos errichtet. g)

Ob

c) Ob dieses Patent noch vorhanden, zweifele sehr.

d) s. Hrn. Amtshauptmann v. Schützens Beschreibung des Schloß Augustusburg, pag. 12. §. 3.

e) Anjezo Johann Christoph Felbers Hauß, welches der Schösser damals besessen und bewohnet, und an diesem Hause, annoch an der Ecke gegen der Kirche zu, ein Kopf in Stein gehauen, so einem Türkenkopf ähnlich siehet, befindlich ist, welcher vor das Wahrzeichen des Städtlein Schellenbergs gehalten wird. Zu dieser Zeit haben auch die Amtleute auf dem neuen Schlosse Augustusburg nicht wohnen dürfen, sondern es ist die Amtsstube, unter dem untern Thore, wo anjezo der Amtsfrohn wohnet, gewesen.

f) Im Ger. Buch C. 149.

g) Im Ger. Buch D. 1.

Obgedachter Andreas Gutewoch hat vor Zeiten, hinten an Pfaffstein, ein Hauß, Hof, Scheune und daran liegenden Garthen, erb- und eigenthümlich gehabt, und von dem letztern ao. 1583. an Urban Schmidten, dem Schösser, ein Stück Garthen, zwischen dem Fußsteige, nachm Pfaffenstein, auf der rechten Hand, an besagten Urban Schmidts Reine, und an Kühstall gelegen, vor 20 fl. verkaufet, welcher Garten aniezo noch bey Johann Christoph Felbers Hauße vorhanden, h) das übrige aber, an Hauß, Hof, Scheune, (zu welcher die Einfarth an dem Orte gewesen, wo aniezo der neue Brunnen ist,) Garthen und Aecker, an den Pfarrer, Matthias Seydeln, vor 600 fl. verkaufet, i) welcher davon an Stephan Otten, den 15. Dec. 1601. (anjetzo Johann Christoph Grundmannen) eine Baustadt vererbet, das übrige aber seinem Sohne, M. Adam Seideln, Pfarrern in Dorfschellenberg überlassen, welcher das Hauß und Scheune ganz eingehen lassen, den Raum und Garthen aber an Wolfgang Meyern, Amtschösser verkaufet, dessen Erben solchen Garthen, an David Sommerhammer, und dieser wiederum selbigen mit dem Lotterhofe, an den Amtschösser, David Müllern, verkaufet. k) Jetztgedachter David Müller hat am 13. Sept. 1651. von Churfürst Iohann George I. vor sich, seine Kinder und Erben, so lange sie solches Hauß besitzen werden, folgendes Privilegium über zwey Steuerfreye Bier, nach Dreßdnischen Gebräude erhalten:

Von Gottes Gnaden Wir Iohann Georg, Hertzog zu Sachßen, Jülich, Cleve und Bergk, des heyligen Römischen Reichs Ertzmarschalch undt Chur Fürst, Landtgraffen in Thüringen, Marggraff zu Meißen, auch Ober undt Nieder Laußnitz, Burggraff zu Magdeburgk, Graff zu der Marck und Ravenßbergk, Herr zu Ravenstein, hiermit thun Kundt und bekennen, Daß wir unsern Schösser zur Augustusburgk undt lieben getreuen, David Müllern undt dessen Eheweibe, Margarethen Dorotheen, auff ihr unterthänigstes undt demüthigstes suchen, aus sonderbaren Gnaden undt wohlbedacht, umb seiner undt ihres Vaters, auch gewesenen Schössers des Orts, geleisteter unterthänigster treuer Dienste, undt bey Feindlichen unwesen gebrauchter fleißiger Auffsicht, undt wahrnehmung unsers kostbaren Schlosses willen, Ir darunter gelegenes Hauß, der Lotterhoff genandt, mit zweyen Gebrauden Bier, nach Dreßdnischen Schutt undt Guß, dergestallt privilegiret, daß Sie

h) im Ger. Buch. D. 161.
i) ibidem, 163.
k) im Ger. Buch. F. 436.

Sie, ihre Kinder undt Erben, so lange Sie solches Hauß besitzen werden, jährlich besagte zwey Dreßdnische Gebräude Bier, **ohne Erlegung der Trankſteuer** zu brauen berechtigt und befugt, hingegen aber schuldig seyn sollen, nicht allein das Hauß sambt den Ställen zu unser Hoffstadt Behuff, im baulichen Wesen zu halten, sondern auch die darauf haftende Erbzinnßen undt Landtsteuer zu entrichten. Gebiethen darauff allen Haupt- undt Ampt-leuthen des orths, sowohl denen Steuer-Bedienten und Einnehmern, hier-mit undt in Crafft dieses, daß Sie gegenwärtige unsere Landes-Fürstliche gnä-digste Befreyhung in schuldigste acht nehmen obermelten Schösser David Mül-lern, dessen Eheweib, ihre Kinder undt Erben darbey biß ann Unß gebühr-lich schützen undt handthaben, undt Sie wegen der Trankſteuer von denen jährlich bewilligten zwey Gebrewden Bier nicht belangen sollen. Uhrkundlich haben Wir diesen Begnadigungs Brieff eigenhändig unterschrieben, und un-ser Chur Secret darauf drucken lassen. So geschehen auff unsern Hauße Augustusburgk, am 13d. Monaths-Tag Septembris, Nach **Christi** un-sers einigen Erlösers und Seeligmachers Geburth, im Sechßzehenhunderten undt Ein undt Funffzigsten Jahre,

(L. S.)

Johanns Georg Chur Fürst.

welches Privilegium aber nach Abgang der Müllerischen Familie auf dem Lotterhof wiederum erloschen ist. Sonsten hat auch der Lotterhof, wie oben Cap. VI. post lit. E. bereits gedacht, anno 1605. in der Kirche zu St. Petri, 2. freye Stände gehabt. Und sind von sothanen Lotterhof, von Zeit zu Zeit folgende Besitzere gewesen:

Hieronymus Lotter, als der Erbauer desselben,

Wolffgang Meyer, Amtsschösser,

David Sommenhammer, Kriegs-Cassirer,

David Müller, Amtmann,

Johann George Müller von Berneck,

George Christian Müller von Berneck, Steuer-Einnehmer zu Zschopau, welcher solchen anno 1709. an

Carl Christian Junghannßen verkaufet, welcher das unterste Stockwerck von Holz wegreissen und steinern bauen lassen, auch den Garten mit schönen Obstbäumen besetzet. Alß er aber den 1. May, 1721. unvermuthet verstorben, und sein Eheweib mit dem Richter, Carl Friedrich Neudeck durchgegangen, auch deren Vater, die hinterlassenen Kinder zu sich genommen, hat der

Herr Amtshauptmann George von Günther, weil er vor den Amtschreiber Junghannßen Caution gestellet, und viel Schulden zu bezahlen gewesen, sich des Lotterhofs, und aller seiner Güther angemasset, welcher hernach selbigen an

Caspar Heinrich Nendeln, Amtschreiber verkaufet, von dessen Erbin, selbiger an

Naumannen gelanget, nunmehro aber solchen der

Herr Obrist Lieutenant, George Raphael von Römer besitzet.

Sonsten

ist annoch zu gedenken, was maaßen in dem Städtlein Schellenberg, den 3. April 1703.

die General-Accise

introduciret worden, und dabey bis anjetzo in Churfürstlichen Diensten gestanden haben:

General - Accis-Commissarii.	General - Accis-Inspectores.	General - Accis-Einnehmere:
Anno 1703. Herr Johann Gottfried Böhme.	ao. 1703. Herr Carl Gottfried Fiedler.	ao. 1703. Herr Wolffgang Ardner.
ao. 1708. - Johann Gottfried Martin.	- Johann Gabriel Schott.	ao. 1704. - Carl Friedrich Neudeck.
ao. 1718. - Gottfried Engelmann.	ao. 1706. - Martin Gerlach.	
ao. 1721. - Johann Christian Naumann.	ao. 1707. - George Heinrich Crusius, Amtmann.	
	- Johann Christoph Penselin, Amtmann.	

General - Accis-Commissarii.	General - Accis-Inspectores.	General - Accis-Einnehmere:
ao. 1734. Herr Johann Christian Schede.	ao. 1712. Herr Johann David Kupffer.	ao. 1718. Herr Michael Mühlberg.
ao. 1746. = Johann Christian Jahn.	ao. 1721. = Johann Traugott Römer.	ao. 1743. = Carl Christoph Arnold, der jetzige.
ao. 1757. = Johann August Landvoigt.	ao. 1744. = Johann Caspar Oehme.	
ao. 1767. = Gottfried Bethmann Bernhardti.	ao. 1746. = Carl Gottlob von Rader, Commercien-Rath.	
	ao. 1752. = Johann Gottlieb Franke.	
	ao. 1772. = Johann August Klemm.	

wie denn auch folgende Coinspectores, da die Coinspection durch eine geschickte Person, aus derer Gerichten Mittel, ex Officio zu verwalten ist, alhier gewesen:

Herr Johann Michael Fischer, Gerichtsschöppe,
= Johann Carl Otto, Gerichtsschöppe, und Vice-Landrichter,
= Johann Heinrich Hübler, Erblehnrichter,
= Carl Heinrich Hübler, Erblehnrichter.

Endlich

ist annoch die Extra-Pfennig- und Qvatember-Steuereinnahme, des Städtlein Schellenbergs zu berühren. Weilen allhier kein Rath, sondern nur Richter und Schöppen vorhanden, so hat auch die Commun, bey Abgang eines Extra-Steuereinnehmers, einen andern, entweder aus derer Gerichten Mittel, oder aus der Bürgerschaft, 1) zu erwählen, und solchen zuförderst, durch die Amts-Steuereinnahme, bey E. Hohen Obersteuer-Collegio, zur vorgängigen Approbation unterthä-

1) In denen allermeisten Amtsstädten, werden die Extra-Einnehmere aus der Bürgerschaft erwählet.

terthänigst anzeigen zu lassen, wellen hiesige Commun, auf des Einnehmers Administration behörige Obsicht tragen und dessen facta, in subsidium vertreten muß, m) wie gleichfolgender allergnädigster Befehl besaget:

Von Gottes Gnaden Friedrich August, König in Pohlen ꝛc. Herzog zu Sachßen, Jülich, Cleve, Berg, Engern und Westphalen ꝛc. Churfürst ꝛc.

Lieber getreuer. Wir haben zwar auf deinen, unterm 10. Ianuar. a. c. erstatteten Bericht, die von dem Extraordinair - Pfennig- und Quatember-Steuer-Einnehmer zu Schellenberg, Johann Heinrich Hüblern, baar bestellte Caution an Funffzig Thalern, bey Unserer Ober-Steuer-Einnahme annehmen, und einen gewöhnlichen Recognitions-Schein ausfertigen lassen; Begehren iedoch anbey gnädigst, du wollest die Commun, daß sie auf des Einnehmers Administration behörige Obsicht zu tragen, und dessen facta in subsidium zu vertreten habe, bescheiden. Daran geschiehet Unsere Meynung. Datum Dresden, am 11ten. Aug. 1750.

Adam Friedrich von Schönberg,
Christian Wilhelm von Nitzschwitz.

An
dem Steuer-Revisorem und
Amts Steuer Einnehmer Braunen
zu Augustusburg.

und sind mir folgende Extra-Steuereinnehmere von hiesigem Orte, bekannt gemachet worden, nämlich:

Anno 1693. Herr Christoph Kindermann,
- 1703. - Carl Friedrich Neudeck, welcher ao. 1721. mit der Amtsschreiber Junghanßin entlaufen.
- 1721. - Constantin Friedrich Neudeck,
alsdenn
- Michael Mühlberg, General-Accis-Einnehmer,

Anno

m) Diese Vertretung der Commun, fället bey denen Räthen, so aus ihren Mittel, die Extra-Steuereinnehmere eligiren, hinweg, weil sodann der Regreß an den Stadtrath genommen wird. vid. Gen. vom 3. Octobr. 1719.

Anno 1739. Herr Adam Christoph Röder, Vicerichter und Commun-Einnehmer,
= 1742. = Johann Heinrich Hübler, Erblehnrichter,
= 1753. = Carl Heinrich Hübler, Erblehnrichter.

Cap. XI.

Von dem Erb = Lehn = Gerichte im Städtlein Schellenberg. *)

Dieses Erblehngerichte lieget unter dem jetzigen Schlosse Augustusburg, fast in der Mitte des Städleins am Markte, und ist der älteste Lehnbrief, so mir zu Handen gekommen, vom Churfürst Ernsten, am Donnerstage in der Osterwoche 1475 an Hannß Langen, auf einen halben Pergamentbogen, folgendermaßen ertheilet worden:

Wir von Gottes Gnaden Ernst, Herzog zu Sachsen, des heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalch, Churfürst, Landgrave in Doringen, v. Marggrave zu Mißenn Bekennen für uns den Hochgebohrnen Fürsten unsern lieben Bruder Albrechten, auch Herzogen zu Sachsen vnd unser beider Erben. Und thun kund mit dießen Briefe, allen denen die ihn sehen od. hören lesen, daß Wir unsern lieben getrewen Hansen Langen und seinen rechten Leibes-Lehns-Erben, das Erbgerichte zu Schellenberg und den dritten Pfennig an dem Erbgerichte, was sich davon vlowst, und verfället, mit solchen ihren Nutzen, Würden und Freyheiten, immaaßen Nickel Drawizsch das vormals von uns inn gehabt und beseßen hat, zum rechten Lehn

*) Ich will nicht hoffen, daß bey dem in Lehnbriefen vorhandenen Ausdruck: Erbgerichte, mich einige einer Ignoranz, und daß ich keinen Unterschied zwischen Erb- und Lehn zu machen wüßte, beschuldigen werden. Diesen Unterschied weiß ich mehr als zu wohl, und müßte ich alsdann, wenn berührtes geschehen möchte, den wohlmeynenden Rath geben. Memor sis conditionis tuae.

Lehn geliehen haben, und leihen Ihn und seinen rechten Leibes Lehns = Erben, das genandte **Erbgerichte zum Schellenberg** mit **dem dritten Pfennig** der sich da verfället und vlowft, zum rechten Lehn, also gnädiglich und Kraft dieses Briefs, daß alles also vornehmlich von uns und unsern Erben zum rechten Lehen zu haben und zu besizen, und mit einem Pferde zu dienen, von allermänniglich ungehindert. Hierbey sind gewest und gezeugen die würdigen und gestrengen Doctor Iohannes von Wißenbach Thum = Dechant zu Meißen, und Iohannes Schebe, Doctor, Canzler und Heinrich von Schönberg, Ambtmann zum Schellenberg unser Räthe und lieben getrewen und andere unsere Mann und Diener gnug glaubwürdig. Zu Uhrkund haben Wir unser Insigell für uns und den genandten unsern lieben Bruder an diesen Brieff wissentlich lassen bringen. Der gegeben ist zu **Dreßden** am Donnerstage in der heiligen Osterwoche nach Gottes Geburt Tausend Vierhundert und darnach im Funff und Sibitzigisten Jahren. n)

In diesem Lehngerichte sind ehedem vor geheegter Düngebank, wie man sich damals ausgedrücket, viele Käufe von Grünberg, Mezdorf, Hohenfichte, Hennersdorf, Falkenau, Dorfschellenberg, Marbach, verschrieben, Testamente und Geradekäufe aufgerichtet, Vormündere bestellet, Erbegelder und Schulden eingetrieben, auswärtige Injurien vertragen worden, und ist in dergleichen Fällen, der Amtsschösser zugegen gewesen, wie solches im Gerichtsbuche A. von 1496 — 1539. zu befinden.

Anno 1521. hat Herzog George solches Lehngerichte, so Mannlehn gewesen, vererbet, und die Lehndienste in einen Erbzinnß verwandelt, auch hat in eben diesem Jahre, Barthel Rechenberg, der Richter, Lorenz Rechenbergs Sohn, seinem Schwager, Hans Beutner, das **Erbgerichte**, wie es ihm von seinem Vater, Lorenz Rechenberg ankommen, um 150. gute ßo. Angeld, und 2 ßo. Erbegeld, alle Weichfasten verkaufet. o)

Anno 1556. hat Matthes Beutner, Richter zum Schellenberg, das Gerichte zum Schellenberg mit allen Freyheiten und Gerechtigkeiten, mit Zinnßen und Renten, umb 1000 fl. ganghafter Fürsten = Münze, seinem Schwager Hans Richter von der Hohenfichten verkaufet, p) und hat sich sein Weib, als Hannß Richters Schwester, einen großen Auszug im Gerichte bedungen. q)

Anno

n) Die Abschrift von dem Lehnbriefe habe ich nicht anders, und also nicht mit dem eigentlicheu Buchstaben des Originals, aufgefunden.

o) im Hand. Buch A. 114. 177.

p) im Hand. Buch D. 104.

q) im Hand. Buch C. 104. 189.

Anno 1586. hat Melchior Morgenstern, Gerichtsschöppe, das **Erbgerichte** uf der **Augustusburg**, mit Hauß, Scheunen, Ställen, Eckern, Wiesen, mit Jnlassung Pferd, Wagen, Schiff und Geschirr ꝛc. von seines Schwähers Hannß Richters Erben gekaufet, vor 1500 fl. mit einem Auszug vor die Wittbe, auch ist in diesem Kauf verwilliget worden, daß, wo Käufer, solch Erbgerichte, innerhalb 6. Jahren nicht erhalten möchte, und es sonsten in fremde Hände gerathen möge, daß die andern Erben in gedachten Kauf einzutreten Macht haben sollen. r) Auf welchen Ao. 1602. Martin Frisch gefolget, sodann aber Ao. 1618. Hanß Rechenberger, des vorigen Richters, Martin Frisch Eydam, das **Gerichte** von Martin Frischens Erben, auf 10. Jahr lang, vor 2500 fl. gekaufet, daß er nach 10. Jahren solchen Kauf abtreten, und dem Chür-Erben, oder successive seinem Bruder, um die Kauffsumme und höher, woferne sie solche väterliche Nahrung begehren, haben und annehmen wollen und können, doch, daß solchen Possessori wegen Besserung der Gebäude, wo etwas vonnöthen seyn würde, auf gerichtliche Erkänntniß und Taxe, Erstattung geschehe, und hat der Besitzer auf eine gewisse Zeit, auf der Bretmühle zu Erdmannsdorf, wie andere Gewerken zu schneiden gehabt. s)

Anno 1636. hat Hans Rechenberger, der Richter, den Garten mit der Scheune darinnen, bey der niedern Schmiede, so zum **Erbgerichte** gehöret, Henrich Nitschen, erb- und eigenthümlich cediret und verkaufet, t) ingleichen hat der Richter, Hanß Rechenberger, Ao. 1639. einen Weg, zu seinem Höckerigt, von Paul Kempen erhandelt. Diesen Höckerigt besitzet anjezo die Frau Renkewitzin, und gehet der Weg, neben des Becken Fischers Hause hinunter.

Ao. 1656. den 13. Junii, hat Christoph Rechenberg, Vice-Forstmeister, Hannß Rechenberg, des Richters Sohn, sein väterlich Erblehngerichte sammt denen Pertinentien um 1800 fl. Kauffsumma angenommen, und darauf von Churfürst Iohann George II. unter Dero eigenen Namens-Unterschrift, folgenden Lehnbrief erhalten:

Von Gottes Gnaden Wir Iohann Georg der Ander, Hertzog zu Sachsen, Jülich, Cleve und Berg, des Heiligen Römischen Reichs Ertz-Marschalck und **Chur Fürst**, auch desselben Reichs, in den Landen des Sächsischen Rechtens, und an Enden in solch Vicariat gehörende, dieser Zeit Vicarius, Landgraf in Thüringen, Marggraf zu Meißen, auch Ober- und Nieder-Laußitz, Burggraf zu Magdeburg, Graff zu der Marck und Ravensberg, Herr zum

r) Handels-Buch D. 186.
s) Im Gerichts-Buch E. 185. 195. 226.
t) Handels-Buch F. 744.

zum Ravenstein, vor uns, Unsere Erben und Nachkommen; bekennen und thun kund, daß Wir unsern lieben getrewen, **Christoph Rechenbergen**, Hansens Sohne, und seinen Rechten ehelich gebohrnen Leibes-Erben das Freyhe Erbgerichte unter unserm Schloß **Augustusburg** gelegen, sambt Eckern, Wiesen und andern zugehörigen Gütern mit allen und ieden Ehren, Würden, Freyheiten und Nutzungen, wie seine Vorfahren solches vor alters redlich herbracht, und sonderlich in allermaßen wie der Hochgebohrne Fürst **Herr Georg** weyland Hertzog zu Sachßen unser geliebter Vetter, Christmilder Gedächtniß, in Funffzehen hunderten und Ein und zwanzigsten Jahre, solche güther, so etwan Manlehn gewesen, vererbet, und die Lehendienste in einen jährlichen Erbzinnß verwandelt hat, Nemblich daß Er seine Erben und Nachkommende, an statt des halben Lehen Pferdes jährlich in berührt unser Ambt Augustusburg auf zwo Tagzeiten Walpurgis und Michaelis auf eine iede besonders Dreyßig Groschen, und also das Jahr über, nebenß andern Zinßen, so von Eckern und Wiesen gefallen, soll ein gut Schock entrichten und bezahlen, So soll er auch seine Erben und Nachkommende, dieses Gerichts-Besitzer, die Gerichte und was darzu von nöthen ist, bestellen und versorgen, wie einem Erbrichter zustehet und gebühret, dakegen soll er seine Erben und Nachkommen den dritten Pfennig an Erbgerichte und anhangenden Gerechtigkeit, desgleichen von der Straffe, die da von hadern und andern, so sich in diesen Dörfern, Plaue, Falckenau, Grünberg, Mezdorff, Dorfschellenberg, Hennersdorff, Witzschdorff, Gorna und Kückelsberg, u) begeben, gefallen würdet, haben und aus unserm Ambte Augustusburg bekennen soll, wo auch in diesen folgenden Dörfern, Plau, Falckenau, Grünberg, Mezdorf, Dorfschellenberg und Hennersdorf, eine Hochzeit gehalten würdet, und der Bräutigam sambt seinen Gästen zur **Augustusburg** gedencket Zeche zu halten, so soll er es in keinen Hause zu thun macht haben, denn in berürtes Erbrichters, wo aber der Bräutigam will daheim bleiben und Zeche halten, so soll er gleichwohl dem Richter Drey Groschen geben, welche und andere Gerechtigkeiten, so das Gerichte zu Schellenberg gehabt, und vor alters redlich herbracht, durch obangezeigte Vererbung nicht soll benommen noch aufgehoben seyn, zu rechten Erbe gereichet und geliehen haben. Reichen und leihen auch Ihm und seinen rechten ehelichen gebohrnen Leibes-Erben und Nachkommen solch frey Erbgerichte hiermit und in Kraft dieses Briefs, nichts darvon ausgeschlossen, sondern in allermaaßen wie seine Vorfahren dasselbe zu Lehen inne gehabt, besessen, genossen, und sein Vater Hanß Rechenberg, nach welches Absterben, es auf Ihm und sein

u) Dieses Dorf Gückelsberg, gehöret anjezo unter Lichtewalde.

sein Geschwister, von denen Er solches käuflich angenommen, verfället, hiebevor von Martin Fritschens Erben erkauft, und redlichen an sich bracht, daß hinführo zu rechten Erbe inne zu haben, zu besitzen, zu gebrauchen, zu genießen, wie obstehet, von uns und männiglichen daran ungehindert. Treulich und sonder Gefehrde. Hierbey sind gewesen und gezeugen die Würdigen, Vesten und Hochgelahrten, unsere verordnete Räthe, liebe andächtige und getreue Hrn. Heinrich von Friesen zu Räthen, unser Cantzler, Geheimbder Rath auch Praesident des Appellation-Gerichts und Domprobst zu Merseburg, Christian von Loß zum Borthen und Trebitz, Herr Burchardus Berlichius zu Wegefarth, Iohann Friedrich von Burckersroda zu Pauscha, Herr Iohann Schede zu Ammelgoßwitz, der Rechte Doctor, Johann George von Dölaw zu Ruppersgrün, Nicol von Görsdorff, Herr Gottfried Heymann der Rechte Doctor und andere mehr der unsern ganz glaubwürdige. Zu Uhrkund mit unserm hieranhangenden größern Insiegel wißentlich besiegelt und geben zu Dreßden am dreyzehenden Monaths-Tag Iunii nach Christi unsers einigen Herrn Erlösers und Seeligmachers Geburt im eintausend Sechshundert und Sieben und Funfzigsten Jahre.

Johann George, Chur Fürst.

Der damalige Besitzer des Erbgerichts, Christoph Rechenberg, hat sodann den 31. Decembr. 1663. daß er das Erbgerichte, und die darzu gehörigen Grundstücke, zertheilen dürfe, Hohen Orts, suppliciret, welche Zertheilung denn auch auf gewisse Maasse concediret, v) selbige Ao. 1664. erfolget, jedoch zugleich in Amts-Consens, die fernere Alienirung der andern Grundstücken, inhibiret worden. w) Solchemnach sind von dem Erbgerichte folgende Grundstücken verkaufet worden:

1) $\frac{1}{8}$. Theil Höckerigt, an Friedrich Wildten, vor 110 fl. baar Geld Ao. 1664. x)

2) $\frac{1}{8}$. Theil Höckerigt, an George Richtern, den Amtsbothen, so unter Friedrich Wildten angelegen, mit 9. Schocken, vor 110 fl. baar Geld, am 8. Mart. 1664. und hat er hiervon 65 fl. ins Amt deponiren sollen. y)

3) Einen halben Höckerigt, an Martin Rügern, von oben an, bis unten aus, an Gastgebers Höckerigt und Garten, mit 36. Steuerschocken vor 457 fl. 3 gl. am 10. Mart. 1664. und bleibet der Weg und Fahrweg, wie vorhin. z)

4)

v) Im Handels-Buch F. 795.
w) ibidem. 785.
x) Eben daselbst.
y) cit. loc. 807.
z) ibidem. 808.

4) $\frac{1}{8}$. Höckerigt, an Christoph Schneidern, zwischen George Richters, und Christoph Olbrichts Stücken gelegen, vor 90 fl. baares Geld, Ao. 1664. Mit dem Wege durch Hannß Fischers Höckerigt, ingleichen unten hinaus, bleibet es, als in Friedrich Wildts Kauf beniemet worden. a)

5) $\frac{1}{8}$. Höckerigt, an Hannß Christoph Olbrichten den Schneider, an George Olbrichts, Gabriel und Christoph Schneiders Gärten liegende, mit 9 ßo. umb 102 fl. 18 gl. b)

6) Ein Stück Acker, an Adam Frölichen, Sen. hinter Martin Rügers des Richters Eckern, vom Leichwege an, biß an Queracker, zwischen Martin Grundmanns und Greger Eckarts gelegen, mit 30 ßo. umb 300 fl. Ao. 1664. c)

7) Die zum Erbgerichte übrigen übrigen Feldgüter sammt Wiesen und zwey Teichen von Grünberger Dorfzaun an, biß an Fahrweg herfür, zwischen Gabriel Mittelbachen, und Greger Eckarts Reinen liegende, an Christian Günthern, mit 70 ßo. um 420 fl. Ao. 1666. d)

Aus diesen zertheilten und verkauften Grundstücken hat also Christoph Rechenberg 1590 fl. gelöset, und sodann Ao. 1664. an Martin Rügern, Bürger und Fuhrmann, das **Erbgerichte** verkaufet, nämlich:

Das Wohnhauß am Markte, sammt denen daran befindlichen Ställen und Scheune.

Das Birkenbüschlein an denen Vier Teichen, und die darüber liegende Fluhr, biß an den Weg nach Freyberg.

Das ganze Stück Acker und Ackerflur, vom Freybergischenwege an, biß hinauf an Leichweg, vor 300 fl. als 100 fl.

Angeld, incl. 58 fl. 12 gl. darauf haftendes Kirchen- und Pfarr-Capital, so Käufer nochmals zinnßbar auf sich nimmt, und 25 fl. Erbegeld, dafür soll er das Erbrichter-Amt bestellen.

Anno 1669. den 12. Febr. hat Christian Ullmann, Bürger und Fleischer aus Zschopau, das **Erbgerichte**, nachdem es 3. Jahre wüste gelegen, und bey der erfolgten Subhastation sich niemand darzu angegeben, von Martin Rügers Wittbe und Kindern, als: das Wohnhauß sammt Ställe und Schuppen, das Birkenbüschlein, und darüber liegende 4. Fluren Acker, biß an Metzdorfer Leichweg, und den halben Theil zum Lehngerichte gehörigen Höckerigt, vor 627 fl. gekaufet, wobey der

a) Im Handelsbuch F. 812. b) Im Handelsbuch F. 813.
c) = = = 810. d) = = = 794.

der Weg zum Höckerigt bleibet, und der Metzdorfer Fußsteig von unten herauf, förderhin, niemanden zugelassen, noch vergünstiget werden soll. e)

Ehedem hat auch der **Gemeinde-Seiger** welcher Ao. 1584. von einem Uhrmacher renoviret, Ao. 1570. hingegen mit Schmeer geschmieret worden, f) auf dem Erblehngerichte gestanden, weswegen die Gemeinde den 1. May 1629. zu Erbau- und Besserung des Seigers, ihr Gärtlein unterm Wege, beym Jägerhofe, an Hannß Klemms Garten gelegen, Ludewig Holzmüllern, den Büttner vor 16 fl. g) verkaufet, und eodem Anno den auf dem Lehngerichte gestandenen Seiger, worzu doch der vorherige Richter, Martin Frisch einen Raum eingeräumet, der Richter Hans Rechenberger aber denselben nicht wohl leiden wollen, weggenommen, und auf Zacharias Hüllners (jezo Johann Michael Ottens) des Becken Hauß, gesetzet, wovor ihm die Gemeinde 36 fl. baar, und vor 2 fl. Feuerholz aus der Gemeinde, entrichtet. Jedoch soll die Gemeinde den obersten Giebel, an der Ecke des Hauses, ganz mit verschlagen und decken lassen, weswegen ein sonderlicher Contract aufgerichtet, und von dem Amtsschösser Meyer folgendergestalt:

Wolfgang Meyer, Amtschösser approbavi atque confirmavi, mppria.

unterschrieben worden. h)

Als noch der Seiger auf dem Lehngerichte gestanden, haben selbigen die Bürger gestellet, Ao. 1627. aber hat ihn der Schulmeister, Bernhard Schale, zu stellen angenommen, und quartaliter 1 Thlr. bekommen, Ao. 1654. hingegen, der damalige Schulmeister George Klemm, das Seigerstellen, dem Schlosser George Bauern, übergeben, und, sobald er wieder recht gangbar, solches dem Schulmeister wieder überlassen werden solle, dahero er auch solches Ao. 1668. wieder angenommen, und also vom Schlosser, der Seiger 15. Jahr lang, von 1653. — 1668. gestellet worden. Und weilen der nachherige Cantor Herrmann, Ao. 1702. das Seigerstellen schriftlich übergeben, so wird derselbe anjezo von dem Besitzer des Hauses, worauf der Seiger befindlich, gestellet, von dem Nachtwächter aber, das auf dem Thurm vorhandene Glöcklein, früh beym Abdanken, und Abends beym Antritt gelautet.

Die Besitzere des obbeschriebenen Erblehngerichts sind demnach von Zeit zu Zeit, folgende gewesen:

e) Im Gerichts-Buch F. 798.
f) Nach der Gemeinde-Rechnung 1584.
g) Im Gerichtsbuch mit Bretern, Fol. 377.
h) Eben daselbst, 391. 396. 409.

Anno = = = Nickel Drawitzsch.
= 1475. Hannß Lange.
= 1496. Adam Rechenberg.
= 1503. Lorenz Rechenberg.
= 1517. Jörg Rechenberg,
= 1521. Bartel Rechenberg.
= = = Hannß Beuttner.
= 1544. Matthes Beuttner,
= 1555. am Tage Egidi, Hannß Richter, dieser starb 1584.
= 1585. den 31. Jan. Melchior Morgenstern, starb 1602.
= 1602. den 7. März Martin Frisch, starb den 2. Dec. 1617.
= 1618. den 30. März Hanß Rechenberger, starb den 8. May 1655. aet. 71.
= 1656. den 13. Junii, Christoph Rechenberger, Viceforstmeister und Floßmeister, dieser hat das Erbgerichte dismembriret.
= 1664. den 10. Junii, Martin Rüger, dieser ist den 7. Sept. 1665. Nachmittags zwischen 4. und 5. Uhr, im Gerichte, hinten übern Stall aufn Heuboden gegangen, und weil alles baufällig, mit dem Boden durchgebrochen, auch mit dem Kopfe an die Mauer gefallen, daß er ohne Verstand in 6. Stunden darauf, im 49. Jahr seines Alters gestorben.
= 1669. den 12. Febr. Christian Uhlmann, ward vom Amte Ao. 1684. abgesetzet, und starb den 8. April 1686.
= 1684. Johann Friedrich Neudeck, starb den 22. Jan. 1700. zu Dreßden auf dem Land-Tage.
= 1703. den 10. Julii, Carl Friedrich Neudeck, ist Ao. 1721. mit der Amtsschreiber Junghanßin, entlaufen.
= 1722. Constantin Friedrich Neudeck.
= 1742. Johann Heinrich Hübler.
= 1751. Carl Heinrich Hübler, jeziger Besitzer.

An Vice-Richter sind nachfolgende, zu verschiedenen Zeiten gewesen, und genennet worden.

Anno 1519. Merten Schneider, geordneten Richter ufn Schellenberg.
= 1537. Thomas Becker, verordneter Richter.
= 1542. Paul Becker, ein erbetener Richter.
= 1543. Peter Waner, ein gesatzter Richter.
= 1545. Mathes Richter, Richter.
= 1546. Jörge Schmidt, Richter ufn Schellenberg.

Anno

Anno 1549. Matths Richter, dazumal Richter.
= 1550. Paul Becker, geordneter Richter.
= 1560. Andres Gutewoch, der Zeit Richter.
= 1584. Hannß Fischer, (sonst Fleischer genanndt) verordneter Richten, starb 1586.
= 1614. Martin Lehner, Vicerichter.
= 1667. Matthes Polß, starb 1688.
= 1680. Adam Frölich sen. Vicerichter und Gerichtsschöppe, starb 1705.
= 1686. Matthes Valerian Braun, Advocat und Vicerichter, weil Frölich weder schreiben noch lesen können, diesem ist von Johann Friedrich Pitterlin, ein Tractätgen: Christlicher Tugend-Spiegel, Ao. 1701. dediciret worden.
= 1698. George Christoph Hoyer, Notar. P. C.
= 1701. Wolff Ardner, Secret. und Vicerichter von Frankenberg, bekam auf Churfl. Befehl seine Dimission.
= 1721. Johann Carl Otto, Amts-Chirurgus und Vicerichter.
= 1730. George Friedrich Seydel.
= 1740. Adam Christoph Rödel.
= 1748. den 22. Febr. Carl Heinrich Hübler, so nachher das Erblehngerichte überkommen.

Vor Alters, und zwar Ao. 1570. sind nur zwey Gerichtsschöppen, als: Andreas Gutewoch und Jörge Lenner gewesen, i) Ao. 1601. aber sind zum erstenmale vier Gerichtsschöppen gesetzet worden, welche Valten Lehner, Donat Jüngling, Michel Kempe, und Paul Fischer, geheißen haben, und gegenwärtig sind deren ebenfals noch Vier vorhanden, nämlich:

Herr Johann Christian Kühn.
= Gotthelff Hofmann.
= Johann Christoph Schmieder, und
= Johann Adam Bauer.

Immasen nach Abgang eines Gerichtsschöppens, von der Bürgerschaft, an dessen Stelle, ein anderer gewählet, und bey dem Churfürstl. Amte, zur Verpflichtung, angezeiget wird.

Wie denn auch von der Commun, der jederzeitige Gemeinde-Vorsteher, welches anjezo Herr Carl Gottlob Felber ist, erwählet wird, so die Commun-Einnahme zu besorgen, und darüber alljährlich Rechnung abzulegen hat.

i) Im Ger. Buch A. 1.

Von hiesigen Gerichtsschreibern habe folgendes aufgefunden, in dem Ao. 1595. bey einem, vor Gerichte gemachten Testament, Wolff Trabschuch, ein hierzu erbethener Schreiber gewesen, k) und in Praefatione des Gerichtsbuchs sub Lit. B. de Ao. 1601. stehet unter denen Richter und Schöppen folgendes: Zu dieser Zeit ist Bartholomaeus Drabitius, der Schulmeister, Schreiber gewesen, wie denn auch in Praefatione des Gerichtsbuchs, Lit. C. de Ao. 1639. folgendes befindlich: Es ist bishero kein geschworner Gerichtsschreiber bestellet gewesen, sondern in Mangelung dessen, wem der Erbrichter solches selbst nicht gekundt, durch die Schöppen, Schulmeistere, oder, wenn solches zu vertrauen, und hierzu qualificiret befunden, die Gerichtsschreiberey bestellet worden, dabey es nochmals sonderlich bey schwebenden schweren Zeiten, biß zu besserer Verordnung beruhet und sein Verbleiben hat.

Die **Gerichts-Gebühren** vor die E. Gerichten, sind von Zeit zu Zeit verschieden gewesen, und man hat selbige namentlich anhero zu specificiren vor überflüssig geachtet.

Nächstdem ist nicht nur den 4. Merz 1563. sondern auch den 5. Sept. 1653. ein **Ehegerichte** allhier gehalten worden, weswegen man die dabey gehaltenen Orationes, wegen Mangel des Raums anhero zu bringen, vor unnöthig geachtet.

Anno 1676. den 4. April, ist wieder ein Ehegerichte durch den Amtmann Nicolaus Schneidewein gehalten worden, als Christian Uhlmann, Richter gewesen, und sind die Decisa alle auf das Jahr 1653. gerichtet worden.

An **Bürgerrecht** soll ein Fremder 2 gute ßo. oder 5 Thlr. ein Bürgerskind aber 1. gut ßo. oder 2 Thlr. 12 gl. geben, nach dem Rügen 1653. No. 7. davon gehöret dem Richter 6 gl. von einem Förderstädter, und von einem Hinterstädter 3 gl. welches also den 25. Julii 1625. bewilliget und beschlossen worden, besage derer Gemeinde-Rechnungen 1651 — 1652.

Seit 1748. aber ist kein Ehegerichte in dem Städtlein Schellenberg, mehr gehalten worden, und haben ehedem, und zwar vor Alters, in dem Düngestuhl des Städtl. Schellenbergs, folgende Oerter, als: Hohenfichte, Mezdorf, Grünberg, Plaue, Falckenau, Dorfschellenberg, Heynersdorf und Gornau gehöret. Hiernächst aber anzumerken ist, daß von dem Churfl. Amte, in den ältesten Zeiten, das Landgerichte alljährlich in Oederan gehalten worden, und dabey die Einwohnere aus Oederan, Hartha, Börnichen, Frankenstein, Wingendorf, Schönerstadt, Gärbersdorf, Kleinhartmannsdorf, Kirchbach, Breitenau und Hezdorf, erscheinen müssen.

Cap. XII.

k) Im Ger. Buch A. 255.

Cap. XII.

Von dem Wasser-Mangel im Städtlein Schellenberg.

Das Städtlein Schellenberg an und vor sich betrachtet, ist sowohl wegen der darinnen florirenden Leineweber Fabrique, indem alljährlich an die 6550. Stück Waaren verfertiget werden, wodurch viele Einwohnere, ja die meisten, männ- und weiblichen Geschlechts auf mancherley Art ihr Brod erwerben, als auch wegen des Ackerbaues, und der damit verknüpften Viehzucht, ein nahrhafter Ort, gestalten dermalen 123. Zeug- und Leineweber-Meister, und 21. Gesellen, 1 Mechanicus, 1. Seifensieder, 4. Becker, 3. Fleischer, 6. Schneidermeister und 2. Gesellen, 7. Schuhmacher, 3. Schuhknechte, 2. Schmidte, 3. Böttcher, 1. Seiler, 2. Sattler, 2. Tischer, 1. Glaser, 2. Zimmermeister, 1. Mauermeister, 1. Bretschneider, 9. Handarbeiter, allhier vorhanden sind, es fehlet aber doch diesem Orte, das nützlichste, und zu Erhaltung aller erschaffenen Kreaturen höchstnöthige Element, nämlich das **Wasser**, weilen dieses, mit Recht eine allgemeine Säugamme und getreue Pflegemutter des ganzen Erdbodens genennet wird, und wo solches gnugsam vorhanden, die unaussprechliche Gnade des grossen Schöpfers nicht genug gepriesen werden kann, gestalten an berührtem Orte, gar kein fließendes Wasser vorhanden, sondern ein jeder Einwohner, in seinem Keller oder an dem Hause gelegenen Garten, ein in dem Felsen angebrachtes Loch hat, worinnen sich das Wasser von dem Regen sammlet, und also hieraus das benöthigte Wasser sich erholet wird. l) Wann aber 14. Tage oder 3. Wochen lang, trockenes Wetter sowohl zur Sommers- als Winterszeit sich einstellet, und also diese Felsenlöcher, durch das Schwitzen kein Wasser mehr hergeben wollen, so sind die Einwohnere genöthiget, das Wasser entweder bey denen Nachtbarn, wo die Felsenlöcher länger aushalten, oder aber aus denen, unter dem Städtlein, in einer Entfernung liegenden Teichen zu holen, welches, besonders zu Winterszeit, da alles Berg an gefahren oder getragen werden muß, mit vielen Beschwerlichkeiten verknüpfet ist. Weswegen bereits Ao. 1564. der damalige Amtsschösser Barthel Jahn, zwischen Caspar Webern, m) und der Gemeine, um das Wasser, das aus seinen Garten gehen soll, folgenden Vertrag gemachet:

Die

l) Ein einziges Hauß ist am Markte, welches im Keller einen Brunnen hat, der aus dem Felsen ohne Unterlaß quillet, und niemals nachlässet.

m) Dieses Hauß besitzet anjezo Carl August Mehner in der Hintergasse.

Die Gemeinde soll den Brunnen aufs feste zu machen, und Caspar Weber damit nichts zu schaffen haben, sondern die Gemeinde den Brunnen in baulichen Wesen halten, Caspar Weber aber einen guten Trog, 2. Ellen lang in seinen Garten sezen, und das Wasser aus dem Brunnen zuerst darein laufen lassen, auch seine Milch darein setzen, aber aus solchen Trog Wasser zu schöpfen noch zu holen Macht haben, und soll auch den Trog sezen, daß man außen kann von seinen Rinnen einlassen, und der Ueberfall aus seinem Troge heraus fallen in den Gemeinde Trog, daraus soll Caspar Weber auch sein Wasser holen für sein Hauß, wenn es vorhanden ist. Wenn aber kein Wasser in dem äußersten Trog vorhanden, so soll Caspar Weber Wassers sich erholen, wie andere Nachtbarn. Die Gemeinde soll den Schrot der Rinnen Macht haben, aufzubrechen und einzulegen, wenn daran was zu bauen und zu arbeiten ist, nach ihrem Gefallen. Es soll auch Caspar Webern nicht vergönnet seyn, daß er das Wasser anderswo abgraben wollte. n)

Und da diese Einrichtung allem Vermuthen nach, vielen Hindernissen unterworfen gewesen, so hat der folgende Besitzer obbesagten Haußes, Andreas Weber, den 14. Nov. 1596. den Ab- oder Ueberfall von dem Brunqvell in seinen Garten, so vor der Zeit heraus gerinnet, bishero aber eine Zeitlang streitig gewesen, denen Gerichten und der ganzen Gemeinde, vor 2. Neußo. und 6 gl. verkaufet, wie solches der Hauptmann, Christoph von Berbisdorf befohlen. Es soll aber Weber einen zweyfachen Schrot in den Brunnen setzen lassen, aus dem einem Theil, soll er vor sein Hauß alleine, und sonst niemanden schöpfen lassen, aus dem andern Theil soll das Wasser hinaus, scil. in Gemeinde-Trog gerinnet werden. Und wenn sie daran zu arbeiten haben, soll solches vor Ostern, und nach Michaelis geschehen, und ihnen ohne Verhinderniß zugelassen werden. Es soll das Wasser eine halbe Elle hoch aufgedämmet und heraus geröhret werden. Wann aber das Wasser verfallen möchte, soll das Gerinne noch eine viertel Elle tiefer geleget werden. Dieses ist geschehen für Melchior Morgensternen Erbrichter, Valtin Lehnern, Donat Jünglingen, Michael Kempfern, geschworne Schöppen, Paul Hungern und Paul Krönern Bürgern. o)

Anno 1613. hat die Gemeinde in Hannß Crausens, oder obgedachten Weberischen Haußgarthen, hinterm Hauße, des Brunnen halber einen Schrot darum machen,

n) Dieser Vertrag ist im Hand. Buch, C. 344. befindlich.
o) Nach dem Ger. Buch D. 283. und denen in der Gemeindelade, gelegenen Wasserbriefen.

machen, und vor den Garten zwey Tröge setzen lassen, vermöge eines hierüber getroffenen Vergleichs. p)

An. 1614 hat Hannß Richter, als Käufer nur erwehnten Haußes, den Brunnen oder das Röhrwasser hinter seinem Hauße, der Gemeinde ganz und gar um 4ßo. baar Geld verkaufet, damit der Brunnen zugemacht, und er förderhin nichts damit zu schaffen haben mag. Und soll die Gemeinde solch Wasser als ihr wohl gewonnen und erkauftes Guth vor jedermanns An- und Zuspruch, gebräuchlichen dasselbe vermachen und verwahren, aufs beste, sie mag und kann. Und soll sich Hannß Richter seines Wassers bey dem Trog, wie ein anderer Nachtbar, erholen, er hat auch ferner bewilliget, und mit Hand und Mund zugesaget, daß er auf 20 Ellen rings umher weit und breit, nicht nach dem Wasser einschlagen will, dasselbe abzugraben. q) Nun giebet zwar berührter Gartenqvell, einiges Wasser her, so die in der Hintergasse, und die Hinterstädtler sich, jedoch sparsam, bedienen. Allein bey trockenen Wetter bleibet dieses ebenfalls außen, und ist so leer, wie die Felsenlöcher. Dahero auch, als anno 1684. ein harter trockner Winter, und den folgenden Sommer darauf, eine große Dürre gewesen, die benachtbarten Bauern, Wasser zum Verkauf in das Städlein gebracht, und ein Bier Viertel voll Wasser vor 18. Pfennige verkaufet. Es ist zwar sodann ferner im May und Jun. 1703. auf Angeben Wolff Ardners, des Vicerichters und Acciseinnehmers der Teich in der Gemeinde bey der Viehtränke am Galgenberge, zu bauen angefangen worden, woran die Bürger Wechselsweise arbeiten müssen, damit man im Sommer, das Wasser daraus zum Brauen gebrauchen könne. Allein auch diese Bemühung ist ohne Nutzen gewesen.

Ferner hat man den 1. Aug. 1707. auf Angeben, Christian Fleischers, des Becken, und Hannß Olbrichs, des Schneiders, durch Gottfried Thielen, Röhrmeister aus Zschopau,, angefangen, ein Röhrwasser anzulegen, und aus dem Waldkirchner Walde, Wasser vor das Brauhauß zu führen, aber auch dieses hat keinen Fortgang erreichet, indem der Röhrmeister entlaufen, und alles liegen geblieben, wie die Röhrwasserbriefe, r) des mehrern besagen.

Und da alle Versuche, um in das Städtlein einiges Wasser zu erlangen, von ie her, vergeblich gewesen, so ist endlich die Bürgerschaft darauf gefallen, von dem, im Schlosse Augustusburg vorhandenen großen Brunnen, in welchem gnugsames

P

p) Handelsbuch E. 136.
q) im Ger. Buch E. 151.
r) so vermuthlich noch in der Gemeindelade liegen.

sames Wasser vorhanden, einen Abfall zu erlangen, weswegen sie im Jahr 1774. höchsten Orts, hierum unterthänigst suppliciret, und sich zu Entrichtung eines jährlichen Canonis unterthänigst offeriret. Es ist auch hierauf ein gnädigster Befehl ertheilet worden, daß über der Bürgerschaft Anführen und Suchen, unterthänigster Bericht nebst ohnmaaßgeblichen Gutachten erstattet werden soll. Bis jetzo aber ist noch nicht das mindeste Wasser erlanget worden, und wäre höchstnöthig, dem Städtlein Schellenberg, durch Herbeyschaffung einigen Wassers, zumahlen in denselben die Häußer, biß auf einige, bloß mit Schindeln gedecket, aufzuhelffen, gestallten nebst dem Wassermangel noch dieses hinzukömmt, daß außer einigen Leitern, Feuerhacken, Wassereymern, und kleinen Handspritzen, weder Sturmfässer noch eine große Feuerspritze vorhanden. s) Bey dem, am 5. Sept. 1653. gehaltenen Ehegerichte, vom Amtmann David Müllern scharf anbefohlen worden, daß alle und jede Einwohnere, die gefährlichen Feueressen und Nester abschaffen, solche jährlich wenigstens 2. oder 3. mahl von Gerichten und Gemeinde Vorsteher, von Hauß zu Hauß besichtiget, und die Ungehorsamen ernstlich bestrafet werden, auch die Strohdächer binnen 6. Wochen bey Churfürstl. Ungnade und Strafe abgeschaffet seyn sollen. Dem ohngeachtet hatten anno 1708. Christian Fleischer, der Becker und Christoph Mende, der Schuster, ihre Scheunen hinter ihren Häußern im Städtlein, mit Stroh decken lassen. Weilen aber Churfürst Iohann George II. ao. 1667. anbefohlen, alle Strohdächer abzuschaffen, und im Städtlein, keine dergleichen gebauet und gelitten werden sollten, so musten diese selbige im August gedachten Jahres, wieder abbrechen und anders decken. Hierinnen bestehet die Feuerordnung des Städtleins Schellenberg, und hat man Gott dem Allmächtigen zu danken hohe Ursach, daß er diesen, vom Wasser, und hinlänglichen Feuergeräthe, entblößten Ort, bis hieher, von einem gefährlichen und totalen Brand errettet hat, zumahlen in dem Städtlein Schellenberg, so viel ich habe ausfindig machen können, folgende Brandschäden vorgefallen sind:

Anno 1528. den 1. Aug. sind zu Schellenberg fast alle Gebäude niedergebrannt, wie bereits oben Cap. X. angeführet worden.

An. 1610. brandte dem Erbrichter Martin Frizschen, seine Scheune mit allen Getraide, und der Schuppen hinweg, weswegen er unter andern auch, folgende Begnadigung erhalten.

Vonn

s) Neuerlich sind von der Kirche 2. Sturmfässer und von der Frau Amtmann Dedekindin eins dergleichen angeschaffet worden.

Vonn Gottes gnaden, Johans George, Herzog zu Sachßen, Jülich Cleve und Berg, Chur Fürst ꝛc.

Lieber getreuer. Vns ist dein Bericht wegen Martin Friezschens Erbrichters zu Schelnberg erlittenen Brandschadens vnd verdorbenen Biers, vnterthenigst vorbracht worden. Darauff Begehren wir vor vns, vnd den Hochgebohrnen Fürsten, Herrn Augusten, Herzogen zu Sachßen, Jülich, Cleve vnd Berg ꝛc. Du wolst ihnn solches erlittenen Brandschadens vnd verdorbenen Biers halben, die Trankfteuer von denen Bieren so ehr zu Breuen Befugt, vff ein Jahr langk zü gutte gehenn lassenn vnd Jhm darumb nicht belangen, dir sol vff dießen vnsern benhelich, in Außgabe deiner Steuer-Register paßiret werden. Daran geschicht vnsere meinung. Dat, denn 28. October Anno 1611.

Johans George Churf.

An den Ambtschößer zur Augustusburgk
Wolffgang Mayer.

An. 1615. den 8. Febr. brannte des Amtsfrohns, Martin Sprungs Hauß weg, welches von einer damals in bemeldeten Hauße gefangen gesessenen Magd, wie man es davor gehalten, angeleget worden seyn soll.

Anno 1645. den 3. Jun. schlug das Wetter in Christoph Schillings Hauß, wiewohl Gott sey Dank! ohne Zündung. t)

Anno 1652. den 26. Junii, Nachmittag zwischen 3. und 4. Uhr, hat das Wetter in Henrich Nizschens Hauß, u) eingeschlagen, an die Feuermäuer, daß ein Stück herunter gesprungen, ingleichen zu oberst in einem Sparren, so lang er gewesen, sodann in zwey Kammern, und ferner in die Küche herunter, hat aber Gott sey Dank! nicht gezündet, wie denn auch

Den 21. Jul. d. a. zwischen 11. und 12. Uhr, das Wetter in den Jägerhof eingeschlagen, und in den neuen Gebäude, einen ganzen Sparren zerschmettert, auch ein Stück von der Feuermäuer weggeworfen.

An. 1666. den 8. Julii, kam bey Henrich Krämern, v) Feuer aus, und brann-

t) Dieses Hauß besitzet anietzo Carl Gottlob Günther.
u) jetzo Johann Christoph Felbers Hauß.
v) jetzo Herrn Inspect. Frankens Erben Hauß.

brannten 4. Häußer ab, und eod. anno d. 17. Junii, kam bey obgedachten Henrich Nitzschen des Nachts Feuer aus, ward aber bald wieder gelöschet.

An. 1675. den 23. Dec. desgleichen bey Matthes Wächtlers Wittbe, w) welches auch wieder gelöschet wurde.

Anno 1678. den 23. April Mittags um 11. Uhr, schlug das Wetter, durch den Blitz eines Bierfasses groß, bey Gabriel Mittelbachen, x) zum Stubenfenster, in der Ecke, gegen das Gerichte, durch eine Scheibe hinein, und verbrandte seiner Schwiegermutter Elisabeth, Hennings Wittbe, die Kleider am Leibe, und ihren ganzen Leib, darauf sie am 24. April nach Empfangung des heiligen Nachtmahls, um halb 10. Uhr seelig verschieden. Von diesem Vorfall, hat Herr M. Ernst Herrmann annoch etwas von der Scheibe, Fensterbley und verbrandten Leinewand von der Wittbe, aufzuweisen gehabt.

An. 1685. d. 27. Dec. als die Leute, in der Schloßkirche, gleich zum heiligen Abendmahl gehen wollten, brandte im Hinterstädtlein, Christoph Wenzels Wittbe, der alten Schieferdeckerin Hauß y) weg, ward gelöschet, und that weiter keinen Schaden.

Anno 1698. den 29. Aug. frühe gegen 7. Uhr, kam beym Oberbecken, Christoph Fischer, z) Feuer aus, und brandte die Feueresse über den Dach gänzlich, und ob gleich bey der Essen auf den Boden, 14. Fuder Heu gelegen, so hat doch Gott gnädiglich geholffen, daß es wieder gelöschet worden.

An. . . . . sind auch 3. Scheunen unter dem Städtlein bey dem Gottesacker abgebrannt.

Anno 1759. den 19. December früh Morgens, ist das Erblehngerichte gänzlich abgebrannt.

Gott der himmlische Vater, wolle diesen Ort, vor allen Feuerschaden gnädiglich bewahren, und fernerhin seine Güte obwalten lassen.

Cap. XIII.

w) jetzo Caspar Siegmund Hezers Hauß.
x) jetzo Johann Christian Kühns Hauß.
y) Johann Gottlieb Lohrs Hauß.
z) jetzo Carl Siegmund Fischers Hauß.

Cap. XIII.

Von der, auf einen gewissen Zeitraum beschehenen Namens-Veränderung des Städtlein Schellenbergs, in Städlein Augustusburg.

Sowohl das ehemalige alte Schloß, als das jetzige nochstehende Städtlein, ist nicht nur jederzeit, von Ursprunge an, Schellenberg, sondern auch das jetzige ganze Amt, das Amt oder die Pflege Schellenberg genennet worden, und ist dessen District noch weiter, als anjetzo gegangen, gestallten annoch unter die Pflege Schellenberg, vor diesen, folgende Oerter gehöret haben, als:

Städtlein Brandt, mit Ober- und Erbgerichten, welches alsdann zum Amte Freyberg geschlagen worden, die Heerfarths-Dienste aber beym Amte Schellenberg verblieben,

Sanct Michel,
Erbersdorf,
Hohenfichte, } mit Ober- und Erbgerichten,

Ferner

Börnichen bey Oederan
Hartha,
Wingendorf,
Frankenstein,
Kirchbach,
Schönnerstadt,
Kückelsberg, } mit Obergerichten, gestallten diese von Wingendorf und Frankenstein, am 30. Jan. 1452. vererbet worden.

Neuendorf, eine wüste Mark, zwischen Börnichen, Hartha, Schönnerstadt Strigis und Memmendorff gelegen, so mit denen Obergerichten zum Amte Schellenberg gehörig gewesen,

woraus die Größe der damaligen Pflege Schellenberg, wahrzunehmen ist. Nächstdem auch zum Beweiß der Benennung des alten Schlosses Schellenberg.

a) Churfürst Friedrich, placidus, um Barthol. 1442. zu Schellen-

berg, die Herren von Schönberg, mit Bursenstein, Seyda, Schönberg, Reinsberg, Sachsenberg, Willstorf, Frankenberg, Neukirchen belehnet, a) und

b) eben dieser Churfürst, auf dem Schlosse **Schellenberg**, eine Urkunde, wegen Befreyung der Holzfuhre, einiger Amtsdörfer, zum nur gedachten Schlosse, anno 1457. ausgestellet, b) auch

c) Herzog Moritz, am Tage Thomae 1547. auf dem Schlosse **Schellenberg** folgende Urkunde, wegen der Landstrasse in Erdmannsdorf, c) ausgefertiget:

Von Gots gnaden wir Moritz, Hertzog zu Sachssen, Landtgraff In Doringen vnnd Marggraff zu Meissen Beckennen für vns vnser erben vnd nachkommen, Dieweil kundtbar vor augen erscheint, das die Landtstrass So bis anher ausser Ertmannßdorff gegangen der floe wasser riß vnd anders halber von tag zu tag Je lenger vnd mer baufellig, auch den Lastwagen vnd anderen wandernden Leuten zu gebrauchen etwas schwer muhesamlich vnd sorglich, Ist, durch vnsers Ambtmans zum schellempergs vnd lieben getreuen Hansen von Lindenaws vnder handlung bey auch vnserm lieben getreuen Georgen schutzen souil erlangt worden, das er schutz bewilligt, das ermeldter vmwegsamkeit halber, nur hinfurder alle wagen vnd wandere Leutte zu roß vnd fuß durch obbestimbt Ertmannßdorf sein zustendig dorff vnuerhindert vnd Ane entgelt fahren ziehen vnd wandern mögen, doch sol diese des schutzen gutwillige nachlassung Jme oder seinen erben an Iren habenden gerichten die sie In begebung der felle gegen den alda durchziehenden verwurcklichen personen, wie gepurlich, vnd der gerechtbarkeit gewohnheit vnd herkomen ist, sonder allen einhalt gebrauchen mögen, vnschedlich vnd ane nachteil sein. Des wir Jnen zu vnuorgriffenheit solcher Jrer gericht hiermit vnser besigelt Vrkundt Geben auf vnserm schlos schellemperg am tage Thome apl, Anno x xlij° d)

M. H Z Sachssenn
m p p p

d) in

a) vid. Schöttgens Nachlese, p. 299.

b) Diese Urkunde hat ehedem in Originali in Gahlenzer Lehngerichte gelegen, ob sie noch allda ist, weiß ich nicht.

c) Diese Urkunde besitze ich in Originali, und habe die nämliche Schreibart, wie im Original, beybehalten.

d) Das alte Schloß Schellenberg, ist den 27. April 1547. grösstentheils abgebrandt, mithin kann man nicht gewiß bestimmen, ob diese Urkunde vor dem Brande ausgestellet worden.

d) In der Landes-Ordnung vom Jahr 1543. dem Städtlein **Schellenberg**, einen Knaben in die Schul-Pforta zu benennen, concediret worden.

e) In dem Privilegio wegen des Bierbrauens vom Dienstag nach Estomihi 1543.

> unsere lieben getreuen, Richter, Schöppen und ganze Gemeinde, **unter unserm Schloß Schellenberg**

enthalten, auch

f) In dem vom Churfürst Augusto am 14. August 1564. ertheilten **Wappen-Privilegio** unter andern,

> daß die Bürger zum Schellenberg, zu ihren Gerichtssiegel ꝛc. doch ohne Abbruch und Nachtheil unsers Amts **Schellenberg**, Gerechtsame ꝛc. gebrauchen,

vorkommt, ferner

g) Churfürst Augustus, in gleichfolgendem an den Schösser ufn Schellenberge, Vrbann Schmidten, ertheilten Befehl, dieses Innhalts:

Vonn Gottes gnadenn Augustus,
Herzogk zue Sachssen Churfürst ꝛc.

Lieber getreuer Wir befehlenn dir hirmit, due wollest den Einwohnernn des Dorfs Witzschdorff, ernnstlichenn Aufflegenn die Künnfftige vnnd alle hinderstellige Lanndtsteur Inn vnnser Ampt Schellenbergk zu erlegenn. Vnnd ob sich derer Jemandes wegernn wurde, die durch geburliche hulff einbringenn. Vnd weil vonn solchem Dorff keine Ritterdienste geleistet, Den befelichhabernn desselbenn aufflegenn, Den werth desselbenn Innhalts vnsers Außschreibenns, zuuersteurenn vnd die Ins Ampt auch zu erlegen. Inn Verbleibung dessen aber Dich derer An den Zinsenn frohnenn vnnd Andern einkommenn solchs Dorffs vor Allenn andern volkemlichenn erholenn vnd es anders nicht haltenn. Hierann beschicht vnnser meinung Datl. Schwartzburgk den xix Augusti Anno ꝛc. lxvij

Augustus Churfürst

selbst das Ambt **Schellenberg** nennet.

h) von dem Amte **Schellenberg** hingegen gar keine Statuta vorhanden sind, e) ohne noch anderer Urkunden zu gedenken, welches alles zusammen genugsam beweiset, daß vor Ao. 1572. zwar das Amt und das Städl. **Schellenberg**, vorhanden gewesen, kein Schloß und Amt Augustusburg aber noch nicht existiret.

Die

e) s. Hofmanns Statuta Localia de Ao. 1733. P. II. p. 495.

Die Benennung des Amtes und Städtlein Schellenberg aber, hat bis Ao. 1572. als in welchem Jahre das jetzige Schloß Augustusburg fertig geworden, gedauret, so daß nunmehro von dieser Zeit, nämlich von 1572. an,

das Schloß und Amt Augustusburg

statt des vorherigen Namens: Schellenberg, aufgeführet zu befinden ist.

Nun sind zwar unterschiedliche Schlösser von dergleichen Namen vorhanden, als:

1) Augustusburg, eine Festung in der Provinz Letten.
2) Augustusburg, ein Marggräflich-Badisches Schloß zu Grözingen, nicht weit von Durlach.
3) Augustusburg, ein Schloß auf der Dänischen Insel Alsen, welches Ernestus Güntherus, der 3te Prinz Herzog Alexandri zu Sonderburg, fast um die Mitte des 17. Seculi zu seiner Residenz erbauet, und nach seiner Gemahlin Augusta genennet, hat auch allda die Hollstein-Sonderburg-Augustusburgische Linie gestiftet.
4) Augustusburg, das anjezo zu Weisenfelß vorhandene Schloß, so zum Unterschied Neu-Augustusburg genennet wird.

Allein, es ist allhier die Rede, von demjenigen Augustusburg, so statt des ehemaligen alten Schlosses Schellenberg, vom Churfürst Augusto erbauet worden.

Von obberührtem 1572. Jahre an, ist dahero auch, das vorige Städtlein Schellenberg nach dem neubenahmten Schloß und Amte Augustusburg, ebenfals Städtlein Augustusburg benennet worden. f)

Ob nun wohl in des Amts Augustusburger Erbbuche von Ao 1592. folgendes:

Schellenberg Pfarren: Haben eine eigene Pfarr Kirchen,

enthalten, und daher zu folgern seyn möchte, daß auch damals, nämlich im Jahre 1592. das Städtlein nicht Augustusburg, sondern immer noch Schellenberg genennet worden; So ist doch dargegen in Betrachtung zu ziehen, daß dieses, vor das neubenahmte Amt Augustusburg gefertigte Erbbuch, wie gewöhnlich, nach dem vorherigen, beym Amte Schellenberg, vorhanden gewesenen Erbbuche, worinnen das Städtlein, nicht anders, als Schellenberg benennet, gefertiget worden.

Daß aber dieses vorherige Städtlein Schellenberg, nach Erbauung des neuen Schlosses Augustusburg, und zwar von 1572. an, gleichergestalt Augustusburg genennet worden, beweise ich aus folgenden unwiderleglichen Gründen:

1) wer-

f) s. Zedlers Univ. Lex. 34. Theil, p. 1187. Wabsts Churf. Sachsen, p. 97.

1) werden im ganzen Churfürstenthum Sachsen, die Aemter allemal nach denen Städten genennet, wo sie wesentlich vorhanden sind.

2) Vom Stadt und Amt Augustusburg, sind am 14. Febr. 1566. Statuta wegen der vollen und halben Gerade, auch des Heergeräths halber aufgerichtet worden, und dabey von Augustusburg, Christoph Sehelender erschienen, g) da doch vom Amte Schellenberg keine Statuta vorhanden gewesen.

3) Ist bey E. Hohen Ober-Consistorio, wohl eine Augustusburger, aber keine Schellenberger Pfarr-Matricul vorhanden.

4) Sowohl der Pastor als Cantor nicht nach Schellenberg, sondern bis gegenwärtig noch, nach Augustusburg, vociret und confirmiret worden.

5) In dem alten Kirchenbuche Ao. 1584. das Städtlein Augustusburg, sonst der Schellenberg, von dem Pfarrer Matthias Seydeln genennet wird.

6) Im rothen Kirchbuch ab anno 1606. auf dem Titul folgendes: das Städtlein Augustusburg sonst Schellenberg genannt, stehet.

7) In dem vom Herzog Morizen, ertheilten Fürstenschul-Privilegio der Schul-Pforta, zwar Städtlein Schellenberg, jedoch als hernach Churfürst Augustus, die Anzahl der Schüler in der Schul-Pforta vermehret, alsdann Augustusburg benennet worden.

8) Das Privilegium wegen des Bierbrauens von Ao. 1543. nachhero zu unterschiedenenmalen, als:

den 6. Mart. 1587. von Churfürst Christiano,
- 29. April. 1596. - Friedrich Wilhelmen, Administrator der Chur-Sachsen.
- 2. Sept. 1603. - Churfürst Christiano II.

wiederum in allen Formalien confirmirt, jedoch an statt dieser Worte: unsere lieben getreuen, Richter, Schöppen und ganze Gemeinde, unter unserm Schieß Schellenberg, folgende:

unsere lieben getreuen, Richter, Schöppen und ganze Gemeinde unter unserm Schlosse Augustusburg,

gesetzet worden.

9) In denen Amtssteuereinnahms-Schock-Catastris, die auf landesherrl. gnädigsten Befehl gefertiget worden, von Ao. 1587. (mithin schon 5. Jahre vorhero, ehe obgedachtes neue Amtsbuch verfertiget worden) von Ao 1588. 1602. und 1605. das Städtlein Augustusburg, und keinesweges ein Städtlein Schellenberg anzutreffen.

g) s. Hofmanns Statuta Localia de Ao. 1733. P. II. p. 1.

10) Nach dem Gerichtsbuche D. 190. 191. 194. Personen, im Gerichte zur Augustusburg Ao. 1584. und 1601. erschienen, auch Ao. 1603. im Ger. Buche E. 21. die Kirchfarth zur Augustusburg, ibidem 22. das Städtlein Augustusburg, ibid. 31. 35. die Bürger zur Augustusburg, und sogar Ao. 1628. im Ger. Buch E. 387. die Gerichten uf der Augustusburg benahmt, anzutreffen, nichtweniger

11) Ein vorhandener Original-Schein, folgenden Innhalts:

Ich Adam Seidel, pfarrer zu Dorffschellenbergk vndt Leibßdorff hiermit bekenne, das ich von dem weysen Melchior Morgenstern, Erbrichtern zur Augustusburgk, ein Vaß Biers abgeschrotten, Vor meinen tisch vorzapfett, vndt vff Churfl. immunitaet an solchen, der Biersteuer als 20gr. genossen. Gescheen den 3. december Ao. 1600.

meinen Beweiß unterstützet, nächstdem auch

12) In verschiedenen benachtbarten alten Gerichts- und Handelsbüchern gefunden, daß wenn aus dem Städtlein, Personen, vor fremden Iudiciis erschienen, selbige allezeit

Bürger und Innwohner zur Augustusburg benennet worden,

und noch

13) Im Jahr 1621. denen Kirchvätern und Gerichten zur Augustusburg, eine Schuld cediret worden, um davon ein Hospital zu bauen, ja endlich

14) Besage derer alljährl. General-Brand-Cassen-Rechnungs-Extracte, die Kirche zu Augustusburg, (und keinesweges die Kirche im Städtl. Schellenberg, welcher doch das Kirchenvermögen zuständig,) 8. Thlr. Brandcassen-Gelder abgiebet, mithin ich nur aus diesen angeführten, hinlänglich dargethan, daß von 1572. an, bis mit 1628. und also, 56. Jahr lang, das ehemalige Städtlein Schellenberg, Städtlein Augustusburg benennet, und von denen Durchlauchtigsten Landesfürsten selbst, auch einigen hohen Collegiis und andern Gerichten, davor anerkannt worden.

Dergleichen ähnliche Beschaffenheit hat es auch mit Annaburg, welches ehedem, bekanntermasen Lochau geheißen, h) indem des Höchstseel. Churfürstens Augusti Frau Gemahlin, Anna, zu eben der Zeit, als das jezige Schloß Augustusburg erbauet worden, das Schloß Annaburg erbauen, und den daran liegenden ehemaligen Ort Lochau, ebenfals Annaburg nennen lassen, welches auch bis anjezo noch so fortgeführet wird.

Und

h) Von diesem Orte rühret auch das bekannte Tranksteuer-Ausschreiben, d. d. Locha, den 14. Novembr. 1557. her.

Und auf diese nämliche Weise ist auch das ehemalige Städtlein Schellenberg, in Städtl. Augustusburg verwandelt worden. Von Ao. 1628. an, wird nirgends das Städtlein Augustusburg mehr angetroffen, sondern selbiges wiederum, wie vor 1572. geschehen das Städtlein Schellenberg, und also auch noch bis jezo benennet, ausser daß am 16. August 1632. Augustusburg, (nicht Schellenberg) nebst Oederan, von dem Kaiserl. General Holcken, geplündert und angezündet worden, i) auch Ao. 1644. Herr M. Johann Herrmann, sich mit eigener Hand,

Montis et arcis Augustanae Pastor,

geschrieben, mithin derselbe, Schellenberg, Augustusberg genennet hat.

A.

Verzeichniß derer sämmtlichen Amts-Hauptleute,

sowohl in dem vorherigen Amte Schellenberg, als jezigen Amte Augustusburg.

a) Bey dem Amte Schellenberg.

Anno 1399. Günthir Wiczerßdorff, Void czw Schellenberg.

- 1404. Günther von Wilzschirdorff, Hauptmann zu Schellenberg, scheint eben der vorige zu seyn.
- 1418. Hannß von Sperremberg, Hauptmann zu Schellenberg. Dieses adeliche Geschlecht stammet aus Thüringen her, und hat im Wappen gehabt, galeae coronatae scyphum argenteum impositum. a)
- 1465. Heinrich von Schönberg, auf Stollberg, hat die Stollbergische, jezo Gelenauer Linie angefangen.
- 1475. Heinrich von Schönberg, Amtmann zu Schellenberg, ist sonder Zweifel noch der vorige.

Q 2 Anno

i) s. Simons Eilenburger Chronicke, 3ter Theil, p. 684.

a) vid. D. Speneri Insignium Theoria seu Operis Heraldici Pars Gen. p. 98.

Anno 1496. Günther von Bünau, zu Liebstadt.
= 1499. Siegmund von Maltitz.
= 1514. Hans von Reinsberg, Amtmann und Jagdmeister, dieses adeliche Geschlechte stammet aus der Schweiz her, und bestehet dessen Wappen inter cornua duo aurea gradiens catellus niger. b)
= 1523. Heinrich von Schönberg.
= 1527. Anton von Cospoot.
= 1528. Hans von Haugwiz, Misn.
= 1542. Hans von Lindenau, Ambtmann, Misn.
= 1552. Reinhard von Reinsberg, Jägermeister zu Zschopau.

b) Bey dem, aus dem Amte Schellenberg nunmehro verwandelten Amte Augustusburg.

Anno 1585. George von Schönburg, Herr zu Glaucha, c)
= 1588. George von Schönberg, starb den 11. Julii 1594.
= 1594. Christoph von Berbisdorff, Ger. Buch D. 283.
= 1597. Johann von Metzsch.
= 1607. Heinrich Abraham von Einsiedel, Herr zu Scharfenstein.
= 1611. Rudolph Vitzthum von Apolda.
= 1637. Claus von Taube, auf Hartha, Goldbach, Frankenthal, Oberster der Festung zu Dreßden, und Amtshauptmann derer Aemtere Chemnitz, Augustusburg, Lichtenwalda, Frankenberg, Sachsenburg, Neusorga.
= 1650. Reinhardt von Taube, Oberstallmeister.
= 1659. Wolff von Werthern, Cammerrath.
= 1667. Wolff Günther von Carlowiz, Reichs=Erbritter und Cammerherr.
= 1698. George Günther, aus Schönheyde gebürtig, auf Niederrabenstein Landjägermeister, Oberlandfischmeister, Amtshauptmann zu Augustusburg, Chemnitz und Frankenberg, auch Oberforst= und Wildmeister zu Zschopau, welcher am 9. Sept. 1704. vor sich und seine Familie, die Sakristey in der Stadtkirche, zu einem Begräbniß vor 50 Thlr. erkaufet, und liegen von Dessen Familie darinnen

1) Frau Rebecca Güntherin, geb. Zschirnerin, starb den 9. Sept. 1704. aet. 44. Jahr 6. Tage.

2) Jgfr. Susanna Helena Güntherin, starb den 25. Junii, 1705.

3)

b) cit. loc. pag. 143. mihi.
c) Dieser hat Ao. 1573. das anjezige Carl Gottlob Güntherische Hauß erkaufet, und solches bis 1588. besessen.

3) Anonymus, ein todt gebohrnes Söhnlein, den 29. Octobr. 1721.
Wurde Ao. 1711. in Adelstand erhoben, und starb den 24. Dec. 1724. aet. 69. Jahr.

Anno 1725. Otto Friedrich von Zanthier, Geheimer- und Cammer-Rath, Dessen ältestes Töchterlein, Charlotta Friederica so den 17. Jan. 1730. gestorben, aet. 5. Jahr 4. Monat, lieget in vorgedachter Sakristey.

- 1754. Julius Ernst von Schütz, auf Erdmannsdorff rc. der jezige.

B.

Verzeichniß derer sämmtlichen Amt-Leute, sowohl in dem vorherigen Amte Schellenberg, als jezigen Amte Augustusburg.

In alten Zeiten hat man ein Amt, eine Pflege, und zwar das Ambt Schellenberg, die Pflege zu Schellenberg genennet. Diejenigen nun, welche solcher Pflege vorgestanden, nennte man Anfangs Schaffner, als solche Personen, welche damahln zugleich die Nothdurft des Hofes herbeybringen und anschaffen müssen, nach der Zeit aber wurden sie Voigte, zu latein Advocati geheißen, und war neben solchen Voigten, zugleich ein adelicher Amtmann, welches nach der jezigen Benennung ein Amtshauptmann ist. Endlich ist der Name eines Voigts auch verändert, und der Name eines Schössers davor in Uebung gebracht worden, weilen die Amtleute von denen Unterthanen, den Schoß und die Steuern, mit einzubringen befehliget waren. d) Anjezo aber ist dieser Titul gar verloschen, und der Titul eines Amtmanns eingeführet worden:

d) Wecks Dreßdner Chornicke, pag. 184.

a) Bey dem Amte Schellenberg sind folgende gewesen:

Anno
1499. Linhardt Schatz, nach dem Gerichtsbuch A. Fol. 17.
1508. Greger Quos, Voyth dye Zeyt ufn Schellenberg, wie es im Gerichtsbuch A. Fol. 83. und 267. heißet.
1516. Caspar Steinhof.
1519. Wolf Praßler, im Ger. Buch A. 94. 107.
1523. Franz Borriegel, nach dem Gerichtsb. A. 157. ist von hier aus, als Schösser nach Dippoldiswalda gekommen, wie es im Gerichtsb. B. 18. angemerket.
1536. Peter Büttner, Amtmann, Gerichtsb. A. 36.
1543. Franz Borriegel, der vorherige, kam von Dippoldiswalda wieder anhero, nach dem Ger. Buch B. 193. wurde aber den 27. April 1547. als das alte Schloß Schellenberg, durch ein erschreckliches Donnerwetter angezündet, und über die Hälfte eingeäschert worden, vom Blitz getödtet, sein Eheweib aber auf der einen Seite gelähmet. Lieget mit einem grossen Wappen auf den Leichenstein, in der Stadtkirche an denen Weiberstühlen im Chor begraben, darauf stehet:

> Anno D. 1547. am Tage Marci ist verschieden der Erbare Franz Borrigel, die Zeyt Scheser uff dem Schellenperg des Sel. D. Barmhertzig. G. Gne sey.

Von selbigem habe eine Tochter, Nahmens Johanna Catharina Borriegelin, und zwey Söhne aufgefunden, als: Jobus Borriegel, so als der erste Knabe den 7. Nov. 1543. von hier, in die Schul-Pforta gesendet worden, und sodann
1547. Christoph Borriegel, des vorigen Sohn, starb 1548.
1549. Peter Büttner, mag eben derjenige seyn, so bereits 1536. allhier gewesen.
1550. Hannß Beyer, welcher sich Ao. 1560. flüchtigerweise entfernet, und zur Grumbachischen Rotte geschlagen, weswegen derselbe, den 18. April 1567. zu Gotha auf dem Markte öffentlich gehänget worden. e) Mit seinem Eheweibe Ursula, so den 29. August 1560. gestorben, hat er 7. Kinder gezeuget.
1560. Hieronymus Lachenicht, starb den 31. Merz 1561. von selbigen, hat der damalige Pfarrer, Simon Hauptvogel, mit eigner Hand, in das alte Kirchenbuch geschrieben:

> Er war gar ein frommer gottfürchtiger Mann und Liebhaber Gottes Worts, ein rechter Förder der Gerechtigkeit. f)

1561.

e) Hiervon siehe ein mehrers in Freyb. Chron. Annal. p. 290. und M. Ernsts Gemüths-Ergötzl. in 50. Gesprächen, p. 686.

f) Liegt an der Städtl. Kirche begraben.

1561. Barthel Jahn, dieser hat im Amte Schellenberg eine Ordnung, wie es hinführo unter dem Bauersmann, mit der Gerade, Heergeräthe und Erbe gehalten werden soll, gefertiget.

Sein Eheweib hat Agnesa geheißen.

1566. Urbanus Schmidt, dieser ist der letzte, in dem Amte Schellenberg, und

b) Bey dem Amte Augustusburg,

der erste gewesen, indem er bey Einreisung des alten Schlosses Schellenberg, und Aufbauung des neuen jezigen Schlosses Augustusburg, Lohnherr der Werk- und Arbeitsleute war. Ist Ao. 1588. entweder selbst abgegangen, oder abgesetzet worden, weilen er 1591. und 1595. seine allhier gehabten Grundstücken g) verkaufet, und nach Marienberg gezogen, alwo er gestorben.

1588. Tobias Puchbach, mit dessen Eheweibe Elisabeth, h) hat er drey Kinder gezeuget, welche in Stein gehauen, und nebeneinander an der Glockenthüre der Stadtkirche liegen. i)

1601. Wolffgang Mayer, aus Burg-Lengefeld, an der Nab im Fürstenthum Neuburg. Bey seiner Zeit ist Ao. 1628. im Decbr. auf dem Schlosse, ein grosser Churfürstl. goldener Becher $2\frac{1}{4}$ Ellen hoch, von des damaligen Wildmeister Praeceptore, gestohlen worden. Weil nun der Amtschösser solchen Becher bezahlen sollen, hat er die Schuld auf den Thorwärter Christoph Olbricht geschoben, indem der Schulmeister Bernhardt Schaale ausgesaget, wie der Thorwärter, dem Praeceptor den Mantel umgeben, und den Huth aufgesezet, als er den Becher zum Thore hinaustragen wollen, da ihm denn vom Winde der Mantel abgewehet worden, daß der Schulmeister den Becher gesehen hätte. Hierauf ist der Thorwärter auf die Tortur gebracht, und grausam gemartert worden, hat aber doch nichts eingeräumet, nichts destoweniger doch auf 3. Jahr lang, des Landes verwiesen, hernach aber wieder ins Städtlein kommen, und Ao. 1655. in seinem eignen Hause, seines Alters 72. Jahr seelig verstorben. Als den 22. August 1632. die Kaiserl. Croaten hier einfielen, und das Schloß und Städtlein plünderten, haben sie den Amtsschösser nach Zschopau gebunden geschleppet, alwo er sich loßriß, in ein Hauß

g) Hat zugleich das jezige Bergnerische und Johann Christoph Felberische Hauß am Markte besessen.

h) Welche die jezigen Johann Adam Bauerischen, und Carl Gottlob Güntherischen Häuser in Besitz gehabt.

i) Ob derjenige Christoph Puchbach, so 1597. das jezige Hr. Adv. Langerische Hauß besessen, ein Sohn oder Anverwandter gewesen, habe nicht ausfindig machen können.

Hauß lief, und auf dem Boden hinter einen Heuschober versteckte, allwo er aber von denen Croaten, mit vielen Stichen, jämmerlich ermordet wurde. Er ist 31. Jahr im Amte gewesen, und hat sich aufm Kirchhofe an der Stadt-Kirche, gegen Abend, ein Begräbniß auf drey Personen, vor sich, sein Weib und seine Tochter bauen lassen, ist aber keines hinein gekommen, und der bekannte Vers allhier eingetroffen:

Quod moreris certum est, incertum Vbi,
Quomodo, Quando!

1633. Damian Müller von Bernegk, gebohren den 15. April 1581. zu Zwickau, kam 1626. als Amtmann nach Lauterstein, alsdann nach Altenberg, und 1633. anhero, starb den 12. August 1643. aet. 62. Jahr, lieget in der Stadtkirche unterm Chore, an denen Stühlen beym Altar, und ist der Leichenstein, worauf das Wappen, mit einer hölzernen Decke beleget. k)

1643. David Müller, aus Mitweyda, starb den 4. May 1673. und lieget in dem 1671. von ihm erbauten Begräbniß, an der Stadtkirche, gegen Abend zu. Mit seinem Eheweibe Margarethen Dorotheen hat er gezeuget:

a) Christian Gottfried, geb. mense Mart. 1649. starb den 22. Augl. 1652.

b) David Ernst, nat. d. 7. Nov. 1647. denat. d. 1. April. 1666. Dieser wurde seinem Vater aus besondern Gnaden, vom Churfürst Iohann George II. adjungiret. Nachdem aber seine Frau Mutter, Margaretha Dorothea, gebohrne Müllerin von Bernegg, eine recht fromme und tugendhafte Matrona, (welche von denen Unterthanen in ganzem Amte, wegen ihrer sonderbaren Leutseeligkeit und ungemeinen Gutthätigkeit gegen die Armen und Kranken nur die Zucker Mutter genennet wurde) Ao. 1665. den 1. Sept. im 56. Jahre ihres Alters seelig entschlafen, hat er sich deren Todesfall dermaßen zu Herzen gezogen, daß er ihr nach Verlauf eines halben Jahres, den 1. April 1666. im 18. Jahre seines Alters selig nachgefolget, wie er sich solches in dem Carmine funebri, so er seiner Mutter zu Ehren aufgesetzet, unwissend prophezeyet, da er unter andern also das Carmen beschlossen:

Wo aber bleib denn Ich, nachdem Sie sich entfernet?
Diß ließ Sie mir zuletzt, von Ihr hab Ich gelernet,
Wie man recht sterben soll! Nunmehro sag Ich frey,
Es graut und eckelt mir, ganz vor der eiteln Erde,
Wer weiß, ob Ich nicht bald der Mutter folgen werde?
Gieb Höchster, daß es auch so wohl und seelig sey.

Auf

k) Dessen Tochter, Magdalena Margaretha, hatte den Amts-Adjunctum, Andreas Röschen, zur Ehe.

Auf dessen Epitaphio, in dem Müllerischen Begräbniß annoch folgendes zu lesen ist:

evolo evo
Sta Viator mortalitatis exemplum
Vixit ut vivis mortuus est ut morieris
Magnae olim non spei sed confidentiae
Et pietate et eruditione florentissimus
Academiae Ienensis Candidatus
Viri amplissimi Dn. DAVIDIS MULLERI
Quaesturae Augustoburg. Praefecti meritiss.
Et alterius Abigail Margarethae Dorotheae
Foemina dum viveret supra sexum sapientis
e Schneideweinorum Familia oriundae filius
natus VII. Cal. Novemb. ann. MDCXLVII.
Qui cum et Domi et in Gymnasio Freibergensi
eos fecisset in bonis literis profectus
Vt Academiae omnino maturus iudicatus
Quin a Sereniss. Electore Iohan Georg II.
Patri iam tum successor destinatus esset
Inopina morbillorum febri correptus
Magno sui desiderio orbo parenti relicto
Cal. April. ann. MDCLXVI. denascitur
et matrem brevi ante se defunctam
Summo evocatore sic iubente sequitur
Vixit annos XVIII. mens. V. D. VI.
Vale viator et abi in sem.*) tuam.

Es wurde zwar obgedachtem David Müller, Andreas Rösch, adjungiret, weilen aber dieser kurz darauf starb, so wurde Nicolaus Schneidewein, ein berühmter Advocat aus Zwickau, als Viceamtmann verordnet, und am 14. Oct. 1672. installiret.

1673. Nicolaus Schneidewein, succedirte also völlig in diesem Amte, hat sehr strenge über die Gerechtigkeit, und besonders dadurch gehalten, daß er die Kirchen und Schulen wider alle Unbilligkeiten geschützet, und als ein sonderlicher Priester Freund, denen Geistlichen viel Gutes gethan. Wurde aber doch endlich bey der Höchsten Landesherrschaft fälschlich angegeben, und von seinem Amte Ao. 1681. dimittiret, worauf er den 28. März, von hier weg

und

*) Vielleicht soll es heißen Dom.

und in sein Vaterland nach Zwickau gezogen, allwo er noch desselben Jahres den 20. Novembr. verstorben, und auch daselbst beerdiget worden. Die Geistlichen in hiesigem Amte, haben ihm nach seinem Tode, dieses Epicedium zu Ehren aufgesetzet, und in Druck gegeben:

Man acht das Böse nicht, das Gute wird beweinet,
So trauret die Natur, wenn Sonn und Mond nicht scheinet,
Der Baum um seine Frucht, die Wiesen um den Klee,
Die Felder um die Saat, wenn sie bedeckt der Schnee.

Ein Mann beklagt sein Weib, das Weib den Mann nicht minder,
Die Mutter ihren Sohn, die Eltern ihre Kinder,
Ein Freund den andern auch, wenn ihn der Tod wegnimpt,
Der allen Sterblichen zum Lebens-Ziel bestimpt.

Die Priester trauren itzt, um den, der sie geliebet,
Viel Wohlthat angethan, und keinen nie betrübet,
Ein Christ in Praxi war: Sie klagens ihren Gott,
Ach! unser Priester-Freund, Herr Schneidewein ist todt.

Und dieses hätten sie, wie Herr M. Herrmann seel. eigenhändig angemerket, nicht ohne Ursach gethan, weilen es etwas sonderliches, wenn ein Beamter, denen Geistlichen günstig, und gegen dieselben gutthätig gewesen wäre. Immasen denn der seel. Herr D. Luther, schon zu seiner Zeit, über die Amtleute geklaget, und unter andern also geschrieben hätte:

Bißweilen gibt Gott auch wohl irgends einen frommen gottseeligen Schösser oder Amtmann, der etwas gutes thut, da uns sonst die andern alle neiden und widerstreben. Tom. IX. 964. a 963. b. ingleichen M. Sperlings Zion querulans et Iehova consolans I. 865. und M. Ernsts Urtheil des himml. Salom. p. 232.

1681. Wolff Christoph Pitterlin, von Elsterwerda gebürtig, kam von Grossenhayn, wo er Amts-Advocatus war, den 14. Febr. d. a. als Amtmann anhero, und hat man selbigen zu damaliger Zeit, für den gelehrtesten Mann im Lande mit gehalten. Unter seiner Administration sind zwey grosse Executiones vorgegangen, gestalten Ao. 1685. Vier Landdiebe von der Bande gehenket, und Zwey Kirchenräuber gerädert worden sind. Weilen aber Ao. 1699. die Aemter im ganzen Lande verpachtet worden, so wurde er, bey hiesigem Amte, den 21. März beregten Jahres ausgepachtet, und Ao. 1701. der Administration der Iustiz entlassen, jedoch Ao. 1702. zum Amte Grünhayn und Schlettau,

tau, in Leipzig abermal verpflichtet und in Bestallung genommen. Die Installation hierzu verzog sich bis 1703. und als er deswegen nach Dreßden beschieden wurde, überfiel ihm eine unvermuthete Krankheit und starb den 22. Febr. alda, im 52. Lebensjahre, nachdem er 21. Jahr im Amte gestanden. Sein Leichnam wurde den 26. ejusd. von Dreßden hieher gebracht, erstlich in die Schloßkirche beygesetzet, und sodann von da aus den 7. Mart. in die Stadtkirche, Abends um 9. Uhr, unter das Chor, solenniter beerdiget, den 11. März aber von Herr M. Herrmannen, eine Leichenpredigt gehalten, welche auch nachher in Druck erschienen.

Sein Eheweib Rosina Christiana, eine geb. Jauchin aus Meißen, starb den 9. Dec. 1706. in ihrem 50. Lebensjahre, in dem Hof ihres gehabten Hauses am Schloßberge, welches anjezo Carl Heinrich Olbricht besitzet.

In der Stadtkirche, ist ein Epitaphium, so eine Tafel mit schwarzen Tuche beschlagen, und mit einer silbernen Gallone eingefasset, befindlich, worauf deren Kinder Kränze hängen.

Das Pitterlinische Epitaphium aber lautet folgendergestalt:

Mem. Sacr.
WOLF CHRISTOPH PITTERLINVS, Elistroverdensis, postquam iuvenilibus annis vario doctrinae genere vivax ingenium imbuisset, a Divo Sax. Electore IOH. GEORGIO III. Augustoburgi Quaestor constitutus, utra XX. annos spartam hanc summa fide pariq. dexteritate ornavit, postea a Ser. Pol. Rege et Sax. Electore FRIEDERICO AUGUSTO, Quaestor, Grunhaynensis et Slettaviensis denominatus dum novo huic muneri obeundo se occingit Dresdae per beatam mortem ad coelum evocatus est.

Natus anno MDCLI. d. 17. Sept.
denatus Ao. MDCCIII. d. 22. Febr.

Piae mem. Sacr.
ROSINA CHRISTIANA PITTERLINA nata Iauchia Misenae, d. 25. Nov. Ao. MDCLV. in lucem edita et á tenera aetate vera pietate bonisq. moribus imbuta, postquam XXIV. fere per annos cum Viro nobilissimo WOLF CHRISTOPH PITTERLINO, Quaestore Augustoburgensi nupta marito singularis amoris documenta exhibenda et IX. liberos, procreando optimae et foecundae uxoris partes explevisset, nec minus in viduitate triennali piae et honestae matronae exemplum praebuisset d. IX Dec. MDCCV placide denata hac terra corporis exuvias ad latus praedefuncti mariti deposuit. Vixit annos L. dies XIV.

In amoris tesseram hoc Pietatis et amoris monumentum
parentibus optimis posuerunt quinque superstites
Liberi, non apparatu suo, sed affectu
ponentium metiendum.

1703. George Heinrich Crusius, von Treuen in Voigtlande, wo er erst Gerichts-Verwalter gewesen, und den 26. Iun. d. a. allhier Amtmann wurde, Anno 1707. pachtete er das Amt Frankenberg mit Sachsenburg, und gab Augustusburg auf. Ihm folgte

1707. Johann Christoph Penselin, von Wernigeroda am Harze, stund zuvor etliche Jahre als Auditeur in Kriegsdiensten, und kam den 1. Sept. gedachten Jahres anhero, wurde alsdann von einem hitzigen Fieber plötzlich überfallen, und starb den 12. August 1712. liegt in der Stadtkirche unter dem Chor.

1712. George Heinrich Crusius, der bereits obgedachte, kam von Frankenberg wieder anhero, und verwaltete beyde Aemter zugleich, alsdann aber derselbe wegen Frankenberg ausgepachtet wurde, und Augustusburg alleine behielte, starb den 30. Julii 1720. im 63. Jahre, und wurde den 2. August d. a. in der Stadtkirchhalle begraben. Sein Eheweib, Rosina, eine geb. Blöserin, ist den 3. Dec. 1719. beym Ausgehen aus der Kirche, im Schloßhofe, vor dem Mittelthore, vom Schlag gerühret worden, und im 46. Jahr ihres Alters verstorben.

1720. Carl August Pitterlin, zu Augustusburg gebohren, und des vorherigen Amtmanns, Wolff Christoph Pitterlins Sohn. War Cammer-Actuarius und Advocatus in Dreßden, auch in benannten Jahre Amtmann allhier, Anno 1730. aber ausgepachtet, und seines Amtes entlassen. Hat sich alsdann auf seinem Ritterguthe Hohenfichte aufgehalten, und ist allda verstorben.

1730. Niclas Friedrich Schwarze, aus Dreßden gebürtig, pachtete das Amt, und ward den 17. Maij d. a. installiret, starb im Jahre 1751. wurde in die Stadt-Kirche beerdiget, und hat einen vortreflichen Nachruhm hinterlassen.

1751. Gottfried Elias Schelbach, Interims-Amtsverweser.

- - - Heinrich Gottlob Schüler, Amtsverweser.

1754. George Gottfried Kluge, war vorhero Amts-Mitpachter und Amtsschreiber, und wurde selbigem, am 6. März 1754. das Amt, mit dem Praedicat eines Amts-Inspectoris, und Beysetzung eines Amtsverwesers, des nachherigen Amtmanns, Johann Gottlob Dedekinds, anvertrauet.

1755. Johann Gottlob Dedekind, aus Freyberg gebürtig, und alda den 12. Jan. 1724. gebohren, war vorhero Amts-Actuarius zu Nossen, und alsdann Amtsverweser allhier, verehelichte sich den 20. Jan. 1757. mit des vorigen Amts-Inspectoris Klugens hinterlassene Wittbe, und starb am 20. Jan. 1772. liegt in der Stadtkirche begraben, woselbst nahe an der Kanzel, ein Leichenstein stehet, mit dieser Aufschrift:

Dieses

Dieses Denkmahl

bezeichnet das verdiente Andenken eines allhier ruhenden exemplarischen Christen, Patrioten, Richters und Menschenfreundes. Es war dieses der weyl. Hoch-Edle, Veste und Rechtswohlgelahrte Herr, Herr Johann Gottlob Dedekind, Sr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen wohlbestalter Amtmann allhier zur Augustusburg. Er war zu Freyberg den 12. Jan. 1724. gebohren, erhielte Ao. 1755. das hiesige Amt, verehligte sich darauf am 20. Jan. 1757. mit Frauen Johannen Marien, verwittibten Klugen, geb. Röberin, mit welcher er zwo Töchter Namens Henriette Charlotte, und Caroline Wilhelmine gezeuget, und starb am 20. Jan. 1772. nachdem er sein Leben nicht höher als auf 48. Jahr gebracht hatte.

1772. Johann August Klemm, Amtsverweser während Dedekindischen Amtspachts, war vorher Amts-Actuarius allhier.

1775. Johann Eusebius Haase, Amtsverweser wurde, weilen hiesiges Amt, durch die Hohe General-Haupt-Cassa, administriret wird, Höchsten Orts anhero gesetzet.

C.

Verzeichniß derer Amts-Schreibere.

a) Bey dem Amte Schellenberg.

Anno

1553. Paul Schweizer, des Schössers, Hannß Beyers, Schreiber.

1556. Felix Rehm.

1558. Hiob Porriegel, ob dieses ein Sohn von dem Schösser Franz Vorriegeln allhier gewesen, ist nicht gewiß zu bestimmen.

1560. Balthaser Zimmermann.

= = = Bartholomäus Steude,

= = = Hieronymus Lachnicht, jun. l)

l) Dessen Leichenstein hat keine Schrift, als die Jahrzahl 1561.

1561. Johann Lauterbach.
1566. Esaias Heber.
1569. Hannß Gunloch.

b) Bey dem Amte Augustusburg.

1578. Veit Vogel.
1582. Felix Rehm, jun.
1590. Wolf Trabschuch.
1598. Christoph Puchbach.
1602. Martinus Borisch, geb. 1580. starb den 3. April 1619. aet. 39. Jahr.
1619. Jeremias Graupitz, geb. 1592. starb den 19. May 1629. aet. 37. Jahr, und 28 Wochen, mit seiner Ehefrau Sacra Regina hat er eine Tochter gezeuget, Namens Salome, geb. 1643. starb den 21. Jun. 1673. aet. 3 Jahr.
1639. David Müller, wurde 1643. Amtschösser.
1643. Andreas Rösch, wurde zwar dem Amtmann, David Müllern, nachher adjungiret, starb aber kurz darauf, und ist sein Epitaphium in dem Müllerischen Begräbniß befindlich, worauf stehet:

Herr Andreas Rösch, Amts-Adjunctus, Amtschreiber und Steuereinnehmer, gebohren zu Markersbach den 26. Octobr. 1619. gestorben den 9. Sept. 1672.

Mit seinem Eheweibe, Magdalenen Margarethen, Hr. Damian Müller von Bernegks, des hiesigen Amtschössers Tochter, hat er gezeuget:

1) Andreas, gebohren den 17. Dec. 1648. starb den 22. März 1672. aet. 23. Jahr, wurde auf dem Kirchhof begraben.

2) M. Johann Wolfgann Rösch, gebohren am 20. Octobr. 1650. hatte anfangs Privat Praeceptores, kam 1663. in die Fürstenschule Meißen, und bezoge 1669. die Universität Jena, allwo er etlichemahl disputiret, als unter M. Crusio, Philos. Adjunct. de Stipendiis et Salariis Literatorum, und de Philologia Sermonis: unter M. Ioh. Frischmuth, Orient. Lingv. Prof. de Hierosolym. Excisione ex Dan. 9. und 1671. sub praesidio Casp. Posneri, Phys. P. P. de Anima, perorirte auch öffentlich eine unter folgenden Titel herausgegebene Orationem: Augustoburgum in illustri propter Salam Academia d. 26. Aug. Ao. 1671. pietatis, vt in patriam, officio, publice laudata, Fol. Ienae lat. und deutsch, $10\frac{1}{2}$ B. wodurch er ein Stipendium von 200 fl. aus dem Jungfer-Kloster zu Freyberg erhielte *) Nach seines Vaters

*) s. M. Steinbachs Zöblitzer Historie, p. 83. und Dietmanns Priesterschaft 1 Theil 1. Band, p. 558. Diese auch in Burckh. Gottl. Struvii, Bibliotheca Saxon. p. 132. ange-

ters Tode nahm er dessen Guth in Falkenau an, bis er 1679. zum Pastorat nach Kleinhartmannsdorff und nach 7½ Jahr am 20. März 1687. die Vocation zum Pastorat in Zöbliß erhielte, worinnen er 29. Jahr gestanden, und am 21. Jul. 1715. im 65. Jahre, mit Hinterlassung einer Wittbe und 5. Kinder verstorben.

3) Iohannes Andreas, gebohren den 3. Jan. 1668. starb den 21. April 1668. aet. 15. Wochen.

1672. Johann Basilius Böhme von Dreßden, ist zwar am 14. Oct. 1672. allhier eingewiesen worden, hat aber selbst wieder abgedanket, und ist an seine Stelle gekommen

1673. Caspar Bock von Mitweyda, wurde den 10. Sept. dieses Jahres installiret, und auf Befehl, Ao. 1681. wieder dimittiret. m)

Immittelst verwaltete die Amtsschreiberey mit der damals combinirten Amtssteuer-Einnahme, der Amtmann, Wolff Christoph Pitterlin, bis Michaelis,

1695. da er seinen Schreiber, Johann Friedrich Beyern von Döbeln, zum Amtsschreiber verpflichten und bestellen lassen, welcher aber auf Churfl. Befehl, Michaelis 1698. wiederum dimittiret wurde. Dessen Eheweib, Charitas Eleonora, geb. Rottin hat den 30. Jan. 1698. ein todtgebohrnes Söhnlein, aufn Kirchhof begraben lassen, und stehet der Leichenstein, an der Kirche, gegen den Lotterhof zu.

Hierauf hat gedachter Amtmann Pitterlin die Amtsschreiberey wieder über sich genommen, bis den 21. März 1699. da der Herr Amtshauptmann George Günther das ganze Amt gepachtet, und

1699. Johann Christoph Hautte, damaliger Amts-Actuarius, zum Intraden-Einnehmer bestellet wurde.

1701. Christian Carl Junghannß, von Freyberg, der zugleich die von dem Amte separirte Amts-Steuereinnahme überkommen, starb im Jahre 1721. Dessen Eheweib Dorothea Elisabeth, welche es lange mit dem Richter, Carl Friedrich Neudecken, im Städtl. Schellenberg, der ebenfals ein Weib mit 5. Kindern gehabt, heimlich gehalten, ist Freytags vor Dom. I. Trinit. 1720. nach Borna gefahren, worauf der Richter Neudeck nachgereiset, beyde aber nicht wieder gekommen, und obschon erstere, den 17. Decembr. d. a. mittelst eines,

angeführte Oration, ist mir zwar von einem Gönner communiciret worden, es fehlet aber der erste Bogen, Lit. A. und würde mich sehr erfreuen, wann ich selbige zugesendet erhalten könnte.

m) Die Dimißions-Ursachen, habe noch nicht ergründen können.

eines, in hiesigem Amte angeschlagenen Patents citiret worden, so ist selbige doch nicht erschienen.

1721. Caspar Heinrich Nendel, von Oberlangenau, starb Ao. — — und hat eine Tochter hinterlassen, so an Herrn D. Werstlern, Medicinae Practicum in Zschopau, verehеliget.

— — George Gottfried Kluge, kam von der Zschopauer Gleits-Einnahme anhero, und wurde selbigem Ao. 1754. das Amt in Pacht übergeben.

Von Ao. 1755. bis mit 1775. ist die Amtsschreiberey zugleich mit dem Justitienamte verpachtet, von Ao 1775. aber an, selbige von der Hohen General-Haupt-Cassa in Administration genommen worden, folglich bis anjezo keine besonderen Churfürstl.

Amtsschreibere,

allhier gewesen sind.

D.

Verzeichniß

derer allhiesigen

Amts-Steuer-Einnehmere.

Seit der Zeit, als die Trank-Schock-Quatember-und andere ältere landesherrliche Steuerabgaben aufgekommen, und introduciret, sind selbige insgesammt von denen jederzeitigen Schössern, oder nachherigen Amtleuten, mit eingenommen, und dem Hohen Obersteuer-Aerario berechnet worden.

Nachdem aber das hiesige Justitienamt am 21. März 1699. an den damaligen Amtshauptmann, George Günthern verpachtet worden, so ist von Ao. 1701. an, so wie in Churfürstenthum Sachsen, an denen allermeisten Orten, geschehen, die völlige Separation der allhiesigen Amts-Steuer-Einnahme, von dem Justitienamte geschehen, folglich nur von dieser Zeit an, besondere Amts-Steuer-Einnehmere allhier vorhanden gewesen, nämlich:

1701\. Christian Carl Junghannß, ist zugleich Amtsschreiber gewesen, wovon supra, Lit. C. mehrere Erwehnung geschehen.

Diesem ist der besondere Zufall geschehen, daß ihm den 25. Nov. 1709. nachdem er, an diesem Tage, als Amtsschreiber, auf denen Förstereyen gewesen, zur Nachtszeit, auf dem Schlosse, in seiner innen gehabten Expeditions-Stube, durch einen gewaltsamen Einbruch, 1329 thlr. 8 gl. $\frac{1}{4}$ pf. vorräthig gewesene Steuergelder, dieblich entwendet, und, ist sothane Summe, als er solches alles, am 12. April 1713. mittelst Eydes erhärtet, innhalt eines unterm 8. Junii 1713. ergangenen allergnädigsten Befehls, erlassen, und paßirlich in Ausgabe verschrieben worden.

1721\. Johann Friedrich Dietrich, aus Sayda gebürtig, war vorher Amtsschreiber zu Zwickau, und erhielt den 10. Junii 1721. die Amts-Steuer-Einnahme, starb unverehelight Anno 1735.

1735\. Zacharias Braun, von Lichtenberg bey Freyberg, kam den 15. März 1735. anhero, ward nach der Zeit Steuer-Revisor im Erzgebürger Creyße, und wurde den 8. März 1771. als Creyß-Quatember-Steuer-Einnehmer, nach Freyberg befördert.

1771\. Johann August Bergner, aus Sachsen-Zeiz gebürtig, der jezige.

No. I.

Verzeichniß
aller an hiesigem Orte gewesenen
Pfarrherrn,

wobey mit anzumerken, daß die sämmtlichen Herrn Superintendenten, in Richters Chemnitzer Chronicke ausführlich beschrieben worden, weswegen der geneigte Leser dahin verwiesen wird.

a) Vor der Reformation:

Da das Städtlein Schellenberg wie oben Cap. V. Lit. C. mit mehrern angeführet worden, ein Filial von Flöha gewesen, so haben die dasigen katholischen Pfarrer, den hiesigen Gottesdienst, durch folgende Capelläne besorgen lassen, und ist zu dieser Zeit, George Quaß, Pfarrer zu Flöha gewesen.

Anno
1511. Jörge, ist als der erste Capellan in Schellenberg zu befinden.
1523. Maths Hunger, Capellan, nach dem Gerichtsbuch A. Fol. 157
1525. Andres Eisenholz, besage Ger. Buchs, Lit. A. 163.
1526. Blasius, Capellan, ibid. 185.

b) Nach der Kirchen-Reinigung.

1539. George Süsse, starb 1545.
1545. Michael, insgemein der alte Pfarrer genannt.
1548. Martin Flach, so in Ungarischen Kriege Feldprediger, und alsdann hieher gekommen, auch bis den 14. Oct. 1549. allhier gewesen. Dieser hat das alte Kirchenbuch mit Bretern angefangen, und den 3. Nov. letztgedachten Jahres, ein Söhnlein, Namens Iohannes taufen lassen, da folgender Simon Hauptvogel, und zwar vom 18. Oct. 1549. an, bereits Pfarrer gewesen, und ist also erwehnter Flach, entweder freywillig abgegangen, oder abgesetzet worden.
1549. Simon Hauptvogel, zog an, den 18. Oct. 1549. und hat in der dreyjährigen Superintendur-Vacanz von 1553 — 1556. mannigfaltige Ephoralia verrichtet. Mit seinem Eheweibe Catharinen, hat er Eilf Kinder gezeuget, starb an der Pest den 23. Oct. 1568. an welchem Tage auch seine Magd, Anna, gestorben, sein Eheweib Catharina aber, gieng vor ihm, an der Pest, den 8. Oct. d. a. mit Tode ab, welche er selbst begraben müssen, wie er solches in das alte Kirchenbuch pag. 51. mit eigener Hand geschrieben. Berührter Hauptvogel hat übrigens von 1566 — 1567. dasjenige Hauß, eigenthümlich gehabt, welches anjezo Johann Christian Friedrich Günther besitzet, und sind nunmehro von dieser Zeit an, folgende Pastores, zugleich

Schloß-Prediger

gewesen.
1569. Matthias Seidel, von Chemnitz gebürtig, war zuvor Pfarrer in Erdmannsdorff, und wurde den 10. Jan. 1569. a) hieher beruffen. Hat bey der, von M. Philipp Wagner, Churfürst Augusti, Hofprediger, mittelst dreyer, den 30. Januar. den 1. und 2. Febr. 1572. gehaltener Predigten, erfolgten Einweyhung der neuen Schloßkirche, dem HErrn Christo zugeeignet, diaconiret, und nach diesen Einweyhungs-Predigten, als nunmehriger **Schloß-Prediger**, die erste Predigt Dom. Septuagesimae von Arbeitern im Weinberge in der Schloßkirche gehalten, wobey Churfürst Augustus, ihm mit eige-

a) In Dittmanns Priesterschaft 1. Theil 1. Bandes pag. mihi 273. ist es also ein Druckfehler, wenn es allda heißet daß er 1559. anhero gezogen wäre.

eigener Hand, die Schlüssel zu der Schloßkirche übergeben, und dabey anbefohlen, daß er alle Sonn- und Festtage, den Gottesdienst mit Predigen und Communiciren darinnen halten sollte. Ist alle Sonntage vom Churfürst Augusto gespeiset worden. Die Hohe Landesherrschaft hat ihn gerne predigen gehöret, weswegen er auch in Ihren Beyseyn, den Prinz Christian, öfters tentiren müssen.

Ist zur Sepultur Churfürst Augusti, als Hof- und Schloßprediger nach Freyberg verschrieben worden, und hat deshalb aus der Churfl. Renthschreiberey, besondere Auslösung, einen Hut mit einen langen Flor, ein Trauer-Kleid und Mantel erhalten, worauf er, in hiesiger Schloßkirche, eine Gedächtnißpredigt halten, und mit dem Beamten, ein halbes Jahr tief trauren müssen, starb Ao. 1602. und wurde, nachdem er 33. Jahr allhier Pfarrer und Schloßprediger gewesen, auf dem Kirchhofe begraben. Mit seinem Eheweibe Barbaren, hat er sieben Kinder gezeuget.

1603. Abraham Homilius, ist auch sonsten Hohmüller genennet worden, b) von Wolkenstein gebürtig, war 6. Jahr lang Pfarrer zu Schellerhau bey Altenberg, und wurde von da, Ao. 1602. hieher berufen, weshalb er Dominica vor Michaelis, die Probepredigt that, und den 29. Jan. 1603. anzog. Hat das sogenannte rothe Kirchenbuch Ao. 1606. angefangen, und das damalige gefährliche Kriegswesen mit ausgestanden, starb den 15. März 1633. seines Alters 60. Jahre, nachdem er 30. Jahr lang, das Predigtamt verwaltet, und wurde auf den Kirchhof bey der Stadtkirche begraben. Mit seinem Eheweibe Annen, hat er einen Eheseegen von 5. Kindern gehabt. c)

1633. Michael Homilius, des vorigen Sohn, wurde 1626. bey seinem Vater Substitute und nach dessen in 7. Jahren, erfolgten Ableben, Pfarrer allhier. Hat von 1632 — 1636. als in welchen 4. Jahren die Superintendur zu Chemnitz, Vacant gewesen, als Adjunctus derselben, unmittelbar an E. Hohes Ober-Consistorium Berichte eingesendet, und ist auch von daher an ihn rescribiret worden. Ward wegen der hiesigen Kriegsunruhen, den 20. Mart. 1644. als Pfarrer nach Oederan vociret, allwo er Ao. 1666. im 64. Jahre seines Al-

 ters

b) Die Homiliusse sind ein berühmtes Priestergeschlechte und stammet von einem Dithmarser von Adel her, v. Olearius in der Hollstein. Chron. und Ioh. Cilicius Hist. Bell. Dithm. &c.

c) Es ist doch merkwürdig, daß dieser Pastor Abraham Homilius, bey seinem Lebzeiten, alle seine Kinder versorget, und drey Schwieger-Söhne, den Vornamen: Görge, geführet.

ters gestorben, und mit einem Epitaphio in dasiger Kirche begraben wurde. d) Hat sich mit Annen Marien, Johann Major, P. in Legenfeld Tochter, e) in die Ehe begeben. Unter seinen Kindern sind 5. bekannt:

1) Johann Abraham, welcher als sein Substitutus jung verstorben.

2) Michael Benjamin, Amtmann zu Pirna.

3) Theophilus, I. V. Cand. starb als Lieuten. in Magdeburg.

4) Jonathan Not. P. C. und Herrschaftl. Gerichtsverwalter.

5) Anna Maria, M. Hieronymi Homilii, Diac. zu Oederan uxor. s. Wilischens Freyberg. Kirchengeschichte. Er soll ein guter Poete seiner Zeit und Freund des Hr. Oberhof-Prediger Geiers gewesen seyn, welcher bey der in Freyberg erhaltenen Nachricht von seinem Tode ausgeruft: Ach, ist unser frommer und redlicher Herr Michael todt! ich muß nur selbst hin und ihm diesen letzten Ehrendienst (der Leichenpredigt) beweisen. ibidem.

Er hatte Augustusburg so lieb, daß er ein Ehrenmitglied der hiesigen privil. Cantorey-Gesellschaft wurde.

1644. M. Johann Herrmann, gebohren zu Mitweyda, den 24. Jul. 1616. sein Vater war Peter Herrmann, Kastenherr und Viertelsmeister, und die Mutter Anna, eine gebohrne Ehringin, studirte auf der Creuzschule zu Dreßden 4. Jahr, und in Leipzig auch Jena 6. Jahr lang, woselbst er den 16. Febr. 1641. Magister, und den 23. April 1644. als Pastor anhero vociret wurde. Verheyrathete sich eod. Anno 1) mit Jgfr. Marien Elisabeth Oertelin, mit welcher er 30. Jahr 30. Wochen im Ehestande gewesen, 8. Söhne und 3. Töchter gezeuget, und 27. Kindeskinder erlebet, bliebe 11. Jahr 18. Wochen lang ein Wittber, und eheligte alsdenn 2) Fr. Annen Margarethen, verwittibte Zeunerin, eine gebohrne Pufendorfin, den 2. Aug. 1686. nachdem ihm sein Sohn, M. Ernst Herrmann Ao. 1677. substituiret worden, lebte mit selbiger 9. Jahr lang in der Ehe, und starb als ein Jubelprediger und als Senior Adjunctorum den 3. Dec. 1695. im Amte 51. im Ehestande 39. und in der Welt 79. Jahr, 15. Wochen. Ward in die Schloßkirche getragen, vor dem Altar gesetzet, und von seinem Eydam, Herr Friedrich Stegern, Pastore in Dorfschellenberg, die Leichenpredigt gehalten, auch darauf in die Stadtkirche bey dem Altar, mit einem Epitaphio geleget, und sein Bildniß in die Kirche gehänget. Sein Symbolum, so an dem von ihm besessenen Garten und

d) Hiervon ist bey Wilischen in Codic. Dipl. Freib. p. 487. u. 488. ein mehres nachzusehen.

e) Dieser hat vorher Iohannes Grosser geheißen, ist eines Becken Sohn gewesen, und 1592. die hiesiege Stelle in der Schulpforta erhalten.

und Häusern, auch Leichenstein annoch befindlich, ist gewesen: Der HErR ist mein Theil, Kl. Jer. 3. v. 24. f) oder Meritum Iesu Haereditas Mea. Hat bey denen Durchlauchtigsten Churfürsten in grossen Gnaden gestanden, und Ao. 1645. die Cantorey-Gesellschaft, auch nachher das Gregorius-Fest in Ordnung gebracht.

1696. M. Ernst Ernst Herrmann, des vorigen Sohn, und allhier gebohren den 11. Jun. 1648. kam mense Iunii, 1661. in die Schulpforta, woselbst er 1667. Ebraicé de Fiducia in Deum, valedicirte, studirte alsdann zu Jena, und wurde daselbst 1670. Magister, kam 1671. als Hofmeister zu Herrn Hannß von Werthern zu Guthmannshaußen, wurde 1677. seinem Vater Hrn. M. Johann Herrmannen allhier substituiret, und bekam nach dessen Tode, nachdem er 18. Jahre 2. Monathe lang, Substitute gewesen, die Succession. Verehligte sich ao. 1679.

a) mit Jungfer Sabinen Susannen, Herrn M. David Silligs, Hofpredigers zu Zerbst, und hernach Archidiaconi zu Meissen, Tochter, geb. den 25. Dec. 1660. starb den 15. Jan. 1690. 29. Jahr alt, und alsdenn ao. 1691. den 15. Julii, mit

b) Barbaren Elisabeth, Herrn Christoph Rincks, Hospital Inspectoris zu Dreßden, Jungfer Tochter, und hat mit dieser 2. Söhne, und 3. Töchter gezeuget, als:

1) Gottlob Ernst Herrmann, geb. den 7. Maij, 1692. starb den 16. Maij, d. a. aet. 10. Tage.

2) Sabina Susanna, gebohren und gestorben 1696. aet. 6. Wochen.

3) Juliana Concordia, geb. den 15. Jun. 1699. gestorben den 2. Sept. aet. 11. Wochen 2. Tage.

4) Gotthelf Ernst, geb. den 6. Sept. und gestorben den 5. Nov. 1700. aet. 9. Wochen, 1 Tag.

5) Magdalena Sybilla, gebohren ☉ 1703. und verheyrathet, an Herrn M. Parsky, anno 1731. mit welchem sie 5. Kinder gezeuget, starb 1751.

Hat in Druck gegeben; nebst einigen Leichenpredigten, Vorbereitung zum heiligen Abendmahle, 8. Altenburg, 1691. so aus 84. Fragen nebst ihrer Beantwortung bestehet, ingleichen Lutherische Kinderlehre, in 1200. Fra-

f) Dieser Wahlspruch ist gegenwärtig noch, in dem von ihm erbaueten, jezo Bergnerischen Hause am Markte, und zwar an der Gartenthür, mit der Jahrzahl 1671. zu sehen.

gen, 1712. und erhielt im Jahr 1723. Herrn M. Johann Benjamin Beucheln, aus Meißen gebürtig, zum Substituten, und als dieser nach Neustadt bey Stolpen als Diaconus befördert wurde, ward an. 1726. Herr M. Theophilus Parsky, als Substitutus anhero bestimmet, starb den 18. Maij, 1732. nachdem ihm, zwey Jahr vorhero, durch einen Schlagfluß, die rechte Hand und Fuß gelähmet worden, als der zweyte Jubelprediger allhier, und wurde den 22. Maij, beygesetzet, seines Amts 55. und seines Alters 84. Jahr, weniger 3. Wochen, 3. Tage.

Uebrigens war Herr M. Ernst Herrmann, ein exemplarischer Prediger, welcher von denen 6. Adjuncturen der Chemnitzer Ephorie das Archiv übergehabt. Er war zu seiner Zeit ein guter Poete, wie er denn die Augustusburger Schloßchronicke, mit vielen deutschen Gedichten, im Manuscripte hinterlassen. Hat auch etwas drucken lassen wider die einreissenden Privat Communionen in der Sacristey ohne Noth. Sein Symbolum war 1 Cor. 2. v. 2. und sein Bildniß hängt in der Kirche.

1730. Herr M. Theophilus Parsky, ist den 10. Nov. 1696. zu Schönau, Zwickauischer Dioeces, gebohren, woselbst sein Vater, Johann Parsky, in die 25 Jahr lang, Pfarrer gewesen, die Mutter war Frau Susanna von Uttenhof, weyland Anton von Uttenhofs, Hammerherrns zu Muldenhammer und Morgenröth älteste Tochter, g) hat zu Schneeberg und Leipzig bis 1718. studiret, und an letztern Orte, in Magistrum promouiret, auch den 27. Jun. 1720. in Dreßden pro Candidatura sich examiniren lassen. Am dritten Weyhnachts-Feyertage 1726. erhielte er, nach abgelegter Probe, die Vocation, als Substitutus an hiesigem Ort, und zog zu Lichtmesse 1727. an, anno 1730. wurde der Senior pro Emerito erklähret, und er erhielt die Succession, wovon ein mehreres in Dittmanns Priesterschaft sub tit. Augustusburg zu befinden. Anno 1768. wurde ihm, wegen zunehmender Schwachheit, Herr M. Gottlieb Eusebius Traugott Melzer, substituiret, und nachdem er an. 1775. pro Emerito erkläret wurde, so erhielt letzterer die völlige Succession. Als der 3te Jubelprediger, celebrirte er am 27. Dec. 1776. sein 50. jähriges Amtsjubiläum. h)

In

g) Deren Voreltern, die Herren von Uttenhoff, sollen das Städtlein Grünhayn, und das Dorf Silberstrasse, eigenthümlich besessen haben.

h) Merkwürdig ist es, daß Vater, Sohn, und Schwiegersohn, nach einander, ihr Amtsjubiläum alhier gefeyert haben, und seit Menschen-Gedenken, keine auswärtigen Prediger zur Vacanz anhero ausgeschrieben werden dürfen.

In die Ehe hat er sich begeben, ao. 1731.

a) Mit Jungfer Magdalenen Sybillen, Herrn M. Ernst Herrmanns, Jungfer Tochter, welche ao. 1751. gestorben, und 5. Kinder mit ihm gezeuget, alsdann aber den 25. Jan. 1752.

b) mit Jungfer Christianen Sophien, Herrn Amtmann Niclas Friedrich Schwarzens Jungfer Tochter.

1775. Herr M. Gottlieb Eusebius Traugott Melzer, gebohren zu Auma in Voigtlande, den 1. Mart. 1740. woselbst sein Vater, M. Christian Gottlieb Melzer, Diaconus, und nachher zu Elterlein Pastor gewesen, die Frau Mutter aber, Juliana Wilhelmine, eine gebohrne Wilhelmin ist, hat zu Annaberg und Leipzig, und zwar an letzterm Orte, 8. Jahr lang studiret, auch alda am Friedensfeste, 1763. in Magistrum promouiret. In eben diesem Jahre erhielte er eine Vesperprediger-Stelle an der Pauliner Kirche in Leipzig, ward anno 1765. Hofmeister bey des Herrn Geheimden Raths und Vice-Directoris von der Churfürstlichen General-Hauptcasse, Reichsgrafens von Wallwiz, ältesten und dermalen (anno 1777.) auf der Universität Leipzig befindlichen Herrn Sohne, Christian Reinhard, i) und erhielt den 3ten Advent 1768. nach abgelegter Probe, die Vocation zur Substitution allhier, und nachdem anno 1775. Herr M. Parsky pro emerito erklähret wurde, bekam er die völlige Succession.

Er verehlichte sich den 5ten Mart. 1778. mit Jungfer Johanna Maria, Herrn Carl Heinrich Hüblers, General-Accis-Coinspectoris, Stadt-Steuereinnehmer- und Amtsland-Erb- und Lehn-Richters allhier jüngsten Jungfer Tochter, wurde auch an eben diesem Tage als ein Membrum ordinarium bey der priuilegirten Societaet der christlichen Liebe und Wissenschaften in Dreßden recipiret.

Anno 1769. hielte er auf höchsten Befehl den 10. Octobr. in hiesiger Schloßkapelle die Huldigungspredigt, welche anbefohlenermaßen, nebst der Rede, die Herr M. Parsky auf dem Saale, wo die Honoratiores und Deputirten von 5. Aemtern und 5. Städten huldigten, vor dem Throne des Churfürstl. hohen Abgesandten, Ihro des Herrn Reichsgrafen von Solms Excellenz gehalten, hohen Orts in duplo eingesendet worden.

Folgen-

i) Weswegen auch Herr M. Melzer, die, in diesem hohen Hauße, genossene vielfältige Gnade, ohne Unterlaß rühmet.

Folgende Schriften hat er im Druck ausgegeben, als:

a) An lateinischen Abhandlungen:

1) Von Luciani Sprüchworte; Der Krieg ist ein Vater aller Dinge. Leipzig, 1763. in 4to 2 Bogen. Bey der Aufnahme in der lateinischen Gesellschaft zu Jena.

2) über eine Stelle des Aristotelis Rhet. II. 12. von den Sitten und Gewohnheiten der Jugend, Leipz. 1764. 6. Bogen.

3) eine Wiederlegung dererjenigen, welche noch heut zu Tage von Gott Wunder begehren, nach Anleitung des Evangelii, vom reichen Manne, Luc. 16. v. 19 — 31. Leipzig, 1764. 9. Bogen, bey der Aufnahme in das Philobiblicum in Leipzig, dem hohen Ober-Consistorio dediciret.

4) Von der Lese- Schreibe- und Bücher Sucht in 4to 1766. Sr. Excell. dem jezigen Herrn Cabinets-Minister, Reichsgrafen von Loos, und dem Herrn Geheimden Rath und Vice Direct. der General-Haupt-Casse, Reichs-Graf von Wallwitz, dediciret.

b) An lateinischen Gedichten:

1) Auf Ihro Churfürstl. Durchl. Herrn Friedrich Augusti Erbhuldigung zu Augustusburg, und 200. jährige Schloßjubiläum, im Namen des Amts Augustusburg Eleg. 1769.

2) auf Ihro Königl. Hoheit, der verwittibten Frau Churfürstin Maria Antonia höchste Gegenwart in Augustusburg, nom. Augustiburgensium in einem Gespräch, welches vorzüglich eine klägliche Bitte des Schlosses, um Hülfe, enthält. Eleg. 1770.

3) auf den Geburthstag des Herrn Reichsgrafens und Conferenz-Ministers von Loos, Excellenz. Quem Virum aut Heroa, Lyra vel acri Iam tibi sumes celebrare Clis. Hor. Lib. od. XII. Sapph. gen. 1766.

4) Neujahrs-Gratulation an des Herrn Ober-Consistorial-Präsidentens von Globig Excellenz. Sapph. gen. 1761. Nulla salus bello —.

5) auf den frühen Tod des Herrn Reichsgrafens Iohann Georg, von Wallwitz. Nos quoque floruimus, sed flos fuit ille caducus. Ovid. — Ps. CIII. 15. dessen Hofmeister, der Herr M. Melzer gewesen. Eleg. 1767.

6) auf des Herrn Appellation-Rath Borns Stifts-Cancellariat zu Wurzen. Iuuenal. Inuia virtuti nulla est via: Pandit honoris Atria — Sirach X. 5. Alcaic. gen. 1768.

7) auf

7) auf des Herrn Professor Böhms, Hofraths-Würde, Eleg. 1766. Principibus placuisse viris non vltima laus est. Hor. L. I. Ep. 17.

8) auf des Herrn Diaconi Hanauers Geburthstag. Eleg. 1766.

9) auf Herrn Oberhof-Gerichts-Assessor D. Herrmannen, des Herrn Oberhofprediger D. Herrmanns Sohn, als er die Universität Leipzig bezog. Tempora pacis amant Phylyrae. Eleg. 1763.

10) auf Herrn M. Meiers Archidiaconats-Succession in Annaberg. Aue Romanorum. Eleg. 1767.

11) auf Herrn Professor Gellerts Tod, enthält dessen ganzen Lebenslauf, 1769.

12) Auf des Herrn Pastor Facilidessens zu Erdmannsdorf Amtsjubiläum. Minister ecclesiae I. C. Luc. X. 16. Eleg. 1770.

13) auf Herrn Steuer-Revis. Bergnern. Sapph. ad nuptias secundas. Post nubila Phoebus. 1771.

14) auf Herrn Accis-Inspector Klemms Hochzeit. Omnes incumbunt, generis lapsi sarcire ruinas. Heroic. Virg. Georg. IV. 1772.

15) auf Herrn Conrect. Rothens Hochzeit. Foedera socialia seruat ab interitu Deus & vnio mundum: Coniugium in terris vnio prima fuit. Owenus, im Namen einer ehemaligen Gesellschaft aus dem Leipziger Conuictorio. Heroic. 1773.

16) auf Herrn Amtmann Dedekinds Tod. Praeter virtutem nihil est durabile mundo. Eleg. 1771.

17) auf Herrn Accis-Inspect. Köhlers Todt. Multis ille bonis flebilis occidit. Hor. Ovid. I. Eleg. 1776.

18) auf Herrn M. Parsky Amtsjubiläum in seinem und derer Herrn Adiunctorum Ephoriae Chemnit. Namen. Eleg. 1776. über 2 Timoth. 2, 3.

c) an deutschen Gedichten:

1) auf seines Herrn Vaters, M. Melzers Geburthstag, 1757.
2) auf Herrn D. Gensels, Superintendentens zu Annaberg, Todt, 1762.
3) auf des Herrn Kauf- und Handelsherrns Brauers in Leipzig Todt, 1764.

4) auf Herrn M. Hebenstreits Habilitation in die Philosophische Facultät.

5) auf Herrn Diaconi M. Rudolphs in Eilenburg Hochzeit, im Namen des grossen Montägigen Prediger-Collegii.

6) auf Herrn Hofrath Langens, seines wohlthätigsten Gönners Geburthstag.

7) auf des Herrn Ober-Consistorial-Präsidentens von Globigs Erhöhung zum würklichen Geheimden Rath 1763.

8) auf den Geburthstag des Herrn Reichsgrafen und Conferenz-Ministers von Loos Excell. in Namen der Grafen und Comtesse von Wallwiz, 1765.

9) den poetischen Text zu der, am Augustustage 1777. auf hiesigen Schlosse aufgeführten Cantate.

No. II.

Verzeichniß derer Schulmeistere und nachmaligen Cantorum.

Der jederzeitige Schulmeister bekommt auf Churfürstl. Befehl alljährlich aus dem Amte, 6 fl. und 3 Scheffel Korn, weilen vor Zeiten der Schulmeister aufn Schlosse frey Essen und Trinken gehabt, und sind selbige allezeit Gerichtsschreiber im Städtlein Schellenberg, jedoch ohne Consequenz gewesen.

a) Vor

a) Vor der Reformation.

1504. Nickel Heckerlein, nach dem Gerb. A. 35. 38.

1508. Johannes Leurenberg, ist als Schulmeister vom Schösser angenommen, und hat nach Ausweiß folgender Schrift, Bürgen stellen müssen.

Auf heut Misericordias Domini od. am andern Sonntag nach Ostern, Im Achten, ist Lorenz Rechenberg, Richter zum Schellenberg, u. Hans Schneider u. Nickel Voyt die Zeit Gotshauß Vetter daselbst, vor mich Greger Loß (Quos) Schösser zum Schellenberg kommen, u. einen mit Nahmen, **Johannes Leurenberg** neben ihn bracht, den Sie zu einen Schulmeister u. Vorbarrer der Kirchen aufgenommen: Also hat auch gemeldter Iohannes Leurenberg derselbig Ihr Schulmeister sein Amt fleisiglich zu vollenden und der Kirchen getreulich vorzustehen mit Hande und Munde gelobet, hat auch umb mehrer Sicherungen willen obgedachten Richter u. Gotshauß Vettern von wegen der Kirchen Henrich Greßel vom Hoff und Jorg Listher, beyde zur Zschopa wohnhaftig zu vollständigen Bürgen gesetzt, das dann die ieztberührten Bürger auch dermas wie oben bestimpt, alß selbst gelobet und bewilliget haben, im Ger. Buch A. 267.

1509. Michael Heckerlein, ein catholischer.

b) Nach der Reformation.

1539. Johannes Greyen, so den 23. Nov. 1555. verstorben.

1555. Oßwald Göllner, wegen seines Alters der alte Schulmeister genannt.

1556. Paul Gräbner, bis 1562.

1563. Adam Mergenthaler, zog an den 10. Febr. 1563. und war der erste Director Chori musici in der Schloß-Capelle. Wider diesen ist bey der Visitation 1571. allerley Klage eingekommen, und weilen er diese geständig gewesen, auch nur um Frist gebethen, in welcher er sich um einen andern Dienst bewerben wolle, so ist ihm selbige bis Walpurgis, 1572. gegeben worden, alsdenn er aber des Dienstes gänzlich quitt seyn soll, besage der Visit. Artic. 1571.

1576. Paul Gräbner.

1581. Friedericus Nicolai, ein Academicus, so 1583. Pfarrer in Bockendorf,

Freyberger Dioces worden, und allda 1601. gestorben, vid. Dittmans Priestersch. I Theil, 1. Band, p. m. 461.

1584. Adam Seibel, ein Academicus, Schulmeister auf der Augustusburg, wie es im alten Kirchen-Buche heißet, ist 1587. Pfarrer in Dorf-Schellenberg geworden, bis 1598.

1587. Martin Lehner, starb 1596.

1596. Bartholomäus Drabitius, von Colditz, ward am 11. May, 1596. vociret, ist bis 1603. allhier gewesen, und in diesem Jahre Pfarrer zu Waldkirchen, zuletzt zu Eppendorff geworden, bis 1632.

1603. Philippus Pohle, von Belgern, wurde Ao. 1604. ab officio removiret, alsdann er sich in Patria aufgehalten und blind worden.

1604. Matthäus Werner, von Freyberg, ward 1626. in Patria zu St. Petri Kirchner, bis den 4. Febr. 1650. s. Freyb. Chron. p. 258.

1626. Bernhard Schale, von Marbach bey Nossen, ist 1633. in Kaiserl. Feinds-Wesen und Einfällen allhier verstorben.

1633. George Klemm, Civis Oppidanus, ward den 12. Jan. 1633. vociret, und hat dieser Ao. 1652. zu Erziehung seiner Kinder auf Ober-Consistorial-Verordnung 25 Thlr. aus dem Kirchenvermögen, semel pro semper verehret bekommen. Anno 1654. übergab er das Seigerstellen im Städtlein, so ihm sonst gebühret, dem Schlosser, George Bauern, und da der Seiger wieder gangbar worden, hat er solches Ao. 1668. weilen es zum Schuldienst gehöret, wieder angenommen, bekam 1684. Johann Jacob Herrmannen zum Substituten, und starb den 27. Dec. 1686. als ein 53. jähriger Jubellehrer. Von nun an sind sie Cantores genennet und vociret worden.

1686. Johann Jacob Herrmann, ein Academicus, Herrn M. Johann Herrmanns, des hiesigen Pfarrers jüngster Sohn, zog den 3. Decbr. 1684. als Substitutus allhier an, und bekam in der Vocation den Titul als Cantor, erhielte die Succession, den 6. Jan. 1686. hat das Seigerstellen Ao. 1702. schriftlich übergeben, und starb 1706. nachdem er 22. Jahr lang in Diensten gewesen.

1706

1706. Johann Christoph Jäger, von Naumburg, ein Academicus, war vorhero Cantor zu Finsterwalde, that den 22. August 1706. das Probesingen in der Schloßkirche, und bekam die Vocation im Lindenhause, wurde den 27. Aug. in Dreßden confirmiret, und zog den 29. Sept. an. Sein Eheweib war eine Französin von Mannheim, allwo ihr Vater, ein Jesuit aus Frankreich, Calvinisch worden, und sich aufgehalten, Ao. 1712. wurde er als Rector nach Wiesenthal vociret.

1712. Gottlob Kayser, ein Academicus, von Freyberg, starb den 22. Nov. 1753. nachdem er 41. Jahr mit vielen Seegen und einen schönen Nachruhm gedienet. Es wurde ihm zwar von E. Hohen Ober-Consistorio, durch den Hrn. Amtshauptmann v. Günther, der Rektor Titul angetragen, er hat aber solchen ausgeschlagen. Seine hinterlassene Erben, wovon einige zu grossen Ehren gelanget, haben ihm einen hohen Leichenstein setzen lassen, mit dieser Aufschrift: Mein Leser, in dieser kühlen Gruft, ruhen die erstarrten Gebeine eines treuen Knechts Jesu Christi, des weyl. Wohl Edlen, Großachtbaren und Wohlgelahrten Herrn **Gottlob Kaysers**, in die 41. Jahr, bey hiesiger Schloß- und Stadtkirche wohlverdienten Directoris Choris Musici und Cantoris.

Ich hatte dich o Gott! zu meinem Theil ersehen,
Mein Hoffen war auf dich und auf dein Heil gestellt,
Wohl mir, es ist mir so, wie ich gehoft, geschehen,
Obgleich der Leib iezo in Staub und Moder fällt.
So bleibst du doch mein Theil, was hier ist, muß vergehn.
Mein Heil bleibt ewig fest in deinen Händen stehn.

1754. Johann Christoph Strohbach, der jezige, ein Academicus, von Königstein, hat die Creuzschule zu Dreßden frequentiret, ward von Glaßhütte, woselbst er Cantor gewesen, Ao. 1754. hieher beruffen, und den 5. Sept. 1776. in Wittenberg, woselbst er studiret, Magister.

No. III.
Verzeichniß
derer
Organisten.

1580. George Schütze, diesem hat Ao. 1584. Churfürst Augustus, wegen seines schlechten Gehalts, einen Schragen hart Holz zum Neuenjahr geschenket, und ihm eine bessere Besoldung auszumachen versprochen, welches aber wegen baldigen Absterbens nicht erfolget.

1589. Martin Lehner, der Schulmeister, hat die Orgel mit geschlagen, und davor 31 gl. 6 pf. bekommen.

1597. Wolffgang Drabschuch.

1606. George Olbricht, ist zugleich ein Buchbinder und des Pfarrers Abraham Homilii Eydam gewesen.

1638. Philippus Weynold, von Catharinenberg im Buchholz, von Luciae 1638. an, starb den 22. März 1663.

1663. Christoph Kindermann, ein Academicus, von St. Marienberg, wurde am 29. April 1663. Organist, auch den 15. Nov. ej. ai. der erste (aber auch der letzte) Callaboratur in der Schule, und am 18. Dec. 1672. zu solchen Dienst ordentlich introduciret, war annächst Stadt- und Land-Gerichtsschöppe auch Contributions-Einnehmer, hat in Marienberg, eine Diaconat-Probe mit abgeleget, und starb 1717.

1718. George Renkwitz, von Reichenau bey Frauenstein, war zuvor Schulmeister, Substitutus in Burckersdorf bey Frauenstein, hat bey dem berühmten Silbermann, die Orgelbaukunst gelernet, wobey er auch ein geschickter Uhrmacher gewesen, wurde den 14. März 1718. vociret, nachdem er den Callaborator Dienst verbethen, und den 30. ejusd. mens. anni, confirmiret, starb 1758.

1758. Johann Gottlieb Günthel, von Johann Georgenstadt, kam von der Annaberger Schule anhero, starb alda bey dem Besuch seines Vaters, an der Verzehrung, 1760.

1761. Carl Friedrich Polster, ein Academicus, von Scheibenberg, ward 1763. nach Reichenbach im Voigtlande als Schul-Callaborator und Organist befördert.

1763. Ernst August Dorn, der jezige, von hier gebürtig, frequentirte das Gymnasium in Zittau, und ward an dasiger St. Trinitatis Kirche Organist, that allhier, zu Iohannis 1763. seine Probe, und erhielte den 29. Jun. die Vocation, wurde auch den 1. Julii, vom Hochlöbl. Ober-Consistorio in Dreßden confirmiret.

No. IV.
Verzeichniß
derer allhiesigen
Schloß- und Stadtpfeifer.

1563. Adam Mergenthal.

1644. Tobias Heller, dieser hat besage derer Kirchrechnungen, jährlich vor sich und seine Gesellen, als Musicus Instrumentalis primarius, 4 fl. Saitengeld, aus dem hiesigen Kirchenvermögen erhalten, wovon er aber denen Instrumental Adjuvanten etwas zu Saiten abgeben müssen. War ein Zeug- und Leinweber, trieb aber das Handwerk nicht, sondern gab Lectiones in der Musik.

1650. Johann Kempte, war zuvor Stadtpfeifer in Chemnitz, und ein auswärtiges Ehrenmitglied der löbl. Cantorey allhier, wurde alsdenn Schloß- und Stadtpfeifer allhier, dessen Leichenstein vor der Kirchthüre stehet.

—— Christoph Wenzel.

1667. Christian Uhlig, Stadtpfeifer aus Freyberg, wurde mit seinem Sohn, nebst 2. Gesellen, als Schloß- und Stadtpfeifer allhier angenommen, und haben auf Churfürst Iohann George II. Befehl, jährlich 15 fl. und 10. Schfl. Korn, auch 4. Schragen Holz, aus der Amtsschreiberey, nicht weniger auf Bewilligung des Superintendentens 2 ßo. aus hiesigem Kirchenvermögen pro Salario erhalten, nebst einem besondern Umgang zum Hohen-Neuenjahre, und alle Hochzeiten, auch Aufwartungen in der ganzen Kirchfarth.

An Amtstägen ist vor diesem, vom Schlosse geblasen, und von denen fremden Amtsgerichten eine Ergötzlichkeit gegeben worden.

1675. Zacharias Uhlich, Musicus Instrumentalis primarius, des vorigen Sohn.

= = Isaac Nitzsche, war erst bey Zach. Uhlichen Geselle. Muf. Instrum. primarii;

= = Gabriel Mergenthal.

= = Johann Martin Hunger.

= = Johann George Hunger.

= = Christoph Ludewig.

1760. Christoph Hübler, dieser hat mit dem Organisten Polster, die Organisten-Probe gethan.

= = Carl Friedrich Junghannß, der jezige, war zuvor Stadtpfeifer-Geselle in Wolkenstein.

Errata.

Pag. 4. lin. 21. statt nachdem ao. 780. ließ nachdem er ao. 780.
— — — 30. st. Padarbrunn, l. Paderbrunn,
— 7. — 2. st. Dachhuef, l. Dachhülf,
— 10. — 7. st. Städtgend, l. Städtgens,
— 12. — 7. st. Otto. I. l. Ottone I.
— 14. — 22. st. Geyern, l. Geyer:
— — lin. ult. st. sothane Wörter, l. sothaner Wörter:
— 15. — 6. st. nescico, l. nescio.
— 17. — 8. st. die Schellenberg, l. die von Schellenberg,
— 18. — 20. st. Remßen: l. Reußen,
— — — ult. st. capitiui, l. captiui
— 21. — 17. st. den 6. l. 27. April
— 23. — 3. st. Nero, l. Nerone,
— 24. — 5. st. Gruben, l. Gräben,
— 26. — 16. st. Zutliber, l. Zuttiber,
— — — ult. st. Quintilianum, l. Quintilium,
— 27. — 6 bey denen Worten, diese Götzenverehrung: adde. iedoch außer der Irmensäule,
— 29. — 11. st in die uralte: l. ja, die uralte
— 34. — 20. st. übergaben: l. übergeben,
— 36. — 5. st. NVNO, l. NVNC.
— 45. — 13. u. 15. st. Rechalßen, l. Rachalßen.
— 46. — 9. bey dem Worte Umständen, adde. nach
— 47 — 11. st. ein Häußel, l. im Häusel
— 49. — 17. st. Scherfenstein, l. Scharfenstein,
— 55. — 18. st. einigen Zinnß, l. ewigen Zinnß.
— 56. — 18. st. Müllerr, l. Müller.
— 62. — 12. st. Heugerin, l. Hungerin,
— 75. — ult. st. z) Im Hofbuch. l. Handelsbuch.
— — — 28. st. Karbische, l. Korbische
— 76. — 19. Schloß Schellenberg, adde Sohn.
— — — ult. st. Marin, l. Martin,
— 104. — 23. st. bekennen, l. bekommen,
— — — 25. st. würdet, l. würde,
— 112. — 7. st. Kinnen, l. Rinnen.

Die übrigen Druckfehler, wird der geneigte Leser zu vergeben, belieben.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bergner, Johann August, / Melzer, Gottlieb Eusebius Traugott, / Koehler, Fridericus Guilielmus Cornelius.

Beschreibung des ehemaligen berühmten Schlosses und jetzigen Churfürstl. Sächßis. Burgk-freyen Städtchens Schellenberg in Chur Sachßen und dem Ertzgebürger Creyße

Chemnitz 1778

4 Germ.sp. 22 s
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10002388-9
VD18 11436689